



DIE BURG

VIERTELJAHRESSCHRIFT DES INSTITUTS
FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT KRAKAU

HEFT 1 / KRAKAU OKTOBER 1940 / 1. JAHRGANG
BURGVERLAG KRAKAU G.M.B.H. / VERLAG DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT

D I E B U R G

VIERTELJAHRESSCHRIFT DES INSTITUTS
FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT KRAKAU
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

HEFT 1 / KRAKAU OKTOBER 1940 / 1. JAHRGANG
BURGVERLAG KRAKAU G.M.B.H. VERLAG DES INSTITUTS FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT

Heys.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

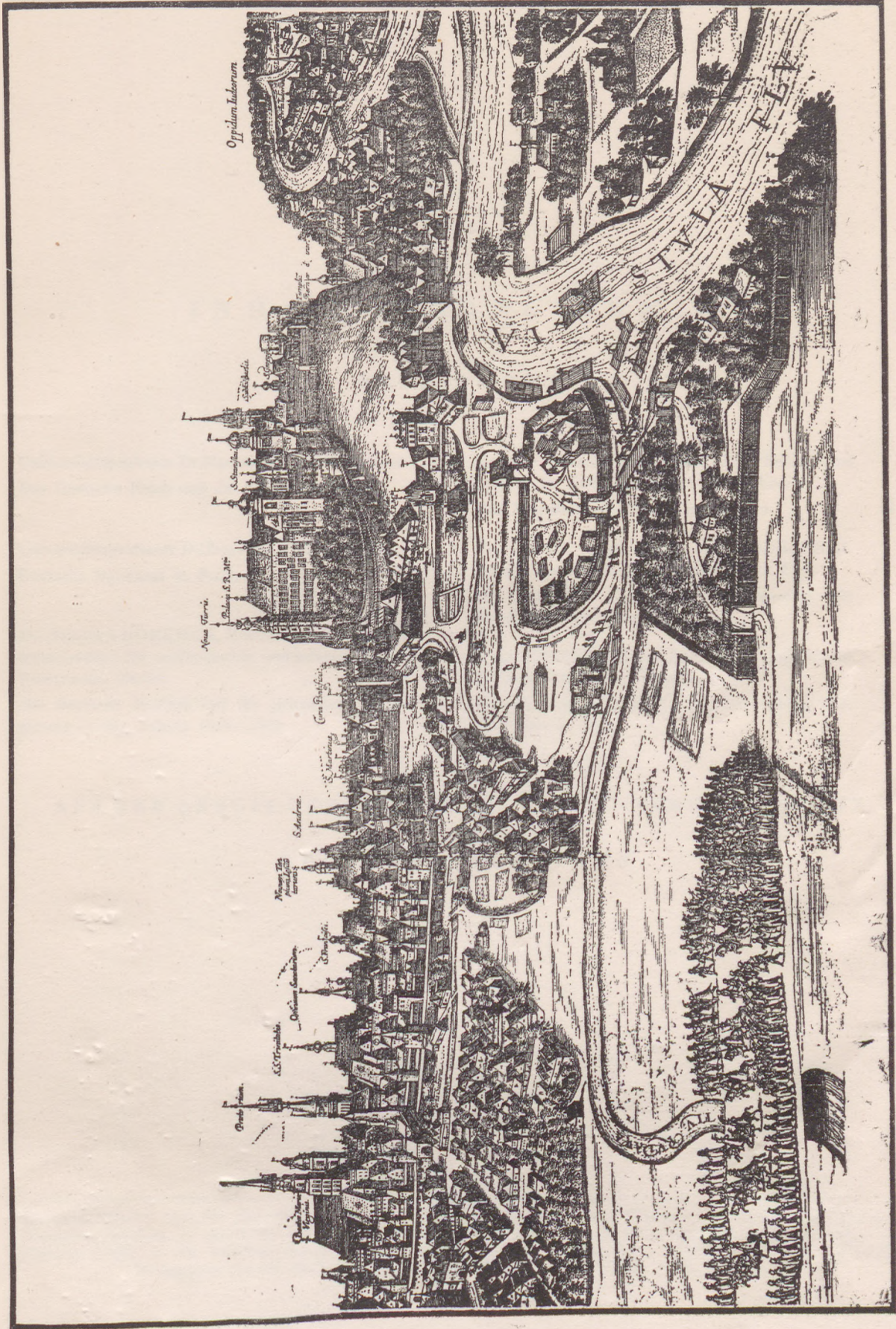
G E L E I T W O R T

Universitätsprofessor Dr. Hermann AUBIN, Breslau: Das Deutsche Reich und die Völker des Ostens	7	Assessor Johann Werner NIEMANN, Referent am Institut für Deutsche Ostarbeit, Krakau: Das Meissener Rechtsbuch in Krakau	43
Universitätsprofessor Dr. Dagobert FREY, Breslau: Deutsche Baukunst in Polen	21	Dr. rer. pol. habil. Peter Heinz SERAPHIM, Dozent an der Universität Königsberg Pr.: Die Judenfrage im Generalgouvernement als Bevölkerungsproblem	56
Dr. Friedrich KORKISCH, Referent am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Berlin: Der deutsche Einfluß auf die polnische Gesetz- gebung in den Jahren 1919—1939	28	Josef SOMMERFELDT, Referent am Institut für Deutsche Ostarbeit, Krakau: Die Entwicklung der Geschichtsschreibung über die Juden in Polen	64

A U S D E R A R B E I T D E S I N S T I T U T S F Ü R D E U T S C H E O S T A R B E I T

B U C H B E S P R E C H U N G E N

Hauptschriftleiter und für den Inhalt verantwortlich: Dr. Wilhelm Coblitz, Direktor des Instituts für Deutsche Ostarbeit, Krakau. — Anschrift der Schriftleitung: Institut für Deutsche Ostarbeit, Krakau, Annagasse 12, Fernruf: 15282. — Zu beziehen durch die Post und durch den Buchhandel. — Jährlich erscheinen 4 Hefte. Bezugspreis für ein Heft 4 Zl. (2.— RM), jährlich für vier Hefte 16 Zl. (8.— RM).



DIE BURG ZU KRAKAU (NACH EINEM ALTEN STICH)

G E L E I T W O R T

Das Institut für Deutsche Ostarbeit ist berufen, der gesamten Arbeit der Deutschen im Generalgouvernement den geistigen Rückhalt zu bieten. Diese Stätte wissenschaftlicher Forschung und kultureller Aufbauarbeit hat das Rüstzeug zu liefern für den schweren, aber von grossartigen geschichtlichen Aussichten durchleuchteten Kampf des Deutschtums im östlichsten Weichselraum.

Von der Ostgrenze des Generalgouvernements schauen wir weit in das Reich der Sowjetunion mit ihren gigantischen territorialen Formen. Mit stärkstem Impuls des nationalsozialistischen Kämpfertums haben wir in diesen östlichsten Punkt des deutschen Machtbereichs die Ordnungsfahne der deutschen Führung in die sieghafte Zukunft deutscher Ostarbeit zu tragen. Die deutsch-sowjetrussische Interessengrenze ist eindeutig festgelegt. Das gesamte auf Grund der deutsch-sowjetrussischen Übereinkommen über diese Grenze pulsierende wirtschaftliche Leben wird in weitaus überwiegender Masse durch das Generalgouvernement geleitet.

In einem Jahre wurde das Generalgouvernement die geordnete, straff verwaltete, klar organisierte und erfolgreich arbeitende Wirkungseinheit, die die Souveränität des Führers und damit des Deutschen Volkes in diesem Raume für alle Zukunft gewährleisten wird.

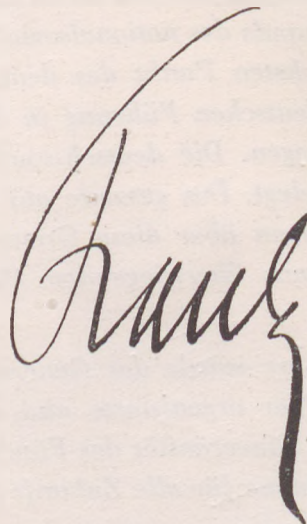
Noch immer war es auch für das polnische Volkstum von bewährtem Erfolg, unter deutscher Führung zu stehen. Heute durchglüht die Energie des stärksten Aufbauwillens das Land. Das Generalgouvernement hat den Ehrgeiz, der Begriff nationalsozialistischer Qualitätsarbeit im staatlichen und organisatorischen Raum zu sein.

Für alle die Tausende und Abertausende deutscher Menschen, die mit dem Einsatz ihrer ganzen Kraft an der ihnen hier vom Führer gestellten Aufgabe arbeiten, bedarf es einer steten, grundsätzlichen, zielklaren Ausrichtung. Das Institut für Deutsche Ostarbeit hat in wenigen Monaten gezeigt, dass es dieser Aufgabe gewachsen ist, und es wird, wie ich hoffe, diese Aufgabe immer eindrucksvoller erfüllen. Die Zeitschrift „Die Burg“ ist berufen, das Zentralorgan des Instituts für Deutsche Ostarbeit zu sein. Von ihr wird jeweils der Ordnungsruf und die Erkenntnissteigerung zugleich ins Land dringen. Ich wünsche, dass alle Dienst-

stellen des Generalgouvernements an dem Wirken des Instituts für Deutsche Ostarbeit unmittelbar Anteil nehmen. Alle Beamten und Angestellten des Generalgouvernements sind aufgerufen, sich an dieser wissenschaftlichen Arbeit zu beteiligen. Es kommt mir bei der Arbeit dieses Instituts nicht auf akademische Ausschliesslichkeit, sondern auf volksgenössische Durchdrungenheit an.

Der Osten des Deutschen Reiches sieht die Sonne zuerst. Aus ihm strahlt in diesem Schicksalskampf des Deutschen Volkes das Wissen um den Sieg und der blinde Fanatismus des vorwärts stürmenden, revolutionären Ringens der Nationalsozialisten gegen die vermodernde und versumpfte, verkommene Welt plutokratischen Denkens und Handelns. Streiter zu sein im Dienste unseres nationalsozialistischen Ideals im weiten zukunftsfrohen Osten, ist auch die Mission dieser Zeitschrift.

Burg Krakau, den 15. Oktober 1940.

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Franz', written in dark ink.

*Generalgouverneur
Präsident des Instituts für Deutsche Ostarbeit*

DAS DEUTSCHE REICH UND DIE VÖLKER DES OSTENS*)

V O N P R O F E S S O R D R. H E R M A N N A U B I N

Überblicken wir die heutige Völkerkarte des mittleren und östlichen Europa, so sehen wir jenseits der deutschen Volksgrenze in einem langen von Finnland bis in den Peloponnes quer durchlaufenden Streifen kleine Völker aufgereiht, welche von 1 und 2 über 5 und 10 Millionen bis zu 20 Millionen aufsteigen. Erst im weiteren Osten stellen die Ukrainer mit ihren etwa 40 Millionen den Übergang zu der Masse von fast 80 Millionen und dem riesigen Wohngebiet des Grossrussentums dar. Auf unserer Seite aber liegt vor dieser Zone der Völkchen und Volkssplitter ein anderer Block von 80 Millionen Deutscher in der vollen Breite von der Ostsee bis an die Karawanken. Einzig an der kurzen Isonzofront haben jene Ostvölker noch einen abendländischen Nachbarn zu Lande, die Italiener, eine Nation, die mit ihren 45 Millionen Menschen gleichfalls einer ganz anderen Grössenklasse angehört wie sie selber. Sonst sind sie auf Berührung über See angewiesen. Aber man kann nicht sagen, dass ihre Länder über die Küsten der Ostsee oder des Adriatischen Meeres besonders gut aufgeschlossen wären.

Es ist offensichtlich, dass hier eine eigentümliche Erscheinung im Aufbau Europas vorliegt, dass diese Zwischenzone der kleinen Völker, das Zwischeneuropa, wie man es genannt hat, ganz besondere Probleme enthält und Aufgaben für das zukünftige Leben auf diesem Kontinente stellt. Die Fülle von Völkerindividualitäten, welche sich hier auf einem engen Raume drängen, muss eine Fülle von Spannungen erzeugen. Das galt ganz besonders, seit diese Völkerschaften, der Losung des Zeitalters folgend, alle ihre eigenen Nationalstaaten gefordert haben, und gilt verzehnfacht, da die einzelnen keineswegs immer geschlossen wohnen, mindestens breite Grenzsäume zwischen ihnen umstritten sind, mancherorts sogar ein rechtes Völkermosaik durcheinander siedelt. Ebenso reich wie die Spannungen innerhalb der Zone selbst sind aber auch jene, die sich aus dem Missverhältnis ihrer Kleinvölker zu den benachbarten grossen Nationen ergeben.

Keinen Nachbarn geht diese Zwischenzone so sehr an wie den Deutschen. Er ist es, der an die meisten der Kleinvölker unmittelbar angrenzt. Die Länge seiner Grenzberührung mit ihnen insgesamt übertrifft jene der Italiener bei weitem. Unsere Grenze gegenüber den Ostvölkern ist aber auch von ganz besonderer Art. Die italienische ist eine eindeutige scharfe Nationalitätenscheide. Selbst die russische trägt überwiegend diesen Charakter. Eine einheitliche Grenze der Deutschen aber gegen die Ostvölker gibt es nicht. Ganz abgesehen von dem unerhört komplizierten Verlauf, den die Hauptgrenze nimmt: Um Ostpreussen vorspringend, im Wartheland sich zurückziehend, um das Oderland neuerlich nach Osten ausgebuchtet und dann nochmals um das Kerngebiet der Tschechen herum weit nach Westen zurücklaufend, endlich wieder bis zum Ostrande der Alpen auskeilend; ihr sind auch ungezählte grössere oder kleinere Volkstumsinseln bodenständiger Art bis tief nach Russland hinein, bis ans Schwarze Meer und Sibirien vorgelagert, sodass eine innige und weitläufige Verzahnung des deutschen Lebensraumes mit den Gebieten jener Ostvölker besteht. Solange sie erhalten bleibt, kann unser Leben von deren Leben keineswegs in der einfachen Form einer staatlichen Grenzziehung abgelöst werden. Wollen wir die Besonderheiten des Verhältnisses für unsere Ostnachbarn begreifen, dann müssen wir es aus der Geschichte verstehen lernen. Selbst ein rascher Gang durch die Vergangenheit lässt die mannigfachen Lebensgebiete wenigstens aufscheinen, auf denen sich dieses Verhältnis bisher abgespielt hat. Er zeigt aber vor allem, durch welche Phasen es hindurchgegangen ist, und damit die Richtung, aus welcher die Gegenwartszustände erwachsen sind.

Ein Blick zunächst auf die räumliche Verteilung der Völker in unserer östlichen Nachbarschaft. Die Besonderheit ihrer Wohngebiete hat nicht wenig zur Besonderheit ihrer Geschicke beige-

*) Vortrag gehalten am 20. Juni 1940 auf der ersten Arbeitstagung des Instituts für Deutsche Ostarbeit, Krakau.

tragen. Indem wir sie mustern, deuten wir zugleich die geographischen Bedingungen an, welche ihr Verhältnis zu uns beeinflussen.

Slowenen und Kroaten, Serben und Bulgaren, ganz abgesehen von den weit entfernten Albanesen und Griechen, heben sich durch ihre Sitze auf der eigenartigen Balkanhalbinsel stark heraus. Diese schon südliche und doch wieder durch den Hochlandscharakter ihrer meist unbewaldeten sturmtumtosten Bergzüge rauhe Landschaft setzt das Lebensgebiet jener Völker sehr stark von dem unsern ab. Es berührt sich mit ihnen auch nur in einer schmalen Spitze, dem Uebergang vom Karst in die Ostalpen, mit Deutschland. Doch weist der Hauptstrom des deutschen Südostens, die Donau, als grosse Verkehrslinie gebietend auf den Balkan hin.

Die Rumänen siedeln rings um die schwer passierbaren, breite Waldbarrieren darstellenden Bergzüge der Karpaten. Ihre Gaue werden durch diese auseinandergehalten, wenngleich sich ihre Hauptmasse in den fruchtbaren Ebenen der Moldau und Walachei ausbreitet.

Die Madjaren einerseits, die Tschechen andererseits sind eingebettet in weite Beringe von Gebirgen, zwischen denen sie die mittleren ertragreichen Becken einnehmen. Ihre Naturwälle sind niemals unübersteigbare Hindernisse für militärische oder kulturelle Angriffsbewegungen gewesen. Indessen haben sie doch lange eine starke Scheidewand gegen den umliegenden, z. T. auch dem deutschen Lebensraum bedeutet. Im besonderen hat die Donau-Theiss-Ebene den Madjaren ursprünglich jene Lebensbedingungen geboten, an welche sie als ein nomadisierendes Steppenvolk gewöhnt waren. So grenzte hier, wo der Zutritt an sich leicht war, Deutschland, bevor das Alföld nach der Türkenherrschaft in Ackerboden verwandelt worden ist, an eine Landschaft mit sehr fremdartigen Lebensbedingungen.

Gerade umgekehrt liegen die Dinge im Abschnitt nördlich der Mittelgebirgsschwelle. Hier geht die deutsche Landschaft ohne Unterschied in die von Polen besetzte über. Weder Elbe noch Oder noch Weichsel bilden einen entscheidenden Abschnitt in der gleichförmigen niederdeutschen Ebene, welche ihren Charakter nur langsam von West nach Ost unter dem Einflusse des kontinentaler werdenden Klimas ändert. Trichterförmig sich erweiternd setzt sie sich nach Russland hinein fort. Man hat allerdings hier eine gewisse Scheidewand zwischen dem westlicheren Europa und Russland in dem sogenannten Warägischen Gürtel sehen wollen, dessen Kernstück die Pripetsümpfe bilden, dessen Ausläufer nach Norden die dichten Waldgebiete von Memel zur Düna hin darstellen und der seinen Namen davon trägt, dass die kühnen Krieger-Kaufleute aus Nordland, die Waräger, ihren Weg nach dem Schwarzen Meer und Konstantinopel jenseits dieser Hinderniszone über Düna und Dnjepr nahmen. Indessen hat dieses die Weissrussen nicht gehindert, sich quer von Osten her bis an ihren Westrand auszubreiten, und vollends in dem weiten Kulturlande südlich der Pripetsümpfe gehen die Wohngebiete der Ukrainer in ungehinderter Erstreckung ohne Absatz über den Dnjepr hinüber.

Was die Litauer, Letten und Esten einnehmen, ist deutlich erkennbar ein schmales Zwischengebiet zwischen dem eigentlichen Europa mit seinem bewegten Relief und dem ungegliederten russischen Rumpfe, weniger diesem als dem Ostseebereich angehörend, an dem auch Deutschland teil hat.

Dieser Überblick hat erkennen lassen, dass in den geographischen Gegebenheiten vielfältige Voraussetzungen für eine starke Gliederung der Bewohner Zwischeneuropas vorhanden sind. Aber setzen wir unser Deutschland dagegen: Es weist eine kaum geringere Skala vielgestaltiger Landschaften auf und wird doch von einem Volke eingenommen, das die Unterschiede der Landesnaturen überwunden und sie zu einer sich ergänzenden Einheit zusammengefügt hat. Wir suchen daher im Ostraum noch nach anderen Scheidungskräften und treten damit schon unmittelbar in die geschichtliche Betrachtung ein.

Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Wir gelangen zu der eigentümlichen Feststellung, dass sich die östlichen Völkerschaftszustände aus dem Nebeneinander sehr alter und sehr junger Bestandteile erklären. Da sind im äussersten Süden die Griechen und Albanesen, die einen als die Nachfolger der Hellenen, die andern als das letzte kleine Ueberbleibsel des illyrischen Volkstums. Mit den Rumänen ist in diese Zwischenzone eine romanische Nation eingesprengt, wobei allerdings hier die Sprache am allerwenigsten über die Volkstums- und Rassenelemente aussagt, die von ihr zusammengefasst werden. Ganz im Norden aber stellen die Letten und Litauer den einzigen Ueberrest jener indogermanischen Gruppe dar, die wir ihrer Sprache wegen als Balten bezeichnen. Im Gegensatz zu den Rumänen, welche sich wenigstens kulturell an die romanischen Schwesternationen des Westens anlehnen können, fehlt es ihnen gänzlich an Verwandten ausserhalb Zwischeneuropas. Auch die Esten, noch weiter nördlich, befinden sich in einer Rückzugsstellung. Sie haben nur noch einen kleinen Rest jener ausserordentlichen Weiten inne, welche die ugrisch-finnischen Stämme einst in Nordrussland bewohnten. Das alles sind Erscheinungen, wie sie nur noch am Westrand Europas vorkommen, wo in Gestalt der Basken, Bretagner, Waliser, Iren gleicherweise Reste der Vorbevölkerungen, von den grossen Völkern beiseite geschoben oder von dem grossen Prozess der Nationalitätenbildung nicht erfasst, erhalten geblieben sind. Bulgaren und Madjaren andererseits bedeuten europafremde Einsprengungen, Völkerreste also in den letzten Horsten ihrer einstigen Verbreitungsgebiete und Völkersplitter weit abgetrennt von der Heimat oder der Masse ihrer Zugehörigen. Dabei die einen, die Griechen und Rumänen, die Erben uralter, reicher Weltkulturen, die freilich nur noch in Verkümmern weiterleben. Die anderen kaum noch in die Geschichte eingetretene Jungvölker, deren eigenständiger Kulturbesitz zu einem volleuropäischen Dasein keinesfalls ausreicht.

Wohin aber gehört die Masse der Bewohner des Ostens, die Menge der Slawen, in welche diese Reste und Splitter eingebettet sind? Die Slawen sind nur im kleinsten Teil ihres heutigen Gebietes Ureinwohner. Man weiss, dass ihr Ursprungsgebiet im Raum zwischen dem Bug im Westen, der Polesie im Norden, dem Dnjepr im Osten und den Karpaten im Süden gelegen war. Alles übrige haben sie erst in einer Völkerwanderung in Besitz genommen, zu der sie etwa um 500 n. Chr. aufgebrochen sind. Ihre Geschichte zeigt also darin die grösste Ähnlichkeit mit der germanischen, und das geht bis in viele Einzelheiten. Ihre Ausbreitung nahm dieselbe Richtung nach den alten Kulturländern im Süden und Westen. Den Germanen gleich haben sie eine Hälfte des römischen Reichs überflutet, und zwar die östliche. Gleich wie die Spitzen der Germanen sich im Mittelmeergebiet in allzu weiter Verstreuung vergeudeteten und in den Romanen aufgingen, haben die Slawen ihre Vortruppen sich im Griechentum auflösen sehen. Gleich wie den Franken durch den allmählichen Rückstoss des überfluteten Romanismus ihr ganzer Westflügel in Nordfrankreich wieder verloren ging, haben auch die Slawen einen grossen Teil jener Landschaften, die sie anstelle der abgewanderten Germanen nach Westen bis zu Enns und Elbe vordringend eingenommen hatten, durch die rückgewandte Bewegung der Deutschen eingebüsst. Endlich haben auch sie sich gleich den Deutschen in einer Ostwanderung für die Verluste im Westen Ersatz geschaffen und eine Ostbewegung aufgenommen, welche durch die Jahrhunderte bis in die jüngste Gegenwart anhielt und ungeheure Räume durchmass, indem sie ganz Sibirien erfüllte. An Lebensraum, den sie gewonnen, an allmählich herangewachsener Menschenzahl waren die Slawen ohne Zweifel zu einer ganz anderen, zu einer grösseren Rolle vorbestimmt, als alle die vorgenannten kleinen Völker. Dennoch und bei aller Aehnlichkeit mit der Geschichte der Germanen besteht ein so grosser Abstand in der Aufspaltung der uns zunächst wohnenden Slawen gegenüber der grossen Geschlossenheit der Deutschen. Zur Erklärung müssen wir weiter ausholen.

Alle Völker, die zu dem Range grosser, gesammelter Nationen aufgestiegen sind, haben eine lange und mühsame Entwicklung ihrer politischen Zustände durchlaufen. Die Deutschen begannen vor den Augen der Geschichte zur Zeit Cäsars in der Verfassung von Völkerschaften, deren das Land zwischen Rhein, Main und den Nordmeeren ein Viertelhundert enthielt. Die Slawen standen in

einem ähnlichen historischen Augenblicke ein halbes Jahrtausend später noch auf der noch ursprünglicheren Stufe von Grossfamilien und Sippenverbänden. Die Germanen, als sie sich auf dem Boden des weströmischen Reiches niederliessen, hatten sich bereits zu Gross-Stämmen zusammengeschlossen. In Deutschland war die frühere Vielzahl auf 5—6 herabgemindert. Die Slawen, als sie ins oströmische Reich eindringen, waren kaum über ihre Anfangszustände hinausgekommen. Die deutschen Stämme fassten Merwinger und Karlinger in einem Staatswesen zusammen. Bis dieses verfiel, hatte es an ihnen, die sich den Romanen gegenüber durch Abkunft und Sprache untereinander verwandt fühlten, so wirksame Einigungsarbeit geleistet, dass sie sich freiwillig zum gemeinsamen Staate bekanteten und durch diesen vereint wie nach aussen abgesetzt nun gänzlich zu einem Volke zusammenwuchsen. Die Slawen aber, die sich mit ihnen nun schon auf der ganzen Linie vom Pustertal und der Enns über die Saale und Elbe bis zur Kieler Bucht berührten und massen, hatten erst die Stufe kleiner Gauvölker erreicht. Nehmen wir Böhmen, so bilden die Tschechen darin nur eines dieser Gauvölker in dem fruchtbaren Ackerbaugebiet um den Zusammenfluss von Elbe und Moldau. Westlich an der Eger leben die *L u t s c h a n e n*, im Norden an der Iser sitzen *K r o a t e n*, in anderen Teilen andere Völkerschaften. In Schlesien werden uns deren 5 oder 7 genannt. Die *S l e n s a n e*, die dem Lande den Namen gegeben, nehmen die Mitte, die reiche Schwarzerdplatte um Breslau ein, im Westen von den *B o b e r a n e* am Bober und den *D e d o s i c e* um Glogau, im Osten aber von den *O p o l i n i* um Oppeln flankiert. Nicht anders sieht es in Gross- und Kleinpolen aus, wenn auch die deutschen Berichterstatter von diesen entfernteren Landschaften keine so genauen Auskünfte mehr geben können und nur allgemein von *P o l a n e n*, d.h. Bewohnern der Ebene, und *W i s l a n e n*, das sind Anwohner der Weichsel, berichten. Nur um Krakau stossen wir mit Sicherheit noch auf einen andern Splitter von *K r o a t e n*. Nach diesen Beispielen müssen wir uns das ganze Slawenbereich denken.

Erst im 10. Jahrhundert sehen wir an einzelnen Stellen wenigstens jenen Prozess der Gross-Stamm-bildung ansetzen, welchen die Deutschen schon vor einem halben Jahrtausend vollendet hatten. Am deutlichsten können wir ihn in Böhmen verfolgen, wo er sich unter Führung des Przemyslidenhauses der Tschechen vollzieht. Indem dieses die Fürstengeschlechter der andern Gau-stämme beseitigt und das Land politisch eint, leitet es auch die Zusammenschmelzung der Bewohner dieses Naturraumes zu dem grösseren Tschechenstamm ein. Nach langen Kämpfen dehnt sich die tschechische Kulturgemeinschaft auch auf Morawzen und Slowaken in Mähren aus. Ähnlich spielen sich die Vorgänge weiter nördlich ab, wo das wohl nordgermanische Geschlecht der Piasten, die Polanen und Wislanen und schlesischen Völkchen und auch Kroaten um Krakau ihrer Herrschaft unterwirft und damit deren stammesmässige Angleichung vorbereitet. Ein gleicher Kristallisationskern ist, man weiss es, in Gestalt der sicher schwedischen Rus unter jene Slawen geworfen worden, aus denen die Russen hervorgegangen sind. An diese Kerne knüpft die Staatenbildung bei den Slawen an.

Teile aber der westlichen Slawen haben nicht einmal mehr das geschilderte Stadium des Gross-Stammes erreicht. In der Unfähigkeit, sich eine leistungsfähige Verfassung zu geben, und in der Primitivität ihrer Kulturzustände sind sie dem Übergewicht der Deutschen erlegen.

Das gilt auch von den Alpenslawen, die sich einmal im Donautal bis an die Enns ausgebreitet hatten, wie von den Elb- und Oderslawen; nur die Tschechen haben sich zwischen ihnen als ein harter Gesteinsblock behauptet und dies zweifellos dank der geschilderten frühen Ausbildung ihres Staatswesens. Ein Vorstoss der Deutschen im Donautal und durch die Ostalpen, bis sie sich in der Pannonischen Ebene unmittelbar mit den Madjaren berührten, hat für immer seit dem Hochmittelalter die Südslawen von den nördlichen Slawen getrennt. Ein anderer Vorstoss der deutschen Siedlung über die Elbe und die Oder aufwärts hat eine breite Scheidewand zwischen Tschechen und Polen geschoben, dass diese sich nur noch auf allerengster Front am Fuss der Beskiden berührten. Die geographischen Unterscheidungen verschärften sich noch durch dieses geschichtliche Schicksal. Scharf getrennte Kleinräume allein blieben den einzelnen Teilen der Slawen zur Ent-

wicklung übrig. Nur nach Osten hin dehnte sich ihnen immer noch der Raum. Aber hier griff ein anderes historisches Ereignis ein: Indem die westlichen Slawen das Christentum vom Abendlande her, die östlichen aus Konstantinopel empfangen, wurde ein tiefer Grenzgraben zwischen ihnen hindurchgezogen. Der Unterschied der Kroaten und Serben beruht bekanntlich nur auf dem Bekenntnis und der durch dieses im Laufe der Jahrhunderte verschiedenen Kulturentwicklung. Bei den nördlichen Slawen wurde die Konfessionsgrenze zu einem Walle am Ostrand der Polen, den diese trotz aller Bemühungen in wiederholten Vorstößen des Mittelalters, der beginnenden Neuzeit und der neuesten Zeit nicht hinauszuschieben vermochten. Die Slawen sind nie mehr zu einem grossen Volke zusammengewachsen. Alle Bestrebungen des Panslawismus oder der sog. Slawischen Wechselseitigkeit haben dafür keinen Ersatz geschaffen. Man hat mit Recht von deutscher Seite (Josef Pfitzner) unlängst nachgewiesen, dass es eine slawische Gesamtgeschichte nicht gibt. Und selbst auf einem eingeschränkteren Gebiete, dem des Schrifttums, ist die Frage, „ob die slawischen Literaturen der gegliederte Leib eines gemeinsam schaffenden Geistes seien“, von massgebender slawischer Seite verneint worden (Alexander Brückner). Nur den Russen für sich hat ihre kolonisatorische Ausbreitung in den riesigen Weiten der von finnisch-ugrischen Stämmen dünn besetzten Waldgebiete des inneren Russland und ihr Eindringen in Sibirien das Anwachsen zu einem Grossvolk erlaubt.

Was wir hier in grossen Zügen gezeichnet haben, müssen wir jetzt in Hinsicht der Deutschen genauer ins Auge fassen. Beides, wovon andeutend die Rede war, Untergang wie Behauptung des westlichsten Treffens der Slawen beruht auf der engen Berührung mit den Deutschen. Die Deutschen sind wie kein anderes Volk für die Westgruppe der Slawen zur Schicksalsmacht geworden. Aber auch für die Deutschen bedeutet ihr Verhältnis zu den Ostvölkern einen guten Teil ihres Schicksals. Die Ereignisse an ihrer Ostfront machen wohl die Hälfte der deutschen Geschichte aus.

Unter welchen Umständen die Deutschen ihren Osnachbarn gegenüber traten, ist oben bereits angedeutet worden: Sie hatten schon um 800 die Zusammenfassung in einem Grossreich erfahren und haben auch nach dessen Auseinanderfallen am Ausgang der Karlingerzeit an ihrer Gemeinschaft festgehalten, so dass sie in ihrer Vereinigung immer noch den vereinzelt östlichen Kleinstämmen staatlich weit überlegen waren. Ja auch die beginnenden Gross-Stämme, die Tschechen und Polen, konnten sich an Zahl und Gebietsumfang mit den Deutschen und ihrem Reich niemals messen. Dem Abstand der staatlichen Verhältnisse aber entsprach natürlicherweise auch das der allgemeinen kulturellen Lebensstufe. Als sich die Slawen in ihrer Wanderung an die Deutschen heranschoben, standen sie auf einem höchst primitiven Niveau. Sie kannten zwar den Ackerbau, trieben ihn aber noch sehr extensiv und noch wenig beständig. Auch ihre bescheidenen Hütten bedeuteten noch keine dauernde Bindung an einen festen Wohnsitz. Die Deutschen aber hatten ihre ererbte Gesittung mit reichen Anregungen verbinden können, welche Teile von ihnen durch ihre Niederlassung auf dem mit antiker Kultur gedüngten Boden jenseits von Donau und Rhein aufgenommen hatten und die ihnen allgemein immer noch aus dem romanischen Europa zuflossen. Sie besaßen eine reich gegliederte Gesellschaft mit einem gesunden Bauerntum selbständiger Wirte als Grundlage und einem in Staatswesen und Krieg erprobten Adel. Von dem grossen Lehrmeister der Völker, Karl d. Gr., in raschen Schritten vorwärts geführt, setzten sie ihren Aufstieg ununterbrochen fort, indem ihre reiche Veranlagung sich gerade durch jene vielfältige Berührung mit fremden Kulturen entfaltete, der sie ihre Lage im Herzen Europas aussetzte.

Ihre staatlich-militärische Überlegenheit aber sicherte sie noch nicht gegen die Angriffe ihrer Osnachbarn, die gerade durch den Abstand der Lebensverhältnisse heraufbeschworen wurden. Man kann diese Zustände übertrieben durch den Vergleich mit dem ewigen Ringen der sesshaften Ackerbauern und der schweifenden Nomaden am Rande der Wüste kennzeichnen. Wie dort die Gegensätzlichkeit der beiden Lebensformen den Kampf um den Grenzsaum niemals aufhören lässt, so haben auch die Deutschen an jenen Abschnitten der Slawengrenze, wo sie Heiden gegenüberstanden, vom 7. bis 12. Jahrhundert dauernd mit plötzlichen Einfällen zu rechnen gehabt.

Erst die Christianisierung der Slawen milderte diese Gefahr, erst ihre Unterwerfung konnte sie aufheben. Deshalb haben die Deutschen endlich die ganze Grenze entlang gesammelte Kräfte zu diesem Ziele eingesetzt.

Noch mehr ist der deutsche Lebensraum wiederholt den räuberischen Ueberfällen echt asiatischer Nomaden oder ihrer Nachkommen ausgesetzt gewesen, die auch den slawischen Völkern galten, welche zeitweise ihrer Herrschaft unterworfen wurden. Nach Hunnen und Awaren haben sich die Madjaren in der ungarischen Tiefebene als weithin verwüstender Feind niedergelassen. Später sind aus Südrussland die Petschenegen und Tataren hervorgebrochen und endlich die Türken von Kleinasien her über den Bosphorus und den Balkan eingefallen. Die Madjaren haben Deutschland bis Bremen, bis Köln und Burgund durchzogen, die Tataren sind bis Liegnitz, an die Leitha und ans Adriatische Meer gelangt. Die Türken standen binnen 150 Jahren zweimal vor Wien und haben zwischendurch ununterbrochen den Ostsaum des Alpenlandes beunruhigt.

Solchen Feinden gegenüber ist seit Karl d. Gr. der östliche Rand des deutschen Volksgebietes und Staatswesens planmässig in einen Verteidigungsgürtel verwandelt worden. Es genügte nicht eine Abwehrlinie von Grenzkastellen aufzurichten, wie es einst die Römer gegen die Germanen getan, oder eine chinesische Mauer aufzubauen, durch die sich das Reich der Mitte gegen die Mongolen sichern zu können glaubte. Es bedurfte eines tief gestaffelten Abwehrgebietes. Es bedurfte nicht einfach militärischer Mittel, sondern einer Erfüllung dieses ganzen Abwehrgebietes mit wirtschaftlichen und kulturellen Kräften. Es genügte endlich nicht, eine solche Grenzzone auf deutschem Boden zu schaffen, sondern die Deutschen mussten zugleich darauf hinarbeiten, gerade auch das anstossende Vorfeld im Gebiete ihrer Nachbarvölker gegen die östliche Gefahr wehrfähig zu machen, also kulturell zu heben; und oft genug haben sie selbst für diese die Abwehr gegen die bedrohlichsten, die asiatischen Feinde übernommen. Weit über das militärische Gebiet hinaus haben sie den Ostvölkern durch alle Jahrhunderte die Hilfe ihrer Arbeitskraft, ihres Geistes, ihrer Wirtschaft, ihrer Erfindungsgabe geliehen.

Man weiss, dass seit dem Jahre 800 etwa eine niemals ganz abreissende Bewegung der Deutschen dem Osten zugewendet gewesen ist. Sie wechselt nach Zeit und Landschaft, sie ebbt ab und schwillt wieder an, sie setzt früher im Südabschnitt an der Donau wie im Nordabschnitt an der Elbe ein. Sie dringt nicht in alle Nachbargebiete gleichmässig vor. Sie umgeht zum Beispiel das innere Böhmen und Ungarn, soweit es sich um bäuerliche Siedlung handelt, und stösst am raschesten vorwärts, wo sie sich der Ostsee bedienen kann. Sie wechselt nach ihrem Inhalt. Einmal stehen Priester, einmal Ritter, dann Kaufleute oder Bergleute im Vordergrund. Bauern bilden meistens den festen Boden, fehlen aber anderwärts ganz, wie im Baltikum. In mancher Landschaft haben die Deutschen bald und völlig das Uebergewicht gewonnen, in anderen sind sie zerstreut geblieben. Im ganzen haben sie sich in unbekümmertem Lebenskampf und niemals nationalpolitisch geleitet, wahllos und fast hemmungslos über den ganzen Ostraum ergossen. Sie haben damit das geschlossene Gebiet des eigenen Volkes etwa auf das Doppelte erweitert, und wir wollen nicht vergessen, dass sie erst damit die Raumbasis für die Existenz des menschenreichsten der europäischen Völker geschaffen haben. Das hat freilich nicht ihre Siedlung allein vermocht, sondern auch die anziehende Kraft ihrer Gesittung, welche den massenhaften Uebergang von Bestandteilen der Ostvölker in das deutsche Volk herbeigeführt hat.

Zum andern hat seine Ostbewegung diesen Osten über das geschlossene deutsche Volksgebiet hinaus in einer sonst nirgends in Europa anzutreffenden Weise mit Deutschen durchsetzt und eine beispiellose Verzahnung der Völker herbeigeführt. Dieses Streudeutschtum hat die Vorposten unseres Volkes, die Brücken und Vermittler zu unseren Nachbarn gebildet. Manchmal aber stellt es auch nur letzte Reste und Rückzugspunkte dar. Denn dem Prozess der Eindeutschung steht jener der Entdeuschung vielleicht in gleichem Umfange gegenüber. In grösster Masse hat unser Volk

Blut von seinem Blut an die Nachbarvölker abgegeben. Die beiden Parteien sind im Laufe der Geschichte einander immer stammverwandter geworden; und wenn sich allmählich ein gewisser Ausgleich ihrer Kultur-niveaus vollzogen hat, die anfangs, wie ich sagte, weit voneinander abstanden, so ist das nicht allein eine Frage von Kulturübertragung sondern auch von Blutsaustausch gewesen. Ja, man darf wohl behaupten, dass dieser Blutsaustausch in erheblichem Masse eine Voraussetzung für die Wirkung der Kulturübertragung gewesen ist. Denn wenn wir schon bei manchen äusseren Gütern beobachten, dass sie in den Händen der Ostvölker verkümmern, so darf man von den inneren annehmen, dass sie sich noch weniger unversehrt erhalten hätten, wenn nicht in Teilen der Ostvölker eine seelische Disposition vorhanden gewesen wäre, für welche deutscher Bluteinfluss ohne Zweifel einen Teil der Erklärung bildet.

Einige von diesen Umrissen sollen hier in Beispielen angeführt werden. Das weite Feld verlangt eine Beschränkung. Zuerst soll die Verteidigung Deutschlands und des Abendlandes betrachtet werden.

Die grundlegenden Formen für die Einrichtung der deutschen Grenzverteidigung hat Karl d. Gr. in seinem Markensystem geschaffen. Die Marken waren mehr oder weniger breite Landgebiete, zunächst meist fremder Bevölkerung, mit eingestreuten Kriegern unter deutschem Oberkommando. Aber schon Karl hat, um die Verteidigungskraft zu stärken, zunächst in die südöstlichen Marken deutsche Siedler eingeführt, und indem sein Beispiel auch in diesem Punkte später seit dem 12. Jahrhundert im nördlichen Abschnitt an der Elbe-Saale-Grenze angenommen worden ist, haben sich überall die Marken in deutsches Siedlungsland verwandelt. Die Eingeborenen sind dabei weder vernichtet noch vertrieben worden. Die Deutschen fanden in dem dünn bewohnten Gebiet genügend Raum für ihre Niederlassungen und haben vor allem das von den Slawen nicht benützte Urland, Waldboden oder Sümpfe, urbar zu machen verstanden und damit in einer solchen friedlichen Eroberung die Anbaufläche hier sicher mehr als verdoppelt. Die slawischen Vorbewohner aber gingen in den deutschen Einwanderern auf. Das verbindende Band zwischen beiden war von Anfang an das gemeinsame christliche Bekenntnis. Während die Christianisierung der Alpen-slawen leicht erfolgte, haben ihr die Elb-slawen lange Zeit den erbittertsten Widerstand entgegengesetzt. Wesentlich aus diesem christlich-heidnischen Gegensatz ist der zeitweise wütende Hass der Grenzkämpfe in Norddeutschland entsprungen, der zu starken Bevölkerungsverlusten der Wenden geführt hat.

Bleiben wir zunächst bei dem Gedanken der Verteidigungsaufgabe der Deutschen im Ostraum, so ist deutsches Kriegertum schon seit frühester Zeit in die Nachbarstaaten eingeflossen, und die deutschen Ritter, welche etwa im Gefolge deutscher dahin verheirateter Prinzessinnen oder in freier Abenteuerlust dahin gelangten, haben ohne Zweifel zur militärischen Stärkung dieser Staaten beigetragen. Indessen tritt hier die eigentliche deutsche Wehraufgabe im Osten noch nicht unmittelbar hervor. Anders bei der Berufung deutscher Siedler im Beginn des 13. Jahrhunderts nach Siebenbürgen. Hier sagt der König von Ungarn ausdrücklich, dass er sie hole, damit sie sein Land und seine Krone gegen die ferneren Ostfeinde verteidigten. Daran schloss sich unmittelbar die erste Niederlassung des Deutschen Ritterordens im Ostraum, die freilich keinen Bestand hatte, da der Orden eine Selbständigkeitspolitik betrieb, die sich in die Ziele des Königs nicht einfügen wollte. Wenig später aber, 1225, wird der Orden zu gleicher Aufgabe an jene andere Stelle gerufen, an der sich seine Wirksamkeit grossartig entfalten sollte, an die untere Weichsel. Man weiss, dass den Grund dazu das völlige Unvermögen der Polen gebildet hat, ihre Grenze in Masowien länger gegen die heidnischen Preussen zu verteidigen. Was der Deutsche Orden dann hier und gleichzeitig in der Uebernahme einer ähnlichen Wacht in Kurland, Livland und Estland geschaffen hat, kann man als ein neues Markensystem des deutsch geführten Abendlandes bezeichnen. Noch heute legen die grossartigen, einheitlichen Burgenbauten des Ordens Zeugnis von der planvollen Leitung der auch hier aktiv geführten Grenzverteidigung ab; wer die Ausstattung dieser Burgen mit Kriegsmitteln und Verpflegung und die zu diesem Zweck geschaffene

Landesorganisation studiert, vor dessen Augen steigert sich noch das Bild von der Einrichtung dieser deutschen Nordostmarken. An einer anderen Stelle, auf halbem Wege zwischen Siebenbürgen und Preussen, in Rotreussen um Lemberg, sind nach der Mitte des 14. Jahrhunderts gleichfalls Deutsche als Ritter und bäuerliche Siedler von der sich hier festsetzenden polnischen Herrschaft herangezogen worden, um den Grenzwall gegen die Tataren zu verstärken. Wenn dann die Türken im 16. Jahrhundert hereinbranden und die Habsburger an der äussersten Südostgrenze in Kroatien ein eigenes Verteidigungssystem, die Konfin, einrichten, dann gedenkt man hier noch der alten deutschen Markeneinrichtungen als eines Vorbildes; und wenn das auch eine gelehrte Deduktion war, während eine wirkliche geschichtliche Verbindung zwischen den beiden verwandten Einrichtungen nicht bestand, so erinnert die kroatische Militärgrenze doch in einem Punkte sehr genau an die älteste deutsche Ostmark. Denn auch hier ist es ein deutscher Adel, jener innerösterreichische aus den Häusern der Auersperg und Khevenhüller und Thurn, der mit eingeborenen Grenzern das Werk der Verteidigung gegen einen unerhört grausamen und gefährlichen Feind übernimmt. Unendliche Blutopfer sind in diesem ganzen Vorfeld unseres Volksgebietes von den Deutschen in namenloser, stiller Hingabe an eine Aufgabe getragen worden, die nicht nur wir heute als eine Verteidigung des Abendlandes ansprechen, sondern welche die Menschen damals selbst als eine solche empfunden haben. Ob der deutsche Ritter von St. Marien diese Aufgabe als Christenpflicht auf sich nahm, der er sich in mönchischer Ergebenheit weihte, oder ob in klarer militärischer Berechnung die österreichischen Vertreter auf dem Nürnberger Reichstage 1522 Hilfe vom Reich für ihre Rüstungen forderten mit den Worten „Der Türk wirdet sich dardurch in seinem fürnemen Vorhalten gegen Polen, Preussen, der Marckh und Sachsen gehindert“, immer handelt es sich um einen deutschen Einsatz im Ostraum, der gleichzeitig dem dahinterliegenden Abendlande dient. Aber über alle Grenzmassnahmen hinaus: Was sind die 250 Jahre Türkenkriege Oesterreichs anderes als eine grosse, in sich zusammenhängende Grenzverteidigung gegen den Erbfeind der Christenheit? Soweit Oesterreich damals nicht durch den französischen Gegner in Anspruch genommen war, ist ja sein ganzes Sein und Wirken gänzlich auf die Türkenabwehr gestellt. Nirgends auch ist der erzielte Erfolg handgreiflicher. Noch weit über die Kultivierung Preussens durch den Ritterorden hinaus geht die Wiedererweckung des Pannonischen Beckens zu friedlichem Leben nach Vertreibung der Türken durch das Haus Habsburg unter deutscher Führung, mit deutschen Wirtschaftsmethoden und zu einem guten Teil mit deutschen Menschenkräften.

Hier nun berühren wir zum zweiten Male jene andere Seite der deutschen Leistung, welche unser Volk so innig mit dem Ostraum verbunden hat, ich meine die Hebung seines ganzen Daseins durch die deutsche Siedlung. Das ist das zweite Thema, das ich anschlagen wollte. Was in den Marken begonnen hatte und dorten der Erstarkung der deutschen Grenzwehr dienen sollte, das ist seit dem 12. Jahrhundert von den nichtdeutschen Nachbarfürsten nachgeahmt worden, ob sie als Vasallen dem Reich angehörten oder ob sie ausserhalb desselben standen. Mit der deutschen Niederlassung in den Marken bildet dieses Einströmen deutscher Siedler in Böhmen und Mecklenburg, in Schlesien und Pommern, in Ungarn und Polen nach Zeit und Formen eine zusammenhängende Bewegung, die mit Karl d. Gr., wie wir sagten, um 800 anhub, vom Südflügel sich allmählich nach Norden verbreitete, gleichzeitig von Westen nach Osten fortschritt und bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts und zum Teil noch darüber anhielt. Schon im 16. Jahrhundert aber setzte eine zweite freiwillige Ostwanderung deutscher Bauern ein, die dann seit Ausgang des 17. Jahrhunderts von den Habsburgern und Hohenzollern planmässig zum Aufblühen ihrer Ostgebiete gelenkt und gefördert und endlich auch von den Zaren in die öden Weiten Russlands geleitet wurde. Auch in den Gebieten fremder staatlicher Führung hat sie den Eingeborenen ihren Acker nicht geraubt, sondern sich ihren Nahrungsraum aus Neuland erarbeitet oder verwüstetes Land wieder urbar gemacht. Aber überall ist sie die Lehrmeisterin der Eingeborenen gewesen. Es ist gar nicht abzusehen, was alles namentlich auf diesem Wege der unmittelbarsten

nachbarlichen Berührung und des Durcheinanderwohnens die Ostvölker den Deutschen abgelernt haben. Ob man das Ackergerät nimmt oder den Wechsel der drei Felder oder die Wasser- und die Windmühle, das Haus und die Hofanlage, den Herd und den Rauchfang im bäuerlichen Bereiche, ob man an den Brückenbau denkt — die erste steinerne Moldaubrücke in Prag folgte der Regensburger Donaubrücke von 1135 nach und ist von der aus Bayern stammenden Herzogin von Böhmen errichtet —, den steinernen Burgbau, Bau und Einrichtung der Kirchen, der Klöster, alles, alles ist deutschen Ursprungs oder abendländisches Gut, was den Ostvölkern über Deutschland vermittelt wurde. In grosser Zahl sind slawische Dörfer in die deutsche Form umgesetzt worden, und indem dabei ihre Bewohner Aufnahme in die neuen erweiterten Anlagen fanden, wurden sie so der bereinigten deutschen Dorftypen und der geklärten Fluranlage teilhaftig. Mehr noch, nach dem Beispiel der deutschen Kolonisation setzte auch im östlichen Schlesien, namentlich aber in Polen, desgleichen in Böhmen und in der Slowakei eine solche mit eingeborenen Kräften ein, die mehr oder weniger die deutschen Grundformen übernahm. Das gilt nicht nur von der Dorf- und Flurgestalt, sondern auch zum Teil von dem Wirtschafts- und Gemeinderecht der Deutschen, und namentlich von ihrem Grundbesitzrecht. Erst dieses deutsche Beispiel hat die Ostvölker überhaupt den Besitz eines rechtlich und wirtschaftlich gesunden Bauernstandes gelehrt.

Das sind nur die ältesten Grundformen des Lebens. Bald traten auch jene Bereicherungen der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gliederung, die sich in Deutschland allmählich ausgebildet hat, in den Osten über: Der Bergbau als richtiger Stollenbau mit planvoller Wasserhaltung — so dass heute noch in den Ostsprachen alle seine grundlegenden Ausdrücke und die Benennung seiner Werkzeuge ihren Ursprung aus dem Deutschen erkennen lassen — der Handel und das vornehmlich von ihm erzeugte Städtewesen, das den Ostvölkern gefehlt hatte. Man weiss, dass es sich beim Städtewesen ähnlich verhält, wie bei der ländlichen Kolonisation: Ein Grossteil der Städte des Ostraums ist überhaupt ganz von Deutschen geschaffen worden, ein anderer ist es nach Grundriss, Bauanlage und Recht, er entstand unter deutscher Führung, nahm aber eingeborene Siedler mit auf. Nur ein kleiner Teil der Oststädte ist aus den einheimischen Verhältnissen allein hervorgegangen. Deshalb weist ja die Kulturlandschaft des fremdvölkischen Ostraums, wenn wir auf ihre Grundzüge und nicht auf ihr derzeitiges äusseres Gewand schauen, so viel Uebereinstimmung mit Ostdeutschland auf.

Doch nicht allein die äusseren Grundformen der Städte, sondern auch ihr inneres Wesen ist ihrem Ursprung nach deutsch. Es ist allgemein bekannt, dass das deutsche Stadtrecht sich über ganz Polen und bis Narwa, Witebsk und Kiew verbreitet hat. Nicht minder haben Böhmen, Mähren und Ungarn das deutsche Stadtrecht angenommen. Das bedeutete nicht nur deutsche strafrechtliche und privatrechtliche Grundsätze, besonders für das Ehe- und Erbrecht — in Südrussland war bis in die 30er Jahre des 19. Jahrhunderts der Sachsenspiegel in Geltung — sondern auch Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht im Sinne der städtischen Selbstverwaltung, der Marktordnung und des Zunftwesens. Welch weite Gebiete umfasste ein jedes einzelne von ihnen! Welche Fülle deutscher Gedanken wurde durch alle diese Kanäle den Ostvölkern vermittelt!

Aber auch die höheren Ordnungsbegriffe, die des Staatsaufbaus, haben viele der Ostvölker von den Deutschen übernommen. Zum erstenmal geschah das in Gestalt der karlingischen Grafenschaftsverfassung, die, zum Teil eine Verbindung mit dem Burgwesen der slawischen Gae eingehend, nach Böhmen und von da nach Polen, andererseits nach Ungarn gewandert ist. Das wichtige Kanzleiwesen der östlichen Herrscher wurde nach deutschem Muster gebildet. Die Urkundenschreiber der Przemysliden waren noch im 13. Jahrhundert Deutsche. Die Kanzleibeamten Karls IV. haben sich ein besonderes Verdienst um die Ausgestaltung der deutschen Schriftsprache erworben. Indem sich nach deutschem Vorbild das Gerippe des Verwaltungsaufbaus bildete, wurde die Eigenentwicklung der Oststaaten sehr gefördert. Nicht dass diese nicht auch eingeborene Einschüsse empfangen hätten. Aber es muss festgestellt werden, dass

diese sich zu einem erheblichen Teil nicht als aufbauend, sondern als zersetzend erwiesen haben. Seit dem Spätmittelalter tritt in Europa allgemein der fürstlich-ständische Dualismus, die Beschränkung der Fürstenmacht durch die nach Mitregierung strebenden oberen Stände auf. Auch die deutschen Territorien sind dadurch gehemmt worden. Dem Deutschen Ritterorden fiel die ständische Bewegung sogar in den Rücken, während er mit Polen-Litauen um seinen Bestand kämpfte. Aber zu solchen Excessen wie in Polen mit seinen sich bekämpfenden Konföderationen des Adels und dem *liberum veto* jedes beliebigen Reichstagsgliedes ist sie in Deutschland nicht gediehen; und auch sonst hat sie im Osten, bei den Tschechen, bei den Ungarn, einen sehr fruchtbaren Boden vorgefunden. Der Weg zur neuen Festigung des Staates führte allenthalben in Europa über den Absolutismus. Dieser ist dem nahen Osten entweder durch die Deutschen gebracht worden, oder das Staatswesen ging zu Grunde wie die Republik Polen. In den überdauernden Staaten und in jenen Teilen Polens, welche bei dessen Auflösung an Oesterreich und Preussen kamen, zog aber damit jetzt die deutsche Verwaltung ein, die derart zum zweitenmal ihre staatliche Ordnung bestimmte. Ungarn freilich musste erst von den Türken gesäubert werden. Weithin breitete sich der deutsche Ordnungssinn aus. Auch in den russischen Ostseeprovinzen war bis 1885 die landschaftliche Selbstverwaltung ganz von deutschem Geiste getragen. Auf dem Balkan folgte Serbien während des 19. Jahrhunderts zunächst dem österreichischen Beispiel; Bosnien und die Herzogowina führte seit 1878 Oesterreich-Ungarn selbst an der Hand seiner Verwaltung nach Europa herüber. Ebenso weit wie der Raum ist der sachliche Umkreis, in welchem sich diese deutsche Verwaltung über den Ostvölkern betätigt hat. Es ist ein noch ungeschriebenes Kapitel der deutschen Geschichte, das wir hier andeuten. Es wird, wenn es einmal geschrieben ist, auf seinen Seiten den Bericht von einer sehr oft namenlosen, meist entsagungsvollen Kultivierungsarbeit des Beamten, des Offiziers, des Soldaten an der Grenze enthalten. Man müsste ihr in allen einzelnen Punkten der sachlichen Kultur wie der geistigen Zusammenhänge nachgehen und ein so eindringliches Bild davon zeichnen, wie man es seit langem schon von dem Einfluss des römischen Legionärs am Limes entworfen hat.

Wir haben damit bereits das dritte Thema angeschnitten. Der deutsche Beamte als Träger deutschen Geistes im Osten steht in einer langen und würdigen Reihe. Sie hebt an mit den deutschen Priestern, die an der Wiege der Ostkirchen römischer Observanz gestanden oder selber erst das Christentum dort verbreitet haben, wie Brun von Querfurt, der bei den Preussen den Märtyrertod starb, Otto von Bamberg, der Apostel der Pommern, oder der erste Preussenbischof Christian. Sie setzt sich fort in jenen Predigern des Evangeliums, welche die Lehre Luthers nach dem Osten verbreiteten, die hier viel tiefer und weiter durchdrang, als die heutigen Reste ahnen lassen. Daneben stehen etwa jene Rechtskenner der östlichen deutschen Städte, die eine so reiche Arbeit in der Sammlung und Auslegung der Sätze des deutschen Rechts geleistet haben, um es für den Gebrauch geschickt zu machen und der praktischen Handhabung den Unterbau systematischer Einsicht zu geben. Ihnen schliessen sich die zahlreichen Lehrer an, die schon an den spätmittelalterlichen Universitäten von Prag, Wien und Krakau gewirkt und jene unzählige Schar von Gelehrten, die entweder von den binnendeutschen Hochschulen oder an den Höfen, den akademischen Gymnasien, den hohen Lehranstalten des Ostraums ihren Einfluss auf die Ostvölker ausgeübt haben.

Man müsste überhaupt die ganze deutsche Geschichte durchgehen, um alle die Felder zu bezeichnen, auf denen die Einwirkung des Deutschen sich abgespielt und am Aufbau des geistigen Daseins der Ostvölker anteil genommen hat. Vielleicht wird man in der gebotenen Kürze der Frage leichter gerecht, wenn man die wesentlichen Epochen nennt, in denen der deutsche Einfluss nicht nur an sich bestand, sondern tiefgehend die geistige Struktur der Ostvölker mitgestaltet hat. Das ist, wie ich eben zeigte, zunächst die Periode der Christianisierung. Selbstverständlich ist es gerade hier nicht rein deutsches Geistesgut, das dem Osten vermittelt worden ist. Die allgemeine Kirche

und Rom im Besonderen haben stets ihren Anteil an diesem Werk gehabt. Ja, die unmittelbare Unterstellung der ungarischen und polnischen Kirche unter Rom mit Umgehung der deutschen Reichskirche seit dem Jahre 1000 hat auch politisch und geistig diese Länder von Deutschland abgesetzt. Indessen kann doch nicht übersehen werden, was alles deutsche Priester, deutsche Mönche, vor allem deutscher Kirchengesang und im weitesten Masse, ja geradezu beherrschend, die deutsche Kirchenkunst dem Osten geboten haben.

Ebenso ist die zweite grosse kirchliche Bewegung, die Reformation, nicht allein von deutschen Kräften zu den Ostvölkern getragen worden. Die Einwirkung ihrer romanischen von Calvin ausgehenden Form ist in Ungarn und auch in Polen erheblich gewesen. An anderer Stelle aber, z. B. bei den Tschechen, hat die deutsche Glaubensbewegung an der Gestaltung ihres geistigen Daseins im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert einen ganz entscheidenden Anteil gehabt. Man darf auch nicht vergessen, was vornehmlich im Zusammenhange mit der Reformation von den Deutschen mit dem von ihnen erfundenen Buchdruck, der auf sehr lange Zeit fast ausschliesslich von ihnen selbst in den Ostlanden ausgeübt wurde, und durch die von ihnen geschaffenen oder herbeigeführten Uebersetzungen von kirchlichem Schrifttum in die Ostsprachen geleistet worden ist.

In voller Parallele zu der Geistesentwicklung Deutschlands folgt auf die beiden grossen kirchlichen Bewegungen als dritte Phase entscheidendster Befruchtung eine weltlich-spirituelle, ich meine die literarisch-philosophische des 18. und 19. Jahrhunderts. Die deutschen Klassiker haben im Osten Verehrung gefunden und zur Nachahmung angetrieben. Der Polen bedeutendstes episches Gedicht, der Pan Tadeusz von Mickiewicz, ist nicht ohne das Vorbild von Goethes Hermann und Dorothea wie zugleich des Faust zu denken und der Faust hat das bedeutende dramatische Gedicht „Tragödie des Menschen“ ausgelöst, in das um die Mitte des 19. Jahrhunderts Emerich Madach die Erschütterung und den endlichen Optimismus seiner madjarischen Nation nach dem Zusammenbruch von 1849 kleidete. Für Schiller herrschte in den 30er und 40er Jahren des 19. Jahrhunderts bei den Serben eine solche Begeisterung, dass man dafür den eigenen Namen *šilerovština* prägte. Aber hier handelt es sich um ästhetisch-literarische Beeinflussung, welche auf bestimmte Kreise beschränkt geblieben ist. Stärker ins Politische gewendet hat sich die Nachfolge Hegels bei den Russen. Sie hat den Ausgangspunkt für die Bewegung des Allrussentums gebildet und ist andererseits in den Nihilismus abgeglitten. Ganz besonders aber hat die Romantik, weit über das Beispiel hinausgehend, das sie der Dichtkunst gegeben, eine breite Geistesbewegung erzeugt, die von grösster politischer Tragweite geworden ist. Die Gedanken Herders, der hier als Vorläufer der Romantik gewertet werden muss, und seine Charakterisierung der kleinen Ostvölker sind für diese sozusagen der geistige Einlass-Schein in die abendländische Völkergesellschaft geworden, und die am Hochsitz der Romantik zu Jena durch die jungen Tschechen und Slowaken aufgenommenen Ideen von dem gewachsenen, dem eigenständigen Volkstum haben die Keime für ein unerhörtes Aufblühen des nationalen Sinnes namentlich in Böhmen, Mähren und Ungarn gelegt. Doch reichen die Wellen der romantischen Entfesselung des Volksbewusstseins im Osten noch viel weiter, und wenn auch andere Momente, vor allem die wirtschaftlich-soziale und demokratische Entwicklung des 19. Jahrhunderts an dem Entstehen des Nationalismus in diesen Breiten wesentlich mitgewirkt haben, — ihren geistigen Kern, ihre tiefe Verwurzelung im geschichtlichen Denken hat diese Bewegung doch aus der deutschen Romantik empfangen.

Wieder ist es eine Parallele unserer deutschen Entwicklung, wenn wir für das nun folgende spätere 19. Jahrhundert die Naturwissenschaften und Technik im Vordergrund sehen, sobald wir nach den Formen und Kräften unserer geistigen Beziehung zu den Ostvölkern fragen. Wohl heute noch gilt bei den Balkanvölkern der Deutsche als der Techniker an sich. Freilich ist zu sagen, dass dieser Einfluss sehr viel weniger die geistige Physiognomie der Völker zu prägen vermocht hat, als die älteren voranlaufenden Wellen. Kinder des Rationalismus, wie Naturwissenschaften und Technik es sind, ist ihre Wirkung kaum an das besondere Medium des vermittelnden Volkstums gebun-



den, und im Zusammenhange mit einer Neigung, von der noch zu sprechen ist, über Deutschland hinweg Verbindung mit andern Nationen zu suchen, haben sich die kleinen Ostvölker, begünstigt durch die Entwicklung der Verkehrsmittel und zum Teil gezwungen durch kapitalistische Abhängigkeiten ihre technischen Kenntnisse häufig bei den Westmächten oder dem grossen russischen Bruder geholt. Gerade in dieser letzten Phase konnten Entlehnungen auch grossen Umfangs das Herz kühl lassen und haben kein tieferes Verpflichtungsgefühl erzeugt.

Dürfen wir, den Rhythmus unserer geistigen Bewegungen nochmals auf den Osten übertragend, für die Zukunft eine neue Welle deutscher Beeinflussung — und damit noch einmal eine innere Gemeinschaft — auf dem Gebiete erwarten, das heute das deutsche Volk prägt, auf dem Gebiete des nationalen Sozialismus? Sind jene Erscheinungen der Zusammenraffung der Kräfte, jene Ansätze zu autoritärer Staats- und Volksführung, die von den Diktaturen eines Päts in Estland und eines Ulmanis in Lettland angefangen über das Lager der nationalen Vereinigung unter Oberst Koc im verflorenen Polen, der Hlinkagarde der Slowaken und der Pfeilkreuzler in Ungarn bis zur Eisernen Garde in Rumänien zu beobachten sind, nur Reaktionserscheinungen auf den steigenden Druck der autoritären Staaten oder sind darin bereits Zeichen einer inneren Umgestaltung und Annäherung der Geister zu erkennen? Wir wollen das in diesem Zusammenhang auf sich beruhen lassen. Als Ergebnis aber der ganzen Ueberschau dürfen wir festhalten, dass sich der Osten bisher niemals den grossen Geistesbewegungen in Deutschland hat entziehen können, und dass die innere Anänelung, die daraus erwuchs, stets auch der Ueberwindung der politischen Schwierigkeiten zugute gekommen ist, die zwischen Deutschland und den Ostvölkern niemals abgerissen sind.

Denn alles, was wir hier im raschen Fluge an uns vorüberziehen liessen, stellt doch nur die eine Seite unseres Verhältnisses zu den Ostvölkern dar. Es ist ja ganz selbstverständlich und bedarf keiner weiteren Begründung, dass eine so ununterbrochene Einwirkung, wie sie von dem seinem Wesen nach so überaus aktiven, von drängenden Kräften erfüllten deutschen Volke auf Grund der geographischen Lage, auf Grund der geschichtlichen Voraussetzungen, auf Grund des allgemeinen europäischen Kulturgefälles von West nach Ost, auf Grund seiner eigenen hoch aufsteigenden Geistesentwicklung und seiner breit sich ergiessenden Wirtschaftsentfaltung auf die östlichen Nachbarnationen ausgeübt werden musste, dass ein solcher Zustand nicht allein als Befruchtung, Anregung, Förderung und Hebung des eigenen Daseins von den Ostvölkern empfunden werden konnte, sondern ihnen oft im gleichen Masse als Hemmung, Einschliessung und Erdrückung erschien. Ist ja in der Tat ein Teil der Slawen gänzlich im Deutschtum untergegangen. Daher haben die Ostvölker das, was immer die Deutschen auf allen Gebieten für sie getan und ihnen geboten haben, ihnen nur zum kleinsten Teil gedankt. Es wäre ungerecht, die Fülle der wertvollen und edlen Beziehungen zu übersehen, die sich zu allen Zeiten zwischen deutschen Menschen und Menschen des Ostraumes geschlungen haben. Aber als Ganzes haben unsere Nachbarn im Osten lieber die Annäherung und Freundschaft entfernterer Völker gesucht, um der unumgänglichen Nähe der Deutschen, die ihnen auf der breitesten Front, täglich und auf allen Lebensgebieten entgegen traten, Gegengewichte zu schaffen. So sehr teils ihr Bestand durch die Deutschen gesichert, teils ihre Entwicklung von den Deutschen ganz wesentlich gefördert worden ist, so sehr haben die Ostvölker am Ende im Verlangen nach der Behauptung und Ausbildung ihrer Eigenart die ihnen von den Deutschen gebotene Hilfe vergessen, ja oft genug gegen die Deutschen selbst gekehrt. Erst wenn wir auch diese Seite hinzunehmen, erfassen wir die Eigenart des ostdeutschen Schicksals der 1000 Jahre, die hinter uns liegen.

Es bedarf aber nur wenig, um das Bild nach dieser Seite hin in seinen Grundzügen abzuschliessen. Es scheint mir nur das eine wesentlich, die zwei Hauptepochen zu bezeichnen, in welchen sich die latent widerstrebenden Kräfte der kleinen Nachbarvölker im Gegenstoss gegen die deutsche nach Osten vordringende Bewegung gewandt und sie zum Rückstau gebracht haben. Die erste liegt am

Ausgang des Mittelalters, wo ihr Beginn ziemlich gleichzeitig durch den Kampf des vereinigten Polen-Litauen gegen den Deutschen Ritterorden und durch die Hussitenbewegung bezeichnet wird. Aber sie enthält mehr als nur die Schlacht bei Tannenberg, die beiden Thorner Frieden und die Vernichtung vielen Deutschtums in Böhmen und Mähren. Sie bedeutet namentlich bei den Tschechen auch eine geistige Erstarkung, eine Ausbreitung ihrer Sprach- und Kulturgeltung in benachbarte Ostgebiete und eine politische Gestaltung des Ostraumes. Dessen Führung ist um 1500 aus den Händen der Deutschen in die östlicher Dynastien und ihres Adels übergegangen. Selbst in den tieferen Gründen der täglichen sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse macht sich die Wendung in einer Zurückdrängung des deutschen Bürgertums und einer Herabdrückung des freien deutschen Bauerntums geltend. Fragen wir nach den Ursachen dieser Erscheinung, so ist offenbar, dass das Reich, in einem Auflösungsprozess begriffen, seine Kraft nicht mehr geschlossen zum Einsatz brachte. Man kann aber auch nicht leugnen, dass das deutsche Volk jene durch Jahrhunderte anhaltende Abgabe von Menschen nach dem Osten nur noch in bescheidenem Masse aufrecht erhielt, sodass durch mangelnden Nachschub die deutschen Spitzen abzubröckeln begannen, ausstarben oder slawisiert wurden, und dass sich gegenüber den von den Deutschen eingeführten Sozial- und Wirtschaftsverhältnissen, gekennzeichnet durch freies Bauerntum und selbstverwaltendes Bürgertum, die alten östlichen Gewohnheiten von Adelherrschaft über einer unterdrückten Masse wieder zur Geltung vordrangen.

Diese Wendung hat im Politischen freilich nur kurze Zeit angehalten. Rasch erwies sich die Unfähigkeit dieser Kleinvölkerwelt, selber die Türkengefahr zu bestehen und sie von Mitteleuropa abzuwehren. Polen aber brach an der Undisziplin seines Adels auseinander. Wieder übernahmen die Deutschen die Führung im Ostraum.

Die zweite Epoche des Vorstossens der östlichen Volkstümer liegt im 19. und 20. Jahrhundert mit seiner Losung des eigenen Staates für jede Nation. Vom Balkan ausgehend, wo erst die Serben dann die Griechen die Fahne ihrer Freiheit erhoben, bald verstärkt durch die Aufstände der Polen, verbreitete sich die Bewegung mit dem Zusammenbruch der Grossmächte 1917/18 über die ganze Ostzone und gab ihr ein neues politisches Gesicht. Die Umwandlung aber vollzog sich zum grössten Teil auf Kosten des Deutschtums.

An die politischen Umstände, auf die dieser zweite Umschwung zurückzuführen ist, die Unhaltbarkeit der Konstruktion des österreich-ungarischen Völkerstaates auf der einen Seite, den konzentrischen Angriff der Westmächte und Russlands auf Deutschland auf der anderen Seite brauche ich nur kurz zu erinnern. Nur das verlangt Hervorhebung, dass nicht etwa eine militärische Überlegenheit der Kleinvölker die Niederlage der Deutschen herbeigeführt hat. Sie sind die Nutzniesser einer von den Westmächten mit der Hilfe Amerikas geschaffenen Lage gewesen. Hinzusetzen muss man auch, dass zwar die kulturelle Einwirkung des Deutschtums auf den Osten in der vorangegangenen Zeit angehalten hatte, dass sie auch durch deutsche Einzelwanderung getragen worden war, dass aber doch, wie am Ausgang des Mittelalters, die Massenwanderung nach dem Osten schon seit fast 100 Jahren aufgehört hatte und, was an Ostbewegung fort dauerte, nicht mehr auf die Teilnahme weiter Volksschichten stützte. Das deutsche Volk hatte seine Ostfront gegenüber den westlichen und den überseeischen Problemem zurückgesetzt.

Wer weiss, in welchem Masse die Erstarkung der Ostnationen jener Befruchtung verdankt wird, welche sie durch alle Jahrhunderte von deutschem Wesen empfangen haben, wie gerade die Anstösse zu der jüngsten Entfaltung ihres Nationalgeistes unmittelbar auf deutsches Gedankengut zurückgehen und wieviel deutsches Blut in ihren Adern rinnt, der kann diese Vorgänge nur mit dem Gefühl einer tragischen Verkettung betrachten. Aber auch diese zweite Epoche des östlichen Rückstosses ist ja bald, diesmal bereits nach einer Frist von nur 20 Jahren abgelaufen und hat damit vor der Geschichte bezeugt, dass die in ihr an die Oberfläche gelangten Kräfte der Klein-

völker auch heute für sich allein nicht im Stande sind, der Ostzone eine dauerhafte Ordnung zu geben. Etwas anderes ist es mit Russland. Unser Verhältnis zu ihm stand stets auf einem besonderen Blatt. Russland ist eine Grossnation wie wir selbst, für die Beziehungen zu ihm werden, trotz aller hin und hergehenden geistigen und kulturellen Fäden immer die Grundbedingungen der Beziehungen von Grossmächten zueinander gelten. Anders aber steht es mit den Kleinvölkern und Volkssplittern, die unmittelbar vor unserer so verschlungenen Grenze aufgereiht sind, und in denen unser Volkstum weit verstreut lebt. Auch in Zukunft werden unsere kleineren Nachbarn nicht die volle Autarkie ihres wirtschaftlichen oder geistigen Daseins erreichen können. Vor allem aber müssen in einer Zeit, welche die erschütterndsten Beweise dafür erlebt, dass in der Zusammenballung der grossen Weltkräfte die Kleinvölker nur im gesicherten Anschluss an die grossen bestehen können, unsere östlichen Nachbarn die Wahl zwischen den grossen sie umgebenden Mächten treffen. Hier steht das deutsche Volk ihnen in einer Jahrhunderte alten Überlieferung gegenüber, welche über allen Kampf hinweg reichste Beispiele der Formen des äusseren und inneren Zusammenlebens mit unseren nächsten Nachbarn im Osten bietet.

DEUTSCHE BAUKUNST IN POLEN

VON PROFESSOR DR. DAGOBERT FREY

„WAR IN DEM GROSSEN OSTEN NICHT ÜBERALL DEUTSCHES
VOLK TRÄGER DES WISSENS UND DER ERWECKUNG?“
HEINRICH ZILLICH

Was Deutsche auf polnischen Boden gebaut und künstlerisch geschaffen haben, ist nur eine Teilerscheinung eines grösseren, umfassenderen Zusammenhanges, der als solcher in seiner ganzen geschichtlichen Bedeutung erkannt werden muss, um den besonderen Vorgang der Auswirkung deutscher Kunst in der polnischen Geschichte richtig zu verstehen. Es ist die gewaltige Dynamik der deutschen Ostbewegung, die seit karolingischer Zeit immer wieder weit über die Volkstumsgrenzen hinaus, auch nachdem diese durch die Siedlerströme im 13. Jh. weit nach Osten vorgehoben worden waren, die fremdvölkischen Gebiete des ost-mitteuropäischen Raumes bis zu jener äusserst stabilen Kulturgrenze des russisch-byzantinischen Osteuropas durchsetzt und kulturell befruchtet. Von der Ostsee bis zur Adria, im Baltikum und Polen, in Böhmen und Mähren, in Ungarn und Siebenbürgen, in Krain und Friaul ist das gleiche zu beobachten. Fast alle deutschen Stämme und Landschaften sind daran beteiligt, und weithin greift die Bewegung aus: Lübeck sendet zur See seine künstlerischen Einflüsse nach den nördlichen Küsten der Ostsee, Westfalen dringen bis in esthnisches Gebiet vor, rheinischer Einfluss begegnet uns in Polen, der deutsche Südwesten, Niedersachsen, Elsass und Bayern haben die böhmische Entwicklung bestimmt, die Ostmark gibt süddeutsche Eigenart an Ungarn weiter und die bajuvarische Besiedlung der Ostalpen wirkt sich in dem slowenischen Volksraum aus. Es ist diese weitausholende deutsche Kulturtätigkeit, durch die Gebiete der Westslawen, Magyaren und eines Teiles der Südslawen der abendländischen Kultur erschlossen und ihr dauernd einverleibt wurden. Erst mit dieser kolonialen Durchdringung war der Kulturboden bereitet, in dem ein eigenständiges Wachstum, eine landschaftliche Selbständigkeit sich entwickeln konnte, bedingt durch verschiedene Umstände, die in ihrer Einwirkung oft schwer zu erfassen sind: durch die Herkunft der Siedler, ihre wirtschaftlichen Beziehungen, ihre soziale Stellung und die neue Umwelt inmitten von Fremdvölkern; eine Selbständigkeit und Eigenart des künstlerischen Schaffens, die im späten Mittelalter diese deutschen Ostgebiete zu einem wichtigen Entwicklungsfaktor in der gesamtdeutschen Kultur- und Kunstgeschichte machen und ein Rückströmen der künstlerischen Einflüsse von Ost nach West, von den Neustämmen zu den Altstämmen verursachen.

Die geographische Lage Polens bedingt auch das besondere kulturelle Verhältnis zu Deutschland und zu seinen einzelnen grossen Kunstkreisen. Ohne natürliche Grenzen geht das Weichselgebiet in das Odergebiet über und verbindet den polnischen Raum unmittelbar mit Norddeutschland. Der nördliche Einfluss-Strom überwiegt dem entsprechend im Mittelalter; er kommt zuerst aus Niedersachsen, später aus der Mark Brandenburg und dem Deutsch-Ordensland. Norddeutsche Backsteingotik wirkt sich weit bis nach dem Süden aus; Schlesien, an der kulturellen Wasserscheide zwischen Nord- und Süddeutschland gelegen, im Mittelalter aber stärker dem Nordraum verpflichtet, bildet den Vermittler vor allem für Kleinpolen, das den norddeutschen Backsteinbau in schlesischer Umbildung verbunden mit Hausteingliederungen übernimmt. Der Südstrom aus Bayern und der Ostmark, für den das Donautal den natürlichen Verbreitungsweg abgibt, umspült Polen nur leicht, dringt aber doch mit einzelnen Ästen bis tief ins Herz von Masovien ein. Erst mit dem Zusammenschluss der Sudetenländer unter der Herrschaft der Luxemburger und der Errichtung der Kaiserresidenz in Prag wird die Gravitationskraft dieses Kulturgebietes so gross, dass es das südliche Polen ganz in seinen Bannkreis zieht. Nur Grosspolen, wohin allerdings durch die engen Beziehungen zu Schlesien auch böhmische Einflüsse eindringen, Masovien und Litauen bleiben im Wesentlichen mit Norddeutschland verbunden. Krakau, dieser wichtige Angelpunkt der Kultur- und Wirtschaftswege des Ostraumes, im Kreuzungspunkte der

„Hohen Strasse“, die über Schlesien nach Nordungarn führte, und der Handelswege von Böhmen nach Lemberg, von Österreich nach Warschau, ist immer ein Mischbecken nördlicher und südlicher Kulturströme gewesen. Aber hier hat sich auch, getragen von einem deutschen Bürgertum, wie nirgends anders in Polen eine wirkliche Eigenständigkeit herausgebildet. Im ausgehenden Mittelalter, an der Kulturwende von Gotik und Renaissance, ist Krakau der bedeutendste östliche Vorposten süddeutscher Kunst.

Als Boleslaw Chrobry zu Anfang des 11. Jh. im ersten steinernen Dom am Wawel den ersten grossen Monumentalbau in Polen errichtete, zeigt die Baukunst schon damals eindringlicher, als es andere Geschichtsquellen vermögen, die Kulturbeziehung zu Deutschland. Ausgrabungen haben die Planung vollkommen klar gestellt. Es ist die straffe Bildung, die zwingende Folgerichtigkeit des niedersächsischen Quadratschemas, nach dem Langhaus, Querschiff und Chor entwickelt werden, die uns hier entgegentritt. An den Stirnseiten der Querarme waren seichte Emporen auf Säulen eingestellt, ähnlich wie in St. Michael zu Hildesheim. Die Würfelkapitäle zeigen die steilere, gespanntere Form der ottonischen Zeit; die Schmuckformen der Bandverschlingungen sind germanisches Erbgut. Die technische Ausführung der Quadermauern und die Steinmetzarbeit ist vorzüglich: das können nur deutsche Arbeiter aus dem Nordwesten ausgeführt haben. Ein zweiter Dombau folgt um die Wende des 11. und 12. Jhs.; von ihm ist noch die Westkrypta und der „Turm der silbernen Glocken“ erhalten, in dessen Sockelgeschoss das Pilsudski-Mausoleum eingerichtet wurde. Entsprechend der Machtverschiebung im Reiche spricht uns bei diesem zweiten Bau mitteldeutscher Charakter an. Krakau ist auch ausserdem reich an romanischen Bauresten, die eindringliche Zeugen der deutschen Kulturbeziehungen sind.

Der phantasievollere, beweglichere, künstlerische Geist rheinischen Volkstums gewinnt im mächtigen Dombau zu Plock Gestalt, den Bischof Alexander, ein Deutscher aus dem Maasgebiet, um die Mitte des 12. Jhs. errichtete. Die kleeblattförmige Planung des Chores zeigt, dass er das Vorbild und wohl auch den ausführenden Baumeister aus seiner Heimat bezog. Die Magdeburger Gusshütte lieferte ihm die bronzenen Türflügel, die sich heute an der Sophienkirche in Nowgorod befinden. Der Bau erhebt sich in prachtvoller Lage auf der steilen Uferterrasse über der Weichsel, davor die Bischofsburg mit einem stolzen, wuchtigen Wehrturm in gotischen Formen, aber auf romanischen Grundmauern errichtet. Mittelrheinische Formen zeigen sich im Süden, in Koszielec bei Krakau. Es ist die einzige romanische Emporenkirche, die uns in Polen erhalten blieb; vielleicht ist die Kollegiatskirche in Tum bei Lenschitz (Łęczyca) in ähnlicher Weise zu rekonstruieren. Blendbogen fassen in der Empore je drei kleinere Bogen auf gekoppelten Säulchen zu einer höheren Einheit zusammen: feste Bindung und klare Raumaufteilung auch hier. Die fein durchgearbeiteten Kelchblock-Kapitäle zeigen schon jene Umbildung der romanischen Form des korinthischen Kapitäls zur steileren und schlankeren Gestaltung des frühgotischen Kelches mit Knospenblättern. Osttürme über dem Abschluss der Seitenschiffe, die nicht mehr erhalten sind, sich aber an den Maueransätzen nachweisen lassen, müssen sich einst mit der Apsis zu einer reichen Baugruppe verbunden haben, wie sie ebenfalls die mittelrheinische Baukunst aufweist. Wir mögen uns trotz der bescheidenen Abmessungen etwa an den Dom von Speyer erinnert fühlen.

Ein kunstgeographischer Überblick über die gotische Zeitspanne ist am besten am Burgenbau zu gewinnen. Klar scheiden sich drei Gruppen: die kleinpolnischen Burgen an der schlesischen und ungarischen Grenze, die masovischen gegen das Deutsch-Ordensland im Norden und Litauen im Osten gerichtet und die litauischen, die nicht in gleicher Weise den Charakter von Grenzfestungen zeigen. Die Bauten der vierten Gruppe im Südosten, in Podolien und Wolhynien, haben durchweg im 16. und 17. Jahrhundert, in der Zeit der Türkenkriege, so umfassende Veränderungen und Erweiterungen erfahren, dass die mittelalterlichen Anlagen kaum mehr aus den Umbauten herauszuschälen sind. Es ist selbstverständlich, dass man, um den kulturell höher stehenden mächtige-



BENDSCHIN, BURG, TYPUS DER DEUTSCHEN ABSCHNITTBURG



NOVE TROKI, BURG DER FÜRSTEN VON LITAUEN, NACH DEM VORBILD DEUTSCHER ORDENSBURGEN



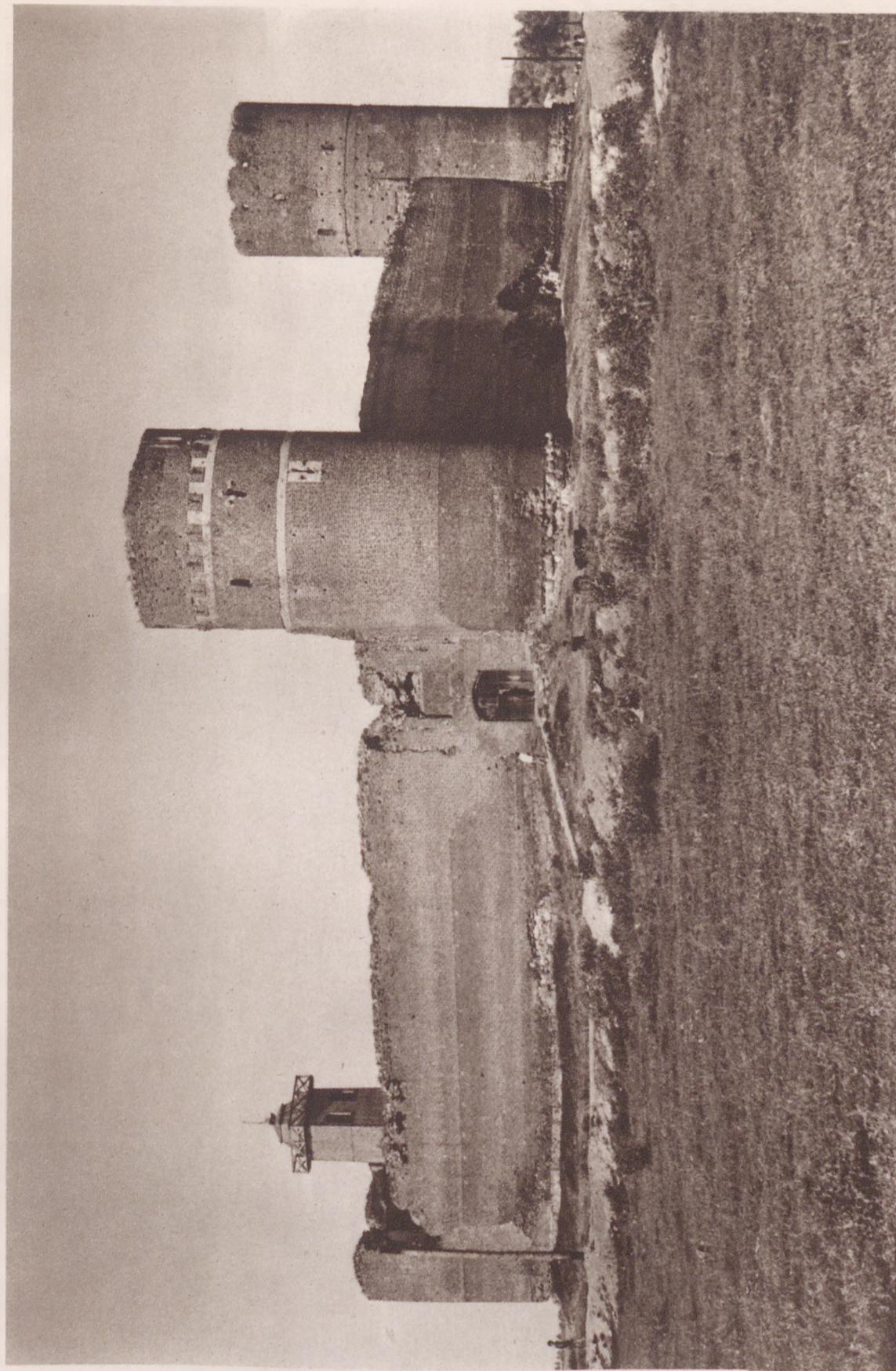
OGRODZIENIEC, BURG DER FAMILIE BONER

ren Feinde zu begegnen, sich dessen Wehrtechnik anzueignen versuchte; so spiegelt sich jeweils der besondere Charakter des deutschen Burgenbaues in dem ihm entgegengesetzten polnischen Anlagen. Die kleinpolnischen Burgen zeigen durchweg die mitteldeutsche Anlageform, auf Berghöhen errichtet unter möglichster Ausnutzung der Bodenformation, mit Bergfrit und Palas. Die Burg von Bendschin ist eines der schönsten und ansehnlichsten Beispiele. Der runde Bergfrit, der auch in Schlesien üblich ist, wird in Polen bevorzugt. Drei schlanke Rundtürme nach Art der deutschen Geschlechterburgen angeordnet bekrönen weithin sichtbar den kahlen Berg Rücken, auf dem sich die langgestreckte Anlage der Burg von Chęciny erhebt. Das seltsamste ist die Burgenkette, die sich nördlich von Krakau gegen Czenstochau hinzieht. Aus einem kahlen, welligen Hügelzug brechen an einigen Stellen gewaltige Felsgebilde hervor, mächtige Blöcke mit überhängenden Wänden, bizarre Felssäulen und Felsmauern, die selbst oft wie kühn aufgetürmte Gebilde von Menschenhand wirken. Auf diese Felsen hat man nun die Burgen angelegt, zwischen sie die Umfassungsmauern eingespannt. Wie ein Adlerhorst ist die Burg Mirow in den zackigen Felsgrat eingestüzt, auch heute noch für den Burgenforscher ohne „Sturmleitern“ uneinnehmbar. Mit taktischem Geschick ist der Zwinger, der durchschritten werden muss, unter den überhängenden Felswänden um den Block, auf dem sich die Burg erhebt, herumgeführt, so dass der eingedrungene Feind mit Wurfgeschossen überschüttet werden kann. Dann steigt man durch ein höher gelegenes Felsentor ins erste Obergeschoss der Vorburg, und von hier erst gelangt man über einen heute eingestürzten Wendelstein in die obere Burg. Man hat den Burgenbau zu ausschliesslich als Zweckbau vom wehrtechnischen Standpunkt betrachtet. In der baulichen Gestaltung, nicht nur in der architektonischen Einzelform, spricht sich doch auch ein künstlerischer Wille aus. Wie die hohen, dreigeschossigen, nur von wenigen kleinen Fensterschlitz durchbrochenen Mauern der Vorburg mit gewaltigen, halbrunden, turmartigen Strebepfeilern besetzt werden, das ist in seiner Grossformigkeit und abweisenden Wehrhaftigkeit wirklich künstlerisch empfunden. Auch hier werden wohl deutsche Bauleute tätig gewesen sein. Grosszügiger ist die Anlage der Burg Olsztyn, die aus einem steilen, felsigen Berghang herauswächst. Die Bodenformen sind ausgezeichnet ausgenützt. Auf der höchsten Felskuppe erhebt sich der hohe, schlanke, leicht verjüngte Bergfrit. Ein später erbauter quadratischer Wehrturm deckt auf der anderen Seite den tiefen natürlichen Halsgraben. Der stattliche Wohnbau gehört schon dem 16. Jh. an; er dürfte ursprünglich von sehr bescheidenen Abmessungen gewesen sein. Die umfangreichste und grossartigste Planung, die allerdings auch die jüngste ist und schon dem Beginn des 16. Jh. angehört, zeigt Ogradzieniec, die Burg der Boner, einer Familie aus der Rheinpfalz, die im Krakauer Patriziat eine bedeutende Rolle spielte, und von der zwei Mitglieder, Johann Boner und sein Neffe Severin, als Schatzmeister König Sigismunds I. zu höchster Macht emporgestiegen waren. In ihrer Burg, mit der sie wohl bewusst im stolzen Selbstgefühl die polnischen Adelsitze übertrumpfen wollten, spricht sich diese ihre Stellung aus. So kühn und wehrhaft sie auf mächtigen Futtermauern und Sprengbogen zwischen den Felsen errichtet ist, zeigt sich doch schon in dem weiträumigen Hof, der prunkvollen Einzügen und festlichen Veranstaltungen dienen mochte, in den mit italienischen Kaminen heizbaren Zimmern und den feinprofilirten Rahmen und Fensterverdachungen die Wendung zu einer repräsentativen, vornehmen Wohnkultur: es kündigt sich die Renaissance an. Auch die Art, wie die phantastischen Felsgebilde in die bauliche Gestaltung einbezogen sind, verrät ein bewussteres Naturgefühl und die künstlerische Freude an den bizarren Formen, wie wir sie ja auch in der gleichzeitigen Landschaftsmalerei eines Lukas Cranach oder Joachim Patinirs finden.

Der Norden Polens steht in seinen Wehrbauten ganz unter dem Einfluss des Deutsch-Ordenslandes, wogegen im Kirchenbau Masoviens die brandenburgischen Formen vorherrschen. Das Kulmerland, das an Masovien angrenzt, war das Ausgangsgebiet für die Eroberung und Besiedlung Preussens durch den Deutschen Ritterorden. Hier sind seine ersten Burgen entstanden, zum Teil noch auf der älteren Grundlage polnischer Burgen, was sich wie in Birgelau in der unregel-

mässigen Anlage äussert, hier sind sie am dichtesten zusammengedrängt. Rheden, Golub, Schwetz gehören zu jener Burgengruppe, in der sich die Baugesinnung des Ritterordens in ihrer klarsten und strengsten Gestaltung äussert, bei der sich Wehrhaftigkeit und künstlerische Formung in glücklichster Weise verbinden. Ist es bei den mittel- und westdeutschen Burgen das Organischgewachsene, das ihren hohen künstlerischen Reiz bedingt, so bei den Ordensburgen der strenge Sinn für Ordnung und Organisation. Als ein gewaltiger regelmässiger Quader erhebt sich der Baukörper in Rheden; schlanke, wenig vortretende Türme betonen wie Angeln die Ecken. Die ungegliederten Mauern, die nur an der Eingangsseite von den grossen Fenstern des Remter und der Kapelle durchbrochen sind, überzieht ein einfaches grosses Rautenmuster in gesinterten Ziegeln ausgelegt, das die grossen Flächen noch stärker betont, und aus dem Geviert erhob sich einst der mächtige achteckige Bergfrit, von dem heute nur die Grundmauern erhalten sind. Auf dem Burghügel von Graudenz und in Strassburg stehen noch die Türme, die hier über kreisrundem Grundriss aufgeführt sind, während in Soldau nur noch das „Haus“, der Wohnbau, erhalten ist. Die gleiche strenge Planung zeigen auch die Stadtanlagen mit ihren Mauern, Türmen und Toren in Strassburg, in dem kleinen Städtchen Golub zu Füssen des Burghügels und am gewaltigsten in Thorn. Das Rathaus mitten auf dem rechteckigen Marktplatz, dem „Ring“, der für die ostdeutsche Kolonialstadt so kennzeichnend ist, und an dem man allein deutsche Stadtgründungen in Polen feststellen kann, wirkt selbst wie ein gewaltiges Kastell. Es bildet ein geschlossenes Geviert mit Binnenhof wie die Ordensburgen; die Wände sind durch hohe spitzbogige Blenden aufgegliedert und an der einen Ecke erhebt sich ein bergfritartiger Turm. Bei Wiederherstellungsarbeiten an den Bürgerhäusern konnten eine Reihe mittelalterlicher Backsteinbauten in ähnlicher Formensprache, wie sie das Rathaus zeigt, blossgelegt werden. Wie sich im deutschen Ritterorden religiöse Gesinnung und staatspolitischer Geist zu einer seltenen Einheit verbinden, so sprechen auch die Kirchen Thorns mit ihren wuchtigen Backsteintürmen die gleiche männliche, willensstarke Sprache.

Die Burg der Herzoge von Masovien, Zichenau, folgt unverkennbar dem Vorbild der Ordensburg von Schwetz. Eine hohe sturmsichere Mauer umfasst den rechteckigen Hof. Die eine Schmalseite ist von wuchtigen Rundtürmen flankiert, die das gleiche Rautenmuster wie in Rheden zeigen, an die andere lehnt sich der heute zerstörte Wohnbau an. Die Regelmässigkeit der Grundform geht auf die nachbarlichen deutschen Vorbilder zurück; aber alles ist gegenüber dem komplizierten Bauorganismus der Ordensburgen einfacher und schlichter. Auch die masovische Fürstenburg in Czersk an der Weichsel oberhalb Warschau lässt den gleichen Einfluss in den Einzelformen erkennen, wenn auch die unregelmässige Planung auf eine ältere polnische Anlageform zurückgeht. Den bedeutendsten Burgenbau können wir nach den wenigen erhaltenen Resten am königlichen Schlosse in Warschau vermuten. In den Kellern finden wir noch mittelalterlich gewölbte Räume, die trotz der Schlichtheit der Formen durch die ausgezeichnete, sorgfältige Backsteintechnik, in der die Diagonalgurten sich über kleinen Trompen in den Raumecken verschneiden und die Grate scharfkantig ausgelegt sind, künstlerischen Wert beanspruchen; das müssen deutsche Bauleute aus dem Ordensland ausgeführt haben. Im Hof sehen wir noch Blendbogen und vermauerte Türen in der Höhe des ersten Stockes, die erkennen lassen, dass ihnen ein Umgang vorgelegt war, der ähnlich wie in Golub aus Holz ausgeführt sein dürfte. In letzter Zeit konnten grosse Teile der mittelalterlichen Befestigung der „Altstadt“ blossgelegt werden: ein doppelter Mauerzug mit Graben und Brücke, die von der ebenfalls mittelalterlichen „Neustadt“ in die „Altstadt“ führte. Auch hier überrascht uns wieder die technische Ausführung. Von den Brückenpfeilern leiten grosse, aus konzentrischen Kreisbogen gebildete Trompen zu einem kreisförmigen Grundriss über, über dem sich zu beiden Seiten der Brückenbahn je zwei Rundtürme erheben. Zwei dieser Türme sind noch heute in einem modernen Haus verbaut erhalten. Zwischen den Türmen haben wir hohe Mauern anzunehmen, sodass die Brücke eine Vorburg — eine Art Barbakane — bildete, die dem Stadttor des äusseren Mauerzuges vorgelegt war. Die



ZICHENAU, BURG DER HERZÖGE VON MASOVIEN, NACH DEM VORBILD DEUTSCHER ORDENSBURGEN



WARSCHAU, RING, TYPUS DER DEUTSCHEN KOLONIALSTADT

Anlage erinnert an niederrheinische Beispiele wie das Weyertor in Zülpich oder das Clevertor zu Xanten, das wiederum auf das Amsterdamer Tor in Haarlem zurückgeht.

Die litauischen Burgen zeigen stärker eine landschaftliche Eigenart. Der östliche Typus der Flichburg bildet den Ausgangspunkt. Ausgedehnte Flächen, oft durch einen Zwischengraben in eine Vor- und Hauptburg zerlegt, werden von Graben und hohen Mauern eingefasst. Hier konnten sich die kampffähigen Männer im Kriegsfall sammeln, während Weiber und Kinder in die Wälder flüchteten. Es ist bezeichnend, dass diese Anlagen meist nicht Grenz- sondern Binnenburgen waren. Hölzerne Zweckbauten und eine kleine Kapelle füllten in unregelmässiger Anordnung den Burghof, wie Ausgrabungen in Grodno ergeben haben. Erst nach dem Anschluss Litauens unter Ladislaus Jagiello an Polen wird das Land dem Westen erschlossen, womit auch die Einflüsse des Deutschordenslandes eindringen. Die älteren Umfassungsmauern werden nun in gotischem Backsteinmauerwerk erhöht und durch Tor- und Wohntürme verstärkt. Die Einwirkung der höheren deutschen Wohnkultur zeigt sich vor allem in Troki, einer Gründung des Fürsten Kaistut, das Grossfürst Witold bald nach der Reise seiner Gemahlin ins Ordensland, auf der sie im Jahre 1400 vom Grossmeister auf der Marienburg empfangen wurde, ausbaute. Die Burg umfasste eine kleine Insel in einem von waldigen Ufern eingeschlossenen See und erhielt ihren „Brückenkopf“ in einer kleineren Uferburg auf einer sich ihr entgegenstreckenden Halbinsel. Die Hauptburg zeigt regelmässige rechteckige Planung: durch den mächtigen fünfgeschossigen Torturm gelangt man in den Hof, den einst hölzerne Umgänge einfassten, die nach den ausgesparten Balkenköpflöchern zu rekonstruieren sind. Im Obergeschoss der seitlichen Wohntrakte sind noch die Gewölbeansätze erhalten, Rippenbündel, die auf reiche Sterngewölbe nach Art der Remter auf den Ordensburgen hinweisen. Wir werden auch hier annehmen müssen, dass dem Grossfürsten vom Grossmeister des Ritterordens Bauleute zur Verfügung gestellt wurden.

Wenn wir dem Mittelalter den Barock gegenüberstellen, die Renaissance bedeutet eine Zwischenzeit, in der italienische Künstler die Führung inne hatten, so zeigt sich uns ein ganz anderes kunstgeographisches Bild. Wien und Prag sind die führenden Kunstzentren im deutschen Osten; Mähren und Schlesien nehmen eine vermittelnde Stellung ein. Von hier gehen die stärksten Anregungen bis nach dem Osten, nach Lemberg, an den Bug und nach Litauen. Es ist auffällig, dass diese Ostgebiete im 18. Jh. künstlerisch eine bedeutendere Rolle spielen als die westlichen Landschaften Gross- und Kleinpolens. Das Wiederaufblühen des Handels auf der alten West-Oststrasse Galiziens nach dem Orient, nachdem die Türken aus Ungarn vertrieben waren, einerseits, die Erschliessung Russlands für die europäische Kultur unter Peter dem Grossen und die Gründung von Petersburg andererseits, mögen diese Spätblüte bedingt haben. Deutsche Baukünstler treten als die Schulhäupter auf: in Lemberg Bernhard Merderer, in Wolhynien der Schlesier Gottfried Hoffmann, im Gebiet von Lublin bis zum Bug Thomas Rezler (Rössler), in Wilna Christoph Glaubitz, der wahrscheinlich ebenfalls aus Schlesien stammt. Es ist süddeutsche und österreichische Baukunst, die uns hier entgegentritt, die aber doch in der fremden Umwelt einen eigenen Charakter erhält, der vor allem im Wilnaer Kunstkreis durch Formen der russischen Baukunst beeinflusst ist. Merderer baut in Lemberg die Georgskathedrale, die in prächtiger Lage auf bewaldetem Hügel das Stadtbild beherrscht, und in Buczacz das Rathaus, in dem ein mittelalterlicher Baugedanke eigenwillig in barocke Formen umgestaltet wird. Das Grundmotiv des inmitten des Ringes freistehenden Baues ist der Stadtturm, um den der zweigeschossige Baukörper regelmässig herumgelegt ist, sodass er einen quadratischen Sockel für den zentralen Turm bildet. Die Hauptfront ist durch kleine Balkone und einen in stürmischem Hochdrang aufbrandenden Giebel mit barocker Bewegung erfüllt. Die gute Architekturplastik hat der deutsche Bildhauer Pinzel (Pinsel) ausgeführt.

Wie die Lemberger Schule westlich bis an den San reicht und östlich ganz Podolien und Wolhynien umfasst, so wirkt sich auch das Kunstzentrum Wilna weithin aus, nach Süden bis Grodno,

nach Nordosten über die frühere polnische Grenze bis Polock. Die Baukunst des Christoph Glaubitz und seiner Schule ist bewegter und beschwingter. Hoch und schlank in immer wieder sich verjüngenden Geschossen, aufgelockert und filigran in weit geöffneten Bogenfenstern und durchbrochenen Laternen, steigen seine Türme empor, in zerrissenem, aufgeschlitztem Kontur, in immer neu ansetzenden Wellenkämmen steigen seine Giebel hoch. Schmiedeeiserne Kreuze, Sterne und Rosetten in reicher Zahl an den Giebeln verwendet, lockern noch weiter die Silhouette auf und verflüchtigen gleichsam die Körperlichkeit der Mauer in den Himmelsraum. Seine früheren Werke, wie die evangelische Kirche der Deutschen und die Katharinenkirche in Wilna, sind noch geschlossener in der Körperform; die späteren Bauten, wie die Missionarkirche in Wilna, die mit ihren minarettartigen Türmen in schöner Berglage zu einem Wahrzeichen der Stadt wird, oder die Klosterkirche in Berezwecz weit im Nordosten von Wilna an einem einsamen verträumten See gelegen werden immer freier, lockerer, unwirklicher. Glaubitz gehört jedenfalls zu den bedeutenden deutschen Barockarchitekten, und es erscheint als eine Ehrenschuld, ihn der deutschen Kunstgeschichte einzugliedern.

Neben dem süddeutschen Strom aus den österreichischen Erblanden kommt unter den sächsischen Königen, August II., dem Starken, und seinem Sohne August III. eine entscheidende Einflusswelle aus Dresden. Warschau wird unter den prunkliebenden und baulustigen Sachsenkönigen das Arbeitsfeld all der führenden grossen Baukünstler Dresdens, Pöppelmanns, Chiaveris, Longuelunes, Knöfels. Grosse Bauunternehmungen wie der Ausbau des königlichen Schlosses mit der langen Weichselfront, die erst durch den städtebaulich verunglückten Brückenbau in ihrer grossartigen Wirkung beeinträchtigt wurde, das „Sächsische Palais“ mit der barocken Parkanlage und dem Gartensalon, der Umbau des Jagdschlösschens Marimont und der eigenartige Ausbau des Schlosses Ujazdów zu einem Kloster mit zentraler Kuppelkirche werden auf Befehl des Königs, zum Teil nach seinen eigenen Gedanken, wie Vermerke auf den Plänen bezeugen, entworfen und vielfach auch zur Ausführung gebracht. Leider hat sich von all dem, ausser dem königlichen Schloss, das übrigens im Innern einen klassizistischen Umbau erfuhr, wenig erhalten. Das Sächsische Palais zeigt heute eine kühle, spätklassizistische Front aus der Mitte des 19. Jahrhunderts; von Ujazdów und Marimont sind nur traurige, verkommene Reste übriggeblieben. Die grosse Bautätigkeit des Königs regte auch den heimischen Adel an: Warschau erhielt damals sein prunkvolles barockes Gewand. Eine Reihe von Adelspalais entstehen, die, wenn auch die Baumeister bis jetzt nicht bekannt sind, unverkennbar sächsisches Gepräge zeigen. Auch hier hat das 19. Jahrhundert vieles verändert und verschlechtert. Aber noch immer geben zumindest die grossen Ehrenhöfe, die sich gegen den Hauptstrassenzug Warschaus, „die Krakauer Vorstadt“ und die „Neue Welt“, öffnen und zum Teil mit schönen alten schmiedeeisernen Gittern abgeschlossen sind, wie das ehemalige Palais Radziwill, Czartoryski und Czapski, eine Vorstellung von jener künstlerisch reichen und blühenden Zeit. Von Warschau aus verbreitet sich sächsische Bauweise auch weithin über das Land. In Wilanów lässt der König das kleine Lustschlösschen Johann Sobieskis durch angebaute Seitentrakte, die einen Ehrenhof umschliessen, vergrössern. In Grodno entsteht ein königliches Schloss auf dem Hügel über dem Njemen, auf dem im Mittelalter die Vorburg angelegt war; heute ist das Gebäude als Kaserne umgebaut und verwahrlost, und nur die schöne Toranlage mit ihren dekorativen Sphinxen erinnert an die vergangene Zeit. Von den Adelschlössern sei neben dem Branickischloss in Bialystok Radzyń, ehemals Besitz der Familie Potocki, hervorgehoben. Der Bau in Radzyń wurde von Jacob Fontana ausgeführt, einem Mitglied jener in Österreich, Ungarn und Polen weitverbreiteten oberitalienischen Stukkateurfamilie, aber der Bau ist so durchaus unitalienisch und so ausgesprochen sächsische Eigenart, dass die Planung auf einen Dresdener Architekten zurückgehen muss; man möchte am ehesten an Knöfel denken. Eine lange Allee führt als Hauptachse der Anlage über eine Brücke, die den Graben überspannt, der als letzter Rest einer wehrhaften Anlage den Schlosskomplex umfasst, in den weiträumigen Ehrenhof. Das „Corps de logis“ ist durch einen

kräftig vortretenden Mittelbau und Eckrisalite stark plastisch gestaltet, während die Mauergliederung selbst mit Lisenen, Putzfeldern und zart profilierten Fensterrahmen ohne Verdachung nur als feines Linienpiel in Erscheinung tritt. Die eingeschossigen Seitentrakte mit den Stallungen erhalten durch Tortürme starke Akzente; die hohen sockelartigen, mit Kupfer eingedeckten Hauben endigen in Obelisksen, die an Entwürfe für das Sächsische Palais erinnern. Im verwilderten Park entdeckt man noch eine Orangerie, deren bewegte Fassade von guter, dekorativer Plastik bekrönt wird.

Auch die letzte Blütezeit der Kunst in Polen unter dem letzten König Stanislaus August, in der sich der Klassizismus auffallend früh bemerkbar macht, wird neben Italienern vorwiegend von deutschen Baukünstlern getragen. Anton Aigner, der Hofmarmorierer, und der jüngere Paul Aigner, wahrscheinlich sein Sohn, stammen aus Sachsen; ebenso Johann Baptist Kammsetzer, der Schüler der Dresdner Akademie war; Simon Gottlieb Zug, der Erbauer der evang. Kirche in Warschau, war kursächsischer Hofbaumeister, und Karl Martin Frantz, der für den Fürsten Sulkowski das Schloss in Reisen umbaute, ist zwar gebürtiger Schlesier, entstammte aber einer Familie, die einst von Dresden nach Reval ausgewandert war. Auch der Königliche Hofarchitekt Ephraim Schröger, dessen überaus reizvolle Entwürfe für Innendekorationen die Universität in Warschau verwahrt, war ein in Thorn gebürtiger Deutscher.

So haben deutsche Künstler und deutsche Handwerker dem Lande sein künstlerisches Antlitz gegeben. Die Kunst in Polen ist zu ihrem überwiegenden Teile ein Stück deutscher Kunstgeschichte, und es ist eine Ehrenpflicht der deutschen Kunstwissenschaft, die sich bisher wenig mit Polen beschäftigt hat, dieses Kapitel der deutschen Kunstgeschichte einzufügen.

DER DEUTSCHE EINFLUSS AUF DIE POLNISCHE GESETZGEBUNG IN DEN JAHREN 1919—1939

V O N D R. F R I E D R I C H K O R K I S C H

Die von fast allen Völkern und Staaten Mittel- und Südosteuropas seit dem Weltkrieg verfolgte deutschfeindliche Politik ist zusammengebrochen. Die nach dem Zusammenbruch eintretende politische Neuordnung wird sich notwendig auf alle Lebensbereiche erstrecken müssen, da eine der politischen Orientierung gleichgerichtete starke Kulturpropaganda in allen diesen Staaten versucht hat, die politischen Bindungen an den Westen durch eine entsprechende Einwirkung auf allen Gebieten zu unterbauen. Diese bewusste Zurückdrängung des natürlichen, Jahrhunderte alten deutschen Einflusses hat freilich vielfach bereits lange vor dem Weltkrieg begonnen; in jenen Gebieten aber, die am Ende des Weltkrieges politisch selbständig wurden, hat die gegen das Deutschtum gerichtete Kulturpropaganda erst in den letzten Jahrzehnten ihre volle Stärke gewinnen können. Eine Nachprüfung des Erfolges dieser Bestrebungen ist zweifellos auch praktisch von nicht zu unterschätzender Bedeutung; dabei zeigt es sich, dass die Auswirkungen dieser politisch bedingten deutschfeindlichen Kulturpropaganda bei weitem nicht jene Bedeutung erlangt haben, die ihre Verfechter erwartet hatten. Gerade auch in der Neugestaltung ihrer Rechtsordnung, die viele dieser Staaten als Mehrrechtsstaaten in umfassender Weise in Angriff genommen haben, ist von dem politisch bedingten Einfluss westeuropäischer Rechtsgedanken kaum etwas zu merken. Es zeigt sich vielmehr, dass die notwendige Rechtskontinuität dem Gesetzgeber die Einführung einer der Mehrheit der Bewohner fremden Rechtsordnung unmöglich machte. Die Rechtsvereinheitlichung führte sogar in den meisten dieser Staaten¹⁾ zu einer Ausweitung des Geltungsbereiches der dem mitteleuropäisch-deutschen Rechtskreis entstammenden Rechtsgedanken. Polen bietet dafür ein gutes Beispiel.

Der am Ende des Weltkrieges aus Teilen des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns und Russlands gebildete und im September 1939 unter den Schlägen der deutschen Wehrmacht auseinandergebrochene polnische Staat vereinigte bei seiner Gründung fünf verschiedene Rechtsgebiete.²⁾ Diese Rechtsverschiedenheit blieb für einzelne Sachgebiete, vor allem für das Sachen-, Familien- und Erbrecht, bis zuletzt bestehen. Sie bildete naturgemäss die Grundlage und den wichtigsten Ansatzpunkt für die Gesetzgebung des polnischen Staates in den zwanzig Jahren seines Bestehens, denn es ist erklärlich, dass die Beseitigung dieser Rechtsverschiedenheiten von Anfang an das Hauptziel der polnischen Gesetzgebungstätigkeit bilden musste. Der polnische Staat, staatsrechtlich und verwaltungsmässig straff zentralistisch aufgebaut, musste sein Hauptziel darin sehen, die aus der geschichtlichen Vergangenheit und dem voneinander abweichenden staatsrechtlichen Schicksal seiner Teilgebiete herrührende Rechtsverschiedenheit zu beseitigen — ganz abgesehen davon, dass auch die praktischen Schwierigkeiten, die sich aus der Rechtsverschiedenheit für das Rechtsleben ergaben, dazu drängten. Die Bedeutung dieser Schwierigkeiten für die Wirtschaft wie für die persönlichen Beziehungen zwischen den Staats-

¹⁾ Schon im 16. Jh. aber setzte eine zweite freiwillige Ostwanderung deutscher Bauern ein, die vom Ausgang des 17. Jhs., dann von den Habsburgern u. Hohenzollern planmässig zum Aufbau ihrer Ostgebiete gelenkt u. gefördert u. endlich auch von den Zaren in die öden Weiten des Staates gelenkt wurden.

Vgl. Friedrich Schneider: Die neueren Anschauungen der deutschen Historiker über die deutsche Kaiserpolitik des Mittelalters. 4. erneut vermehrte Auflage, Weimar 1940, Hermann Böhlau Nachf. (mit 4 genealog. Tafeln nebst Skizzen, Ausgrabungsberichten, Personen- und Gelehrtenverzeichnis, XI 156 S.).

Das gilt nicht nur für Jugoslawien und die Tschecho-Slowakei sondern auch für Rumänien, dessen BGB-Entwurf von österreichischem bzw. schweizerischem Recht beeinflusst ist.

²⁾ Zu ihnen kamen im Herbst 1938 noch Teile der Tschecho-Slowakischen Republik, deren Rechtsordnung sich ebenfalls wieder nicht unwesentlich von denen der übrigen Teile Polens unterschied. Eine eingehende Übersicht über das Privatrecht in ehemals polnischen Staatsgebiet enthält die Z. f. ausl. u. intern. Privatrecht 12 (1938), S 850 ff.

angehörigen und vor allem für die Rechtsprechung zeigt am besten ein Ueberblick über die den Hauptgegenstand der Untersuchung bildenden Privatrechtsordnung.³⁾

Mit den vom Deutschen Reich abgetretenen Gebietsteilen hatte der polnische Staat auch das in diesen Gebieten geltende deutsche Privatrecht übernommen,⁴⁾ in Galizien und dem früher zu Oesterreichisch-Schlesien gehörenden sogenannten Teschener Schlesien blieb das österreichische Privatrecht, d.h. also vor allem das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch, das Allgemeine Handelsgesetzbuch und die um die Jahrhundertwende ergangenen verfahrensrechtlichen Gesetzgebungswerke samt den dazu gehörenden Nebengesetzen, in Kraft. Das in Galizien geltende österreichische Recht wurde alsbald auch, wenigstens in seinen wesentlichsten Teilen, auf die von Ungarn abgetrennten nord-slowakischen Gebiete der Zips und von Arwa ausgedehnt.⁵⁾ Der früher zu Russland gehörende Teil des polnischen Staates bildete auf dem Gebiete der Privatrechtsordnung ebenfalls keine Einheit. Das Verfahrensrecht war zwar einheitlich geregelt, im übrigen aber zeigte sich das besondere politische Schicksal, welches das Zentralgebiet des ehemaligen polnischen Staates in den ersten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts als selbständiger von Napoleon geschaffener Staat und späterhin in seiner staatsrechtlichen Sonderstellung innerhalb des russischen Kaiserreichs besessen hat, nicht nur in der Bezeichnung „Kongresspolen“, sondern am deutlichsten vielleicht in dem seit jenen Tagen beibehaltenen Zivil- und Handelsrecht. Im Jahre 1808 war im damaligen Grossherzogtum Warschau der französische Code Napoléon eingeführt worden, dem im Jahre 1809 der Code de commerce folgte.⁶⁾ Diese beiden Gesetzbücher überdauerten alle staatsrechtlichen Wandlungen, die ihr Geltungsgebiet in den folgenden Jahrzehnten und am Ende des Weltkrieges erfahren hat. Kongresspolen blieb als Insel des französischen Rechtssystems im östlichen Mitteleuropa bis heute erhalten. Freilich wurde das dem sozialen und kulturellen Zustand des damaligen Polen nur wenig entsprechende französische Recht bald auf Einzelgebieten nicht unerheblichen Abänderungen unterworfen. Die im Jahre 1825 im sogenannten „Zivilgesetzbuch für das Königreich Polen“ getroffenen Abänderungen betrafen das Personen- und Familienrecht;⁷⁾ das Eherecht im besonderen wurde dann im Jahre 1836 auf konfessioneller Grundlage vollkommen neu geregelt.⁸⁾ In den übrigen früher zu Russland gehörenden Ostgebieten des ehe-

³⁾ Das Strafrecht wird ebenfalls noch kurz in die Darstellung einbezogen; unberücksichtigt bleibt das Staats- und Verwaltungsrecht.

⁴⁾ Für Ost-Oberschlesien wurde die Weitergeltung des bisherigen Rechtes in Art. 2 des Verfassungsgesetzes vom 15. Juli 1920 betreffend das Organisationsstatut der Wojewodschaft Schlesien (Dz. U. Nr. 73, Pos. 497; Poln. Ges. u. VO. 1921, S. 98) festgelegt, für das übrige vom Deutschen Reich abgetrennte Gebiet in Art. 2 des Gesetzes vom 1. August 1919 über die vorläufige Organisation der Verwaltung des ehemals preussischen Teilgebiets (Dz. Pr. Nr. 64, Pos. 385; Poln. Ges. u. VO. 1920, S. 25).

⁵⁾ Zunächst war hier das ungarische Recht vollständig beibehalten worden (Art. 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 1921, Dz. U. Nr. 89, Pos. 657, betreffend die auf dem zur Republik Polen gehörenden Gebiete der Zips und von Arwa geltenden Rechtsvorschriften). Die Angleichung an das in Galizien geltende Recht erfolgte dann durch die Ministerratsverordnung vom 14. September 1922 (Dz. U. Nr. 90, Pos. 833; Poln. Ges. u. VO 1922, S. 181) betreffend die Organisation des Gerichtswesens in der Zips und die Ausdehnung der Geltungskraft einiger Gesetze und Verordnungen auf dieses Gebiet. Auf dem Gebiete des Eherechtes und des Erbrechtes blieb das ungarische Recht jedoch teilweise bis zuletzt in Kraft. Siehe Z. f. ausl. u. internat. Privatrecht 12 (1938), S. 852.

⁶⁾ Gemäss Art. 69 der Verfassungsurkunde vom 22. Juli 1807 (Dz. Pr. 1810, S. I—XLVII) durch die Dekrete des sächsischen Königs und Fürsten von Warschau vom 27. Januar 1808 (Dz. Pr. 1810, S. 46) und vom 24. März 1809 (Dz. Pr. 1810, S. 239).

⁷⁾ Durch das Zivilgesetzbuch des Königreichs Polen vom 1. Juni 1825 wurde das 1. Buch und der 5. Titel des 2. Buches des code civil abgeändert. In deutscher Übersetzung erschien das Zivilgesetzbuch für das Königreich Polen bereits im Jahre 1826: Faltz, Der Zivilkodex für das Königreich Polen (Breslau 1826). Eine neuere deutsche Ausgabe liegt vor von Klibanski, Bürgerliches Gesetzbuch für das Königreich Polen (Berlin 1915).

⁸⁾ Ehegesetz vom 16./28. März 1836 — (Dz. Pr. T. 18, Nr. 64, S. 56/57) Deutsche Übersetzung: „Gesetz über die Ehe für das Königreich Polen“ (Verlag F. Dümmler, Berlin 1837). Auch in Klibanski a. a. O. und in Bergmann, Internationales Ehe- und Kundschaftsrecht Bd. I (1938) S. 547 enthalten.

maligen Polen war das zur Zeit des Anschlusses dieser Gebiete an Polen massgebende Recht ebenfalls in Kraft belassen worden.⁹⁾ Zu diesen im russischen Swod Zakonow enthaltenen Bestimmungen kamen dann noch einzelne kongresspolnische Vorschriften, die der polnische Gesetzgeber auf die Ostgebiete ausdehnte,¹⁰⁾ und einige neue Gesetze, die Polen für beide ehemals russische Gebiete gemeinsam erliess.¹¹⁾

Als Grundlage für die Rechtsvereinheitlichung ergibt sich nach dieser kurzen Skizze des Rechtszustandes bei der Gründung des polnischen Staates: Ein grosser Teil des Staates, vor allem seine wirtschaftlich bedeutenderen und am dichtesten besiedelten Teile, stand unter der Herrschaft deutschen Rechts;¹²⁾ darüber hinaus kann man im Hinblick darauf, dass sowohl das in den Ostgebieten Polens (und zum Teil auch in Kongresspolen) geltende russische Recht wie auch das kongresspolnische Recht von deutschem Recht beeinflusst ist,¹³⁾ feststellen, dass das gesamte ehemalige polnische Staatsgebiet, mit gewissen Einschränkungen für einzelne Gebiete, dem mitteleuropäisch-deutschen Rechtskreis angehörte. Nur das französische Zivil- und Handelsrecht Kongresspolens blieb als vom deutschen Recht unbeeinflusster Normenkomplex bestehen; das Zivilrecht aber auch nur soweit als die ursprünglichen Vorschriften des Code Napoléon beibehalten wurden. Die im Zivilgesetzbuch für das Königreich Polen von 1825 und im Ehegesetz von 1836 enthaltenen personen- und familienrechtlichen Vorschriften entfernen sich nämlich bereits erheblich von den Bestimmungen des französischen Rechts. Der auch hier zweifellos vorhandene Einfluss deutscher Rechtsgedanken¹⁴⁾ bedürfte einer eingehenden Nachprüfung, von der in diesem Zusammenhange jedoch abgesehen werden muss.

Der polnische Gesetzgeber hatte sich also in jedem einzelnen Falle zu entscheiden, von welchen Grundsätzen und Rechtsgedanken er bei seiner Arbeit ausgehen wollte. Dabei mussten von vornherein alle Versuche, der polnischen Gesetzgebung alte nationalpolnische Rechtsgedanken zugrunde zu legen, scheitern.¹⁵⁾ Der Kodifikationskommission blieb nur die Wahl, entweder eines der Teilgebietsrechte oder ein ausländisches Recht auf das gesamte Staatsgebiet auszudehnen oder aber den Versuch zu machen, auf Grund eines oder mehrerer Systeme ein eigenes Gesetzgebungswerk zu schaffen. Sie ist im wesentlichen den letzten Weg gegangen. Allerdings zeigt es sich bei genauerer Betrachtung, dass die polnischen gesamtstaatlichen Gesetze — die keineswegs

⁹⁾ Zunächst wurde in den Eingliederungsgesetzen dieser zu verschiedenen Zeitpunkten an Polen gefallenen Gebiete die Fortgeltung des bisherigen Rechtes ausgesprochen: Für das Wilnagebiet in Art. 3 des Gesetzes vom 6. April 1922 (Dz. U. Nr. 26, Pos. 213; Poln. Ges. u. VO. 1922, S. 91); für die Wojewodschaft Bialystok in Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1919 (Dz. Pr. Nr. 64, Pos. 382); für die übrigen Ostgebiete in Art. 4 des Gesetzes vom 4. Februar 1921 (Dz. U. Nr. 16, Pos. 93). Zur Beseitigung von Zweifeln stellte die Verordnung des Staatspräsidenten vom 26. März 1927 (Dz. U. Nr. 31, Pos. 258) fest, dass in diesen Gebieten grundsätzlich das russische Recht nach dem Stande vom 1. August 1915 gelte; ausserdem wurden damit die von den polnischen (nicht auch die von den deutschen und den österreichischen) Besatzungsbehörden sowie auch die von den polnischen Organen später für dieses Gebiet erlassenen oder darauf ausgedehnten Vorschriften in ihrer Geltung bestätigt.

¹⁰⁾ So z. B. das kongresspolnische Hypothekenrecht von 1818 und 1825.

¹¹⁾ Z. B. die Vorschriften über das Handelsregister (Dekret vom 7. Februar 1919, Dz. Pr. Nr. 14, Pos. 164); weiterhin wurde — auch darin tritt der deutsche Einfluss zutage — die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in diesen Gebieten eingeführt (Dekret vom 8. Februar 1919, (Dz. Pr. Nr. 15, Pos. 201).

¹²⁾ D. h. also des deutschen Rechtes im engeren Sinne und des österreichischen Rechtes.

¹³⁾ Das kongresspolnische Hypothekenrecht von 1818 und 1825 z. B. ist der Preussischen Grund- und Hypothekenordnung von 1783 nachgebildet (und auch vom ALR beeinflusst), s. Zoll, *Revue polonaise de législation civile et criminelle* Bd. 2 (1929), S. 15 f.

¹⁴⁾ So finden sich z. B. deutsche Rechtsgedanken im Ehegesetz von 1836; vgl. Rossek, *Das eheliche Güterrecht in Kongresspolen und im ehemals deutschen Landesteil Polens* (Breslau 1935), S. 5.

¹⁵⁾ Zoll weist in seinem bei der Festsitzung anlässlich des zehnjährigen Bestehens der polnischen Kodifikationskommission gehaltenen Vortrag nachdrücklich auf die Schwierigkeiten, besser auf die praktische Unmöglichkeit hin, solche für eine moderne Gesetzgebung verwertbaren alten polnischen Rechtsgedanken zu finden. *Revue polonaise* Bd. 2 (1929), S. 75.

eine einfache Kompilation bilden — nahezu ausnahmslos im mitteleuropäisch-deutschen Rechtskreis wurzeln, meist die deutschen Gesetze zum unmittelbaren Vorbild genommen haben und ein Versuch sind, unter Berücksichtigung vornehmlich des österreichischen und des schweizerischen Rechtes, moderne Gesetze zu schaffen. Dass dies im wesentlichen als gelungen bezeichnet werden muss, ist vor allem darauf zurückzuführen, dass man eben hauptsächlich diese beiden dem deutschen Rechtskreis angehörenden Rechtsordnungen berücksichtigt und die Einflüsse grundsätzlich abweichender Rechte, wie vor allem des französischen, auf Ausnahmen beschränkt hat. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass gegen diese Entscheidung des polnischen Gesetzgebers zweifellos starke nationalistische und propagandistische Widerstände bestanden,¹⁶⁾ so dass man es wohl auch aus diesem Grunde tunlichst vermieden hat, in den Motivenberichten die Abhängigkeit von der deutschen Rechtsordnung (im engeren Sinne) hervorzuheben. Während auf das Vorbild Schweizer Vorschriften gegebenenfalls hingewiesen wird und die österreichischen Bestimmungen wenigstens gelegentlich erwähnt werden, wird auf die deutsche Regelung eigentlich nur dann Bezug genommen, wenn der polnische Gesetzgeber von ihr abgewichen ist. Infolgedessen ist eine Ueberprüfung der polnischen Gesetzgebung auf die Herkunft und Verwandtschaft der einzelnen Bestimmungen im wesentlichen auf die rechtsvergleichende Arbeit angewiesen; denn sowohl die Motivenberichte wie auch die Arbeiten polnischer Schriftsteller lassen die meisten Fragen unbeantwortet und geben noch durch die Hervorhebung von manchmal wenig bedeutenden Einzelheiten, die aus anderen Rechtsordnungen (vor allem aus dem französischen Recht) herangezogen wurden, ein stark verzeichnetes Bild der tatsächlichen Abhängigkeit.

Polen hat die Arbeiten an der Rechtsvereinheitlichung unmittelbar nach der Staatsgründung aufgenommen und bereits im Jahre 1919 im Gesetzeswege eine Kodifikationskommission eingerichtet.¹⁷⁾ Als Hauptaufgabe der Kommission stellte das Gesetz die Vorbereitung von Entwürfen einheitlicher Gesetze für alle Teilgebiete des Staates im Bereiche der Zivil- und Strafgesetzgebung auf, beschränkte sich aber darauf, die äussere Organisation der Kommission festzulegen; Arbeitsorganisation und Arbeitsmethode waren der Kommission selbst zur Regelung überlassen.¹⁸⁾ Die Arbeiten der Kodifikationskommission umfassten alle Gebiete der Zivilrechtsordnung, sowie das Strafrecht und fanden etwa ein Jahrzehnt nach der Einsetzung der Kommission ihren Niederschlag in der damals einsetzenden Vereinheitlichung wesentlicher Rechtsmaterien. Die Arbeiten an den Entwürfen des Familien- und Erbrechts, sowie des Sachenrechts gelangten nicht zur Vollendung; vereinheitlicht wurde das Obligationenrecht, das Handelsrecht nebst zahlreichen handelsrechtlichen Nebengesetzen, das Verfahrensrecht und das Strafrecht.

Eine der wichtigsten Aufgaben, die sich der polnischen Kodifikationskommission neben der Ausarbeitung der einheitlichen grossen Gesetzbücher auf dem Gebiete des Zivil- und Handelsrechts sowie des Verfahrensrechts stellte, war die Regelung der internationalen und, angesichts der innerstaatlichen Rechtsverschiedenheit, vor allem auch der interprovinziellen Rechtsanwendung. Schon am 14. November 1919, fünf Monate nachdem das Gesetz über die Kodifikationskommission erlassen war, erhielt Professor Zoll von der Universität Krakau den Auftrag, Entwürfe

¹⁶⁾ Es dürfte vor allem das Verdienst einzelner massgebender Mitglieder der Kodifikationskommission gewesen sein, solchen Strömungen und Einflüssen gegenüber die sachlichen Gesichtspunkte nicht aus dem Auge gelassen zu haben; insbesondere scheint nicht zuletzt Professor Zoll den die einzelnen polnischen Teilgebietsrechte bereits vor der Rechtsvereinheitlichung beherrschenden den deutschen Rechtsgedanken die gebührende und erforderliche Berücksichtigung in den neuen Gesetzen verschafft zu haben.

¹⁷⁾ Gesetz vom 3. Juni 1919 (Dz. Pr. Nr. 44, Pos. 315).

¹⁸⁾ Eine Übersicht über die Organisation und die Arbeit der Kommission in den ersten, praktisch wichtigen zehn Jahren ihres Bestehens enthält der Tätigkeitsbericht, den der Generalsekretär der Kodifikationskommission auf der bereits erwähnten Festsitzung der Kommission erstattet hat. *Revue polonaise* Bd. 2 (1929), S. 59 ff. Vom gleichen Verfasser stammt ein Bericht in der Zeitschrift für polnisches Recht u. Wirtschaftswesen I. Jg. (1928), S. 16 ff. Beratungsprotokolle der einzelnen Sektionen der Kommission wurden in der *Krakauer Czasopismo prawnicze i ekonomiczne* veröffentlicht.

eines Gesetzes über das internationale sowie eines Gesetzes über das interlokale Privatrecht auszuarbeiten; er legte bereits knapp zwei Monate später, am 10. Januar 1920, der Kodifikationskommission die beiden Entwürfe samt Motivenbericht vor. In dieser ersten Fassung bestand der das interlokale Privatrecht betreffende Entwurf allerdings nur aus 4 Artikeln, im übrigen war auf die Bestimmungen des Entwurfs über das internationale Privatrecht verwiesen;¹⁹⁾ aber in den darauffolgenden Wochen wurde vom Verfasser selbst auch das interlokale Privatrecht zu einem eigenen von dem des internationalen Privatrechts unabhängigen Entwurf ausgearbeitet, der am 20. März 1920 fertiggestellt war.²⁰⁾ Die Entwürfe wurden nun von der Kodifikationskommission durchberaten und abgeändert.²¹⁾ Am 9. August wurden die Beratungen der Kodifikationskommission abgeschlossen; die Entwürfe wurden an den Justizminister und von diesem an die gesetzgebende Körperschaft weitergeleitet.²²⁾ Zum Gesetz erhoben wurden die Entwürfe aber erst fünf Jahre später,²³⁾ am 2. August 1926.²⁴⁾

An dieser Kodifikationsgeschichte der beiden Gesetze erscheint vor allem bemerkenswert, in welcher kurzer Zeit die ursprünglichen Entwürfe, an denen die Beratungen kaum mehr etwas wesentliches änderten, ausgearbeitet wurden. Dabei muss noch hervorgehoben werden, dass die Lösung, die eine der schwierigsten gesetzgeberischen Aufgaben in diesen beiden polnischen Gesetzen erhielt, in der Kritik, vor allem auch ausserhalb Polens, weitgehend Anerkennung und Zustimmung gefunden hat.²⁵⁾

Die in den einzelnen polnischen Teilgebieten massgebenden Rechtsnormen des internationalen Privatrechts sollten und konnten — wie der Motivenbericht von Zoll besonders hervorhebt²⁶⁾ —, der neuen Regelung dieser Fragen nicht als Vorbild dienen. Die Vorschriften des französischen Code civil²⁷⁾ und des österreichischen ABGB schieden schon wegen ihrer Dürftigkeit aus. Aber auch gegen die Uebernahme der im Einführungsgesetz zum deutschen BGB getroffenen Regelung

¹⁹⁾ Babinski, *Le droit international privé en Pologne*, *Revue de droit international privé*, Bd. 22 (1927), S. 468.

²⁰⁾ Babinski, a. a. O.; die Entwürfe Prof. Zolls sind in polnischer Sprache veröffentlicht in der *Czasopismo prawnicze i ekonomiczne* 18. Jg. (1920), S. 37 ff. samt Motiven.

²¹⁾ Unter besonderer Mitarbeit von Prof. Rostworowski und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Haager Übereinkommen von 1902 und 1905, vgl. Babinski, a. a. O.; derselbe, *Zarys wykładu prawa międzynarodowego prywatnego* Bd. I (1935), S. 91. In deutscher Sprache wurden die Entwürfe in dieser von der Kodifikationskommission ausgearbeiteten Fassung in der *Zeitschrift für polnisches Recht*, 1. Jg. (1923), S. 2 ff. veröffentlicht.

²²⁾ Babinski, *Revue a. a. O.*

²³⁾ Der Grund für diese Verzögerung lag, wie Babinski (*Revue a. a. O.*, S. 469 und *Zarys a. a. O.*) feststellt, darin, dass ein Teil der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaft den Wunsch hatte, mit diesen Gesetzen auch eine Änderung des materiellen Rechtes, und zwar die Anerkennung der Zivilehe, einzuführen.

²⁴⁾ Gesetz vom 2. August 1926 über das für die inneren Verhältnisse geltende Recht (Dz. U. Nr. 101, Pos. 580; Poln. Ges. u. VO. 1926, S. 340) und das Gesetz vom gleichen Tage über das für internationale Privatverhältnisse geltende Recht (Dz. U. Nr. 101, Pos. 581; Poln. Ges. u. VO. 1926, S. 338). In deutscher Sprache auch abgedruckt bei Makarov, *Die Quellen des internationalen Privatrechts*, in *Leske-Löwenfeld, Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr* Bd. VIII, *Das internationale Privatrecht der europäischen und aussereuropäischen Staaten* (Berlin 1929), S. 149 ff.; in *Ostrecht* 1926, S. 1090 ff. und in *Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht*, Bd. 39 (1928/29), S. 191 ff. vgl. weiterhin Babiński Art. „*Droit international privé de la Pologne*“, in *Lapradelle-Niboyet, Répertoire de droit international* Bd. 6, S. 648 ff., und das in der *Z. f. ausl. u. internat. Privatrecht* 12 (1938), 857 Note 2 angeführte Schrifttum in deutscher Sprache.

²⁵⁾ Siehe z. B. Udina, *Il diritto internazionale privato della repubblica polacca*, *Rivista di diritto internazionale* 19 (1927), S. 187 ff., vgl. auch Walker, *Internationales Privatrecht* (5. Aufl.), S. 51.

²⁶⁾ *Czasopismo prawnicze i ekonomiczne* 18. Jg. (1920), S. 41.

²⁷⁾ Wenn auch — offenbar mehr aus politischen als aus sachlichen Gründen — im polnischen Schrifttum gelegentlich bedauert wurde, dass man das auf Art. 3 c. civ. beruhende, von Wissenschaft und Praxis ausgebildete System des französischen internationalen Privatrechts („*System admirable, imité dans le monde entier*“, so Babinski, *Revue a. a. O.* S. 463) nicht auch in Polen einführen konnte.

konnten nicht ganz ohne Grund gewisse sachliche Bedenken geltend gemacht werden.²⁸⁾ Zoll griff deshalb auf den „Entwurf eines österreichischen Gesetzes über Internationales Privatrecht“ zurück, der im Jahre 1913 in Wien ausgearbeitet worden war. Dieser unveröffentlicht gebliebene Entwurf ist infolge des Weltkrieges nicht mehr Gesetz geworden.²⁹⁾ Er ist in Beratungen einer Kommission entstanden, die im Wiener Justizministerium zunächst vom 24. Februar bis zum 1. März 1913 tagte; diesen Beratungen lag ein von dem damaligen Sektionsrat und späteren Professor der Wiener Universität Dr. Gustav Walker ausgearbeiteter Referentenentwurf zu Grunde. Der endgültige (dritte) Entwurf wurde dann auf Grund neuerlicher Beratungen, die am 30. und 31. Oktober 1913 stattfanden, ausgearbeitet. An den Verhandlungen nahm auch Professor Zoll teil.³⁰⁾

Das polnische internationale Privatrecht hält sich weitgehend wörtlich an die Vorschriften des österreichischen Entwurfs,³¹⁾ den man wohl, ungeachtet der Teilnahme auch nichtdeutscher Mitglieder³²⁾ an den Beratungen, schon im Hinblick darauf, dass der endgültige Entwurf noch im Wesentlichen dem ursprünglichen Referentenentwurf Walkers entsprach,³³⁾ als ein deutsches Gesetzgebungswerk bezeichnen kann.

Ein genaueres Eingehen auf die Einzelheiten der beiden Gesetze würde hier zu weit führen; hervorzuheben sei nur als Beispiel, dass die auch das Schuldrecht und das Sachenrecht regelnden Gesetze, im Schuldrecht z. B. nicht, wie die deutsche Lehre und Praxis, das Recht des Erfüllungsortes für massgebend erklären sondern, eben im Anschluss an den österreichischen Entwurf, an den Ort des Vertragsabschlusses anknüpfen.

Die polnische Regelung der internationalen und der interlokalen Rechtsanwendung beruht, wie abschliessend bemerkt sei, im Wesentlichen auf den gleichen Grundsätzen, soweit nicht der verschiedene Anwendungsbereich der Vorschriften Verschiedenheiten erforderlich machte; der wesentlichste Unterschied liegt in dem für das Personalstatut massgebenden Anknüpfungspunkt: an die Stelle der im internationalen Privatrecht massgebenden Staatsangehörigkeit tritt bei der interlokalen Anknüpfung der Wohnsitz.

Im Mittelpunkt der polnischen Gesetzgebungsarbeiten stand naturgemäss das einheitliche Bürgerliche Gesetzbuch für Polen, von dem allerdings nur das Recht der Schuldverhältnisse Gesetz geworden ist. Die übrigen Teile sind über den Entwurf der Kodifikationskommission nicht hinausgelangt. Schuld daran dürften wohl vor allem die mannigfaltigen Schwierigkeiten getragen haben, die diese Sachgebiete in erheblich stärkerem Masse aufweisen als das Obligationenrecht; die Besonderheiten der Teilgebietsrechte waren hier grösser und auch schwerer zu über-

²⁸⁾ Insbesondere das Fehlen von Bestimmungen über das internationale Schuldrecht und Sachenrecht sowie die Beschränkung auf einseitige Normen wurden gegen die deutsche Regelung geltend gemacht; daneben erklärte man es auch für erforderlich, die Fortentwicklung des internationalen Privatrechts in den beiden ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts (insbesondere durch die internationalen Konferenzen) zu berücksichtigen. Siehe dazu den Motivenbericht von Zoll, *Czasopismo prawnicze i ekonomiczne* a. a. O. S. 41 und Babinski, *Revue* a. a. O. S. 463.

²⁹⁾ Eine Photocopie dieses Entwurfs ist in der Bibliothek des Kaiser Wilhelm-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht vorhanden. Siehe die Notiz in der *Z. f. ausl. u. internat. Privatrecht* 7 (1933), S. 756.

³⁰⁾ Eine kurze Darstellung seiner Entstehung enthält der Entwurf unter Ziffer 3 seines Motivenberichts (S. 19)

³¹⁾ Mit dieser Feststellung soll die gesetzgeberische Arbeit, die Prof. Zoll hier geleistet hat, keineswegs verkleinert werden, um so weniger als er ja, wie erwähnt, auch am Entwurf von 1913 mitgearbeitet hat. Über den österreichischen Entwurf als Grundlage für den polnischen siehe den Motivenbericht von Zoll, *Czasopismo prawnicze i ekonomiczne*, a. a. O. S. 42.

³²⁾ Ausser Prof. Zoll waren noch ein weiterer polnischer Professor (Ernst Till) sowie der Prager tschechische Professor, Křemár Mitglieder der Kommission; weiterhin gehörten ihr neben dem Referenten Walker sieben deutsche Mitglieder an.

³³⁾ Vgl. *W* a. a. O. S. 53.

winden.³⁴⁾ Ohne dass im einzelnen auf diese Entwürfe eingegangen werden kann, soll hier nur hervorgehoben werden, dass, nach dem zugänglichen Material zu urteilen, auch diese Arbeiten der Kodifikationskommission deutschen Einfluss verraten. So hat man offenbar nur mit Bedauern davon abgesehen, das Immobilienrecht des Deutschen Reiches zu übernehmen, weil die Bevölkerung in den Teilen des polnischen Staates, die vor 1918 nicht zum Deutschen Reich gehört haben, erfahrungsgemäss nicht in der Lage sei, dieses System durchzuführen.³⁵⁾ Der Einfluss deutscher Rechtsgedanken wird gelegentlich schon äusserlich deutlich, wenn in den Bemerkungen zu den Entwürfen deutsche Autoren³⁶⁾ oder das Schweizer Recht in besonderem Masse herangezogen wird.³⁷⁾

In besonders deutlicher Weise zeigten die Vorarbeiten zur Vereinheitlichung des Schuldrechts die Problematik, vor die sich der polnische Gesetzgeber gestellt sah.³⁸⁾ Die ersten Entwürfe³⁹⁾ der Kodifikationskommission hatten die Vorschriften des deutschen BGB, des österreichischen ABGB und des schweizerischen Obligationenrechts zum Vorbild. Im Jahre 1927 veröffentlichte der Warschauer Rechtsanwalt Domański einen Gegenentwurf des allgemeinen Teils der Schuldverhältnisse, der sich im wesentlichen auf französische Rechtsgedanken stützte und dazu führte, dass im Jahre 1929 eine Unterkommission der Kodifikationskommission⁴⁰⁾ damit beauftragt wurde, einen endgültigen Entwurf unter Berücksichtigung des italienisch-französischen Obligationenrechtsentwurfs von 1927 auszuarbeiten. Dieser zweite polnische Entwurf, der nach einer neuerlichen Umarbeitung im Jahre 1933 als „Gesetzbuch der Schuldverhältnisse“ verkündet wurde,⁴¹⁾ hat aber an der Vorherrschaft der dem mitteleuropäisch-deutschen Rechtskreis entstammenden Rechtsgedanken festgehalten. Der italienisch-französische Entwurf ist nur vereinzelt von Einfluss gewesen, wie z. B. in den Vorschriften über den Vorvertrag (Art. 62) und beim Vertrag zugunsten Dritter

³⁴⁾ Es genügt auf die besonders schwer lösbaren und tiefgreifenden Schwierigkeiten hinzuweisen, die einer einheitlichen Regelung des Eherechtes in einem Staate mit einer konfessionell so zersplitterten und dabei kirchlich sehr stark beeinflussten Bevölkerung im Wege stehen mussten; vgl. Gwiazdomorski, *Trudności kodyfikacji osobowego prawa małżeńskiego w Polsce* (Krakau 1935).

³⁵⁾ Siehe die Ausführungen, die Zoll, *Revue polonaise* Bd. 2, (1929) S. 16, unter Hinweis auf die Verhältnisse in Galizien macht, wo sich das österreichische Grundbuchrecht von 1871 nicht durchgesetzt habe (ebenso derselbe, *Themis polska*, Serja III, T. IV, 1928/29, S. 12f.).

³⁶⁾ Z. B. in dem den Sachbegriff betreffenden Teil des von Koschembahr-Lyskowski verfassten Entwurfes eines allgemeinen Teiles des BGB (§§ 129—161), deutsch in der Zeitschrift für polnisches Recht und Wirtschaftswesen 3. Jg., S. 75; französisch in der *Revue polonaise* Bd. 3 (1930) Anhang 2.

³⁷⁾ So z. B. im 1. Teil des von Koschembahr-Lyskowski verfassten Entwurf allgemeiner Lehren, deutsch in der Zeitschrift für polnisches Recht und Wirtschaftswesen 1928, Anlage; französisch in *Revue polonaise* Bd. 1 (1928) Heft 1, Anhang 1.

³⁸⁾ Die Vorgeschichte des polnischen Obligationenrechts ist in deutscher Sprache kurz in dem Aufsatz von Rukser. Das neue polnische Obligationenrecht, in der *Z. f. ausl. u. internat. Privatrecht* 8 (1934), S. 342 geschildert (vgl. dazu auch die einleitenden Bemerkungen zu dem von der Kodifikationskommission 1932 veröffentlichten Entwurf des Obligationenrechts. *Komisja kodyfikacyjna, Podsekcja III prawa cywilnego*, T. I, H. 5). Der Aufsatz von Rukser, ist, soweit ersichtlich, der einzige, in dem versucht wird, den Vorbildern der Bestimmungen des polnischen Obligationenrechts rechtsvergleichend nachzugehen, ein Versuch, der auch für die übrigen polnischen Gesetzgebungswerke kaum gemacht wurde, was umso bedauerlicher ist, als die polnischen Motive zu den Gesetzen, soweit sie überhaupt veröffentlicht wurden, wie bereits erwähnt, in dieser Frage kein auch nur einigermaßen eingehendes Bild geben. Für die Einzelheiten der folgenden Übersicht über die Herkunft der Vorschriften des polnischen Obligationenrechts muss auf die Ausführungen von Rukser verwiesen werden.

³⁹⁾ Der von Prof. Till angefertigte Entwurf eines allgemeinen Teils des Obligationenrechts wurde im Jahre 1923 und der von demselben Verfasser gemeinsam mit Professor Longchamps de Bérier angefertigte Entwurf des besonderen Teils im Jahre 1928 fertiggestellt.

⁴⁰⁾ Dieser Unterkommission gehörte neben den Professoren Longchamps de Bérier und Koschembahr-Lyskowski, dem Rechtsanwalt Konic und einem Vertreter des Justizministeriums auch der genannte Rechtsanwalt Domański an.

⁴¹⁾ Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 (Dz. U. Nr. 82, Pos. 598; Poln. Ges. u. VO 1933, S. 909).

(Art. 91). Sein Einfluss tritt ebenso wie der des französischen Rechts selbst⁴²⁾ vollkommen in den Hintergrund, gegenüber dem des deutschen BGB, das sowohl für die Grundlagen wie für den überwiegenden Teil der einzelnen Bestimmungen von massgebender Bedeutung war. Auch die Bedeutung des österreichischen aBGB ist demgegenüber nur gering; von unbedeutenderen Einzelheiten abgesehen, ist es lediglich für die Irrtumslehre (Art. 36) und für die Vorschriften über das Zurückbehaltungsrecht massgebend geworden. Das schweizerische Obligationenrecht hat in zahlreichen Einzelheiten seinen Einfluss ausgeübt; von umfassenderer Bedeutung sind die Grundsätze des Schweizer Rechts vor allem für den Gläubigerverzug (Art. 231—238), die Novation (Art. 263 bis 266), den Werkvertrag (Art. 478—497) und die Verwahrung (Art. 523—537) geworden. Nicht zu übersehen ist ferner sein Einfluss bei den die Kollektivverträge regelnden arbeitsrechtlichen Normen. Auch Darlehn und Leihe lassen neben den im französisch-italienischen Entwurf massgebenden Grundsätzen den Einfluss schweizerischen Rechts erkennen.

Der Einfluss des deutschen BGB kann in diesem Zusammenhang nicht im einzelnen verfolgt werden; nur einzelne Beispiele, die den Einfluss des deutschen bürgerlichen Rechts besonders deutlich erkennen lassen, sollen hier vermerkt werden.

Der besonderen Stellung des polnischen Gesetzbuches der Schuldverhältnisse innerhalb des polnischen Gesetzgebungswerkes entsprechend, war der Gesetzgeber zwar genötigt, dem Gesetz eine eigene Systematik zugrunde zu legen; weder die deutsche noch die des schweizerischen Obligationenrechts konnte übernommen werden. Trotzdem hat das deutsche Vorbild, das, wie nebenbei bemerkt sei, auch in der Gesetzesterminologie erkennbar ist,⁴³⁾ systematisch ebenfalls einen gewissen Einfluss ausgeübt.

Der Einfluss des deutschen BGB lässt sich zunächst weitgehend in den Grundgedanken des Gesetzbuches feststellen. In den Einzelbestimmungen tritt er besonders in zwei wichtigen Abschnitten der allgemeinen Lehren des Schuldrechts, nämlich in den Vorschriften über Willenserklärungen und über den Vertrag zutage, ist aber auch in zahlreichen anderen Abschnitten von massgebender Bedeutung gewesen; so z. B. in dem Abschnitt, der die Entstehung von Verbindlichkeiten aus anderen Gründen als aus Rechtsgeschäften behandelt (Geschäftsführung ohne Auftrag, ungerechtfertigte Bereicherung, *condictio*, unerlaubte Handlung) sowie in den Bestimmungen über die Stellvertretung (Art. 93—103), die Auslobung (Art. 104—106), die Abtretung (Art. 168—176) und die Aufrechnung (Art. 254—262). Von den im besonderen Teil des Schuldrechts geregelten Instituten soll hier nur auf Schenkung (Art. 354—369), Maklervertrag (Art. 517—522), Gastwirtehaftung (Art. 538—544), Gesellschaft (Art. 546—591) und Anweisung (Art. 613—620) verwiesen werden, bei denen das deutsche Vorbild mit besonderer Deutlichkeit in Erscheinung tritt. Es darf jedoch auch bei diesen genannten Beispielen nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich der polnische Gesetzgeber keineswegs mit einer blossen wörtlichen Uebernahme des deutschen Gesetzestextes begnügt hat. Das trifft zwar gelegentlich zu; vorherrschend aber sind jene Bestimmungen, in denen das polnische Gesetz bemüht ist, seinen Vorschriften eine eigene Fassung zu geben und vor allem auch Grundsätze anderer Rechtsordnungen mit denen des deutschen BGB zu vereinen, ein Bemühen, das vor allem, soweit es sich um Grundsätze handelt, die dem verwandten österreichischen oder schweizerischen Recht entstammen, durchaus als gelungen bezeichnet werden kann. So wurden, um nur ein Beispiel zu nennen, bei den Vorschriften über den Verzug bei gegenseitigem Verträge die Rechtsgedanken des deutschen BGB im Sinne des österreichischen aBGB abgewandelt. Aber auch an zahlreichen anderen Stellen sind die Grundsätze des deutschen BGB nach dem Vorbild der anderen genannten Gesetze umgeformt worden.

⁴²⁾ Das französische Recht hat z. B. die Formvorschriften im Beweisrecht beeinflusst und einige Auswirkungen auf die Regelung der Wahlschuld (Art. 22—28) gehabt, auch im *Zessionsrecht* hat Art. 1250 c. civ. für die Regelung des Gläubigerwechsels kraft Vertrages zum Vorbild gedient (Art. 178).

⁴³⁾ Siehe hierzu die Ausführungen von Rukser, a. a. O., S. 345.

Das polnische Gesetzbuch der Schuldverhältnisse ist mehr als eine einfache Kompilation verschiedener Vorschriften aus diesen Rechtsordnungen, es ist der Versuch, aus allen diesen Vorschriften eine neue Einheit zu schaffen, wie dies z. B. besonders bei den Vorschriften über das Kaufrecht geschehen ist.

Im Bereiche des Handelsrechts ist die Rechtsvereinheitlichung im ehemaligen polnischen Staat in weit stärkerem Masse durchgeführt worden als auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts. Hier bildete das einheitliche Handelsgesetzbuch gewissermassen einen Abschluss der Arbeiten, nachdem der polnische Gesetzgeber vorher bereits die wesentlichsten handelsrechtlichen Nebengesetze vereinheitlicht hatte. Der Einfluss deutscher Rechtsgedanken zeigt sich in fast allen diesen Gesetzen in entscheidenden Fragen, meist — wie gerade beim Handelsgesetzbuch selbst — auch in sehr ausgedehntem Masse.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1861, neben der allgemeinen Wechselordnung das erste grossdeutsche Gesetzgebungswerk, hat seine Lebenskraft in den acht Jahrzehnten seines Bestehens auch darin bewiesen, dass es seinen Wirkungsbereich bis in die letzte Zeit über seinen ursprünglichen Geltungsbereich hinaus ausdehnte, sei es in seiner ursprünglichen Form wie z. B. in Ungarn⁴⁴⁾ und vor kurzem in Jugoslawien,⁴⁵⁾ oder in der Form seines Tochterrechtes, des Deutschen Handelsgesetzbuches von 1897, nach Ostasien⁴⁶⁾ und auf das gesamte Gebiet des ehemaligen polnischen Staates. Das als Teil I veröffentlichte polnische Handelsgesetzbuch von 1934,⁴⁷⁾ dem als Teile II und III das einheitliche Seerecht und Versicherungsrecht folgen sollten, fasst in zwei Büchern die Vorschriften der ersten drei Bücher des deutschen Handelsgesetzbuches zusammen.⁴⁸⁾ Diese systematische Feststellung bedarf einer gewissen Ergänzung: der polnische Gesetzgeber hat einzelne Sachgebiete, die im deutschen Handelsgesetzbuch nicht ausdrücklich geregelt sind, in das Gesetzbuch aufgenommen. So z. B. enthält das polnische Handelsgesetzbuch Vorschriften über die Veräusserung des Unternehmens (Art. 39—53) und über Ratengeschäfte⁴⁹⁾ (Art. 555—567); schliesslich musste der polnische Gesetzgeber auch mit Rücksicht auf das Fehlen einer einheitlichen Zivilrechtskodifikation besondere Einzelvorschriften in das Gesetzbuch aufnehmen, z. B. über Eigentumsrecht (Art. 503 f.)⁵⁰⁾ und über das Pfandrecht (Art. 507—517). Das Vorbild des deutschen Handelsgesetzbuches tritt bei einer Ueberprüfung des polnischen Gesetzbuches deutlich in Erscheinung, so stark, dass es kaum möglich ist, in wesentlichen Punkten Abweichungen festzustellen. Im Gesellschaftsrecht zeigt sich der Einfluss des deutschen Rechts schon auf den ersten Blick darin, dass auch die Schöpfung der deutschen Gesetzgebung, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung,⁵¹⁾ Aufnahme gefunden hat. Die Abhängigkeit lässt sich weiterhin nicht nur in den Einzelheiten der Regelung dieses Gesellschaftstyps, sondern — wie

⁴⁴⁾ Ungarisches Handelsgesetzbuch von 1875 (Ges. Art. XXXVII/1875).

⁴⁵⁾ Handelsgesetzbuch für das Königreich Jugoslawien vom 5. Oktober 1937 (Sluzbene Novine vom 28. Oktober 1937 Nr. 245—LXXIV).

⁴⁶⁾ Japanisches Handelsgesetzbuch vom 2. Mai 1911 (neueste Fassung von 1938); deutsche Übersetzung von V o g t, Handelsgesetzbuch für Japan (3. Aufl. 1938); siehe auch Art. Japan, im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch, Bd. 1 (Länderberichte), S. 408 ff. Das Bürgerliche Gesetzbuch der Republik China enthält auch handelsrechtliche Materien, siehe Bün ger, Zivil- und Handelsrecht, sowie Wechsel- und Scheckgesetz von China (Berlin 1934).

⁴⁷⁾ Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Juni 1934 (Dz. U. Nr. 57, Pos. 502; Poln. Ges. u. VO. 1934, S. 648).

⁴⁸⁾ Das erste Buch enthält neben den allgemeinen Vorschriften (Handelsregister, Firma, Handlungsbevollmächtigter) und den Vorschriften über den Einzelkaufmann auch das gesamte Handelsgesellschaftsrecht (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft); im zweiten Buch sind die Handelsgeschäfte geregelt.

⁴⁹⁾ Über den Einfluss deutschen Rechts auf diese Vorschriften siehe Z. f. ausl. u. internat. Privatrecht 9 (1935), 786.

⁵⁰⁾ Diese Bestimmungen lehnen sich ungeachtet des in Kongresspolen geltenden französischen Rechtes an die Grundsätze des deutschen Rechtes an.

⁵¹⁾ Hallstein, Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in den Auslandsrechten Z. f. ausl. u. internat. Privatrecht 12 (1938), S. 341 (346).

in allen übrigen Vorschriften des Gesetzbuches — auch in denen der übrigen Handelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft,⁵²⁾ Aktiengesellschaft und Stille Gesellschaft⁵³⁾ verfolgen.

Der Einfluss des deutschen Handelsrechts ist aber nicht nur auf die endgültige gesamtstaatliche polnische Kodifikation von 1934 beschränkt gewesen.⁵⁴⁾ Auch die diesem Gesetzgebungswerk vorangehenden Regelungen einzelner Sachgebiete weisen diesen Einfluss auf. Die Ausdehnung der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf das ganze Staatsgebiet⁵⁵⁾ ist nur das vielleicht klarste Beispiel; aber auch die übrigen in den ersten fünfzehn Jahren des polnischen Staates erlassenen gesamtstaatlichen handelsrechtlichen Gesetze, wie z. B. das Recht der Aktiengesellschaften,⁵⁶⁾ die Vorschriften über die Fusion von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung,⁵⁷⁾ über das kaufmännische Rechnungswesen⁵⁸⁾ u. a., die dann durch die Vorschriften des Handelsgesetzbuches ersetzt wurden, weisen wesentliche Merkmale der deutschen Regelung auf. Es wird angesichts der Entwicklung des Genossenschaftsrechtes nicht verwundern, wenn von dem gesamtstaatlichen polnischen Genossenschaftsgesetz⁵⁹⁾ das gleiche festzustellen ist.

Auf einem gewissen Umweg erlangten die Grundsätze des deutschen Wechsel- und Scheckrechts für das ganze polnische Staatsgebiet Bedeutung. Die erste gesamtstaatliche Regelung des Wechsel- und Scheckrechts führte Polen im Jahre 1924⁶⁰⁾ durch und zwar nach dem Vorbild des Haager Wechselrechtsentwurfs von 1912;⁶¹⁾ damit waren also, wie für diesen internationalen Entwurf, auch für das polnische Gesetz die Grundsätze der deutschen Wechselordnung massgebend. Durch das auf Grund des Genfer Wechsel- und Scheckabkommens im Jahre 1936 neugeregelter polnische Wechsel- und Scheckrecht^{61a)} ist die Verwandtschaft zwischen dem deutschen und dem polnischen Wechsel- und Scheckrecht auf der gleichen Grundlage nur verstärkt worden. Obwohl das Versicherungsvertragsrecht in Polen nicht vereinheitlicht worden ist, galten im ganzen ehemaligen Staatsgebiet die Grundsätze des deutschen Gesetzes über den Versicherungsvertrag von 1908. Denn das im ehemals österreichischen Teilgebiet geltende Versicherungsvertragsgesetz von 1917⁶²⁾ — ein Tochterrecht des deutschen Gesetzes von 1908 — war

⁵²⁾ Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist dem polnischen Recht unbekannt.

⁵³⁾ Die Vorschriften über die Stille Gesellschaft finden sich im polnischen Handelsgesetzbuch nicht im Handelsgesellschaftsrecht, sondern im letzten Kapitel (Art. 682—695) des Buches über die Handelsgeschäfte.

⁵⁴⁾ Polen hat übrigens bereits im Oktober 1933 ein gesamtstaatliches Handelsgesetzbuch erlassen, das jedoch weder die Aktiengesellschaften noch die Gesellschaften mit beschränkter Haftung regelte und noch vor seinem Inkrafttreten durch das Handelsgesetzbuch von 1934 ersetzt wurde.

⁵⁵⁾ Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 (Dz. U. Nr. 82, Pos. 602; Poln. Ges. u. VO. 1933, S. 806).

⁵⁶⁾ Verordnung des Staatspräsidenten vom 22. März 1928 (Dz. U. Nr. 39, Pos. 383; Poln. Ges. u. VO. 1928, S. 252).

⁵⁷⁾ Verordnung des Staatspräsidenten vom 10. Dezember 1924 (Dz. U. Nr. 107, Pos. 968; Poln. Ges. u. VO. 1925, S. 26).

⁵⁸⁾ Verordnung des Staatspräsidenten vom 27. Oktober 1933 über die Grundsätze für die Aufstellung von Bilanzen, Anfertigung von Rechnungsabschlüssen und von Geschäftsberichten juristischer Personen, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind (Dz. U. Nr. 84, Pos. 623; Poln. Ges. u. VO. 1933, S. 907).

⁵⁹⁾ Gesetz vom 29. Oktober 1920. Der heute geltende einheitliche Text dieses Gesetzes ist unter Berücksichtigung der Novellen durch die Bekanntmachung des Finanzministers vom 16. Juli 1934 (Dz. U. Nr. 55, Pos. 495; Poln. Ges. u. VO. 1934, S. 749) veröffentlicht worden.

⁶⁰⁾ Verordnungen vom 14. November 1924 (Dz. U. Nr. 100, Pos. 926 und 927; Poln. Ges. u. VO. 1925, S. 8 und 14).

⁶¹⁾ Siehe auch Gorski, *Autour de la codification du droit commercial en Pologne*, *Revue polonaise* Bd. 1 (1928), Heft 1, S. 37.

^{61a)} Gesetze vom 28. April 1936 (Dz. U. Nr. 37, Pos. 282 und 283; Poln. Ges. u. VO. 1936, S. 240 und 247).

⁶²⁾ Gesetz vom 23. Dezember 1917 (österreich. RGBl. Nr. 501) über den Versicherungsvertrag; in dem 1938 zu Polen gekommenen ehemals tschecho-slowakischen Gebiet galten seine Vorschriften in der Fassung des tschecho-slowaki-

auch das Vorbild für die im Jahre 1928 für Kongresspolen und die Ostgebiete Polens getroffene vorläufige Regelung⁶³⁾ dieses Sachgebietes.

Der Einfluss deutschen Rechts und deutscher Rechtsgedanken lässt sich auch in den übrigen handelsrechtlichen Nebengesetzen, allerdings in verschieden starkem Masse verfolgen.⁶⁴⁾ Das polnische Urheberrecht⁶⁵⁾ vereinigt deutsche und französische Grundsätze. Beherrscht wird das Gesetz von Kohler's Immaterialgüterlehre;⁶⁶⁾ die vermögensrechtliche Seite ist vom Persönlichkeitsrecht streng getrennt. Dem französischen Vorbild entspricht die Lehre vom droit d'auteur, als einem Vollrecht des Urhebers an seinem Werke.⁶⁷⁾ Das deutsche Vorbild erweist sich bei dem im Jahre 1926 gesetzlich einheitlich geregelten Recht des unlauteren Wettbewerbes⁶⁸⁾ schon darin, dass man die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes überhaupt einer gesetzlichen Regelung unterzogen hat;⁶⁹⁾ denn zu der Zeit, als die polnische Regelung erfolgte, war das Deutsche Reich, wenn auch nicht das einzige, so doch von den wenigen Ländern,⁷⁰⁾ die damals besondere Wettbewerbsgesetze besaßen, das wichtigste und als das erste von ihnen auch das Vorbild für die übrigen.⁷¹⁾ Das polnische Kartellrecht⁷²⁾ zeigt neben Einflüssen der amerikanischen Gesetzgebung (insbesondere das Kartellregister) vor allem solche der deutschen Kartellregelung, von denen hier nur erwähnt seien die Schriftform als Gültigkeitsvoraussetzung für Kartellverträge, die Einrichtung von Kartellgerichten und die Befugnisse des Wirtschaftsministers bei Gefährdung des Gemeinwohles durch die Kartellvereinbarung einzugreifen, eine Befugnis, die in Polen durch die Novelle von 1935 noch verschärft wurde.⁷³⁾

Am geringsten war die Rechtszersplitterung in Polen zunächst auf dem Gebiete des Verfahrensrechtes. Einmal deshalb, weil nach der Einführung des in Galizien massgebenden österreichischen

schen Gesetzes vom 3. Juli 1934 (Slg. d. Ges. u. VO. Nr. 145) über den Versicherungsvertrag. Siehe Z. f. ausl. u. internat. Privatrecht 9 (1935), S. 244.

⁶³⁾ Verordnung vom 24. Februar 1928 (Dz. U. Nr. 25, Pos. 211; Poln. Ges. u. VO. 1928, S. 204).

⁶⁴⁾ Im Patentrecht, das zunächst durch das Gesetz vom 5. Februar 1924 (Dz. U. Nr. 31, Pos. 306; Poln. Ges. u. VO. 1924, S. 59) vereinheitlicht und dann durch die Verordnung vom 22. März 1928 (Dz. U. Nr. 39, Pos. 384; Poln. Ges. u. VO. 1928, S. 392) neu geregelt wurde, allerdings ist das französische Anmeldesystem mit einer gewissen Einschränkung zur Herrschaft gelangt. Siehe Czaykowski, Der Schutz des gewerblichen Eigentums in Polen, Zeitschrift für polnisches Recht und Wirtschaftswesen Jg. 1 (1928), S. 335 ff.

⁶⁵⁾ Gesetz vom 29. März 1926 (Dz. U. Nr. 48, Pos. 286; Poln. Ges. u. VO. 1926, S. 172).

⁶⁶⁾ Das polnische Gesetz hat die Immaterialgüterlehre Kohlers auch auf das Unternehmen als solches ausgedehnt. Siehe Zoll, Zeitschr. der Akademie für Deutsches Recht 1935, Sonderheft Ausland (Mai), S. 42 ff.; derselbe Ostrecht 1926, S. 772; Hoffmann, Urheberrechtsgesetze des Auslandes (Berlin 1939), S. 196. Der Entwurf ist mit den Protokollen in der Czasopismo prawnicze i ekonomiczne Jg. 21 (1923) S. 17 ff. veröffentlicht worden.

⁶⁷⁾ Hoffmann, a. a. O., S. 199.

⁶⁸⁾ Gesetz vom 2. August 1926 (Dz. U. Nr. 96, Pos. 559; Poln. Ges. u. VO. 1926, S. 301), der einheitliche Text des 1927 novellierten Gesetzes wurde durch die Verordnung vom 9. Juli 1930 (Dz. U. Nr. 56, Pos. 467; Poln. Ges. u. VO. 1930, S. 501) bekanntgemacht.

⁶⁹⁾ Siehe Kuratow-Kuratowski, La nouvelle législation polonaise sur la répression de la concurrence déloyale (Paris 1927), S. 6. Namitkiewicz, Zeitschrift für polnisches Recht und Wirtschaftswesen I. Jg. (1928), S. 119. Durch das Fehlen einer Generalklausel unterscheidet sich dies polnische Gesetz allerdings in einem wichtigen Punkt vom deutschen Recht.

⁷⁰⁾ Siehe Art. Unlauterer Wettbewerb von Kühnemann im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch Bd. 6, S. 747 ff.

⁷¹⁾ Vgl. Rechtsvergleichendes Handwörterbuch a. a. O., S. 748.

⁷²⁾ Kartellgesetz vom 28. März 1933 (Dz. U. Nr. 31, Pos. 270; Poln. Ges. u. VO. 1933, S. 376) samt Novelle vom 27. November 1935 (Dz. U. Nr. 86, Pos. 529; Poln. Ges. u. VO. 1935, S. 612). Kurz vor Kriegsausbruch wurde ein neues Kartellgesetz vom 13. Juli 1939 (Dz. U. Nr. 63, Pos. 418; Poln. Ges. u. VO. 1939, S. 251) erlassen, dessen Geltungskraft fraglich ist, da es erst am 19. Oktober 1939 in Kraft treten sollte.

⁷³⁾ Siehe Reichert, Die Kartellgesetze der Welt (Berlin 1935), S. 19. Vgl. auch Z. f. ausl. u. internat. Privatrecht 12 (1938), S. 868.

Rechtes im Gebiet von Arwa und der Zips, nur drei Zivilprozess- und Vollstreckungsordnungen in Geltung standen,⁷⁴⁾ zum anderen, weil infolge der Verwandtschaft dieser drei Rechtsordnungen grundsätzliche Verschiedenheiten kaum vorhanden waren und sich im übrigen, soweit sie doch vorlagen, auf Abweichungen von geringerer Tragweite beschränkten. Für das Rechtsleben aber bedeutete dieser Umstand nur wenig, da sich gerade im Verfahrensrecht auch geringere Abweichungen in der Praxis stark bemerkbar machen. Deshalb kann es nicht sehr verwundern, dass die Arbeiten an der Vereinheitlichung des Verfahrensrechts zeitlich am weitesten zurückgehen. Bereits im Jahre 1917, also noch ehe der polnische Staat in seinem späteren Umfange sein Dasein begonnen hatte, beschäftigte man sich polnischerseits mit Vorarbeiten zur Kodifizierung des Zivilprozessrechtes.⁷⁵⁾ Von massgebender Bedeutung wurden diese Arbeiten an einem einheitlichen Entwurf allerdings erst mit der Errichtung der polnischen Kodifikationskommission. Im Jahre 1927 war der erste Entwurf der Kommission fertiggestellt, der dann nach mehrfacher Umarbeitung⁷⁶⁾ im Jahre 1930 als Gesetz verkündet wurde,⁷⁷⁾ und zusammen mit der im Oktober 1932 kundgemachten Vollstreckungsordnung⁷⁸⁾ am 1. Januar 1933 als einheitliche Zivilprozessordnung für das ganze polnische Staatsgebiet in Kraft trat.⁷⁹⁾

Die polnische Zivilprozessordnung ist keine vollkommen eigenständige Leistung der polnischen Gesetzgebung und wollte es auch nicht sein. Die getroffene Regelung bewegt sich vollkommen in den Bahnen der in Mitteleuropa massgebenden Entwicklung des Prozessrechtes; sie ist „nach ähnlichen Grundsätzen aufgebaut, wie die meisten modernen Prozessordnungen.“⁸⁰⁾ Geht man dieser wohl mit Absicht recht allgemein gehaltenen Kennzeichnung des Gesetzgebungswerkes nach,

⁷⁴⁾ In den vom Deutschen Reich abgetretenen Gebietsteilen die deutsche Zivilprozessordnung vom 30. Januar 1877 in der Fassung, die sie bei der Angliederung dieser Gebietsteile am Ende des Weltkrieges hatte. In den früher zu Österreich gehörenden Gebieten Galizien und dem Teschener Schlesien sowie in den früher ungarischen Gebietsteilen die österreichischen Verfahrensgesetze, und zwar das Gesetz von 1. August 1895 (österreich. RGBl. Nr. 111) über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsachen (Jurisdiktionsnorm), das Gesetz vom 1. August 1895 (österreich. RGBl. Nr. 113) über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung) und das Gesetz vom 27. Mai 1896 (österreich. RGBl. Nr. 79) über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung). In Kongresspolen und in den übrigen ehemals zu Russland gehörenden Gebieten das russische Gesetz über das Gerichtsverfahren vom 20. November 1864. (Swod Zakonow Bd. XVI, T. 1.).

⁷⁵⁾ Das Justizdepartement des Vorläufigen Staatsrates („Departament Sprawiedliwości Tymczasowej Rady Stanu“) betraute im Jahre 1917 eine besondere Kommission mit der Ausarbeitung der Grundsätze einer polnischen Zivilprozessordnung, deren Protokolle im gleichen Jahre in Warschau veröffentlicht und hierauf an die Krakauer Juristische Gesellschaft zur Weiterberatung geschickt wurden. Die Krakauer Kommission veröffentlichte die Ergebnisse ihrer Anfang 1918 begonnenen Arbeiten in der „Czasopismo prawnicze i ekonomiczne“. Das von diesen Kommissionen bereitgestellte Material wurde dann von der Kodifikationskommission ausgewertet. Siehe Golab, Projekty polskiej procedury cywilnej (Krakau 1930), S. 3; Z. f. ausl. u. internat. Privatrecht 5 (1930), 515.

⁷⁶⁾ Einzelentwürfe der Mitglieder der Kodifikationskommission erschienen bereits in den Jahren 1921 und 1923. Der vom Redaktionskomitee der im Rahmen der Kodifikationskommission bestehenden Zivilprozessektion im Jahre 1927 vorgelegte Entwurf wurde zunächst von der Zivilprozessektion selbst durchberaten und dann an die Gerichte und die juristischen Standesorganisationen zur Stellungnahme verschickt. Nach einer zweiten und dritten Lesung durch das Redaktionskomitee und Änderungen durch die Kodifikationskommission wurde der Entwurf im Jahre 1929 dem Justizministerium überreicht und im Jahre 1930 samt den Motiven in den Schriften der Kodifikationskommission veröffentlicht. Golab, a. a. O.; Z. f. aus. u. internat. Privatrecht a. a. O.

⁷⁷⁾ Verordnung vom 29. November 1930 (Dz. U. Nr. 83; Pos. 651; Poln. Ges. u. VO. 1931, S. 417) samt Einführungsverordnung vom gleichen Tage (Dz. U. Nr. 83, Pos. 652; Poln. Ges. u. VO. 1931, S. 440).

⁷⁸⁾ Verordnung vom 27. Oktober 1932 (Dz. U. Nr. 93, Pos. 803) samt Einführungsverordnung vom gleichen Tage (Dz. U. Nr. 93, Pos. 804).

⁷⁹⁾ Bekanntmachung vom 1. Dezember 1932 betreffend die Verkündung des einheitlichen Textes der Zivilprozessordnung (Dz. U. Nr. 112, Pos. 934; Poln. Ges. u. VO. 1933, S. 101).

⁸⁰⁾ Stelmachowski, Das Zivilprozessrecht in Polen, in Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr I. Bd. Der Zivilprozess in den europäischen Staaten und ihren Kolonien, S. 697 (705).

so zeigt sich schon bei einer recht oberflächlichen Untersuchung, dass dies nichts anderes bedeutet, als dass die deutsche Verfahrensregelung im Grundsätzlichen so gut wie in den meisten Einzelheiten das massgebende Vorbild war; dieser Eindruck wird bei einer genaueren Untersuchung nur noch verstärkt. Der Einfluss des österreichischen Verfahrensrechtes auf das polnische Gesetz war im allgemeinen geringer als man im Hinblick auf die Vorzüge, die diesem modernsten Gesetzgebungswerk nachgerühmt werden, erwartet.

Schon in der Gliederung weist die polnische Zivilprozessordnung auf das Vorbild der deutschen Zivilprozessordnung hin: sie umfasst, wie erwähnt, neben den zivilprozessrechtlichen Vorschriften im eigentlichen Sinne auch das Vollstreckungsrecht und gliedert den Stoff mit geringen Ausnahmen⁸¹⁾ in gleicher Weise wie das deutsche Vorbild. Das polnische Verfahren ist von den gleichen Grundsätzen geleitet wie sie im deutschen Zivilprozess massgebend sind.⁸²⁾ Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs muss als einer der wichtigsten zuerst genannt werden. Das Verfahren ist grundsätzlich öffentlich (Art. 167—170). Die formelle und materielle Prozessleitung steht dem Gericht zu; im Zusammenhange damit ist auch insbesondere dem Grundsatz der Konzentration der Beweise in einer der deutschen (§ 272 b DZPO) und österreichischen (§ 178 öZPO) Regelung entsprechenden Weise Rechnung getragen. Den Parteien ist die prozessuale Herrschaft über den Streitstoff in vollem Umfange zuerkannt.⁸³⁾ Eingeschränkt dagegen ist — wie im deutschen Prozessrecht — der ebenfalls anerkannte Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit des Verfahrens. Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist — wie nach deutschem Recht — im Hinblick auf den Urkundenbeweis (Art. 262) durchbrochen, ausserdem aber auch dem österreichischen Beispiel (§ 266 öZPO) folgend im Falle eines Parteigeständnisses (Art. 246).

Die Besonderheiten des polnischen Verfahrensrechtes gegenüber dem deutschen Zivilprozessrecht gehen vielfach auf das österreichische Vorbild zurück. So wurde, um nur einige Beispiele zu nennen, der inzwischen auch in das deutsche Prozessrecht anstelle des Parteieneides aufgenommene Beweis durch Einvernahme der Parteien (Art. 323 ff.) der österreichischen Regelung (§ 371 öZPO) nachgebildet. Dem gleichen Vorbild entsprechend hat der polnische Gesetzgeber den Schwerpunkt in das Verfahren erster Instanz gelegt, allerdings in einer dem Vorbild (§ 482 öZPO) gegenüber abgemilderten Form.⁸⁴⁾

Als weitere Beispiele seien noch genannt die Regelung der Prozesskosten, die ebenso wie in der österreichischen Zivilprozessordnung kein besonderes Kostenfestsetzungsverfahren kennt (Art. 109 § 1), die Anfechtung der Kostenentscheidung, entsprechend § 55 öZPO, auch dann zulässt, wenn die Entscheidung zur Hauptsache rechtskräftig wird (Art. 111) und schliesslich auch (entsprechend § 44 öZPO) die Auferlegung von Kosten aus „erzieherischen Gründen“ (Art. 104). Der österreichischen Regelung (§ 268 öZPO) nachgebildet sind weiterhin auch die Bindung des Zivilrichters an ein verurteilendes Strafurteil (Art. 7 § 1) und die Vorschriften über die Unterbrechung des Verfahrens (Art. 190).

⁸¹⁾ So enthält die polnische Zivilprozessordnung z. B. auch die im Deutschen Reich im Gerichtsverfassungsgesetz geregelten Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

⁸²⁾ Vgl. Stelmachowski, a. a. O., S. 705; Golab, a. a. O., S. 41 und Dbałowski, Über den Entwurf der unifizierten Zivilprozessordnung, Zeitschrift für polnisches Recht und Wirtschaftswesen 2. Jg. (1929), S. 76.

⁸³⁾ Vor allem: Prozessbeginn durch Klageerhebung, Art. 206; Klagezurücknahme Art. 215; Anrufung des Instanzenweges, Art. 393 ff. (Berufung) und Art. 424 ff. (Kassation) u. a. m.

⁸⁴⁾ Im Berufungsverfahren kann nach polnischem Recht weder der Klageanspruch erweitert, noch ein neuer Anspruch erhoben werden (Art. 403), ausserdem kann das Berufungsgericht auch neue Tatsachen und Beweise unberücksichtigt lassen, wenn sie die Partei bereits im Verfahren erster Instanz hätte vorbringen können. (Art. 404). Die polnische Zivilprozessordnung geht also nicht soweit wie die österreichische Regelung, die nicht nur die Geltendmachung neuer Ansprüche und Einreden im Berufungsverfahren ausschliesst, sondern auch neue Tatumstände und Beweise „nur zur Därtung oder Widerlegung der geltend gemachten Berufungsgründe“ zulässt (§ 482 öZPO).

Kein Vorbild im deutschen oder österreichischen Prozessrecht⁸⁵⁾ besitzt die polnische Regelung des Versäumnisurteiles.⁸⁶⁾

Für das Vollstreckungsverfahren verschiebt sich das für das Zivilprozessverfahren gezeichnete Bild etwas. Das Vorbild der deutschen Zwangsvollstreckung, das im systematischen Aufbau auch hier deutlich in Erscheinung tritt, weicht in den Bestimmungen selbst weitgehend dem österreichischen Recht. Der Einfluss dieser beiden deutschen Gesetzgebungswerke hält sich weithin die Waage; das führt wiederum dazu, dass der polnische Gesetzgeber vielfach neue Vorschriften, die keines der Vorbilder enthält, finden musste, um die dem deutschen und österreichischen Recht entnommenen Grundsätze zu verbinden und aufeinander abzustimmen.

Im Konkursrecht⁸⁷⁾ ist die polnische Gesetzgebung in zwei einschneidenden grundsätzlichen Fragen dem französischen Vorbild gefolgt: Sie kennt nur den Konkurs von Kaufleuten und erklärt blosse Zahlungseinstellung anstelle der nach deutschem Recht erforderlichen Zahlungsunfähigkeit als genügenden Konkursgrund (Art. 1). Damit ist aber auch der Einfluss französischer Rechtsgedanken im Wesentlichen erschöpft. Gewiss wird man ihn vielleicht auch an anderen Stellen vereinzelt noch nachweisen können, es wird sich dann aber nur um geringfügige Einzelbestimmungen handeln, vielfach noch dazu um solche Vorschriften, die im französischen Recht ähnlich geregelt sind, wie in den zum deutschen Rechtskreis gehörenden Konkursordnungen.⁸⁸⁾ Sieht man von den angeführten, dem französischen Recht entnommenen Grundsätzen ab, so zeigt es sich, dass die konkursrechtlichen Vorschriften des deutschen Rechtskreises überwiegend und massgeblich die Regelung des materiellen Konkursrechts wie des Konkursverfahrens beeinflusst haben. So erfolgt die Konkursöffnung nur auf privaten Antrag, nicht auch — wie in Frankreich — auf Antrag des Staatsanwalts im öffentlichen Interesse. Zur Konkursmasse gehört, wie im Deutschen Reich und in vielen anderen Staaten (u. zw. auch in Staaten des romanischen Rechtskreises), nicht aber in Frankreich,⁸⁹⁾ nur das der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Schuldners. Die Vorschriften in den Fragen der Vertragserfüllung nach Konkursbeginn und der Konkursanfechtung (Art. 53 ff.) weisen ebenso auf das deutsche Vorbild hin, wie die Vorschriften über die Verteilung der Masse (Art. 202 ff.). Diese Beispiele mögen hier genügen.

Auch bei der im Jahre 1932 durchgeführten Vereinheitlichung des Strafrechtes, die für Verbrechen und Vergehen im Strafgesetzbuch⁹⁰⁾ und für Übertretungen in einem gleichzeitig erlassenen zweiten Gesetz⁹¹⁾ erfolgte, hat es der polnische Gesetzgeber vermieden, eines der im polnischen Staate geltenden Strafgesetzbücher zu übernehmen. Man bemühte sich vielmehr auch hier um eine Synthese, für welche, wie hier nicht näher aufgeführt werden soll, neben dem schwei-

⁸⁵⁾ Hervorgehoben muss auch noch werden, dass die polnische Zivilprozessordnung das Anerkenntnisurteil nicht ausdrücklich regelt.

⁸⁶⁾ Ein Versäumnisverfahren findet nur in erster Instanz statt und ist nur gegen den Beklagten (mit gewissen Einschränkungen) zulässig (Art. 359 ff.) s. auch Stelmachowski a. a. O., S. 721.

⁸⁷⁾ Verordnung des Staatspräsidenten vom 24. Oktober 1934 (Dz. U. Nr. 93, Pos. 834; Poln. Ges. u. VO. 1934, S. 837). Das Vergleichsverfahren wurde ebenfalls durch eine Verordnung vom gleichen Tage (Dz. U. Nr. 93, Pos. 836; Poln. Ges. u. VO. 1934, S. 851) geregelt. Siehe die Darstellung von Stelmachowski, Das neue polnische Konkursrecht, Zeitschrift für osteuropäisches Recht, Jg. 1934/35, S. 601, die aber keine rechtsvergleichenden Hinweise enthält.

⁸⁸⁾ Wie z. B. die grundsätzliche Einbeziehung des Neuerwerbs des Gemeinschuldners in die Konkursmasse (Art. 20 § 1), die auch das österreichische Konkursrecht vorsieht; siehe Doelle Art. Konkurs, im Rechtsvergleichenden Handwörterbuch 5. Bd., S. 71 ff (83).

⁸⁹⁾ Siehe Doelle a. a. O., S. 82.

⁹⁰⁾ Verordnung vom 11. Juli 1932 (Dz. U. Nr. 60, Pos. 571; Poln. Ges. u. VO. 1932, S. 515).

⁹¹⁾ Verordnung vom 11. Juli 1932 (DU. Nr. 60, Pos. 572; Poln. Ges. u. VO. 1932, S. 527).

zerischen Strafgesetzentwurf von 1918 insbesondere auch die Arbeiten an der deutschen Strafrechtsreform in der Zeit nach dem Weltkrieg von Einfluss gewesen sind.⁹²⁾

Die polnischen Gesetzgebungsarbeiten in den zwanzig Jahren der polnischen Selbständigkeit haben, wie diese kurze Untersuchung zeigt, zu dem bemerkenswerten Ergebnis geführt, dass sich der deutsche Einfluss in der Privatrechtsordnung der zum ehemaligen polnischen Staat gehörenden Gebiete um ein beträchtliches ausgeweitet und verstärkt hat. Der sachliche Geltungsbereich des französischen Rechtes wurde durch die Vereinheitlichung des Handelsrechts und des Obligationenrechts stark eingeeengt und in den früher zum Deutschen Reich und zu Oesterreich gehörenden Landesteilen haben die deutschen Rechtsgedanken nahezu die gleiche Bedeutung wie früher behalten. Für die heute in das Deutsche Reich eingegliederten sowie für die zum Generalgouvernement gehörenden Gebiete des früheren polnischen Staates bedeutet dies, dass einerseits zwar, gerade soweit es sich um die eingegliederten Ostgebiete handelt, die Rechtseinheit mit dem Altreich (für die ehemals österreichischen Teile mit dem Sudetengebiet) nur noch im geringen Umfange besteht. Andererseits aber würde es die innere Verwandtschaft zwischen der deutschen Rechtsordnung in den übrigen Reichsteilen und dem grössten Teil der von Polen neugeschaffenen Gesetzgebung ermöglichen, diese Gesetzeswerke bis zur Durchführung einer einheitlichen Kodifikation des Reiches nebeneinander bestehen zu lassen, ohne dass — abgesehen von den für die Praxis sicherlich recht unerfreulichen Schwierigkeiten interlokalrechtlicher Natur — eine vorläufige Rechtsangleichung aus grundsätzlichen Erwägungen notwendig erscheint.

⁹²⁾ Siehe Lemkin, Les principes essentiels du Code pénal polonais de 1932, *Revue polonaise* Bd. 3/4 (1931/32), S. 13 ff. Gleispach, Das polnische Strafgesetzbuch, *Zeitschrift f. Ostrecht* 1933, S. 331 ff.

DAS MEISSENER RECHTSBUCH IN KRAKAU*)

V O N A S S E S S O R J. W. N I E M A N N

In den Archiven und Bibliotheken des Generalgouvernements ist uns eine ganze Anzahl Handschriften deutscher Rechtsbücher des Mittelalters erhalten. Das sind Darstellungen des Deutschen Rechtes, die in der Zeit zwischen 1200 und 1500 von erfahrenen Praktikern geschrieben wurden und dank ihrer Brauchbarkeit in der Praxis im ganzen Gebiet des Deutschen Rechts Gesetzesgeltung gewannen. Sie haben den im 13. Jhrt. beginnenden Prozess der Deutschen Kolonisation Polens begleitet und auf die Gestaltung der Rechtsverhältnisse dieses Landes bis in die Neuzeit hinein einen nicht hoch genug zu bemessenden Einfluss gehabt. Ein Teil dieser Handschriften ist der deutschen Rechtsbücherforschung — wenn auch oft nur in grossen Zügen — bekannt, viele sind jedoch noch niemals beschrieben worden. Es ist eine der vornehmsten Aufgaben der deutschen rechtsgeschichtlichen Forschung im Osten, die Beziehungen zwischen den Rechtsbücherhandschriften des Generalgouvernements und denen des Reiches festzustellen und auf diese Weise das im Lande selbständig geschaffene Rechtsgut von dem einfach übernommenen zu scheiden. Der folgende Versuch betrifft eines dieser Rechtsbücher — das Meissener Rechtsbuch.

Die andere noch grössere und lohnendere Arbeit, die der Behandlung der Rechtsbücher folgen muss, ist die Arbeit an den Gerichtsbüchern des Deutschen Rechtes in Polen, d. h. zunächst an den Büchern des Höchsten Gerichtes zu Deutschem Recht auf der Burg zu Krakau.¹⁾ Erst wenn sie getan ist, werden wir eine umfassende Vorstellung von der rechtsschöpferischen Kraft des mittelalterlichen Deutschtums in diesem Lande haben und die Entwicklung übersehen können, die das Deutsche Recht unter den besonderen Verhältnissen Polens genommen hat. Die wissenschaftlichen Probleme sind im Ganzen gesehen dieselben wie im Reich, sie sind jedoch von ihrer Lösung hier sehr viel weiter entfernt als dort — eine Folge der Uninteressiertheit und Unduldsamkeit der polnischen Wissenschaft, die durch ihr mangelndes Entgegenkommen den deutschen Forschern oft genug die Arbeit unmöglich gemacht hat.

Das Meissener Rechtsbuch ist eine in der zweiten Hälfte des XIV. Jhrts. in einer Landstadt der Mark Meissen entstandene vergleichende Darstellung des Sächsischen Landrechtes, des Weichbildrechtes der Landstädte und des Weichbildrechtes der von den Kaisern privilegierten Städte des Sächsischen Rechtskreises. Die älteste datierte Handschrift des Rechtsbuches stammt aus dem Jahre 1387 (Wien, Nationalbibliothek Nr. 2680). Der Verfasser, dessen Name uns nicht überliefert ist, hat den Sachsenspiegel, das Magdeburger Schöffengericht und einige weitere sächsische Stadtrechte, unter ihnen vor allem das über Altenburg in der Mark Meissen bekannt gewordene Stadtrecht von Goslar und das Stadtrecht von Zwickau benutzt. Sein Werk hat alsbald in viele Städte Mittel- und Ostdeutschlands Eingang gefunden und ist im Laufe des XV. Jhrts. in zahlreichen Handschriften in der Markgrafschaft Meissen, in Thüringen, Schlesien, Böhmen und Mähren verbreitet worden. Der rege geistige Austausch und der Handelsverkehr, den die deutschen Städte des Königreiches Polen mit dem Reiche pflegten, brachten es naturgemäss mit sich, dass das Meissener Rechtsbuch auch nach Polen kam.

Die Textentwicklung des Rechtsbuches ist nahezu ungeklärt. Die letzte Ausgabe ist vor über 100 Jahren von Friedrich Ortloff veranstaltet worden (Das Rechtsbuch nach Distinctionen,

*) Der Aufsatz soll die Handschriften des Meissener Rechtsbuches im Generalgouvernement in die im Reich und im Protektorat betriebene Arbeit am Meissener Rechtsbuch einbeziehen helfen. Er ist eine Vorarbeit des Verfassers zu einer Publikation des Instituts für Deutsche Ostarbeit, die eine gründliche Beschreibung aller Krakauer Handschriften der deutschen Rechtsbücher des Mittelalters enthalten wird.

¹⁾ Die Bearbeitung der Schöffensprüche enthaltenden ältesten Bücher dieses Gerichtes ist bereits vom Institut für Deutsche Ostarbeit in Aussicht genommen.

Jena 1836). Ortloff hat die Jenaer Handschrift von 1475 abgedruckt und hinter dem Text die Varianten einer Erfurter Handschrift und die der Wolfenbüttler Handschrift von 1446 zusammengestellt. Die Ausgabe — eine für ihre Zeit wichtige Leistung — kann den Erfordernissen der heutigen Wissenschaft nicht mehr genügen. Insbesondere vermittelt sie infolge der wenigen benutzten Handschriften nur ein sehr mangelhaftes Bild von den Typen des Rechtsbuches und ist für die Erkenntnis seiner ursprünglichen Form und seiner Entwicklungsgeschichte fast wertlos. Eine Neuausgabe — von der Hand Wilhelm Weizsäckers — werden wir erst in einigen Jahren erwarten können, da sie nicht ohne die zeitraubende Durcharbeitung einer langen Reihe von Handschriften möglich ist. Weizsäckers Aufsatz „Zur Geschichte des Meissener Rechtsbuches in Böhmen und Mähren“²⁾ ist seit der Arbeit von Planitz über das „Zwickauer Stadtrechtsbuch“³⁾ wieder die erste Arbeit zur Textgeschichte unseres Rechtsbuches. Ihr Wert liegt vor allem in den aufgrund der Kenntnis zahlreicher Handschriften gegebenen richtungweisenden Angaben für die Klassifizierung.

Das Meissener Rechtsbuch ist in Bücher eingeteilt, deren Zahl zwischen fünf und acht schwankt. Die Bücher sind in Kapitel, die Kapitel in Distinctionen unterteilt. Die Bezeichnung der einzelnen Abschnitte als Distinctionen, die eine wenigstens äusserliche Bekanntschaft des Verfassers mit den Schriften der Glossatoren verrät, bezieht sich darauf, dass die Unterschiede zwischen Landrecht und Weichbildrecht dargestellt werden. Als Anhaltspunkt für die Klassifizierung einer Handschrift dient zunächst ihr Aufbau — die Anzahl der Bücher, Kapitel und Distinctionen, die sie aufweist, die Verteilung der Kapitel auf die Bücher und die der Distinctionen auf die Kapitel. Ferner muss auf das Fehlen von Distinctionen, auf offensichtliche Missverständnisse, auf besonders kennzeichnende Distinctionen, die in verschiedenen Lesarten vorkommen, geachtet werden und schliesslich ist noch die Stellung und das Vorhandensein des bei Ortloff nicht abgedruckten Epiphonems von Wichtigkeit.

Die von Borchling, Eckhardt und Gierke neu bearbeitete Ausgabe von Homeyers „Deutschen Rechtsbüchern des Mittelalters“ (Weimar 1931) verzeichnet 76 zum Teil freilich lückenhafte deutsche und 16 tschechische Handschriften des Meissener Rechtsbuches, von denen je eine grössere Anzahl in Berlin, Breslau, Danzig, Dresden, Leipzig und Prag aufbewahrt wird, während der Rest — von wenigen Ausnahmen abgesehen — in den Archiven und Bibliotheken von kleineren Städten des alten Sächsischen Rechtskreises liegt. Die verhältnismässig hohe Zahl der tschechischen Handschriften beruht darauf, dass man, nachdem die deutschen Städte Böhmens nach den Hussitenkriegen tschechisch geworden waren, die deutschen Rechtsbücher nicht mehr allgemein verstand und sich Übersetzungen ins Tschechische anfertigen liess. Die deutschen Urbilder dieser Übersetzungen sind uns nicht mehr erhalten; wir sind darauf angewiesen, aus der tschechischen Gestalt Rückschlüsse auf die ursprüngliche deutsche Form zu ziehen. Ins Polnische ist unser Rechtsbuch nicht übersetzt worden. An deutschen Texten aus dem Raume des Generalgouvernements kennen wir bisher nur drei — die beiden nachstehend besprochenen Krakauer Handschriften und eine noch nicht durchgearbeitete Handschrift der Nationalbibliothek in Warschau. Alle drei Handschriften gehören dem XV. Jhrt. an. Dazu kommt noch ein kleines Bruchstück des XIV. Jhrts. auf zwei Pergamentblättern, die der Handschrift Nr. 573 der Staatsbibliothek in Krakau als Vor- und Nachsetzblatt dienen. In Anbetracht dessen, dass dieses Bruchstück offenbar der älteste Rest einer Handschrift des Meissener Rechtsbuches in unserem Arbeitsbereich ist, soll es zuerst besprochen werden.

²⁾ Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, Band LVIII, Weimar 1938, S. 584—614.

³⁾ Dieselbe Zeitschrift, Band XXXVIII, Weimar 1917, S. 321—366, besonders S. 325—328, wo Planitz das Zwickauer Stadtrechtsbuch als Quelle des Meissener Rechtsbuches nachweist.

Krakau Nr. 573 ist eine Papierhandschrift des XV. Jhrts. astronomischen und naturwissenschaftlichen Inhalts. Über ihre Herkunft ist nichts bekannt, wahrscheinlich hat sie aber einem Lehrer der Krakauer Universität gehört. Als Vor- und Nachsetzblätter dienen zwei Blatt Pergament, die — Reste einer älteren Handschrift — mit schönen gotischen Buchstaben des XIV. Jhrts. zweispaltig beschrieben sind. Das Nachsetzblatt enthält I. 1^a) von Zeile 12 (lichnam) bis zum Schluss, ferner I. 2, I. 3 und die Kapitelüberschrift zu I. 4. Das Vorsetzblatt enthält I. 9, 2 von Zeile 36 (di gerade erstirbet) an bis zum Schluss, I. 9, 3—4, I. 10, 1—2, I. 11, 1—2 und von I. 11, 3 den Anfang. Hierbei erscheinen I. 11, 1—3 als dist. 3—5 des voraufgehenden Kapitels. Das ist auch — wie aus unserer Tabelle ersichtlich ist — in den beiden übrigen Krakauer Handschriften der Fall. Die Kapitelüberschrift ist — gleichfalls in allen drei Handschriften — in einem Zuge mit I. 10, 2 geschrieben und nicht wie sonst durch rote Schrift hervorgehoben. Von I. 11, 2 fehlt in Krak. 573 und in Krak. 4171 der letzte Satz, der mit: „Keyn or niftel“ beginnt. In Krak. 170b ist dieser Satz vorhanden. Krak. 573 hat rubrizierte jedoch nicht nummerierte Kapitel und rot gezählte Distinctionen.

I. 1 hat in Krak. 573 den Zusatz nach „vorgenglichin gutis“ in üblicher Form; in Krak. 4171 ist die Stelle verstümmelt, die Vorlage bot aber offenbar gleichfalls den Zusatz, denn am Schluss der verstümmelten Stelle heisst es: dorvme ist das lawtir valsch. Auch Krak. 170b hat den Zusatz ohne jede Besonderheit; es heisst dort lediglich anstatt „vorgenglichin lebins“ „vnuorgenglichin lebins“. Ferner heisst es in Krak. 573 und Krak. 4171 in diesem Kapitel: der wir hy gebrochen muzzen vnd wirken.“ Krak. 170b hat dagegen den längeren Text: dy wir hy gebrochin mussin vnd wir keyn erbe hetten, hette ze vns got nicht gegebın.“

In I. 2 lautet in allen drei Krakauer Texten die Stelle, die mit „daz ist ein urkunde“ beginnt, folgendermassen: Daz ist ein urkunde, daz her sal alle czit helfen richten und twingen, daz di geistliche ordenunge in eren blibe.“ Das ist kürzer und ursprünglicher als in der Jenaischen Handschrift Ortloffs. Krak. 170b hat als geringfügige Besonderheit statt „richten“ „fechtin“, wahrscheinlich verlesen aus „rechtin“.

I. 3 beginnt in allen drei Krakauer Texten nicht wie oft fälschlich mit „Gregorius, der wizzagete“, sondern mit „Origenes, der wizzagete.“ Weiter heisst es in Krak. 573 und Krak. 4171 übereinstimmend: „Nu ist wor worden an der heiligen schrift“, während Krak. 170b wie Ortloff: „Nv ist kvndig wordin yn der heiligen schrift“ hat. Auch heisst es in Krak. 573 und Krak. 4171: „vnd haben der gewisse czal“ während Krak. 170b hat: „vnd habin der keyne gewisse czal.“ Schliesslich stimmen Krak. 573 und Krak. 4171 auch darin überein, dass „zynt ze der bischoffe man wordin“ fehlt. Krak. 170b hat diese Stelle vollständig.

In I. 9, 2 hat Krak. 573: „durch daz, daz her di gerade behabte“. Krak. 4171 hat „besapte“, während Krak. 170b „irczeugte“ hat. Übereinstimmend heisst es entsprechend der Vorlage — Gosl. Stat. Göschen S. 43 Zeile 11 — in den Krakauer Handschriften „er eldeste niftel, di ir von frawen halben czu geburen ist.“ Die Jenaer und die Wolfenbüttler Handschrift haben „zcu gehort“. Die Verfälschung von „geistlich lehen“ in „geistlich leben“, die für die Jenaer Handschrift charakteristisch ist, findet sich in Krakau nicht.

Bei der Aufzählung der Hofespeise in I. 10, 1 hat Krak. 170b eine falsche Lesart: No wiss, das czu lantrechte den vrawen reichit iczlichir keze, puttir usw. Krak. 573 und 4171 haben die richtige Lesart: Nu wizzet, das man czu lantrechte der frawen reichet eir, puttir, keze usw.

Wie allgemein üblich wird nach der Einteilung in der Ausgabe von Ortloff zitiert. I. 1 bedeutet „Buch I. Kapitel 1“, I. 9, 2 bedeutet „Buch I. Kapitel 9, Distinction 2“ usw.

In I. 11, 1 heisst es in Krak. 573 und 4171: *dy frawen syn do myte uorsichert*. Krak. 170b hat „beschreyt“. Schliesslich steht in der Stelle in I. 11, 2: „dorumme sullen sy kein uorteil doran haben“ in Krak. 170b nicht wie in Krak. 573 und 4171 „uorteil“, sondern „wartunge“.

Angesichts dieser zahlreichen Übereinstimmungen zwischen Krak. 573 und Krak. 4171 ist man versucht, eine Beziehung zwischen diesen beiden Texten herzustellen und dem Text in Krak. 170b eine Sonderstellung zuzuweisen. Das Bruchstück in Krak. 573 stammt zweifellos aus dem Ende des XIV. Jhrts, Krak. 4171 ist vom Jahre 1407 datiert. Man sieht, wie bald nach seiner Entstehung das Rechtsbuch nach Krakau gekommen ist — ein schönes Zeichen der regen Verbindung der deutschen Städte in Polen mit dem Rechtsleben des Reiches. Die Kürze des Bruchstückes und der Mangel einer völligen Gewissheit über seine Herkunft gestatten uns aber nicht, aus der Textübereinstimmung mit Krak. 4171 mit Sicherheit den Schluss zu ziehen, dass Krak. 573 der Rest einer noch im XIV. Jhr. zu uns gelangten Handschrift des Meissener Rechtsbuches ist, von dem der bedeutend flüchtiger und viel weniger schön geschriebene Text in Krak. 4171 eine Abschrift ist.

Die Handschrift der Staatsbibliothek in Krakau Krak. 170b ist eine zum grösseren Teil aus Papier, zum kleineren Teil aus Pergamentblättern bestehende Handschrift, die der ersten Hälfte des XV. Jhrts. angehört. Sie ist undatiert. Die Sammlung von Schöffensprüchen, die von derselben Hand wie unser Rechtsbuch geschrieben ist, enthält jedoch auf Bl. 142 als 124. Spruch ein lateinisches Erkenntnis des Höchsten Gerichtes zu Deutschem Recht auf der Burg zu Krakau, das vom Jahre 1412 datiert ist.

Krak. 170b hat 283 Blatt. Blatt 1—7 enthalten das Register zum Meissener Rechtsbuch, Bl. 7 R. — Bl. 10 sind unbeschrieben, Blatt 11—127 enthalten das Meissener Rechtsbuch, Bl. 128—133 sind unbeschrieben, Bl. 134—147 enthalten die von Katuźniacki⁵⁾ in ihrem Verhältnis zum Opatowschen Text der Magdeburger Urteile erläuterten 126 fast sämtlich deutsch geschriebenen Schöffensprüche, Blatt 148—283 V. sind leer, auf der Rückseite von Bl. 283 stehen einige lateinische Notizen naturwissenschaftlichen Inhalts von einer Hand des XV. Jhrts.

Das Meissener Rechtsbuch und sein Register sind in deutlicher gotischer Schrift zweispaltig geschrieben. Das Register gibt regelmässig bei den einzelnen Titeln eine Auswahl aus dem Inhalt der Kapiteltitel, wie sie im Text vor den Kapiteln stehen, wieder. Die Zählung des Registers stimmt sowohl bezüglich der Titel als auch der neben den Titeln stehenden Seitenzahlen, die sich auf eine zeitgenössische Nummerierung der Seiten des Rechtsbuches beziehen, mit dem Text überein.

Die Handschrift hat die Einteilung in 7 Bücher. Sie hat auch das Epiphonem, das bezeichnenderweise nicht am Schluss, sondern nach dem VI. Buch steht. Diese Stellung des Epiphonems verbindet unsere Handschrift mit einer Handschrift aus Prag (Homeyer 975), die Weizsäcker a. a. O. S. 602 ff. eingehend besprochen hat (P²), mit einer Handschrift des Naumburger Stadtarchivs und mit einer Handschrift des Leipziger Stadtarchivs, die beide bei Homeyer (Rechtbücher Nr. 880 u. 670) kurz beschrieben sind. Diese drei Handschriften und unsere Handschrift sind die einzigen, von denen wir bisher wissen, dass sie das Epiphonem nach dem VI. Buch haben.

⁵⁾ Emil Kałuźniacki, Die polnische Rezension der Magdeburger Urteile. Sitzungsberichte der phil.-hist. Klasse der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, Bd. CXI, Wien 1885, S. 226 ff. (auch Sonderdruck).

Das Epiphonem (Bl. 126), das bisher noch aus keiner Handschrift abgedruckt worden ist, hat folgenden Wortlaut:

Hy hot das buch eynde,
got vns seyn genode sende,
das wir irkennen dy gerechtikeyt
mit fleise an disem buche;
so wirt got geruche
leib, sele vnd auch dy ere
am gerichte seyner almechtheit;
wer do gerecht ist, dem ist do bereit
das reich gotis yn hymels trone,
eyn welch lon enphet der gerechte
vor dem gerichte gotis allem geslechte,
das recht nicht vorborgen hot;
dorvmme ist das meyn getrewer rot,
das nymant das recht spar
vnd sich alzo bewar
vnd nymer werde so tump,
daz her das recht mache krump;
wenne tut her das yn vngevelle,
so wirt her aller tewfel geselle;
dorvmme wert ir am rechte nicht blint,
so bleibit ir gotis alle kint. Amen.

Es fehlen in Krak. 170b folgende Distinctionen: I. 6, 11, I. 17,9, 1. 26, 2, I. 34,4, I. 49, 3; II. 1, 27, II. 7, 6; III. 9, 2, III. 9, 12, das Stück von III. 9, 13 Mitte bis III. 12, 8 Mitte, III. 14,10, III. 17, 33, III. 17, 39; IV. 21, 32 b u. c, IV. 23, 8, IV. 32, 4 Ende, IV. 32, 5, IV. 42, 11 u. 12; V. 20, 2 u. 3. An ganzen Kapiteln fehlen abgesehen von dem Stück zwischen III. 9, 13 und III. 12, 8 im IV. Buch das Kapitel 33 B. Schliesslich fehlt auch das Nachwort zum I. Buch.

Das Fehlen der Distinctionen I. 6, 11, I. 26, 2, III. 17, 33, IV. 21, 32 b u. c IV. 32, 5, IV. 33B und V. 20, 2 u. 3 lässt den Schluss zu, dass Krak. 170b zu der Handschriftengruppe des Meissener Rechtsbuches gehört, als deren Vertreter Weizsäcker die vorgenannten Prager und Naumburger Handschriften dargestellt hat, die mit unserer Handschrift ja nicht nur das Fehlen dieser Distinctionen, sondern auch die eigenartige Stellung des Epiphonems gemeinsam haben. Zu dieser Gruppe gehört — Weizsäcker folgend — auch die aus Liegnitz stammende Dresdner Handschrift Homeyer 309. (B).

Mit der Naumburger und Dresdner Handschrift teilt unser Text weiter die Lücke zwischen III. 9, 13 und III. 12, 8, sowie die Textwiederholung nach VI. 6, die überdies auch die Prager Handschrift aufweist.

Die lückenhafte Stelle hat in Krak. 170b folgendes Aussehen: III. 9, 11 lautet in unserer Handschrift am Schluss: das qweme dem manne nicht czu schadin an seynem gutte vnd der guttirkeyns yn seynir gewalt ist, her bleibit ys ane not. Anstelle der fehlenden 12. Distinction des III. Buches hat Krak. 170b folgende Distinction: Hot eyne vrawe geborgit gut, dy nicht mannis hat, yn ir vnd ir kindir gut, hat ze daz mit wissin der kinder vormunde geton, dy zullin mete geldin; hette ze ys abir vorton an der kinder vormunde wissin, dy schult muste ze zelibir geldin mit dem eren an der kinder schadin. Welch kint abir mundig ist vnd mit des wissin geborgit ist, daz zal mete geldin noch der czal seynir erbeteylunge.

Auf diese Distinction folgt der Anfang von III. 9, 13 mit dem Schluss von III. 12, 8: Welche vrawe burgit icht, dy nicht kinder hat vnd ziczczit yn weichbild yn erem gutte, dy scholt zal ze selbir geldin. Man hilf it och der mutir. Abir das en schadit den andirn nicht, der schade ist is yenis zelbir, kegin deme gesprochin was.

Die Wiederholung im VI. Buch beginnt wie in der Prager und Naumburger Handschrift nach dem 6. Kapitel und steht zwischen VI. 6 und VI. 7. Die Wiederholung ist in unserer Handschrift aber länger als dort, denn sie reicht nicht nur von IV. 41, 5 bis zum Anfang von IV. 41, 7, sondern bis zum Schluss des Kapitels mit IV. 41, 11. Die wiederholte Stelle ist auch vollständiger als in der Dresdner Handschrift, da unsere Handschrift auch IV. 41, 8 u. 9 wiederholt, die dort ausgelassen sind. Die Dresdner Handschrift hat die Wiederholung ausserdem nicht nach VI. 6, sondern zu Beginn des VI. Buches. Auch die von Ortloff neben der Jenaischen behandelte Wolfenbüttler Handschrift (Homeyer Nr. 1215) hat die Wiederholung an derselben Stelle wie unsere Handschrift, jedoch ist auch hier die Wiederholung kürzer, da ihr IV. 41, 9 fehlt. Schliesslich ist noch — was übrigens auch aus der Tabelle hervorgeht — bemerkenswert, dass der Schluss von IV. 41, 5, mit dem die Wiederholung beginnt, in Krak. 170b als IV. 38, 6 eine besondere Distinction bildet.

Nach alledem ist das Vorhandensein, die Stellung und der Umfang der Wiederholung eines Teiles von IV. 41 im VI. Buch ein wichtiger Anhaltspunkt für die Klassifizierung der Handschriften des Meissener Rechtsbuches.

Wegen der Einzelheiten des Aufbaus der beiden Krakauer Handschriften darf auf die Tabelle am Schluss des Aufsatzes verwiesen werden. Diese Art der Darstellung ist gewählt worden, weil eine gewissenhafte Schilderung der Verteilung der Distinctionen auf die Kapitel, der Trennung und Verbindung von Kapiteln und Distinctionen in anderer als in Tabellenform recht weitläufig und wenig übersichtlich hätte ausfallen müssen, andererseits aber auf die genaue Kenntnis des Aufbaus schwer verzichtet werden kann.

Von den für die Stellung der Handschrift wichtigen Lesarten sollen die folgenden — dieselben, die Weizsäcker a. a. O. für die von ihm untersuchten Handschriften besprochen hat — hervorgehoben werden, weil ihre Mitteilung sehr leicht einen Vergleich mit den in Weizsäckers Aufsatz genannten Texten ermöglicht. Die Erörterung einer Anzahl weiterer interessanter Lesarten der Handschrift soll im Rahmen des eingangs genannten Buches über die Deutschen Rechtsbücher Krakaus geschehen.

I. 5, 4 hat die richtige Lesart: eyn ledig weip vnd eyn ledig man. Auch I. 5, 6 ist in Ordnung. Die wegen ihrer Umständlichkeit oft missverstandene Stelle I. 6, 10 entspricht der Vorlage (Gosl. Stat. Göschen S. 3) mit der Einschränkung, dass ein Teil der Aufzählung von „ader mynes vater“ bis „omen kint“ am Schluss steht. Die Stelle lautet in unserer Handschrift: Meynis vettirn adir mumen adir wasin adir kindis kint, dy vngezweit sint von vatir vnd von mutir, dy sint alle gleiche zippe an erbe czu nemen, adir meynes vatirs adir mumen adir wasin kint adir mutir adir vettirs kynt adir omen zynt alle an der zippe gleiche. I. 8, 2 ist in Ordnung. I. 9, 2 ist bei der Besprechung des Bruchstückes in Krak. 573 erwähnt. Der Beginn von I. 46, 13 lautet: Let eynir eyn gut adir vorkommirt ist, do seyn nestir erbe zeyn willen hat dorczu geton vnd vorret ys, mag das nicht wedir sprechin. Anstelle von „zcu gegeben“ steht „zcu geton“, die darauf folgenden Worte „der noch deme der dy volbord had gethan“ sind wegen des Homoioteleuton ausgefallen, aus „eyne sippe verner ist“ ist „vorret ys“ geworden.

In II. 7,1 heisst es „Mertins tag.“ Von II. 7,6 sind nur die ersten Worte vorhanden, auf die dann gleich der Text von II. 7,7 folgt. Der Rest von II. 7,6 ist wegen Homoioteleutons ausgefallen.

So hort got geruchte, Leib
 sele vnd auch dy er am
 gericht seiner almechtigen
 wer do gerecht ist dem ist
 do bereit das recht gotis in
 himels wone Eyn welch
 lon enphet der gerechte
 vor dem gericht gotis
 allem geslechte das recht
 nicht vorborgen hor dordum
 me ist das mein getreber
 rot das nymant das recht
 spar vud sich also behar
 vnd nymet werde so timp
 daz her das recht machte
 kimp wenne tu her das
 yn kungebelle So wort
 her aller teufel gefelle
 dordumme wert n am rech
 te nicht blint So bleib
 n got alle kint Amen
 Hie hebt sich an das sibe
 de buch das bedelot op
 bagantes dy recht seyn
 nicht yn allen recht vnd
 beschriben Sinder sy seyt
 als gelesen vud merlich
 belwert von weisyn klugen
 leuten yn den landen dy
 manichley of gestadyn
 werdyn belwert vnd vor
 sucht yn geistlichen vnd
 yn werthlichen buusern vnd

Septimus lib.

ynn ersten von getreber
 haut wy man dy halbm sal

Prima Distinctio
Der getreben haut
 ist nymant zu ge
 treben wenne ey
 nem bidern manne vnd
 den man n komet als eyne
 bider man **Dist^{da}** Ge
 trebe haut sal alle zeit
 offen sten vnd seyn wenne
 man dy vormant das sy ge
 ret sey sich of zu tm fuelle
 an wider rede vnd ane wun
 del **Distinctio** **kaa** **ref** **Getrebe**
 haut enphchet als eyn ge
 trebe haut yn manichley
 weise als an barender habe
 an golde an gestmeide vnd
 ane manichley keynot dy
 man zu getreber haut en
 phlcht **Quarta Distinctio**
 Getrebe haut enphchet er
 be weyn vud vische vnd man
 chley das geerde gehot
 als yn dem capitel der ersten
 buchtes do beschriben stet
 was an dem erbe gehort yn
 dorforn **Quinta Distinctio**
 Getrebe haut enphchet
 gut bey getreber haut das
 m sal nemen das sy woe
 nes rechten hien ist en tm

III. 7,5 lautet am Schluss: des capitels kuntschaft ist eyne begynnys des rechtis yn allirhande clage not, do echte not ynfallin mag.

Bei der Aufzählung der Lähmden in IV. 7,1 zählt unsere Handschrift anstatt 16 nur 15 Lähmden. Die Lähmde an der Backe ist infolge des Gleichklangs mit der Kinnbacke fortgefallen. Freilich ist der Satz, in dem von der Backe die Rede ist, nur insofern verändert, als es anstatt „backin“ „ken backin“ heisst. Die Stelle lautet: Dy dritte lemde ist, wer durch seynen ken backin wirt gestochin adir gehawen mit kampir wundin, do von her dy narbe beheldit. Die 14. Lähmde ist die in des Mannes Gemächte. Statt „gemechte“ steht „geschefte“. Am Schluss der Distinction heisst es „geirret“.

IV. 21,5 hat nach „besserunge“ gleich aus der folgenden Distinction „der zal sich den foyt“. IV. 26,10 lautet entsprechend der Sachsenspiegelvorlage I. 61 § 1: den sal dy vrone gewalt haldin. IV. 42,24 hat zwar für Star die richtige Frist von 4 Wochen, scheint aber dafür die Frist für Koller auf 14 Wochen anstatt auf 14 Tage bemessen zu wollen. Es heisst dort: vor howpt sich wirt man XIII, vor star blint vir wochen. IV. 46,3 ist wie folgt verkürzt: den sy dem gerichte geton haben, das di sache also sey.

V. 2,2 hat: vnd also holt als eyne getrewer man adir vreyer koufman.

VI. 25,2 verwandelt die Auffassung des Sachsenspiegels, dass die Schöffen das Urteil verständig finden sollen, dahin, dass sie es schnell finden sollen. Es heisst in unserer Handschrift: orteil sollin sy swynde (anstatt: vastende) vinden. VI. 27,1 hat schliesslich den in vielen Handschriften erscheinenden Fehler: wer den vindet of dem velde.

Die vorgetragene Lesarten bestätigen den bereits aus den Auslassungen der Distinctionen, aus der Lücke nach III. 9,13, der Wiederholung nach VI. 6 und der Stellung des Epiphonems gezogenen Schluss, dass die Handschrift in die Gruppe gehört, der N, B und P2 angehören. Sie ist, wie aus einem Vergleich der Lesarten hervorgeht, von keiner dieser Handschriften abhängig, hat aber ihre Vorlage in demselben Urtyp wie diese, insbesondere wie N und B.

Die Lücke nach III. 9,13 und den Fehler in IV. 21,5 hat unsere Handschrift nur mit N und B gemeinsam, die Verstümmelung in I. 46,13 und die Auslassung in II. 7,6 teilt sie mit allen drei Handschriften. Die Kürzung in IV. 46,3 entspricht dagegen genau derjenigen in der Prager Handschrift Homeyer 967. (P4).

Krak. 4171, die Handschrift der Staatsbibliothek, die den anderen Text unseres Rechtsbuches enthält, ist eine 181 Blatt starke Papierhandschrift des 15. Jhrts. Auf Bl. 1—9 steht das Register zum Meissener Rechtsbuch, Bl. 10 und 11 sind leer, Blatt 12—101 enthalten das Meissener Rechtsbuch und Bl. 107—144 einen systematischen Auszug aus dem Sachsenspiegel in deutscher Sprache, Bl. 145 ist leer, auf Bl. 146—179 steht ein lateinischer Text des Landrechts des Sachsenspiegels und die letzten beiden Blätter sind wieder unbeschrieben. Die deutschen Teile der Handschrift sind von einer Hand geschrieben. Auf Blatt 144 am Ende der systematischen Bearbeitung des Sachsenspiegels stehen Datum und Name des Schreibers: Anno domini millesimo CCCCVII finita per manus Iohannis. Über die Herkunft der Handschrift ist nichts bekannt. Register und Text unseres Rechtsbuches sind wie die ganze Handschrift zweispaltig geschrieben. Die Schrift ist leserlich, wenn auch nicht besonders sorgfältig. Das Register reicht soweit wie der Text. Die Kapitel und Distinctionen sind rot nummeriert, die Kapitelüberschriften sind mit roter Tinte geschrieben. Das Rechtsbuch endet mit V. 1,3 ohne dass jedoch mit V. 1 ein neues Buch begonnen worden ist.

Es fehlen folgende Distinctionen: I. 6,11, I. 26, 2, II. 7,6, III. 17, 33, III. 17,47, IV. 7,5, IV. 21,32 b. u. c, IV. 23, 4—6, IV. 23,13—17, IV. 25,11—12, IV. 26,2, IV. 32,4 u. 5, IV. 30, IV. 33b, IV. 37, IV. 41,10, IV. 42,19, IV. 43,14, IV. 45,20, IV. 45,29, IV. 46,5, IV. 47, 5 u. 6, IV. 47,8 u. 9, IV.

47,15, IV. 47,18—20. Die Lücke hinter III. 9,13 ist auch hier vorhanden, jedoch mit der Besonderheit, dass das Ende von III. 12,8 fehlt. Wegen der übrigen Besonderheiten des Aufbaus darf wieder auf die Tabelle verwiesen werden. Das Epiphonem ist nicht vorhanden, dafür heisst es am Ende nach V. 1,1—3: *Finito libro sit laus et gloria Christo. Amen dicant omnes.*

Die fehlende Stelle III. 9,12 wird durch dieselbe Distinction ersetzt, die auch Krak. 170 b hat. Der Text unterscheidet sich nur durch einen geringen Fehler: anstelle von „welch kint abir m undig ist“ steht „vormundig“.

Die bei der Besprechung von Krak. 170b zitierten Stellen stimmen zum Teil mit den entsprechenden Stellen in Krak. 4171 überein. Das gilt von I. 5,4, I. 6,10, II. 7,1, II. 7,6, IV. 21,5, IV. 26,10 und IV. 46,3. IV. 42,24 ist zum Unterschied von Krak. 170b völlig korrekt.

In I. 5,6 lautet die fragliche Stelle: *vnd dy czwe teil nemen ir nesten.* I. 46,13 ist in folgender Weise verstümmelt: *Let eynir ein gut adir vorkomert er is, do seyn nestir erbe seyn wille do zu hat getan (hot her eynen veren) der mag das nicht wider sprechin.* Die eingeklammerten Worte sind am Rande hinzugefügt. In III. 7,5 ist der Schluss hinter „rotmanne“ mit roter Tinte mit dem Titel des folgenden Kapitels zusammen geschrieben. Der Wortlaut ist wie in Krak. 170b. Die Fassung von IV. 46,3 entspricht der in P4, (Prager Handschrift, Homeyer 967) und in Krak. 170b.

Interessant ist hier vor allem IV. 7,1 — die Aufzählung der Lähmden. Krak. 4171 zählt 16 Lähmden, hat aber in Wirklichkeit nur 14. Die dritte Lähmde ist die Lähmde in die Backe. Die Handschrift hat die Besonderheit, dass „kyne backin“ in „linke backin“ verbessert ist. Die Stelle lautet: *Dritte leemde ist, wer durch seynen (kyne) linken backin wirt gestochin adir gehawen adir gestochin kamphir wunden, do von er dy narbe czu phlege treyt.* („Kyne“ ist durchstrichen). Als 16. Lähmde werden schliesslich anstelle der Lende die Füsse angeführt, die bereits als 13. Lähmde genannt sind. Am Ende heisst es dort wo Ortloff „gehindert“ hat: „geverret“. Die Verbesserung von kinnbacken in linken Backen und die doppelte Erwähnung der Füsse sind Eigentümlichkeiten der Prager Handschrift, Homeyer 967. (P4). Krak. 4171 weist zwar bezüglich des Aufbaus mit Krak. 170b gewisse Gemeinsamkeiten auf, insbesondere fehlen beiden Handschriften zum Teil dieselben Distinctionen, jedoch unterscheiden sie sich erheblich in der Textgestaltung.

Der volle Umfang des Unterschiedes zu Krak. 170b und das Verhältnis zu P4 kann hier nicht geklärt werden.⁶⁾ Die Vermutung einer Beziehung zwischen Krak. 4171 und P4 liegt nahe, weil P4 einer bisher noch wenig untersuchten Textgruppe unseres Rechtsbuches angehört, deren Heimat in Schlesien und den deutschen Städten Kleinpolens, vor allem in Krakau, zu suchen ist.

⁶⁾ Die Varianten von Krak. 4171 und Krak. 170b werden in der vom Institut geplanten Rechtsbücherarbeit veröffentlicht werden.

T A B E L L E

zum Distinctionenbestand der Handschriften des Meissener Rechtsbuches in Krak. 170b und Krak. 4171.

Ortloff	Krak. 170b	Krak. 4171	I. 22, 1-2	I. 16, 1-2	I. 17, 1-2
Vorrede	gleichfalls, aber ohne Titel	gleichfalls, aber ohne Titel	I. 23, 1	I. 17, 1+2	I. 18, 1
I. 1	gleichfalls, aber ohne Titel und Zählung	gleichfalls, aber ohne Titel und Zählung	I. 23, 2-8	I. 17, 3-9	I. 18, 2-8
			I. 24, 1-4	I. 18, 1-4	I. 19, 1-4
			I. 25, 1-2	I. 19, 1-2	I. 20, 1-2
			I. 25, 3	I. 19, 3	I. 20, 3
I. 2	gleichfalls, aber ohne Titel u. Zählung	I. 1	I. 25, 4	I. 19, 3	I. 20, 4
			I. 25, 5-6	I. 19, 4-5	I. 20, 5-6
I. 3	Origenes, der weissagete Ohne Titel u. Zählung	I. 2 (Origenes, der weissagete...)	I. 26, 1	I. 20, 1	I. 21, 1
			I. 26, 2	---	---
			I. 26, 3	I. 20, 2	I. 21, 2
I. 4	I. 1	I. 3	I. 27, 1-2	I. 21, 1-2	I. 22, 1-2
I. 5, 1-7	I. 2, 1-7	I. 4, 1-7	I. 28, 1-3	I. 22, 1-3	I. 23, 1-3
I. 5, 8	I. 2, 9	I. 4, 9	I. 29, 1-2	I. 23, 1-2	I. 24, 1-2
I. 5, 9	I. 2, 8	I. 4, 8	I. 30, 1-2	I. 24, 1-2	I. 25, 1-2
I. 5, 10	I. 2, 10	I. 4, 10	I. 31, 1-2	I. 25, 1-2	I. 26, 1-2
I. 6 Vorspruch	I. 3, 1	I. 5, 1	I. 32, 1	I. 26, 1	I. 27, 1
I. 6, 1	I. 3, 2	I. 5, 2	I. 32, 2	I. 26, 2	I. 27, 2
I. 6, 2	I. 3, 3	I. 5, 3	I. 32, 3	I. 26, 3	I. 27, 2
I. 6, 3	I. 3, 3	I. 5, 4	I. 32, 4	I. 26, 4	I. 27, 3
I. 6, 4-9	I. 3, 4-9	I. 5, 5-10	I. 33, 1-6	I. 27, 1-6	I. 28, 1-6
I. 6, 10	I. 3, 10	I. 5, 11	I. 34, 1-3	I. 28, 1-3	I. 29, 1-3
I. 6, 11	---	---	I. 34, 4	---	I. 29, 4
I. 7, 1	I. 4, 1	I. 6, 1+2	I. 34, 5	I. 28, 4	I. 29, 5
I. 7, 2	I. 4, 2	I. 6, 3	I. 35, 1-4	I. 29, 1-4	I. 30, 1-4
I. 7, 3	I. 4, 3	I. 6, 4	I. 36, 1-4	I. 30, 1-4	I. 31, 1-4
I. 7, 4	I. 4, 4	I. 6, 4	I. 37, 1	I. 31, 1	I. 32, 1
I. 7, 5-7	I. 4, 5-7	I. 6, 5-7	I. 37, 2	I. 31, 2	I. 32, 1
I. 8, 1-3	I. 5, 1-3	I. 7, 1-3	I. 38, 1-2	I. 32, 1-2	I. 33, 1-2
I. 9, 1-4	I. 6, 1-4	I. 8, 1-4	I. 39, 1-4	I. 33, 1-4	I. 34, 1-4
I. 10, 1-2	I. 7, 1-2	I. 9, 1-2	I. 40, 1-3	I. 34, 1-3	I. 35, 1-3
I. 11, 1	I. 7, 3	I. 9, 3	I. 41, 1	I. 35, 1	I. 36, 1
I. 11, 2	I. 7, 4	I. 9, 4	I. 41, 2	I. 35, 1	I. 36, 2
I. 11, 3	I. 7, 4	I. 9, 5	I. 41, 3	I. 35, 2	I. 36, 3
I. 12, 1-2	I. 8, 1-2	I. 10, 1-2	I. 42, 1-2	I. 36, 1-2	I. 37, 1-2
I. 13, 1	I. 9, 1	I. 10, 3	I. 43, 1-8	I. 37, 1-8	I. 38, 1-8
I. 13, 2	I. 9, 2	I. 10, 4	I. 44, 1-4	I. 38, 1-4	I. 39, 1-4
I. 13, 3	I. 9, 3	I. 10, 4	I. 45, 1-3	I. 39, 1-3	I. 40, 1-3
I. 14, 1-3	I. 9, 4-6	I. 10, 5-7	I. 46, 1-11	I. 40, 1-11	I. 41, 1-11
I. 14, 4	I. 9, 7+8	I. 10, 8	I. 46, 12	I. 40, 12	I. 41, 12
I. 15	I. 10	I. 10, 9	I. 46, 13	I. 40, 12	I. 41, 13
I. 16, 1	I. 11, 1	I. 11, 1	I. 46, 14-15	I. 40, 13-14	I. 41, 14-15
I. 16, 2	I. 11, 2	I. 11, 2	I. 47, 1-4	I. 41, 1-4	I. 42, 1-4
I. 16, 3	I. 11, 2	I. 11, 3	I. 47, 5	I. 41, 5	I. 42, 5
I. 17, 1-7	I. 11, 3-9	I. 12, 1-7	I. 47, 6	I. 41, 6	I. 42, 5
I. 17, 8	---	I. 12, 8	I. 47, 7-11	I. 41, 7-11	I. 42, 6-10
I. 17, 9	I. 11, 10	I. 12, 9	I. 48, 1	I. 42, 1	I. 43, 1
I. 17, 10	I. 11, 11	I. 12, 10	I. 48, 2	I. 42, 2	I. 43, 2
I. 18, 1-2	I. 12, 1-2	I. 13, 1-2	I. 48, 3	I. 42, 3	I. 43, 2
I. 18, 3	I. 12, 4	I. 13, 3	I. 48, 4-7	I. 42, 4-7	I. 43, 3-6
I. 18, 4	I. 12, 3	I. 13, 4	I. 49, 1	I. 43, 1	I. 44, 1
I. 19, 1-5	I. 13, 1-5	I. 14, 1-5	I. 49, 2	I. 43, 1	I. 44, 1
I. 20, 1-3	I. 14, 1-3	I. 15, 1-3	I. 49, 3	---	I. 44, 2
I. 20, 4	I. 14, 4+5	I. 15, 4	I. 49, 4	I. 43, 2	I. 44, 3+4
I. 20, 5-18	I. 14, 6-19	I. 15, 5-18	I. 49, 5	I. 43, 3	I. 44, 5
I. 21, 1-7	I. 15, 1-7	I. 16, 1-7	I. 49, 6	I. 43, 4	I. 44, 6

I. 49, 7	I. 43, 4 ¹⁾	I. 44, 7	III. 2, 7	III. 2, 6	III. 2, 7
I. 49, 8	I. 43, 5	I. 44, 8	III. 2, 8-9	III. 2, 7-8	III. 2, 8-9
I. 49, 9	I. 43, 6	I. 44, 9	III. 3, 1-8	III. 3, 1-8	III. 3, 1-8
I. 49, 10-12	I. 43, 7-9	I. 44, 10-12	III. 4, 1-6	III. 4, 1-6	III. 4, 1-6
I. 50, 1-11	I. 44, 1-11	I. 45, 1-11	III. 4, 7	III. 4, 6a ⁵⁾	III. 4, 7
Nachwort zum Ersten Buch	- - -	Nachwort zum Ersten Buch	III. 4, 8	III. 4, 7	III. 4, 8
			III. 4, 9	III. 4, 7	III. 4, 9
			III. 4, 10-15	III. 4, 8-13	III. 4, 10-15
Vorwort zum Zweiten Buch	Vorwort zum Zweiten Buch	Vorwort zum Zweiten Buch	III. 5, 1-4	III. 5, 1-4	III. 5, 1-4
II. 1, 1-7	II. 1, 1-7	II. 1, 1-7	III. 6, 1-2	III. 6, 1-2	III. 6, 1-2
II. 1, 8	II. 1, 8	II. 1, 8	III. 7, 1-5	III. 7, 1-5	III. 7, 1-5
II. 1, 9	II. 1, 8	II. 1, 8	III. 8, 1-3	III. 8, 1-3	III. 8, 1-3
II. 1, 10-25	II. 1, 9-24	II. 1, 10-25	III. 9, 1	III. 9, 1	III. 9, 1
II. 1, 26	II. 1, 25 ³⁾	II. 1, 26	III. 9, 2	- - -	III. 9, 2
II. 1, 27	- - -	II. 1, 27	III. 9, 3-4	III. 9, 2-3	III. 9, 3-4
II. 1, 28	II. 1, 26	II. 1, 28	III. 9, 5	III. 9, 4	III. 9, 5
II. 2, 1	II. 2, 1	II. 2, 1	III. 9, 6	III. 9, 5	III. 9, 5
II. 2, 2	II. 2, 4	II. 2, 3	III. 9, 7	III. 9, 6	III. 9, 6
II. 2, 3	II. 2, 2+3	II. 2, 2	III. 9, 8-11	III. 9, 7-10	III. 9, 7-10
II. 2, 4	II. 2, 5	II. 2, 4	III. 9, 12	- - - ⁶⁾	- - - ⁶⁾
II. 2, 5	II. 2, 6	II. 2, 5	- - -	III. 9, 11	III. 9, 11
II. 2, 6	II. 2, 7	II. 2, 6	III. 9, 13 Anf. und	III. 9, 12 ⁷⁾	III. 9, 12 hier fehlt
II. 2, 7	II. 2, 8	II. 2, 6	III. 12, 8 Ende		III. 12, 8 Ende
II. 2, 8-15	II. 2, 9-16	II. 2, 7-14	III. 12, 9	III. 9, 13	III. 9, 13
II. 3, 1-4	II. 3, 1-4	II. 3, 1-4	III. 12, 10	III. 9, 14	III. 9, 14
II. 4, 1-8	II. 4, 1-8	II. 4, 1-8	III. 12, 11	III. 9, 15	III. 9, 15
II. 4, 9	II. 4, 9	II. 4, 9	III. 13, 1-2	III. 10, 1-2	III. 10, 1-2
II. 4, 10	II. 4, 9	II. 4, 10	III. 13, 3	III. 10, 3	III. 10, 3
II. 4, 11-20	II. 4, 10-19	II. 4, 11-20	III. 13, 4	III. 10, 4	III. 10, 3
II. 4, 21	II. 4, 20	II. 4, 21	III. 13, 5	III. 10, 5	III. 10, 4
II. 4, 22	steht hier als Titel zu Capitel 5	II. 4, 21	III. 14, 1-5	III. 11, 1-5	III. 11, 1-5
II. 5, 1	II. 5, 1	II. 4a, 1 ³⁾	III. 14, 6	III. 11, 6	III. 11, 6
II. 5, 2	II. 5, 2	II. 4a, 2	III. 14, 7	III. 11, 6	III. 11, 7
II. 5, 3	II. 5, 2	II. 4a, 3	III. 14, 8-9	III. 11, 7-8	III. 11, 8-9
II. 6, 1-4	II. 5, 3-6	II. 4a, 4-7	III. 14, 10	- - -	III. 11, 10
II. 7, 1-5	II. 6, 1-5	II. 5, 1-5	III. 14, 11	III. 11, 9	III. 11, 11
II. 7, 6	- - -	- - -	III. 15, 1-4	III. 12, 1-4	III. 12, 1-4
II. 7, 7	II. 6, 6	II. 5, 6	III. 16, 1-3	III. 13, 1-3	III. 13, 1-3
II. 8, 1-5	II. 7, 1-5	II. 6, 1-5	III. 16, 4	III. 13, 4	III. 13, 4
II. 9, 1-4	II. 8, 1-4	II. 7, 1-4	III. 16, 5	III. 13, 4	III. 13, 5
II. 10, 1-13	II. 9, 1-13	II. 8, 1-13	III. 16, 6	III. 13, 5	III. 13, 6
Vorwort zum III. Buch	Vorwort zum III. Buch	Vorwort zum III. Buch	III. 16, 7	III. 13, 5	III. 13, 6
III. 1, 1-4	III. 1 ⁴⁾	III. 1 ⁴⁾	III. 16, 8-13	III. 13, 6-11	III. 13, 7-12
III. 2, 1-5	III. 2, 1-5	III. 2, 1-5	III. 17, 1-2	III. 14, 1-2	III. 14, 1-2
III. 2, 6	III. 2, 6	III. 2, 6	III. 17, 3	III. 14, 3	III. 14, 3+4
			III. 17, 4	III. 14, 4	III. 14, 5
			III. 17, 5	III. 14, 5	III. 14, 6

¹⁾ Krak. 170b I. 43, 4 enthält von Ortloff I. 49, 6 nur den ersten und von I. 49, 7 nur den zweiten Satz.

²⁾ In Krak. 170b II. 1, 25 ist von Ortloff II. 1, 26 nur Satz 1-5 enthalten.

³⁾ Das Kapitel ist nicht nummeriert. Es enthält, fortlaufend von 1-7 nummeriert, die 7 Distinctionen der Kapitel 5 und 6. Die Bezeichnung II. 4a ist von mir gewählt.

⁴⁾ Das erste Kapitel des III. Buches ist in beiden Krakauer Handschriften nicht in Distinctionen eingeteilt; es enthält aber den Text aller 4 Distinctionen.

⁵⁾ Ortloff III. 4, 7 ist in Krak. 170b nicht nummeriert und nicht rubriziert, jedoch vollinhaltlich vorhanden.

⁶⁾ Ortloff III. 9, 2 fehlt zwar in beiden Handschriften; dafür ist aber eine andere Distinction vorhanden, die im Text des Aufsatzes abgedruckt ist. (= III. 9, 11).

⁷⁾ In Krak. 170b fehlt Ortloff III. 9, 13 Mitte bis III. 12, 8 Mitte; in Krak. 4171 fehlt ausserdem noch III. 12, 8 vollständig.

III. 17, 6	III. 14, 5	III. 14, 7	IV. 7, 4	IV. 5, 2	IV. 6, 3
III. 17, 7	III. 14, 6	III. 14, 8	IV. 7, 5	IV. 5, 3	---
III. 17, 8	III. 14, 7	III. 14, 9	IV. 7, 6	IV. 5, 4	IV. 6, 4
III. 17, 9	III. 14, 8	III. 14, 10	IV. 7, 7	IV. 5, 5	IV. 6, 5
III. 17, 10	III. 14, 8	III. 14, 10	IV. 8, 1-6	IV. 6, 1-6	IV. 7, 1-6 ¹⁰⁾
III. 17, 11-15	III. 14, 9-13	III. 14, 11-15	IV. 9, 1-3	IV. 7, 1-3	IV. 8, 1-3
III. 17, 16	III. 14, 14	III. 14, 16	IV. 9, 4	IV. 7, 4+5	IV. 8, 4, 5+6
III. 17, 17	III. 14, 14	III. 14, 17	IV. 9, 5-12	IV. 7, 6-13	IV. 8, 7-14
III. 17, 18-22	III. 14, 15-19	III. 14, 18-22	IV. 9, 13	IV. 7, 14	IV. 8, 15
III. 17, 23	III. 14, 20	III. 14, 23	IV. 9, 14	IV. 7, 14	IV. 8, 15
III. 17, 24	III. 14, 20	III. 14, 23	IV. 9, 15-16	IV. 7, 15-16	IV. 8, 16-17
III. 17, 25	III. 14, 21	III. 14, 24	IV. 10, 1-6	IV. 8, 1-6	IV. 9, 1-6
III. 17, 26	III. 14, 22	III. 14, 24	IV. 11, 1	IV. 9, 1	IV. 10, 1
III. 17, 27	III. 14, 23	III. 14, 25	IV. 11, 2	IV. 9, 2+3	IV. 10, 2+3
III. 17, 28	III. 14, 24	III. 14, 26	IV. 11, 3	IV. 9, 4	IV. 10, 4
III. 17, 29	III. 14, 24	III. 14, 26	IV. 12, 1-3	IV. 10, 1-2	IV. 11, 1-2
III. 17, 30	III. 14, 25	III. 14, 26	IV. 13, 1-2	IV. 11, 1-2	IV. 12, 1-2
III. 17, 31+32	III. 14, 26	III. 14, 27	IV. 14, 1-5	IV. 12, 1-5	IV. 13, 1-5
III. 17, 33	---	---	IV. 15, 1-3	IV. 13, 1-3	IV. 14, 1-3
III. 17, 34-35	III. 14, 27-28	III. 14, 28-29	IV. 16	IV. 13, 4	IV. 14, 4
III. 17, 36	III. 14, 30	III. 14, 31	IV. 17, 1-13	IV. 14, 1-13	IV. 15, 1-13
III. 17, 37	III. 14, 29	III. 14, 30	IV. 18, 1-3	IV. 15, 1-3	IV. 16, 1-3
III. 17, 38	III. 14, 31	III. 14, 32	IV. 19, 1-4	IV. 16, 1-4 ¹¹⁾	IV. 17, 1-4
III. 17, 39	---	III. 14, 33	IV. 20, 1	IV. 17, 1+2	IV. 18, 1+2
III. 17, 40	III. 14, 32	III. 14, 34	IV. 20, 2-3	IV. 17, 3-4	IV. 18, 3-4
III. 17, 41	III. 14, 33	III. 14, 34	IV. 20, 4	IV. 17, 5	IV. 18, 5
III. 17, 42-46	III. 14, 34-38	III. 14, 35-39	IV. 20, 5	IV. 17, 5	IV. 18, 5
III. 17, 47	III. 14, 39	---	IV. 20, 6-11	IV. 17, 6-11	IV. 18, 6-11
III. 17, 48	III. 14, 40	III. 14, 40	IV. 21, 1-4	IV. 18, 1-4	IV. 19, 1-4
Vorwort	Vorwort	Vorwort	IV. 21, 5	IV. 18, 5	IV. 19, 5
zu Buch IV	zu Buch IV	zu Buch IV	IV. 21, 6	IV. 18, 5	IV. 19, 5
IV. 1, 1-3	IV. 1, 1-3	IV. 1, 1-3	IV. 21, 7-20	IV. 18, 6-19	IV. 19, 6-19
IV. 2, 1-4	IV. 1, 4-7	IV. 1, 4-7	IV. 21, 21	IV. 18, 20	IV. 19, 20
IV. 3, 1-3	IV. 1, 8-10	IV. 2, 1-3 ⁹⁾	IV. 21, 22	IV. 18, 21	IV. 19, 20
IV. 4, 1-6	IV. 2, 1-6	IV. 3, 1-6	IV. 21, 23	IV. 18, 21	IV. 19, 21
IV. 5, 1	IV. 3, 1	IV. 4, 1	IV. 21, 24-31	IV. 18, 22-29	IV. 19, 22-29
IV. 5, 2	IV. 3, 1	IV. 4, 2	IV. 21, 32a	IV. 18, 30	IV. 19, 30
IV. 5, 3-15	IV. 3, 2-14	IV. 4, 3-15	IV. 21, 32b	---	---
IV. 5, 16	IV. 3, 15	IV. 4, 16	IV. 21, 32c	---	---
IV. 5, 17	IV. 3, 15	IV. 4, 17	IV. 21, 33	IV. 18, 31	IV. 19, 31
IV. 5, 18-20	IV. 3, 16-19	IV. 4, 18-20	IV. 21, 34-38	IV. 18, 32-36	IV. 19, 32-36
IV. 6, 1-3	IV. 4, 1-3	IV. 5, 1-3	IV. 21, 39	IV. 18, 37	IV. 19, 37
IV. 6, 4	IV. 4, 4	IV. 5, 4	IV. 21, 40	IV. 18, 37	IV. 19, 37
IV. 6, 5	IV. 4, 4	IV. 5, 5	IV. 22, 1-2	IV. 19, 1-2	IV. 20, 1-2
IV. 6, 6	IV. 4, 5 ⁹⁾	IV. 5, 6	IV. 22, 3	IV. 19, 3	IV. 20, 3
IV. 6, 7	IV. 4, 6	IV. 5, 7+8	IV. 22, 4	IV. 19, 3	IV. 20, 4
IV. 6, 8	IV. 4, 7	IV. 5, 9	IV. 22, 5-8	IV. 19, 4-7	IV. 20, 5-8
IV. 7, 1	IV. 5, 1	IV. 6, 1	IV. 22, 9	IV. 19, 8	IV. 20, 9
IV. 7, 2	IV. 5, 2	IV. 6, 2	IV. 22, 10	IV. 19, 8	IV. 20, 9
IV. 7, 3	IV. 5, 2	IV. 6, 2	IV. 22, 11-12	IV. 19, 9-10	IV. 20, 10-11

⁹⁾ Ortloff IV. 3, 1-3 ist zwar in Krak. 4171 im Text durchgezählt, also wie in Krak. 170b als IV. 1, 8-10; am Rande ist dann aber das Kapitel als zweites Kapitel gezählt und das folgende Kapitel wird auch nicht wie in Krak. 170b als Kap. 2, sondern als Kap. 3 gezählt.

⁹⁾ Ortloff IV. 6, 5-8 ist in Krak. 170b als Distinction 1-3 bezeichnet, jedoch folgt die Kapiteleinteilung nicht der Zählung der Distinctionen, denn das folgende Kapitel wird nicht, wie zu erwarten wäre, als Kapitel 6, sondern als Kapitel 5 bezeichnet.

¹⁰⁾ Das Kapitel zählt irrig 7 Distinctionen, weil die auf die dritte folgende Distinction als fünfte bezeichnet ist.

¹¹⁾ Kapitel 16 wird noch einmal als Kapitel 15 bezeichnet; daher stimmt von hier an die Kapitelzählung innerhalb des IV. Buches nicht mehr. In der Handschrift wird also statt 17 16 gezählt usw.

IV. 22, 13	IV. 19, 11	IV. 20, 12	IV. 32, 4 (Rest)	---	---
IV. 22, 14	IV. 19, 12	IV. 20, 12	IV. 32, 5	---	---
IV. 22, 15	IV. 19, 13	IV. 20, 13	IV. 32, 6	IV. 29, 4 (Ende)	IV. 29, 5
IV. 22, 16	IV. 19, 13	IV. 20, 14	IV. 32, 7	IV. 29, 5	IV. 29, 6
IV. 22, 17-19	IV. 19, 14-16	IV. 20, 15-17	IV. 32, 8	IV. 29, 6	IV. 29, 7
IV. 23, 1	IV. 20, 1	IV. 21, 1	IV. 32, 9	IV. 29, 7	IV. 29, 8 am En-
IV. 23, 2	IV. 20, 2	IV. 21, 2	IV. 32, 10	IV. 29, 8	IV. 29, 9 [de
IV. 23, 3	IV. 20, 2	IV. 21, 3	IV. 32, 11	IV. 29, 9	IV. 29, 8 am Anf.
IV. 23, 4	IV. 20, 3	---	IV. 32, 12	IV. 29, 11	IV. 29, 12
IV. 23, 5	IV. 20, 4	---	IV. 32, 13	IV. 29, 10	IV. 29, 10
IV. 23, 6	IV. 20, 5	---	IV. 32, 14	IV. 29, 12	IV. 29, 12
IV. 23, 7	IV. 20, 5	IV. 21, 4	IV. 32, 15	IV. 29, 13	IV. 29, 13
IV. 23, 8	---	IV. 21, 4	IV. 32, 16	IV. 29, 13	IV. 29, 13 ¹⁴⁾
IV. 23, 9-10	IV. 20, 6-7	IV. 21, 5-6	IV. 33A, 1-2	IV. 30, 1-2	IV. 30, 1-2
IV. 23, 11	IV. 20, 8	IV. 21, 7	IV. 33B, 1-2	---	---
IV. 23, 12	IV. 20, 9	IV. 21, 7	IV. 34	IV. 31	IV. 31
IV. 23, 13	IV. 20, 10	---	IV. 35, 1-2	IV. 32, 1-2	IV. 32, 1-2
IV. 23, 14	IV. 20, 11	---	IV. 36, 1-10	IV. 33, 1-10	IV. 33, 1-10
IV. 23, 15	IV. 20, 12	---	IV. 37	IV. 34	---
IV. 23, 16	IV. 20, 13	---	IV. 38, 1-2	IV. 35, 1-2	IV. 34, 1-2
IV. 23, 17	IV. 20, 13	---	IV. 38, 3	IV. 35, 3	IV. 34, 3
IV. 24	IV. 21	IV. 22	IV. 38, 4	IV. 35, 3	IV. 34, 4
IV. 25, 1-6	IV. 22, 1-6	IV. 23, 1-6	IV. 39, 1-3	IV. 36, 1-3	IV. 34, 5-7
IV. 25, 7	IV. 22, 7+8	IV. 23, 7+8	IV. 39, 4	IV. 36, 4	IV. 34, 8
IV. 25, 8-10	IV. 22, 9-11	IV. 23, 9-11	IV. 39, 5	IV. 36, 5	IV. 34, 8
IV. 25, 11	IV. 22, 12	---	IV. 40, 1-2	IV. 37, 1-2	IV. 35, 1-2
IV. 25, 12	IV. 22, 13	---	IV. 41, 1-3	IV. 38, 1-3	IV. 36, 1-3
IV. 25, 13-17	IV. 22, 14-18	IV. 23, 12-16	IV. 41, 4	IV. 38, 4	IV. 36, 4
IV. 25, 18	IV. 22, 19+20	IV. 23, 17	IV. 41, 5	IV. 38, 5+6	IV. 36, 4+5
IV. 25, 19-21	IV. 22, 21-23	IV. 23, 18-20	IV. 41, 6	IV. 38, 7	IV. 36, 6
IV. 25, 22	IV. 22, 24	IV. 23, 21	IV. 41, 7	IV. 38, 8-11	IV. 36, 7-10
IV. 25, 23	IV. 22, 25	IV. 23, 21	IV. 41, 8	IV. 38, 12	IV. 36, 11
IV. 25, 24	IV. 22, 25	IV. 23, 22	IV. 41, 9	IV. 38, 13	IV. 36, 12
IV. 25, 25	IV. 22, 26	IV. 23, 23	IV. 41, 10	IV. 38, 13	---
IV. 26, 1	IV. 23, 1	IV. 24, 1	IV. 41, 11	IV. 38, 14	IV. 36, 13
IV. 26, 2	IV. 23, 1	---	IV. 42, 1-5	IV. 39, 1-5	IV. 37, 1-5
IV. 26, 3-8	IV. 23, 2-7	IV. 24, 2-7	IV. 42, 6	IV. 39, 6	IV. 37, 6
IV. 26, 9	IV. 23, 8 am Ende	IV. 24, 9	IV. 42, 7	IV. 39, 7	IV. 37, 6
IV. 26, 10	IV. 23, 8 am Anf. ¹²⁾ und IV. 23, 9	IV. 24, 8 und 10 ¹²⁾	IV. 42, 8-10	IV. 39, 8-10	IV. 37, 7-9
IV. 26, 11	IV. 23, 10	IV. 24, 11	IV. 42, 11	---	IV. 37, 10
IV. 26, 12	IV. 23, 11	IV. 24, 11	IV. 42, 12	---	IV. 37, 11
IV. 26, 13-15	IV. 23, 12-14	IV. 24, 12-14	IV. 42, 13	IV. 39, 11	IV. 37, 12
IV. 27, 1-2	IV. 24, 1-2	IV. 25, 1-2	IV. 42, 14	IV. 39, 12	IV. 37, 13
IV. 27, 3	IV. 24, 3	IV. 25, 3	IV. 42, 15	IV. 39, 13	IV. 37, 13
IV. 27, 4	IV. 24, 4	IV. 25, 3	IV. 42, 16	IV. 39, 13	IV. 37, 13
IV. 28	IV. 25	IV. 26	IV. 42, 17	IV. 39, 14	IV. 37, 14
IV. 29	IV. 26	IV. 27	IV. 42, 18	IV. 39, 14	IV. 37, 14
IV. 30	IV. 27	---	IV. 42, 19	IV. 39, 15	---
IV. 31, 1-3	IV. 28, 1-3	IV. 28, 1-3	IV. 42, 20-21	IV. 39, 15	IV. 37, 15
IV. 32, 1-3	IV. 29, 1-3	IV. 29, 1-3 ¹³⁾	IV. 42, 22	IV. 39, 16	IV. 37, 16
IV. 32, 4 (bis	IV. 29, 4 (Anfang)	IV. 29, 4	IV. 42, 23	IV. 39, 17	IV. 37, 17
„unde halp wergeld“)			IV. 42, 24	IV. 39, 17	IV. 37, 18
			IV. 42, 25	IV. 39, 18	IV. 37, 19

¹²⁾ In IV. 23, 8 am Anfang bzw. in IV. 24, 8 steht nur der erste Satz von Ortloff IV. 26, 10; der Rest steht in IV. 23, 9 bzw. in IV. 24, 10. Auf den ersten Satz von IV. 26, 10 folgt in IV. 23, 8 der Wortlaut von IV. 26, 9, während in Krak. 4171 der Wortlaut von IV. 26, 9 in einer eigenen Distinction — in IV. 24, 9 — untergebracht ist.

¹³⁾ Krak. 4171 hat in IV. 29, 1 und IV. 29, 2 nur je die Hälfte von Ortloff IV. 32, 1 und IV. 32, 2.

¹⁴⁾ Krak. 4171 hat in IV. 29, 13 von Ortloff IV. 29, 16 nur den ersten Absatz und den zweiten Absatz bis zu „in allen artikeln“ in Zeile 81.

IV. 43, 1-4	IV. 40, 1-4	IV. 38, 1-4	V. 1, 2-13	V. 1, 4-13	
IV. 43, 5	IV. 40, 5	IV. 38, 5	V. 2, 1	V. 2, 1	
IV. 43, 6	IV. 40, 5	IV. 38, 6	V. 2, 2	V. 2, 1	
IV. 43, 7-13	IV. 40, 6-12	IV. 38, 7-13	V. 2, 3	V. 2, 2	
IV. 43, 14	IV. 40, 13	---	V. 3-7	V. 3-7	
IV. 43, 15	IV. 40, 14	IV. 38, 14	V. 8, 1-4	V. 8, 1-4	
IV. 43, 16	IV. 40, 15	IV. 38, 14	V. 8, 5	V. 8, 5	
IV. 44, 1	IV. 41, 1	IV. 39, 1	V. 8, 6	V. 8, 5	
IV. 44, 2	IV. 41, 2	IV. 39, 2	V. 9, 1-11	V. 9, 1-11	
IV. 44, 3	IV. 41, 2	IV. 39, 3	V. 9, 12	V. 9, 12	
IV. 44, 4	IV. 41, 3	IV. 39, 3	V. 9, 13	V. 9, 12	
IV. 44, 5-6	IV. 43, 4-5	IV. 39, 4-5	V. 9, 14-27	V. 9, 13-26	
IV. 45, 1	IV. 44, 1	IV. 40, 1	V. 10, 1	V. 10, 1	
IV. 45, 2	IV. 44, 2	IV. 40, 2	V. 10, 2	V. 10, 2	
IV. 45, 3	IV. 44, 2	IV. 40, 2	V. 10, 3	V. 10, 2	
IV. 45, 4	IV. 44, 2	IV. 40, 3	V. 10, 4-5	V. 10, 3-4	
IV. 45, 5-7	IV. 44, 3-5	IV. 40, 4-6	V. 10, 6	V. 10, 5	
IV. 45, 8	IV. 44, 6	IV. 40, 7	V. 10, 7	V. 10, 5	
IV. 45, 9	IV. 44, 6	IV. 40, 7+8	V. 11-19	V. 11-19	
IV. 45, 10-12	IV. 44, 7-9	IV. 40, 9-11	V. 20, 1	V. 20, 1	
IV. 45, 13	IV. 44, 10	IV. 40, 12	V. 20, 2	---	
IV. 45, 14	IV. 44, 10	IV. 40, 12	V. 20, 3	---	
IV. 45, 15	IV. 44, 11	IV. 40, 13	V. 20, 4-9	V. 20, 2-7	
IV. 45, 16	IV. 44, 11+12	IV. 40, 14+15	V. 21-27	V. 21-27	
IV. 45, 17-19	IV. 44, 13-15	IV. 40, 16-18	V. 28	V. 28, 1	
IV. 45, 20	IV. 44, 16	---	V. 29	V. 28, 2	
IV. 45, 21-28	IV. 44, 17-24	IV. 40, 19-26	V. 30-32	V. 29-31	
IV. 45, 29	IV. 44, 25	---	Vorwort zu	Vorwort zu	
IV. 46, 1-4	IV. 45, 1-4	IV. 41, 1-4	Buch VI	Buch VI	
IV. 46, 5	IV. 45, 5	---	VI. 1-6	VI. 1-6	
IV. 46, 6-8	IV. 45, 6-8	IV. 41, 5-7	---	VI. 7 =	
IV. 46, 9	IV. 45, 9	IV. 41, 8		IV. 41, 5 am Ende bis IV. 41, 11 =	
IV. 46, 10	IV. 45, 10	IV. 41, 8		Wiederholung von Krak. 170bIV.38,6-	
IV. 46, 11	IV. 45, 11	IV. 41, 9		IV. 38, 14	
IV. 46, 12	IV. 45, 12	IV. 41, 10	VI. 7-8	VI. 8-9	
IV. 46, 13	IV. 45, 12	IV. 41, 11	VI. 9, 1-2	VI. 10, 1	
IV. 46, 14	IV. 45, 13	IV. 41, 12	VI. 9, 3-8	VI. 10, 2-7	
IV. 46, 15	IV. 45, 14	IV. 41, 13	VI. 10-11	VI. 11-12	
IV. 46, 16	IV. 45, 15	IV. 41, 13	VI. 12, 1-2	VI. 13	
IV. 47, 1-4	IV. 45, 16-19	IV. 41, 14-17	VI. 13-14	VI. 14-15	
IV. 47, 5	IV. 45, 20	---	VI. 15, 1-2	VI. 16, 1-2	
IV. 47, 6	IV. 45, 21	---	VI. 15, 3-6	VI. 16, 3	
IV. 47, 7	IV. 45, 22	IV. 41, 18	VI. 16-18	VI. 17-19	
IV. 47, 8	IV. 45, 23	---	VI. 19, 1-2	VI. 20, 1	
IV. 47, 9	IV. 45, 24	---	VI. 19, 3-6	VI. 20, 2-5	
IV. 47, 10-14	IV. 45, 25-29	IV. 41, 18-23	VI. 19, 8	VI. 20, 6	
IV. 47, 15	IV. 45, 30	---	VI. 19, 7	VI. 20, 6	
IV. 47, 16-17	IV. 45, 31-32	IV. 41, 24-25	VI. 19, 9	VI. 20, 7	
IV. 47, 18	IV. 45, 33	---	VI. 19, 10-11	VI. 20, 8	
IV. 47, 19	IV. 45, 34	---	VI. 19, 12-13	VI. 20, 9-10	
IV. 47, 20	IV. 45, 35	---	VI. 20, 1-3	VI. 21, 1-3	
Vorwort zu	Vorwort zu	---	VI. 20, 4-6	VI. 21, 4	
Buch V	Buch V		VI. 20, 7	VI. 21, 5	
V. 1, 1-3	V. 1, 1-3	IV. 42, 1-3	VI. 20, 8	VI. 21, 6-8	
			VI. 21-23	VI. 22-24	
			VI. 24, 1-2	VI. 25, 1-2	
			VI. 24, 3-4	VI. 25, 3	
			VI. 25-29	VI. 26-30	
			Epiphonem	VI. 31	
				Vorwort zu	
				Buch VII	
				VII. 1, 1-8	
				VII. 1, 9-10	
				VII. 1, 11-12	
				VII. 1, 1-8	
				VII. 1, 9	
				VII. 1, 10-11	

DIE JUDENFRAGE IM GENERALGOUVERNEMENT ALS BEVÖLKERUNGSPROBLEM VON DR. RER. POL. HABIL. P. H. SERAPHIM

Die Schriftleitung beabsichtigt, das Judenproblem im Generalgouvernement in seinen verschiedenen Erscheinungsformen und Verzweigungen einer wissenschaftlichen Betrachtung zu unterziehen. Der für den Bereich der wissenschaftlichen Erforschung des Ostjudentums bekannte Königsberger Forscher wird auch in den kommenden Nummern unserer Zeitschrift laufend Beiträge über Teilprobleme der Judenfrage veröffentlichen.

Eine Betrachtung des Judentums im osteuropäischen Raum muss sich des Unterschiedes der Juden Ost- und Westeuropas bewusst bleiben. Im Westen eine begrenzte Zahl kaufmännisch sich betätigender oder intellektueller Personen, die das Bestreben haben, in das wirtschaftliche oder geistige Leben der Gastvölker einzudringen, die die äusseren Kennzeichen des Judentums in Tracht und Sitte abstreifen, die eigene jiddische Sprache aufgeben, den Begriff einer eigenen jüdischen Nationalität leugnen — im Osten die geschlossene Masse der Juden, die einen bedeutenden Teil der Gesamtbevölkerung der Städte ausmachen, sozial zum grossen Teil den proletarisierten Schichten angehören, die sich biologisch stark vermehren. Dieses Ostjudentum hält am festgefügtten Rahmen der alten, religiösen Bindungen und Ritualvorschriften fest, es bleibt beim Gebrauch der jiddischen Sprache, hält an jüdischer Tracht und Sitte fest und stellt sich als geschlossenes und eigenartiges Volkstum dar.¹⁾

Aber auch in anderer Hinsicht sind augenfällige Unterschiede bei der Betrachtung des jüdischen Problems in Ost- und Westeuropa gegeben. Handelt es sich in Westeuropa und den überseeischen jüdischen Wohngebieten, von wenigen Ausnahmen (New York) abgesehen, um eine zahlenmässig immerhin begrenzte, dafür einflussmässig allerdings um so stärker einzuschätzende Gruppe, die nur einen beschränkten Anteil an der Gesamtzahl der Gastvölker ausmacht und auch unter der städtischen Bevölkerung dieser Gastvölker zahlenmässig keine bestimmende Rolle spielt, selbst wenn man zu den Volljuden die judenstämmigen Personen hinzurechnet, so stellt sich das osteuropäische Siedlungsgebiet der Juden als ein jüdischer Wohnraum von Massencharakter dar. Die jüdische Frage in Osteuropa ist bei weitem nicht nur eine ökonomische, sondern sie ist auch eine ausgesprochen bevölkerungsmässige, eine Massenfrage.²⁾ Die Betrachtung dieses Massenproblems der Juden in Osteuropa soll unter Berücksichtigung des Generalgouvernements Gegenstand dieser Ausführungen sein.

Die zahlenmässige Entwicklung der Juden im gesamten osteuropäischen Raum ist schon deshalb überaus schwer darzustellen, weil die Erhebungen bei Juden, die noch im 20. Jahrhundert höchst fragwürdige Resultate ergeben, für die früheren Jahrhunderte kaum mehr als Annäherungswerte bieten. Man schätzt³⁾ die Zahl der Juden um die Mitte des 16. Jahrhunderts im gesamten osteuropäischen Raum auf 215 000, davon im polnisch-litauischen Reich 160 000, um die Mitte des 17. Jahrhunderts auf 460 000, davon in Polen-Litauen 345 000.

In die Zeit vom ausgehenden 17. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert fällt trotz der Verarmung der Gesamtbevölkerung, der inneren und äusseren Wirren im Zusammenhang mit dem Zerfall des polnischen Reiches, trotz der Verlagerung der Welthandelsstrassen eine starke Vermehrung der Juden. Ihre Zahl wird zu Beginn des 19. Jahrhunderts im gesamten osteuropäischen Raum mit etwa 2 Mill. geschätzt.

Das 19. Jahrhundert mit dem Sichdurchsetzen des modernen Kapitalismus auch auf dem Gebiet Osteuropas, mit dem Ausbau vorhandener und der Schaffung neuer Erwerbsmöglichkeiten hat ein

¹⁾ Vgl. Der Vorposten. Mitteilungsblatt der Gauleitung Sachsen der NSDAP. 1939 H. 3.

²⁾ Berechnungen des jüd. Historikers J. Schipper im Sammelwerk Żydzi w Polsce odrodzonej Bd. I S. 21—36.

³⁾ Archiv f. Bevölkerungswissenschaft IX, 1939, H. 3.

weiteres, ausserordentlich starkes Wachsen der jüdischen Bevölkerung zur Folge gehabt, so dass nach meinen, das Gebiet der europäischen Sowjetunion (einschl. Lettlands, Litauens) des früheren Polens, Rumäniens, der früheren Karpatenukraine und der Slowakei umfassenden Berechnungen⁴⁾ sich um das Jahr 1900 die Zahl der Juden auf 6 659 800 erhöht hat, das bedeutet, dass damals rund 81% der gesamten Weltjudenheit auf dem gekennzeichneten osteuropäischen Gebiet lebten, davon weit mehr als die Hälfte, nämlich 59% der Weltjudenheit auf dem Staatsgebiet des russischen Zarenreichs.

Die letzten Menschenalter haben in der Bevölkerungsstruktur der Juden Osteuropas tiefgehende Umwälzungen gebracht, in Sonderheit eine Massenauswanderungsbewegung der Juden aus ihrem osteuropäischen Engzuchtgebiet nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Nach einer jüdischen Berechnung⁵⁾ soll die jüdische Wanderung 1830 bis 1930 4,2 Mill. Juden erfasst haben, wovon 2,9 Mill. auf die Vereinigten Staaten entfallen. Die Hauptwelle dieser jüdischen Wanderungsbewegung liegt in der Zeit zwischen 1880 und 1910. In dieser Zeit sind aus Russland insgesamt rund 2,2 Mill. Juden emigriert, davon 1,7 Mill. nach USA, 126 000 nach England, 37 000 nach Palästina, 62 000 nach Kanada, 43 000 nach Südafrika, 23 000 nach Deutschland, 38 000 nach Frankreich, 170 000 nach sonstigen Ländern. Aus Galizien sind 1881 bis 1914 insgesamt 438 000, aus Rumänien etwa 80 000 Juden ausgewandert, davon fast neun Zehntel nach den Vereinigten Staaten.

Auch der Weltkrieg und die ihm folgenden Jahre brachten einen bedeutenden Abfluss des jüdischen Bevölkerungselementes aus dem dichten Judensiedlungsgebiet Osteuropas. Die Russen evakuierten etwa eine halbe Mill. litauischer und kongresspolnischer Juden ins Innere des Zarenreiches, gegen 400 000 galizische und bukowinaer Juden flohen vor den Russen in die andern Länder der Donaumonarchie. Massenhaft strömten ukrainische und weissrussische Juden in den Jahren 1916—26 nach Innerrussland ab, sodass die Zahl der Juden in Innerrussland von 200 000 (1897) auf rd. 1 Mill. 1936 stieg.

Bis 1925, d. h. bis zum Erlass des amerikanischen Einwanderungsgesetzes hielt auch die Judenauswanderung aus Osteuropa nach Amerika an. Rund 470 000 Juden dürften von 1920—1925 aus Polen, den baltischen Städten, Rumänien und der Slowakei nach Übersee, ein nicht unbedeutender Teil auch nach Westeuropa (darunter deutsche Grosstädte) emigriert sein. Nach der praktischen Schliessung der Einwanderung nach den Vereinigten Staaten lässt zwar die überseeische Judenauswanderung nach, doch hört sie keineswegs ganz auf, (1925—1935 205 000 jüdische Emigranten aus dem Gesamtgebiet Osteuropas), zumal Palästina als Wanderungsziel an die erste Stelle tritt.⁶⁾

Trotz dieser bedeutenden Bevölkerungsverluste des osteuropäischen Judentums ist im Laufe des letzten Menschenalters die absolute Zahl der Juden in Osteuropa nicht nur nicht zurückgegangen, sondern ist sogar von 1900 bis 1930 um 174 000, d. h. auf 6 838 000 gestiegen.

Es ist dabei zu bemerken, dass hier wie bei allen weiteren statistischen Angaben keinerlei Möglichkeit besteht, mit einiger auch nur annähernder Genauigkeit die wirkliche Zahl der Juden zu ermitteln, insbesondere die Zahl der russischen Juden festzustellen. Vielmehr beschränken sich alle zur Verfügung stehenden Angaben nur auf die Erhebung der Juden nach sprachlichen, völkischen oder konfessionellen Gesichtspunkten. Da die Zahlen der Konfessionsstatistik noch die zuverlässigsten sind und auch noch am meisten der wirklichen Zahl der Juden entsprechen dürften, ist (mit Ausnahme der Sowjetunion, wo eine Konfessionsstatistik fehlt) die Zahl der dem mosaischen Glauben anhängenden Personen verwandt worden.

⁴⁾ P. H. Seraphim: Das Judentum im osteurop. Raum, Essen 1938, S. 319.

⁵⁾ Ziemenski: Problem emigracji żydowskiej Warschau 1938.

⁶⁾ Vgl. P. H. Seraphim: Die Wanderungsbewegung des jüdischen Volkes. Schriften zur Geopolitik H. 8, 1940.

Die Gesamtzahl der Juden im mittel-osteuropäischen Raum (Deutsches Reich, einschl. Protektorat, Generalgouvernement, europäische UdSSR, einschl. der baltischen Staaten, Rumänien in seinen bisherigen Grenzen, Ungarn, Slowakei) ist für das Jahr 1935 mit 8,16 Mill., d. s. 51% der Weltjudenheit, anzunehmen. Auf die einzelnen Staaten verteilen sich die Juden folgendermassen (Jahr 1930 jedoch nach Staatsgrenzen 1940):

	Juden	in % der Ges. Bev.	in % der Weltjudenheit
Europäische UdSSR	4 424 000	4,21	29,08
davon europ. Russland	2 860 000	2,42	17,98
ehem. poln. Gebiete	1 214 000	11,03	8,92
„ lettische Gebiete	100 000	5,26	0,62
„ litauische Gebiete	250 000	8,07	1,56
Deutsches Reich	2 710 000	2,58	16,94
davon Altreich	500 000	0,76	3,12
Österreich	191 000	2,82	1,20
Sudetengau, Protektorat	118 000	1,22	0,74
rückgegl. dt. Ostgebiete	637 000	7,22	3,98
Generalgouvernement	1 269 000	11,43	9,20
Rumänien*)	829 000	4,61	5,18
Ungarn**)	547 000	5,74	3,41
Slowakei***)	137 000	4,13	0,83

Wenden wir uns nach dieser allgemeinen Darstellung der zahlenmässigen Entwicklung und Verteilung der Juden im ostmitteleuropäischen Raume der Judenfrage als einem Bevölkerungsproblem des früheren polnischen Staates und des heutigen Generalgouvernements zu!

Im Rahmen des früheren polnischen Staates hat sich die Zahl der Juden im Laufe des letzten Menschenalters trotz der gekennzeichneten Massenauswanderungsbewegung nicht verringert. Im Gegenteil! Sie nahm von der Jahrhundertwende bis 1931 — dem Jahr der letzten amtlichen polnischen Volkszählung — um mindestens 68 600 Köpfe zu.

Diese Zunahme verteilt sich aber nicht gleichmässig auf die Gebiete des früheren polnischen Staates. In Posen und Westpreussen war vielmehr ein weiterer zahlenmässiger Rückgang der Juden festzustellen, zumal viele Juden nach dem Weltkrieg nach Deutschland abwanderten, während die judenfeindliche Stimmung der Bevölkerung eine Zuwanderung jüdischer Elemente verhinderte. Anders lagen die Verhältnisse in Ost-Oberschlesien, wo schon wegen der Nähe der judendichten Gebiete von Sosnowitz und Dambrowa der Prozess der Verjudung fortschritt. Die Gesamtzahl der Juden im Gebiet der früheren Provinz Polnisch-Schlesien betrug vor dem Kriege 15 600, 1921 17 200 und 1931 19 000.

Einen recht erheblichen Rückgang wies die jüdische Bevölkerungsziffer in Galizien auf, die besonders auf Auswanderung, teilweise aber auch auf die Abwanderung aus den judenübersättigten Gebieten Ostgaliziens nach Kongresspolen zurückzuführen war. Ganz besonders stark war der Rückgang der Juden in den früheren Ostwojewodschaften Polens. Er erklärte sich ohne Zweifel daraus, dass diese Gebietsteile, die vor dem Weltkriege ein Durchgangshandelsgebiet vom agrarischen Russland zum stärker industrialisierten Kongresspolen waren, nach dem Weltkriege wirtschaftlich eine tote Zone wurden und die Juden, soweit sie nicht während des Krieges durch die russische Militärverwaltung zwangsweise nach Russland verschickt worden waren und dort geblieben sind, ihren Wohnsitz nach den zentralen Handelsplätzen Polens, insbesondere nach der Landes-

*) Vor Abtretung Bessarabiens, der Bukowina und Nordsiebenbürgens.

**) Ohne Grenzberichtigungen mit der Slowakei und Rumänien.

***) Ohne Grenzberichtigungen mit Ungarn und Polen.

hauptstadt Warschau, verlegt hatten. Das mittelpolnische Gebiet war daher das einzige Gebiet des früheren Polen, das eine Steigerung der Zahl der Juden aufwies, wobei die bevölkerungsanziehende Wirkung der Grosstädte Lodz (Litzmannstadt) und Warschau entscheidend war. Insgesamt ergibt sich folgende Übersicht über die Entwicklung der Juden Polens von der Jahrhundertwende bis 1931 in den einzelnen Landesteilen des früheren polnischen Staates:⁷⁾

	1897/1900		1931	
	Zahl d. Juden	v. H.	Zahl d. Juden	v. H.
Westpreussen, Posen	54,3	1,6	29,6	0,5
Galizien	811,2	11,0	789,8	9,3
Kongresspolen	1 553,2	15,5	1 779,0	13,4
Ostpolen	626,5	14,2	515,4	9,2
ehem. Polen insges.	3 045,2	11,5	3 113,8	9,7

Diese Veränderung der Gesamtverteilung der Juden in Polen deutet bereits die wesentlichsten bevölkerungspolitischen Entwicklungstendenzen der Judenheit in Polen an, ihre Verstädterung und Vergrosstädterung. Im Jahre 1910 lebten in Ostgalizien von 100 Juden 59 in der Stadt, 1931 74, in Westgalizien 1910 65, 1931 88. Ganz besonders stark vermehrte sich die Zahl der Juden in Grosstädten. In Krakau zählte man 1880 20 300, 1910 32 200, 1931 56 500 Juden, das heisst 26 v. H. der Gesamtbevölkerung, in Lemberg in den gleichen Jahren 30 900, 57 400 und 99 600, das heisst 32 v. H. der Gesamtbevölkerung. Auch in Kongresspolen setzte sich der Verstädterungsprozess der Juden in fast allen Landesteilen durch. Wenn 1908 bereits 60 v. H. aller Juden in Städten lebten, waren es 1931 bereits mehr als 80 v. H. Für die Verjudung der Städte in Kongresspolen ist die Tatsache bezeichnend, dass von 196 Städten 27 einen Judenanteil bis zu 25 v. H., 119 einen Judenanteil von 25—50 v. H., 54 einen Judenanteil von 50—75 v. H. und 4 Städte einen Judenanteil von über 75 v. H. aufweisen. Am grössten ist die Zunahme der Juden in den beiden grössten mittelpolnischen Städten, in Lodz (Litzmannstadt) von 98 700 auf 202 500 (33,5 v. H.) von 1897 bis 1931, in Warschau von 219 100 auf 350 300 (31 v. H. der Gesamtbevölkerung). Die grundsätzliche Verschiedenheit der Verteilung der jüdischen und nichtjüdischen Bevölkerung auf dem Gebiete Polens zeigt die folgende Tabelle, die die fast restlose Urbanisierung der polnischen Juden zeigt.

Verteilung der Juden in Polen nach Stadt und Land im Jahre 1931:

	Gesamtbevölkerung.				Juden			
	i. d. Stadt		auf. d. Lande		i. d. Stadt		auf. d. Lande	
	abs. in 1000	%	abs. in 1000	%	abs. in 1000	%	abs. in 1000	%
Posen/Westpr.	1611,1	36	2870,5	63	26,1	89	3,5	11
Galizien	1822,3	22	6583,2	78	598,4	80	191,4	20
Kongresspolen	4463,3	33	8914,0	67	1438,5	83	340,5	17
Ostpolen	788,9	14	4762,1	86	317,1	74	198,4	26
Ganz Polen	8785,6	27	23130,2	73	2380,1	77	733,8	23

Überblickt man die Verteilung der Juden im früheren polnischen Staat nach judenreicheren und judenärmeren Gebieten, so ergibt sich, dass in Galizien von 18 Kreisen Westgaliziens nur zwei (Stadt Krakau und Kreis Tarnow) eine jüdische Bevölkerung von über 20 000 Köpfen und über 10 v. H. der Gesamtbevölkerung aufwiesen, während in den beiden an Oberschlesien grenzenden Kreisen Biala und Chrzanow sowie im Karpatenkreise Neu-Sandez die Juden über 10 000 Köpfe, aber weniger als 10 v. H. der Gesamtbevölkerung ausmachten. In Ostgalizien dagegen gab es von 42 Kreisen 5, in denen die Juden mehr als 20 000 Köpfe zählten und 17, in denen die jüdische Bevölkerung über 10 000 stieg. Das geschlossenste Judengebiet Galiziens erstreckte sich

⁷⁾ Vgl. Das Judentum in Polen von P. H. Seraphim in Volk und Reich, 1938, H. 3.

somit südlich Lemberg nach Westen fast bis zur Grenze der Wojewodschaft Krakau vorstossend, das Erdölgebiet von Boryslaw einschliessend, bis in die Waldkarpaten hinein und umschloss im Osten fast die gesamte Wojewodschaft Stanislaw bis zur polnisch-rumänischen Grenze. Das überwiegend bäuerliche Schwarzerdegebiet der podolischen Platte (Wojewodschaft Tarnopol und der Ostteil von Lemberg) war dagegen judenärmer, während in Mittelgalizien nordöstlich von Przemysl, entlang der ehemaligen galizisch-kongresspolnischen Grenze, sich ein, relativ wie absolut genommen, sehr stark von Juden durchsetztes Gebiet ausdehnte.

In Mittelpolen fällt eine besonders dichte jüdische Siedlungsbrücke auf, die sich von der kongresspolnisch-posener Grenze bei Kalisch-Ostrowo in südöstlicher Richtung erstreckte, die Industriegebiete von Lodz einbeziehend, über den Raum Kielce—Radom hinaus den Bereich fast der gesamten, überaus judenreichen Wojewodschaft Lublin umfasste und im Norden über die südlichen und mittleren Kreise der Wojewodschaft Bialystok bis zum Wilnagebiet weiterging. Judenärmer waren dagegen die Süd- und Nordkreise der Wojewodschaft Lodz und, abgesehen vom Dambrowaer Industriegebiet, der Westteil der Wojewodschaft Kielce, sowie in der Hauptsache der Nord- und Westteil der Wojewodschaft Warschau und die nördlichen Teile von Bialystok. Von 84 mittelpolnischen Kreisen haben in 16 die Juden mehr als 20 000 Einwohner, in 34 zwischen 10 000 und 20 000.

Im Ostgebiet des früheren Polen wies Wolhynien die weitaus dichteste jüdische Besiedlung auf. Von den elf wolhynischen Kreisen hatte nur einer weniger als 10 000 Juden, in sieben wohnten zwischen 10 000 und 20 000 und in drei über 20 000 Juden. In der Polesie waren die judendichtesten Kreise in der Westhälfte im Anschluss an die judenreiche Wojewodschaft Lublin und im Südosten von Pinsk bis zur russischen Grenze verteilt. Nördlich von Pinsk, der russisch-polnischen Grenze folgend, waren die Polesie sowie die Wojewodschaften Nowogrodek und Wilna ärmer an Juden, während der mittlere und westliche Teil Wilnas wieder stärker von Juden durchsetzt war. In ganz Ostpolen gab es sechs Kreise mit mehr als 20 000, 17 Kreise mit 10 000 bis 20 000 und 14 Kreise mit weniger als 10 000 Juden.

Durch den deutsch-polnischen Krieg, das Eingreifen Russlands, die Errichtung einer russischen Interessensphäre, des Generalgouvernements und die Rückgliederung der früher zu Deutschland gehörigen Gebiete des früheren Polen ins Grossdeutsche Reich ist auch die jüdische Volksgruppe im früheren polnischen Staat auf 3 neue Verwaltungsgebiete verteilt worden. Rechnet man die jüdische Bevölkerung nach dem Stand des Jahres 1931 auf die drei neuen Verwaltungsgebiete um, so entfallen:

1 214 000 Juden oder 39% aller Juden des früheren Polens auf das russische Interessengebiet,
1 269 000 Juden oder 41% aller Juden des früheren Polens auf das Generalgouvernement
und 632 000 Juden oder 20% aller Juden des früheren Polens auf die rückgegliederten deutschen Ostgebiete.

Es ist einleuchtend, dass diese Zahlen heute naturgemäss nicht mehr zutreffen können, da von 1931 bis heute — also in fast einem Jahrzehnt — durch Geburten und Sterbefälle, durch Zu- und Abwanderung sich Stand und Verteilung der jüdischen Bevölkerung dieses Gebietes verändert haben müssen. Das ist in besonders hohem Masse auch deshalb der Fall, weil im Zuge der letzten Kriegsereignisse zahlreiche Juden vor den anrückenden deutschen Truppen aus den Westgebieten nach Mittelpolen oder auch in das dann russisch gewordene Ostpolen bzw. teilweise ins Ausland flüchteten, während andererseits nach Abschluss des Krieges nicht unbedeutende Mengen von Juden aus den ins Reich rückgegliederten Gebieten ins Generalgouvernement flossen. Das Verhältnis in der Verteilung der Juden auf die drei neuen Verwaltungsbezirke, russisches Interessengebiet, Generalgouvernement und rückgegliederte deutsche Ostgebiete, hat sich mithin

in besonders starkem Masse verschoben. Da aber für keines der drei Gebiete bisher abschliessende und umfassende Volkszählungen vorliegen, ist man auf Schätzungen angewiesen.

Für das Gebiet des Generalgouvernements können diese Schätzungen davon ausgehen, dass der natürliche jüdische Bevölkerungszuwachs (Geburten abzüglich Todesfälle je 1000 der jüdischen Bevölkerung) 8,7% betrug. Legt man diese Zahl für das letzte Jahrzehnt (1931—1940) zu Grunde, so ergibt sich ein natürliches Wachstum der jüdischen Bevölkerung im Raum des heutigen Generalgouvernements um rd. 125 000 Köpfe. Durch Übersee- und Palästinaauswanderung ist in der gleichen Zeit aber die jüdische Bevölkerung in demselben Gebiet um 45 000 Köpfe vermindert worden. Der Zu- und Abfluss von Juden während des deutsch-polnischen Krieges ist exakt natürlich überhaupt nicht zu ermitteln. Nach Ansicht von Sachverständigen wird der Zufluss ins Generalgouvernement durch die jüdische Abwanderung nach dem später russischen Interessengebiet, Rumänien und Ungarn nicht ausgeglichen worden sein. Die jüdische Zuwanderung nach Abschluss der Kriegshandlungen ist gleichfalls nicht lückenlos zu erfassen, zumal neben den legalen Zuwanderern, die auch von den jüdischen Wohlfahrtsinstitutionen betreut werden, zahlreiche — nach jüdischer Schätzung mindestens 100 000 — Juden eine Betreuung nicht geniessen und z. T. nicht erfasst sind. Insgesamt ergibt sich folgende Schätzung der Zahl der Juden im Generalgouvernement zum 1.7.40, die natürlich nur einen groben Annäherungswert gibt:

Theoretische Zahl der Juden im G. G. im Jahre	
1931	1 270 000
Natürlicher Zuwachs	+ 125 000
Auswanderung	— 45 000
Zufluss ins G. G. während d. Krieges aus den Westgebieten	+ 60 000
Abfluss aus dem G. G. nach d. russ. Interessengebiet und ins Ausland .	— 40 000
Jüdische Zuwanderung nach Abschluss der Kriegshandlungen ins G. G.	
aus den rückgegliederten dt. Ostgebieten ins G. G.	+ 330 000
Geschätzte Gesamtzahl der Juden im G. G. am 1. 7. 1940	1 700 000
Zunahme der Zahl der Juden 1931 — 40 um 430 000 oder 33%.	

Gleichfalls nur annäherungsweise ist die Verteilung der jüdischen Bevölkerung auf die vier Distrikte des Generalgouvernements zu schätzen. Die Berechnung zeigt, dass sowohl die absolute Zahl der Juden, wie ihr relatives Wachstum und ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung in den einzelnen Distrikten des Generalgouvernements recht verschieden hoch ist. Absolut genommen ist der judenreichste Distrikt Warschau, und zwar als Folge der starken Ballung der Juden in der Stadt Warschau. Fast 30 v. H. aller Juden des Generalgouvernements leben in Warschau, während nur 11% aller Einwohner des Generalgouvernements auf die frühere Hauptstadt entfallen.

Die Zunahme der Juden im Warschauer Distrikt erreicht 36 v. H. der Judenzahl von 1931, ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung rund 13 v. H.. In der Stadt Warschau ist der Judenanteil an der Gesamtbevölkerung 1940 30,1 v. H.. Das bedeutet, dass die Zahl der Juden fast in dem gleichen Tempo gewachsen ist, wie die im letzten Jahrzehnt rapid gestiegene Gesamteinwohnerzahl Warschaus.

An zweiter Stelle steht mit seinem Judenreichtum der Distrikt Lublin, der eine ähnlich grosse prozentuale Zunahme aufweist wie Warschau. Die absolut wie relativ geringste Zahl der Juden zeigt der Krakauer Distrikt.

Zahl der Juden in den Distrikten des Generalgouvernements:

	1931			1940 (Schätzung)		
	Abs.	in % d. Ges. Bev.	in % d. jüd. Bev.	abs.	in % d. Ges. Bev.	in % d. jüd. Bev.
Distrikt Krakau	222 000	7,9	17	330 000	8,2	19
Radom	275 000	12,1	22	392 000	12,9	23
Warschau	460 000	13,2	36	540 000	13,3	32
Lublin	313 000	11,8	25	438 000	13,1	26
Generalgouvernement	1270 000	10,9	100	1700 000	12,1	100

Der bereits vor dem Weltkriege und in der Zeit polnischer Eigenstaatlichkeit in Erscheinung tretende Verstädterungsprozess hat sich in verstärktem Masse im Laufe des letzten Jahres fortgesetzt. Man schätzt, dass heute ungefähr 34% der gesamten städtischen Bevölkerung des Generalgouvernements Juden sind. Während 1931 von 100 Juden 82 in Städten lebten sind heute etwa 88 aller Juden des Generalgouvernements Stadtbewohner.

Eine Übersicht über die Zahl der Juden in den wichtigsten Städten des Generalgouvernements beweist den ausserordentlich hohen Anteil und die starke Steigerung des jüdischen Bevölkerungselements in den Städten.

Zahl und Anteil der Juden in den Gross- und Mittelstädten des Generalgouvernements (in 1000):

Stadt	Zahl d. Juden 1931	Anteil a. d. Ges. Bev.	Geschätzte Zahl d. Juden 1940
Warschau	352,6	30,1	395
Krakau	56,6	25,3	65
Lublin	38,9	34,6	47
Tschenstochau	25,6	22	23
Radom	25,2	32	30
Tarnow	19,3	43	22
Kielce	18,1	31	21
Siedlec	14,8	40	18
Chelm	13,5	46	16
Petrikau	11,4	22	14
Tomaschow	11,3	30	14
Rzeszow	11,2	42	13
Neusandez	9,1	30	8
Skierniewicze	4,4	22	5

Welche Folgerungen können aus dem Gesagten für die bevölkerungspolitische Bewertung des jüdischen Problems gezogen werden?

Wir sahen, dass das Generalgouvernement das Mittelstück des jüdischen Engzuchtgebietes Osteuropas, des „osteuropäischen Judenghettos“ ist, dass die Zahl der Juden nicht nur im Generalgouvernement, sondern im gesamten Judengebiet Osteuropas im Laufe des 19. und 20. Jahrhunderts ausserordentlich angewachsen ist, und zwar trotz Weltkrieg und trotz jüdischer Massenemigration nach den Vereinigten Staaten.

Zugleich mit dem absoluten Anwachsen der jüdischen Bevölkerung ist sowohl im Gesamtgebiet Osteuropas, wie im Raum des früheren polnischen Staates und im Gebiet des heutigen Generalgouvernements der Prozess der Verstädterung und Vergrosstädterung beim jüdischen Bevölkerungs-

teil noch viel stärker wirksam als bei den Nichtjuden. Auch dieser Prozess setzt sich bis in die jüngste Gegenwart und zwar in zunehmendem Tempo fort, in jüngster Zeit als Folge mechanischer Bevölkerungsverschiebungen.

Zwar sind durch den Zerfall des polnischen Staates die judenreichen Gebiete Ostpolens an Russland gefallen, doch musste das Reich gleichzeitig über 2 Mill. Juden übernehmen, von denen der weitaus grösste Teil (1,3 Mill. nach der Zählung von 1931, 1,7 Mill. nach der Schätzung von 1940) auf das Generalgouvernement entfällt.

Das Generalgouvernement hat im Zuge der bisher erfolgten jüdischen Wanderungsbewegungen und Umsiedlungen im Laufe des letzten Jahres gegen 350 000 Juden aus den ins Reich rückgegliederten Gebieten übernommen. Diese ausserordentliche Steigerung geht, wie gesagt, vor allem zu Lasten der Städte, die einen Verjudungsprozess grössten Stils erleben. In das an sich schon „judenübersättigte“ Gebiet des Generalgouvernements sind damit neue jüdische Bevölkerungselemente eingeströmt, die, wie in anderem Zusammenhang dargestellt werden wird, fast durchweg keine Subsistenzmittel besitzen und in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht eine schwere Belastung für das Generalgouvernement bedeuten.

Damit ist die Judenfrage, die in diesem Raum von jeher nicht nur ein wirtschaftliches Problem oder eine Frage der kulturellen Überfremdung war, zu einem bevölkerungspolitischen Massenproblem erster Ordnung geworden. Sie tritt neben den bevölkerungspolitisch so schwierigen Fragenkreis der landwirtschaftlichen Überbevölkerung dieses Gebietes und drängt auf die Dauer gesehen nach einer Lösung. Diese Menge von Juden, die heute zum grossen Teil ohne produktive Beschäftigung und ohne eigene Subsistenzmittel die Städte blockieren und damit nicht nur ihre gesunde Entwicklung hemmen, sondern auch die Lösung oder Auflockerung des agrarischen Überbevölkerungsproblems hindern, ist eine schwere, die Entwicklung hemmende Belastung des Generalgouvernements.

Daraus ergibt sich ein Fernziel der bevölkerungsmässigen Bereinigung dieses Raumes, das hier nur angedeutet zu werden braucht. Bis es in Angriff genommen werden kann, ist aber jede weitere Verschärfung der strukturellen bevölkerungsmässigen und wirtschaftlichen Spannungen des Generalgouvernements zu vermeiden und eine Unterbindung weiterer Zuströme jüdischen Bevölkerungselements in den Raum des Generalgouvernements notwendig.

DIE ENTWICKLUNG DER GESCHICHTSSCHREIBUNG ÜBER DIE JUDEN IN POLEN

VON J. SOMMERFELDT

Das Interesse der deutschen Wissenschaft für die Judengeschichte im allgemeinen und die der Ostjuden im besonderen ist im wesentlichen eine Erscheinung der letzten acht Jahre. Erst das nationalsozialistische Deutschland hat es unternommen, der jüdischen Geschichtsschreibung eine eigene Judenforschung entgegenzustellen, die sich aber bisher fast ausschliesslich der Erforschung der Judengeschichte in Deutschland gewidmet und das Hauptzentrum des europäischen Judentums, die Juden in Polen, kaum zu ihrem Arbeitsfeld gemacht hat. Während die Osttendenz unserer Aussenpolitik die deutsche Geschichtswissenschaft zu vielseitigen und ergebnisreichen Forschungen auf dem Gebiet der deutsch-polnischen Geschichte anregte, gab es in deutscher Sprache kaum irgendwelche Aufsätze und Bücher, die kritisch die polnische Judengeschichte, die aus der allgemeinen polnischen Geschichte nicht fortzudenken ist, behandelt hätten.

Die polnische Geschichtswissenschaft bezeugte der Judengeschichte in Polen genau so wenig Interesse, obwohl ihr dieses Forschungsgebiet naturgemäss bedeutend näher liegen und um vieles wichtiger sein musste als der deutschen Geschichtsschreibung. Auch sie überliess die Durchforschung der historischen Quellen zur Judengeschichte in den staatlichen und privaten Archiven Polens fast ausschliesslich den Juden und stützte sich in ihren wirtschafts-, sozial- und kulturgeschichtlichen Darstellungen bei der Behandlung des jüdischen Elements auf jüdische Vorarbeiten. Erst in allerneuester Zeit haben sich auch einige Polen ernsthafter mit der Judenfrage in Polen und ihrer Geschichte befasst.

Wenn die Judenfrage im Ostraum einer grundsätzlichen Bereinigung unterzogen und eine dringend notwendige exakt wissenschaftliche Forschung in Angriff genommen wird, bedarf es, um die geschichtlich gewordene Stellung verstehen und für die Gegenwart die Konsequenzen ziehen zu können, einer bibliographischen Erfassung der Entwicklungsgeschichte der jüdischen Rasse in Polen. Der folgende Überblick stellt fest, welchen Problemgebieten die jüdischen Historiker sich zugewandt haben und welche für unsere eigene Judenforschung insbesondere auch für den Antisemitismus massgeblich wichtigen Werke existieren.

I.

Die Geschichtsschreibung über die Juden in Polen¹⁾ ist verhältnismässig jung. Während in den westeuropäischen Ländern und vor allem in Deutschland die kritische Geschichtsschreibung um die Mitte des 19. Jahrhunderts bereits in voller Blüte stand und auch in Polen die Geschichtswissenschaft sich zu entfalten begann, wurden von jüdischen und nichtjüdischen Gelehrten in Polen auf dem Gebiet der Judengeschichte nur sehr unzulängliche Versuche gemacht, die vor allem deshalb ohne jeden wissenschaftlichen Wert waren, weil die Verfasser keine archivalischen Quellen benutzten, sondern kritiklos aus früheren genau so unkritischen Werken abschrieben, um dadurch ein möglichst geschlossenes Bild zu erhalten. So sind die Werke von Czacki (1807), Hollaenderski (1846), Sternberg (1848), Kraushar (1869), Maciejowski (1878), Nussbaum (1886/91) und andere heute nur noch als Zeichen dafür zu werten, dass bereits im 19. Jahrhundert ein Bedürfnis nach Aufhellung der polnischen Judengeschichte bestand, dass aber zunächst noch alle wissenschaftlichen Voraussetzungen für eine Gesamtdarstellung derselben fehlten.

Die um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Deutschland auf jüdischer Seite erschienenen vielbändigen Weltgeschichten der Juden konnten auf eine Darstellung der Geschichte des polnischen

¹⁾ Vgl. hierzu F. Friedman in *Mies. żyd.* 1933 I, S. 340 ff; ferner *Enc. Jud.* (hsg. Bln. 1928 ff), Bd. 9, „Historiographie“; ferner M. Bałaban, *Zadania i potrzeby historjografji żydów w Polsce* (Aufgaben und notwendige Massnahmen der Geschichtsschreibung der Juden in Polen) in *Pamiętnik V. zjazdu historyków polskich.* 1930, Bd. I, Referate, Bd. II, Protokolle, S. 225 ff.

Judentums nicht verzichten. Da auch sie ohne Fundierung auf Quellenstudien geschrieben waren, sind sie, wenigstens was die polnische Judengeschichte anbetrifft, von nicht höherem Wert als die Werke der oben genannten Verfasser. Mag die rückschauende Verherrlichung des Judentums durch Jost, der sein Volk durch Assimilierung in den anderen Völkern aufgehen sah, mag die Geigersche Ausdeutung der Judengeschichte als Mission des Judentums zur Ausbreitung des ethisch-monotheistischen Prinzips und endlich die an Hegel angelehnte Geschichtsphilosophie Graetz' als literarische Leistung bemerkenswert sein; die Geschichtsschreibung über die Juden in Polen braucht bei ihnen nicht lange zu verweilen.

Die frühesten auf Quellenkritik gegründeten Arbeiten zur polnischen Judengeschichte erschienen in den 60-er und 70-er Jahren des 19. Jahrhunderts. Die erste noch heute nützliche Abhandlung war die von L. Gumpłowicz über die polnische Judengesetzgebung (1867). Auch die Untersuchung von St. Smoleński über die polnische Judenfrage im 18. Jahrhundert (1867) hat heute noch ihren Wert. Neben diesen Arbeiten in polnischer Sprache erschien in den nächsten Jahrzehnten aus dem Kreise der Posener Historiker²⁾ eine Reihe von Monographien zur polnischen Judengeschichte in deutscher Sprache. Als Vorläufer hatte diese Reihe 1865 Perles mit seiner Geschichte der Juden in Posen begonnen, und als die „Zeitschrift für Geschichte der Provinz Posen“ und später die „Historischen Monatsblätter“ gegründet wurden, machten die Juden von der guten deutschen Organisation reichlich Gebrauch, um ihre Aufsätze in den Zeitschriften unterzubringen. Eine Fülle von Beiträgen zur polnischen Judengeschichte hat im Laufe der Jahre in diesen Zeitschriften Aufnahme gefunden. Diese Arbeiten verraten deutlich die deutsche historische Schulung und zeichnen sich durch die methodische Überlegenheit vor anderen gleichzeitigen Arbeiten über die Judengeschichte in Polen aus. Zu diesem Posener Kreis gehörten u. a. Jolowicz, L. Lewin, Warschauer, Heppner, Herzberg, Bloch. Zu diesem traten dann um die Jahrhundertwende noch andere, z. B. Landsberger und Kronthal, sodass allmählich die Judengeschichte fast jeder Stadt im Posener Gebiet ihre Darstellung erhielt. Allerdings sind auch die aus dem Posener Kreis stammenden Beiträge von sehr unterschiedlichem Umfang und Wert, und oft geht ein Beitrag nicht über den engsten lokalen Rahmen hinaus.

Überhaupt kam in die polnische Judengeschichtsschreibung in den Jahren 1890 bis 1914 mehr Leben. In Petersburg wirkte Simon Dubnow³⁾, der sich allmählich von den Ideologien Geigers und Graetz' völlig löste und die Judengeschichte als Volksgeschichte betrachtet wissen wollte. Seine Betonung der wirtschaftlichen und sozialen Probleme in der Geschichte des Judentums vor den kulturellen wirkte sich auf die jüdische Geschichtsschreibung in Polen sehr günstig aus und lenkte die Historiker allmählich auf die Auswertung des reichlichen archivalischen Materials. Seit 1882 kritisierte er in der in russischer Sprache erscheinenden Zeitschrift „Kniga Woschoda“ (Buch des Ostens) und in den hebräischen Zeitschriften „Pardes“, „Heatid“, „Heawar“, „Haschiloach“ die jüdische historische Literatur und trug zu ihrer Vertiefung bei. Er selbst arbeitete in dieser Zeit vor allem über die mystischen Strömungen im polnischen Judentum und veröffentlichte Arbeiten über den Sabbataismus, Frankismus und Chassidismus. Jedoch verlor er sich nicht in einzelne Forschungsgebiete, sondern wusste immer die grosse Linie herauszustellen und durch die Aufzeigung neuer Aufgaben junge Historiker für seine Arbeitsgebiete zu interessieren. Auf seine Anregung gehen auch die in diesen Jahren in den Ostgebieten eingeleiteten Materialsammlungen zur jüdischen Geschichte zurück, die es ihm später ermöglichten, die jüdische Kahal- und Landtagsverfassung in Litauen zu erforschen und zu rekonstruieren und damit wesentlich zur Kenntnis des politischen Lebens des polnischen Judentums im 17. und 18. Jahrhundert beizutragen. Neben Dubnow waren im Petersburger Kreis vor

²⁾ Vgl. A. Warschauer, Die deutsche Geschichtsschreibung in der Provinz Posen. Pos. 1911, S. 8, 21, 26, 29, 64, 122 f, 139.

³⁾ Vgl. M. Bałaban über S. Dubnow zu dessen 70. Geburtstag in Mies. zyd. 1930, I, S. 78 ff.

allem noch Berschadzki, Harkawy, Hessen und Gurland tätig. Ihre Arbeit besteht vor allem in der Erforschung der Judengeschichte der Ostgebiete und der Veröffentlichung von Quellen zu ihrer Bearbeitung. Die Sprache ihrer Arbeiten war entweder russisch oder hebräisch. Neben Petersburg bestanden im Osten noch kleinere Zirkel in Kiew und Wilna.⁴⁾

Für die Entwicklung der Judengeschichtsschreibung in Polen wurde jedoch weder Posen noch Petersburg, sondern der dritte sich bildende Mittelpunkt von entscheidender Bedeutung: Lemberg. Hier erwuchs um die Jahrhundertwende eine jüdische Geschichtsschreibung in polnischer Sprache, die in den folgenden 20 Jahren das Rückgrat der jüdischen historischen Wissenschaft auf dem Gebiet des ehemaligen polnischen Staates werden sollte. Zunächst waren es zwei Männer, die der jüdischen Geschichtsschreibung im österreichischen Teilgebiet zum Durchbruch verhelfen: Majer Bałaban und Moses Schorr. Zu diesen stiess einige Jahre später Ignatz Schipper. Diese drei jüdischen Historiker, um die sich eine Gruppe weniger bedeutender, zum Teil wissenschaftlich kaum oder gar nicht vorgebildeter jüdischer Forscher schloss, entfalteten in Galizien eine rege Tätigkeit, die bald auf Petersburg einzuwirken begann. Die erste Arbeit aus diesem Kreis ist die Abhandlung M. Schorrs über die innere Organisation der Juden in Polen (1898), die bald durch Pazdros gründliche Untersuchung der Organisation der jüdischen Unterwojewodschaftsgerichte weitergeführt wurde (1903). Auch M. Schorrs Arbeit über die Przemysler Juden (1903) lässt sich wegen ihrer Gründlichkeit und methodischen Sorgfalt nur schwer mit einer früheren Arbeit ähnlichen Charakters vergleichen. Während jedoch die Produktion Pazdros auf dem Gebiet der Judengeschichte bald völlig einschlieff und M. Schorr sich immer mehr der Erforschung der Rechtsentwicklung in der jüdischen Frühzeit zuwandte, auf welchem Gebiet seine grössten wissenschaftlichen Leistungen liegen, trat M. Bałaban in den nächsten Jahren immer mehr hervor, entwickelte sich im Laufe einer Generation zum eigentlichen Forscher auf dem Gebiet der polnischen Judengeschichte und sicherte sich ein wissenschaftliches Ansehen, das erst in den letzten Jahren durch die Arbeiten Ignatz Schippers eingeschränkt wurde. Seine wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Geschichtsschreibung über die Juden in Polen begann mit bibliographischen Zusammenstellungen im *Kwartalnik historyczny* (Historische Vierteljahresschrift) und *Przegląd historyczny* (Historische Rundschau). Seiner ersten bibliographischen Übersicht über die Literatur zur Geschichte der Juden in Polen für die Jahre 1899 bis 1903 (*Kw. hist.* XVII. 1903. S. 475 ff.) schickte er folgende, im Vergleich zu späteren Äusserungen noch milde Kritik voraus:

„Die Geschichte der Juden in Polen und in den ukrainischen Gebieten war lange Zeit hindurch ein verschlossenes Buch, ein vollkommen ungepflühtes Feld. Die verschiedensten Phantasten und Pseudohistoriker schrieben zwar verschiedentlich über diese Materie; in Wirklichkeit war das aber eine Arbeit ohne Grundlage, ein Gebäude ohne Fundament, eine Konstruktion ohne Material und ohne Geräte. Ausser den Arbeiten von Kraushar, Bloch und Gumpłowicz und den früheren Czackis, Lelewels und weniger anderer hatten wir nichts, was den Namen einer wissenschaftlichen Arbeit verdient hätte.“ Um der Geschichtsforschung über die Juden in Polen eine feste und haltbare Grundlage zu geben, verlangte Bałaban dringend die Durchforschung der Aktenbestände der grossen jüdischen Gemeinden und der in Drucken und Handschriften weit verstreuten rabbinisch-talmudischen Literatur. „Es wird viel Zeit vergehen, ehe diese Quellen gesammelt, gesichtet und, wenn auch nur teilweise, veröffentlicht werden.“

Für dieses grosse Programm bot sich M. Bałaban jedoch kein Weg der Verwirklichung. Es war eine Aufgabe, die die Arbeitskraft eines Menschen weit überstieg. Zwar fanden seine Anregungen in weiteren Kreisen der Judenschaft verständnisvolles Gehör. Aber seine in den Jahren 1908 (*Kw. hist.*) und 1912 und 1913 (*Przegl. hist.*) fortgesetzten bibliographischen Arbeiten zeigten die grossen Schwierigkeiten einer Zusammenarbeit und systematischen Planung auf dem Gebiet der

⁴⁾ Vgl. E. Feldman im *Mies. żyd.*, 1932, II, S. 521.

Judengeschichte Polens. Die einzelnen Arbeiten erschienen verstreut in fünf verschiedenen Sprachen (deutsch, polnisch, russisch, hebräisch und jüdisch) und teilweise an so entlegenen Stellen, dass es selbst grossen Bibliotheken oft unmöglich war, von ihnen zu erfahren, noch weniger, sie herbeizuschaffen. Das Fehlen eines die wissenschaftliche Arbeit leitenden Mittelpunkts und eines zentralen Publikationsorgans trat somit bereits in der Vorkriegszeit als deutliche Schwäche hervor.

II.

Ein flüchtiger Überblick über die historiographischen Ergebnisse auf dem Gebiet der Judengeschichte in Polen bis zum Ausbruch des Weltkrieges bietet ein verwirrend buntes Bild, eine Mannigfaltigkeit an Themen, von denen aber nur wenige in Arbeiten von grösserem Umfang und bleibender Bedeutung behandelt wurden. Die Bibliographie enthält eine Fülle von Verfasser-namen, von denen aber die meisten nur einmal erscheinen. Nur wenige jüdische Forscher vertieften sich ernster und gründlicher in ein Problem. Der Grossteil der geschriebenen Aufsätze und Ab-handlungen ist Gelegenheitsarbeit.

Am spürbarsten wird das Fehlen einer einheitlichen Leitung auf dem Gebiet der Quellenpubli-kation. Die bibliographische Ausbeute ist in dieser Richtung äusserst spärlich. Grösseren Um-fang besitzen nur die in russischer Sprache herausgegebenen „Regesty i nadpisi“, zwei Bände, Petersburg 1899 bis 1910, die Quellen zur Geschichte der Juden in Russland bis zum Jahre 1739 enthalten. Sie sind gleichsam eine Fortsetzung der Publikationen Berschadzki's (1882). Er-wähnung verdient ferner die Urkundensammlung P. H. Wettsteins (1900) zur Judengeschichte Krakaus und M. Bersohns (1911) zur Geschichte der Juden in Polen (1388—1782). Zwar werden diese Arbeiten den heute an Quellenpublikationen gestellten Anforderungen nicht gerecht, müs-sen aber immer noch in Ermangelung eines Besseren benutzt werden. Im übrigen beschränkt sich die Quellenpublikation auf den gelegentlichen, unsystematischen Abdruck von Memoiren, Pri-vatbriefen und einzelnen Akten in verschiedenen Zeitschriften, besonders in der „Jewrejskaja Starina“ (Jüdisches Altertum). Für quellenpublizistische Arbeiten grösseren Umfangs fehlten wohl auch die finanziellen Mittel.

Der Armut auf dem Gebiet der Quellenpublikation steht eine kaum übersehbare Fülle von Mono-graphien zur Judengeschichte in den einzelnen polnischen Städten gegenüber. Beson-ders produktiv erwies sich dabei der Posener Kreis der jüdischen Historiker, die jedoch trotz ihrer räumlichen Zugehörigkeit zu Deutschland die Geschichte ihres Volkes in engstem Zusam-menhang mit dem Gedeihen und Verfall des polnischen Staates sehen mussten. Mochten auch im Laufe des 19. Jahrhunderts die Posener Juden infolge weitgehender Angleichung ihrer Lebens-formen an die deutsche Umgebung zwischen sich und die „polnischen“ Juden eine merkliche Kluft gelegt haben, so bewiesen ihnen die historischen Studien immer aufs neue, dass sie durch viele Jahrhunderte mit den Juden in Kongresspolen, Ostpolen und Galizien gemeinsames Schicksal erlitten und eine Einheit gebildet hatten. In diesem Sinne sind die Monographien über die Juden in den posenschen und westpreussischen Städten ein Beitrag zur polnischen Judenge-schichte. Das Hauptinteresse erweckte natürlich die grosse Judengemeinde in Posen. Ph. Bloch (1900), J. Caro (1902), J. Landsberger (1906—1909), A. Berliner (1908), Jaffé (1909), L. Lewin (1910), A. Warschauer (1911) und andere sind mit Beiträgen vertreten. Selbst nichtjüdische Forscher auf dem Gebiet der posenschen Geschichte, wie zum Beispiel R. Prüm-ers und M. Laubert, lieferten manchen wertvollen Beitrag. Aber auch die anderen Städte fanden ihre Bearbeiter. So schrieben über Krotoschin H. Berger (1907), über Bromberg J. Herzberg (1903), über Hohensalza L. Lewin (1900), J. Herzberg und A. Heppner (1907). Gleichfalls durch L. Lewin erhielten Lissa (1904) und Kalisch (1909) Darstellungen ihrer Judengeschichte. Einen Beitrag über Obersitzko lieferte A. Berliner (1906). Die meisten dieser Skizzen, Aufsätze und Abhandlungen waren auf Grund von Quellenstudien in dem reich-

haltigen Posener Staatsarchiv geschrieben und konnten kleine Bausteine sein für spätere grössere Arbeiten. Eine Zusammenfassung des vielschichtigen Stoffes ist aber weder vor dem Weltkrieg noch später versucht worden.

Geringere Beachtung fanden die Städte in Ostpolen und Galizien. Während die Arbeiten im deutschen Teilgebiet in den Posener Zeitschriften erschienen, sind die aus dem russischen Anteil in russischer und noch öfter in hebräischer Sprache veröffentlicht worden. Im österreichischen Teilgebiet bedienten sich die jüdischen Historiker überwiegend der polnischen Sprache. Über die Juden im litauischen Gebiet schrieben B. M. Eisenstadt (1898), L. M. Steinschneider (1900) und L. Scheinhaus (1907). Beiträge über Berdyczów lieferte S. A. Horodecki (1902), über Chełm Sz. Milner (1902), über Łuck J. Krasiński. Über die Juden in Lublin liegen aus jener Zeit Aufsätze von S. B. Nissenbaum (1899), J. K. Cedek (1902), Ch. D. Friedberg (1901) und anderen vor. Alle diese Arbeiten sind bruchstückhaft und oft von wissenschaftlich völlig ungeschulten Verfassern geschrieben, sodass ihr heutiger Wert meist gering ist. Eine verhältnismässig gründliche Erforschung ihrer Judengeschichte erfuhren dagegen die galizischen Städte. Die Arbeiten von M. Bałaban, P. H. Wettstein, Kutrzeba-Ptaśnik über die Krakauer Juden (1910/11) sind heute noch wertvoll. Die Juden von Przemyśl fanden in M. Schorr (1903) ihren Historiker, die von Tarnow in J. Schipper (1904). Die gründlichste Erforschung erfuhr aber die Judengeschichte Lembergs, die M. Bałaban auf Grund umfangreicher Studien in den jüdischen Archiven (1904/1909) darstellte. Seine Arbeiten wurden in Einzelfragen ergänzt durch Beiträge von J. Caro (1905), H. Mehrer (1906) und G. Pikulski (1906). Als zusammenfassenden Rahmen für diese Monographien kann man die Arbeiten über die Juden in Galizien von S. Landau (1907), W. Tokarz (1909) und M. Bałaban (1909) ansehen.

Alle oben genannten Verfasser konnten bei ihren Forschungen über die Judengeschichte einzelner Städte nicht an den rechtlichen Verhältnissen der Juden im ehemaligen Polen vorbeigehen, im Gegenteil mussten dieselben das Gerüst ihrer Darstellung bilden. Schon L. Gumpłowicz (1861) hatte versucht, die Organisation der Juden in Polen zu rekonstruieren. Diese unzulängliche Arbeit suchte M. Schorr (1898) zu verbessern. Auch die Arbeit Feilchenfelds (1896) über die innere Verfassung der Posener Judengemeinden im 17. und 18. Jahrhundert schnitt die gleiche Frage an. Beiträge von L. Lewin (1909) und P. Marek (1909) trugen zu ihrer Klärung wesentlich bei. 1912 konnte M. Bałaban die Forschungsergebnisse in seiner Arbeit über die Verfassung des Kahals in Polen zusammenfassen und 1916 noch vertiefen. Viel schwieriger war die Darstellung des jüdischen Parlamentarismus in Polen im 17. und 18. Jahrhundert, weil eine Zentrale fehlte, die die verstreuten Quellen hätte sammeln können. So mussten sich verschiedene Forscher in den einzelnen Teilgebieten unabhängig voneinander um dieses Problem bemühen. Durch Beiträge S. M. Dubnows (1904), L. Lewins (1905), Tuwims und Dubnows (1908), I. Schippers (1912), E. Täublers (1911) und M. Bałabans wurden die Grundlagen für eine spätere umfassende Darstellung geschaffen. Die zusammenfassende Arbeit J. Feilchenfelds (1908) über das Judenparlament in Polen war jedoch ein verfrühter Versuch.

Zur Klärung der jüdischen Rechtsverhältnisse im Polen des 15. Jahrhunderts und der Judengerichtbarkeit trugen St. Kutrzeba (1901) und Zb. Pazdro (1903) wesentlich bei. Den jüdischen Zünften im 17. und 18. Jahrhundert widmete M. Bałaban als erster seine Aufmerksamkeit (1911). Über die finanziellen Verhältnisse und die grosse Verschuldung der polnischen Judenschaft im 18. Jahrhundert schrieb J. Landsberger. Mit den Projekten zur Judenreform in Polen am Ende des 18. Jahrhunderts beschäftigten sich E. Deiches (1891) und M. Wischnitzer (1908), ohne jedoch in die dort aufgerollten Probleme tiefer einzudringen.

Einen besonders breiten Raum nimmt in den Jahren vor dem Weltkrieg die biographische und genealogische Literatur ein, die für den Nichtjuden meistens von keinem oder geringen

Interesse ist. Hervorzuheben wäre vielleicht M. Bersohns „Biographisches Wörterbuch gelehrter polnischer Juden des 16., 17. und 18. Jahrhunderts“ (1906), in welchem der Verfasser in flüchtiger und ungenauer Darstellung die Lebensbilder von etwa 80 Juden veröffentlicht. Auch gab der 100. Todestag von Berek Joselewicz (1909) den Juden in Polen willkommene Gelegenheit, die soldatischen Eigenschaften und Verdienste jenes jüdischen Legionärs um das polnische Volk propagandistisch auszuwerten.

Historische Werke über die Kunst der Juden in Polen fehlen in diesen Jahren völlig. Dagegen ist das Interesse für die jiddische Sprache und die jiddische und neuhebräische Literatur in Polen lebhaft. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Arbeiten von J. Klausner, N. Birnbaum, F. Schach (1901—1903), M. Mieses (1905), R. Centnerschwerowa (1907), Dubnow (1908), S. Poznański (1908).

Völlig unübersehbar sind in den Vorkriegsjahren die kleinen und kleinsten Beiträge zur Sittengeschichte der polnischen Juden. Vielleicht tritt auf diesem Gebiet das dilettantenhafte Bemühen, das die jüdische Geschichtsschreibung jener Zeit in Polen kennzeichnet, besonders auffällig in Erscheinung. Einen kleinen Mittelpunkt für die Arbeiten auf diesem Gebiet bildet in Galizien in den 90-er Jahren die Zeitschrift „Am Urquell“. Aus der Fülle des Durchschnittlichen heben sich, wie auf anderen Gebieten, auch hier die Beiträge M. Bałabans heraus. Seine Darstellung des Privatlebens der Lemberger Juden an der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts (1905), die Abhandlung über Herz Homberg und die Judenschulen Josefs des II. in Galizien (1906) und die Geschichte des Projekts einer Rabbinerschule in Polen (1907) verdienen Erwähnung. In den zahlreichen Aufsätzen wenig bekannter Verfasser über die Blutprozesse in Polen ist eine Fülle von kulturgeschichtlichem Material verstreut.

Die Gründung der „Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden“ (1905) in Berlin belebte die statistische Forschung. Viel Material über die polnischen Juden, meist zufällig gefunden, selten systematisch gesammelt, wurde im Laufe der Jahre in der genannten Zeitschrift zusammengetragen. Als grössere selbständige Arbeiten verdienen B. Wasiułyński's Untersuchung über die jüdische Bevölkerung im Königreich Polen (1911) und Korobkows Statistik der Juden in Polen und Litauen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (1911) Erwähnung.

Beliebte Themen der Geschichtsschreibung der Vorkriegsjahre waren der Chassidismus und die anderen mystischen Strömungen im Ostjudentum des 18. Jahrhunderts. Während die jüdischen Historiker in Deutschland verständnislos dieser spezifisch ostjüdischen Erscheinung gegenüberstanden, suchten die polnischen jüdischen Historiker auf immer neuen Wegen das Wesen und die Hintergründe derselben aufzuhellen. Dubnow, Horodecki, Rappaport, Bogratstschoff, Feinmann, Hurwitz und viele andere beschäftigten sich wiederholt mit diesen Fragen. Da jedoch ihre Arbeiten über den Chassidismus fast ausschliesslich in hebräischen Zeitschriften erschienen, waren sie im allgemeinen für den nichtjüdischen Historiker teils unzugänglich, teils unverwertbar, sodass die Ergebnisse mühsamer Forschung für die allgemeinen kulturgeschichtlichen Darstellungen verloren blieben. Eine seit 1911 in Moskau erscheinende karaitische Zeitschrift „Karaimskaja Žizn“ (Karaitisches Leben), belebte vorübergehend die Forschungen in der Karaitenfrage. So lieferte zum Beispiel M. Bałaban einen Beitrag zur Geschichte der Karaiten in Galizien (1911).

An zusammenfassenden Darstellungen der Gesamtheit der polnischen Judengeschichte oder einzelner Epochen derselben sind diese Jahre sehr arm. Eine besondere Vorliebe besteht für das 19. Jahrhundert. Der Grund für diese Erscheinung ist wohl in der geringere wissenschaftliche Schulung voraussetzenden Art des Quellenmaterials dieser Zeit und in dem Fortbestehen vieler im 19. Jahrhundert nicht gelöster Probleme im Dasein des polnischen Judentums zu suchen. Beiträge zur Geschichte der Juden im Herzogtum Warschau lieferten J. Hessen (1910), S.

Askenazy (1912), zur Geschichte in Kongresspolen S. Askenazy (1912) und D. Kandel (1912). Die Rolle der Juden im Aufstand von 1863 suchte B. Merwin (1913) darzustellen. W. Feldmann behandelte in seinem Überblick über die politischen Parteien und Programme in Galizien (1846—1906 (1907) ausführlich die innere Entwicklung der galizischen Judenschaft während dieser Zeit. Kurze Beiträge zur Geschichte der polnischen Juden während der Kosakenkriege lieferten Fr. Gawroński (1900) und M. Bałaban (1911). In die Frühzeit der polnischen Juden führen die Arbeiten von M. Gumpłowicz über die Anfänge der jüdischen Religion in Polen (1903) und von L. Scheinhaus über die alte Geschichte der russischen und polnischen Juden (1903).

Die in diesen Jahren von einzelnen Autoren gemachten Versuche, die gesamte polnische Judengeschichte darzustellen, zeigten, dass derartige Unternehmungen immer noch misslingen mussten. Sowohl die in polnischer Sprache geschriebene Judengeschichte von St. Sempołowska (1906) als auch die jiddische von S. B. Nissenbaum waren Kompilationen aus Czacki, Kraushar, Nussbaum und anderen und demnach wissenschaftlich genau so wertlos wie jene. Zu besserem Ergebnis führte der Versuch, innerhalb der in Petersburg erschienenen „Istorja Jewrejskago Naroda“ (Geschichte des jüdischen Volkes) als Band 11 die polnische Judengeschichte bis zu den Teilungen von den besten Sachkennern in Polen und Russland bearbeiten zu lassen. Auch diese Sammelarbeit ist heute durch die Forschung in vielen Teilen überholt und ausserdem schwer erreichbar, da fast die ganze Auflage während des Weltkrieges verschwand.

Die wertvollste Arbeit auf dem Gebiet der Judengeschichte in Polen in der Zeit vor dem Weltkrieg sind jedoch die Studien I. Schippers über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Juden in Polen während des Mittelalters (1911). Es ist das einzige grössere Werk über die jüdische Wirtschaftsgeschichte in Polen in diesen Jahren. Im Wawelberg-Preisausschreiben der philosophischen Fakultät der Universität Lemberg wurde es mit dem ersten Preis ausgezeichnet. Neben allem einschlägigen gedruckten Material hat der Verfasser besonders die Krakauer Ratsakten ausgewertet. Diese Arbeit erhebt sich weit über die gleichzeitigen mittelmässigen Beiträge und Episoden und ist noch heute bei der Beschäftigung mit der Judengeschichte in Polen unentbehrlich.

Eine gewisse Zusammenfassung der wissenschaftlichen Kräfte schien sich anzubahnen, als 1912 die erste der Judengeschichte in Polen gewidmete Zeitschrift „Kwartalnik poświęcony badaniu przeszłości Żydów w Polsce“ (Vierteljahresschrift zur Erforschung der Vergangenheit der Juden in Polen) erschien, herausgegeben von der Warschauer Glaubensgemeinde unter der Redaktion von R. Kempner. Aber bereits nach drei Heften machte der Ausbruch des Weltkrieges diesem Unternehmen ein Ende.

Von den vor dem Weltkriege in New York, London, Berlin und Petersburg erscheinenden jüdischen Enzyklopädien berücksichtigte nur die letztgenannte, die „Jewrejskaja Enzyklopedja“ (Jüdische Enzyklopädie), das polnische Judentum entsprechend dem ihm in der Gesamtgeschichte des Weltjudentums gebührenden Masse. Die anderen zeigten in ihren Spalten, dass die neuen Ergebnisse über die Juden in Polen es schwer hatten, zu ihnen zu gelangen. Die Unkenntnis der slawischen Sprachen in Westeuropa bildete ein bedeutendes Hindernis für die ausländischen Juden, die Unkenntnis des Hebräischen und Jiddischen ein ebensolches für die Nichtjuden. So litt zum Beispiel M. Philippsohns „Neueste Geschichte des jüdischen Volkes“ (1909/10) offensichtlich darunter, dass der Verfasser weder die polnische noch die russische Sprache beherrschte.

Zusammenfassend kann man über die Geschichtsschreibung über die Juden in Polen vor dem Weltkrieg sagen, dass eine lebhaftige Tätigkeit in den verschiedensten Richtungen festzustellen ist, dass jedoch das Fehlen einer Organisation der jüdischen Wissenschaft eine wissenschaft-

liche Ausbildung, Lenkung und volle Ausnützung der Kräfte verhinderte und dass die aus den dilettantischen Versuchen herausragenden Werke, vor allem M. Bałabans und J. Schippers, infolge der sprachlichen Abgeschlossenheit von Mittel- und Westeuropa nur im engsten Kreise bekannt und verwertet werden konnten.

Der Weltkrieg vernichtete die Mittelpunkte der jüdischen Historiographie in Posen und Petersburg. An die Stelle des Ersteren trat nach dem Weltkrieg mit vielfach gesteigerter Bedeutung das Zentrum Berlin, von dem auf gerade auch die Judengeschichtsschreibung in Polen starke Anregungen und Einflüsse ausgehen sollten.

III.

Die politischen Veränderungen Osteuropas während des Weltkriegs blieben auch auf die polnischen Juden nicht ohne Einfluss. Die Erschütterung aller staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse brachte die Ostjudenfrage in Fluss. Bereits 1914 hatte der Pole K. Bartoszewicz durch seine Untersuchung über den Antisemitismus in der polnischen Literatur des 15.—18. Jahrhunderts in der Judenfrage Polens eine Seite herausgestellt, die bis dahin kaum Beachtung gefunden hatte, jedenfalls nicht in der wissenschaftlichen Literatur. 1916 erschien ein Beitrag E. Ziviers über die Rassen- und Ostjudenfrage. Mit wissenschaftlichem Ernst schrieb 1917 St. Kutrzeba eine historische Skizze über die Judenfrage in Polen. A. von Miralski versuchte 1918 in seiner Geschichte der Judenfrage in Polen eine ausführlichere Darstellung des jahrhundertalten Problems zu geben, und St. Fr. Michalski beschäftigte sich 1920 mit der Möglichkeit seiner Lösung. Das Bedürfnis der Juden, in diesen unruhigen Jahren ihre Bedeutung in der polnischen Geschichte zur rechten Geltung zu bringen, ihr Verlangen, zusammen mit der polnischen Freiheit ihre eigene Befreiung von den letzten bestehenden Einschränkungen zu gewinnen, liess eine Reihe historisch-tendenziöser Gesamtdarstellungen der jüdischen Geschichte in Polen aus dem Boden schießen, die sich voneinander wohl durch den Grad der Geschicklichkeit unterschieden, mit der sie ihrer Tendenz dienten, von wissenschaftlichem Gesichtspunkt aus betrachtet aber alle gleich wertlos waren. Hierher gehören die Darstellungen von M. Kaplun-Kogan, ferner eine Sammelarbeit über die Juden aus dem Jahre 1915, die Darstellungen von J. Meisl (1916), J. Kirsztrot (1917) und schliesslich M. Schorr (1917), wenn auch der letztgenannte Verfasser seine Tendenz geschickt in ein wissenschaftliches Gewand zu kleiden verstand.

Die Gründung des polnischen Staates und seine unerwartete Ausdehnung schloss die Juden aus den drei Teilgebieten enger zusammen. Da sich jedoch die Posener jüdischen Historiker in der Mehrzahl nach Berlin wandten, erhielten die Lemberger im neuen Staat umso grössere Bedeutung. An die aus der Vorkriegszeit bekannten Historiker schlossen sich zahlreiche jüdische Studenten, die durch Seminararbeiten und Dissertationen die Vorkriegsmasse der lokal begrenzten Monographien zur Judengeschichte in Polen zu vermehren bemüht waren. Auch trat die erhöhte Aktivität in der jüdischen Geschichtsschreibung nunmehr deswegen stärker hervor, weil die Vielfalt der Sprachen in den Büchern und Zeitschriften zu schwinden begann und zunächst einem Übergewicht der polnischen Sprache Platz machte. Jedoch blieb auch in den ersten Nachkriegsjahren die jüdische Geschichtswissenschaft in Polen ohne jedes System und ohne eine feste Organisation, sodass sie nach dem Urteil Bałabans mit dem Westen nicht Schritt halten konnte.⁵⁾

Als Reaktion auf die erhöhte Tätigkeit in der jüdischen Geschichtswissenschaft ist die Gründung einer antisemitischen, hauptsächlich historischen Zeitschrift, des „Przegląd judaistyczny“ (Judaistische Rundschau) 1922 anzusehen, eines Organs zur Erforschung der Judenfrage, das aber bereits nach wenigen Heften sein Erscheinen einstellen musste.

⁵⁾ Vgl. oben M. Bałaban in seinem Referat vor dem polnischen Historikertag, 1930.

Von gewaltiger Bedeutung für die jüdische Geschichtswissenschaft in Polen war die Gründung des „Jiddischen Wissenschaftlichen Instituts“ (I W O) in Wilna im Jahre 1925⁶⁾, das sein geistiges Zentrum und eine Zweigstelle bis zum Jahre 1933 in Berlin besass. Seine Aufgabe sieht das Institut darin, den jüdischen Massen in ihrem Kampf um die kulturelle Entwicklung zu dienen. Zu dem Zwecke will das Institut sein:

- a) „Der Zentralpunkt für die wissenschaftliche Arbeit in jiddischer Sprache und in erster Linie die Zentralinstanz für die Erforschung und Entwicklung der jiddischen Sprache und Literatur;
- b) die Stelle, an der neue Arbeiter für die jüdische Wissenschaft und Kultur ausgebildet werden;
- c) die Zentralstelle für die Registrierung aller Erscheinungen des jüdischen Kulturlebens in allen Weltteilen.“⁷⁾

Ausser einer philologischen, ökonomisch-statistischen und psychologisch-pädagogischen Sektion besitzt das Institut eine bedeutende historische Sektion. Für die wissenschaftliche Forschungsarbeit von Wichtigkeit sind die bibliographische Zentrale, ein Archiv, eine Bibliothek und ein Museum. Das Institut gibt Sammelwerke und Monographien wissenschaftlichen Charakters heraus und sammelt und systematisiert wissenschaftliches Material. Es hält enge Verbindung mit ausländischen jüdisch-wissenschaftlichen Institutionen, z. B. mit dem „Jiddish Scientific Institute“ in New York und bis zum Jahre 1933 mit der „Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums“ in Berlin.

Die Gründung des Instituts lag in der Arbeitsrichtung Dubnows, der die jüdische Geschichte als Volksgeschichte betrachtet wissen wollte und die Förderung der jiddischen Sprache als Volkssprache verlangte. Sie sollte die nach Westeuropa abströmenden Ostjuden mit den zurückbleibenden Teilen verbinden und das Gefühl der jüdischen Volks- und Kampfgemeinschaft über die Staatsgrenzen hinweg stärken. Von jüdischen Geldleuten aus aller Welt unterstützt, entfaltete das Institut in den nächsten Jahren eine eifrige Forschungs- und Editionstätigkeit, sodass es bis zum Jahre 1938 die stattliche Reihe von über 700 Publikationen erreichte. Abgesehen von den finanziellen Gründen ist diese Fülle von Arbeiten auch daraus zu erklären, dass die jungen jüdischen Historiker in Polen, die für ihre Aufsätze in polnischer Sprache keinen Verleger oder keine Zeitschrift fanden, dieselben nur zu gerne in den „Historischen Schriften“ oder den „Ökonomischen Schriften“ des Instituts „I W O“ in jüdischer Sprache erscheinen liessen. Noch 7 Jahre nach Gründung dieses Instituts klagt Eleazar Feldman: „Die in der jüdischen Gesellschaft in Polen herrschenden Verhältnisse haben zur Folge, dass das Erscheinen einer „jüdischen“ wissenschaftlichen Arbeit im allgemeinen und auf dem Gebiet der Geschichte im besonderen sehr selten ist. Es fehlt nämlich in Polen an einer jüdischen wissenschaftlich-publizistischen Institution, die die Forschungen und wissenschaftlichen Arbeiten nach dem Beispiel der Berliner „Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums“ zusammenfassen und unterstützen würde. Von der Herausgabe eines Werkes jedoch, das von Juden handelt und von einem Juden geschrieben ist, durch nichtjüdische Stellen kann man kaum träumen.“⁸⁾

Im Jahre 1929 erschien der erste Band der „Historischen Schriften“ des Instituts. Seine Herausgabe gestaltete sich sehr schwierig, weil der Hauptredakteur E. Tscherikower in Berlin wohnte, die Zentrale in Wilna lag und der Druck in Warschau erfolgte. Dazu kam noch, dass die aus aller Welt einlaufenden jiddischen Aufsätze starke Abweichungen in der Orthographie und im Stil aufwiesen, die noch heute, trotz vorgenommener Glättung, ihre Lektüre erschweren. In den neben die Verfassernamen gesetzten Wohnortsnamen spiegelt sich die Verbreitung des Ost-

⁶⁾ Vgl. P. H. Seraphim, Das Judentum im osteuropäischen Raum. Essen 1938, S. 529.

⁷⁾ Vgl. Einleitung zu Bd. I. der „Historischen Schriften“ (1929) des Instituts IWO.

⁸⁾ Mies. žyd. 1932, II, S. 521.

judentums und damit der Träger der jiddischen Sprache über die Welt wieder: Libau, Berlin, Warschau, Tel-Aviv, Wien, New York, Odessa, Wilna, Lemberg und andere Städte sind vertreten.

Zwar wurde durch das Institut „I W O“ der Zweck erreicht, die einzelnen jiddischen wissenschaftlichen Zentren in der Welt näher zusammenzuführen; die Internationalisierung der Forschungsergebnisse der jüdischen Historiker in Polen wurde aber damit erkauft, dass die nichtjüdischen Historiker nunmehr durch die Sprachschwierigkeiten von der Verwertung der jüdischen wissenschaftlichen Arbeiten noch mehr ausgeschlossen wurden als bisher. Wenn sich M. Bałaban 1930 darüber beklagte, dass die jüdischen Forscher alten Stils an den Arbeiten der Nichtjuden achtlos vorbeigingen und die nichtjüdischen Forscher die jüdischen Forschungsergebnisse nicht verwerteten, so war für das letztere ein wesentlicher Grund einerseits in der Unübersehbarkeit der jüdischen Veröffentlichungen, andererseits besonders in den sprachlichen Hindernissen zu suchen.

Neben das Zentrum in Wilna, wo unter den ständigen Mitarbeitern besonders Schipper, Mahler und Ringelblum zu nennen sind, trat im Jahre 1928 ein zweites in Warschau. Hierher wurde auch M. Bałaban berufen, sodass Lemberg für die jüdische Geschichtswissenschaft in Polen allmählich die frühere Bedeutung verlor. An dem neugegründeten Institut für Judaistische Wissenschaften wurde neben einer rabbinischen eine historisch-wissenschaftliche Fakultät gegründet, in deren Mittelpunkt M. Bałaban und M. Schorr standen. Wenn in den letzten Jahren in Warschau eine Reihe wichtigerer Forschungen zur polnischen Judengeschichte durchgeführt wurden, so stammen die Anregungen dazu mehr oder weniger aus diesem Kreis. Die seit 1930 in Warschau erscheinende Zeitschrift „Miesięcznik Żydowski“ (Jüdische Monatsschrift) bot auch den jungen jüdischen Historikern Raum für Rezensionen und Auseinandersetzungen über den Stand und den Weg der Geschichtsschreibung über die Juden in Polen. Umfangreichere historische Aufsätze wurden in die Zeitschrift nicht aufgenommen.

Die in den letzten 50 Jahren sich immer mehr entwickelnde polnische Geschichtswissenschaft hat an der Judengeschichtsschreibung ihres Landes fast gar keinen Anteil. Nicht nur die Werke über die Judengeschichte Polens stammen fast ausschliesslich von Juden, sondern sogar die Rezensionen, die hin und wieder in den polnischen historischen Zeitschriften auftauchen und viel Lob und wenig Tadel verteilen. Auf dem fünften polnischen Historikertag im Jahre 1930 erfolgte ein Vorstoss von jüdischer Seite, um eine Änderung dieses Zustandes herbeizuführen. In seinem Referat über die Aufgaben und notwendigen Massnahmen in der Geschichtsschreibung über die Juden in Polen kritisierte M. Bałaban schonungslos alle ihre Schwächen und verlangte die Hilfe des Staates zum Ausbau einer systematischen jüdischen Geschichtswissenschaft in Polen. Im Hinblick auf die wohlorganisierte Judengeschichtsforschung in Deutschland und in den westeuropäischen Staaten machte er die Feststellung: „Bei uns jedoch fehlt es an Initiative, fehlt es an Menschen und Mitteln, und eine merkwürdige Gleichgültigkeit herrscht selbst bei denjenigen, die für die Geschichtswissenschaften Verständnis haben. Alles, was bei uns bisher entstand, ist zufällig und mit geringen Ausnahmen stark dilettantisch; ich erinnere nur an jene Urkundensammlung („Dyplomatarjusz“) Bersohns oder die zahlreichen historischen Monographien der jüdischen Gemeinden (Krakau, Wilna, Grodno, Żółkiew, Lemberg, Ostroróg) in hebräischer Sprache. Trotz tönender und überlanger Titel sind jene „Geschichten“ eher schlechte biographische Lexika mit willkürlicher Auswahl der Personen, wobei die für die wissenschaftliche Arbeit gänzlich unvorbereiteten Verfasser einer vom anderen abschreiben, ohne sich im geringsten um die geschichtliche Objektivität zu kümmern.“⁹⁾

Auch die in den allerletzten Jahren gemachten Fortschritte beurteilte Bałaban nicht optimistisch und verlangte dringend die Schaffung einer einheitlichen Leitung für die jüdische Geschichtswissenschaft in Polen. Am zweckmässigsten schien ihm die Einrichtung von Lehrstühlen für

⁹⁾ Vgl. M. Bałaban auf dem polnischen Historikertag 1930.

jüdische Geschichte bzw. für Geschichte der Juden in Polen an den polnischen Universitäten zu sein, wenigstens dort, wo sich reiche Archive befanden. Als Mindestforderung verlangte Bałaban vom polnischen Staate eine ausreichende Unterstützung oder Verstaatlichung des Instituts für judaistische Wissenschaften in Warschau, das mit einer Schar tüchtiger Mitarbeiter das Zentrum der geplanten Organisation werden sollte. Vor allem erschien ihm die Schaffung eines Zentralarchivs, eines Museums und einer Bibliographie zur Judengeschichte in Polen dringend notwendig. Seine Ausführungen hatten den platonischen Erfolg, dass die Versammlung der Historiker in ihrem Beschluss die Konservierung und Erforschung der jüdischen Altertümer und die Veröffentlichung von Geschichtsquellen der Juden in Polen als ein wesentliches Postulat der polnischen Geschichtswissenschaft anerkannte und die Verwirklichung dieses Postulats im Sinne der Ausführungen des Referenten der ständigen Delegation übertrug. (Über die Durchführung des Beschlusses hat der Verfasser nichts feststellen können).

Ein noch weiteres Ziel setzten sich die jüdischen Historiker in Polen auf dem siebenten internationalen Historikertag in Warschau im September 1933, wo sie die Schaffung einer Weltorganisation der jüdischen Geschichtswissenschaft anregten. Im Frühjahr des genannten Jahres stellte F. Friedman im *Miesięcznik żydowski* ein Projekt zur Diskussion.¹⁰⁾ Die Mängel und Unzulänglichkeiten, die Bałaban drei Jahre vorher an der jüdischen Geschichtswissenschaft in Polen geißelt hatte, fand Friedman auch in den anderen jüdischen Zentren vor: Ungleichheit in der Bearbeitung, Chaos und Richtungslosigkeit, Unproduktivität und Kostspieligkeit, das Fehlen synthetischer Arbeiten, Unkenntnis der aktuellsten Probleme beim jüdischen wissenschaftlichen Nachwuchs u. a. mehr. Zur Abschaffung dieser Mängel sollte ein „Weltverband der jüdischen Historiker“ gegründet werden, der die von Bałaban 1930 gestellten Forderungen in vielfach vergrößertem Masstab durchführen sollte.

Das Ergebnis dieses grossartigen Projekts war jedoch kläglich. Zwar durfte 33 Jahre nach Gründung des „Internationalen Historischen Komitees“ zum ersten Mal eine Delegation jüdischer Historiker am Kongress teilnehmen, obwohl nach dem Statut nur Delegationen zugelassen sind, welche Staaten, aber nicht einzelne Völker vertreten; zwar erreichte die aus Mitgliedern des Instituts „I W O“ in Wilna (Schipper, Mahler, Ringelblum) und des Instituts für judaistische Wissenschaften in Warschau (Bałaban, Schorr, Stein) zusammengesetzte Delegation, wenn auch nicht die formelle, so doch die faktische Zulassung; die Teilnahme der ausländischen jüdischen Historiker war jedoch äusserst gering (S. Baron aus New York und M. Halewy aus Bukarest, während die jüdischen Historiker aus Deutschland nicht erscheinen durften). Der angeregte Plan der Gründung eines „Weltverbandes“, bei dessen Diskussion die Frage auftauchte, ob er rein weltlich sein sollte oder nicht, wurde einer Kommission überwiesen. Der Vorschlag, im Internationalen Historischen Komitee eine Sektion für Judengeschichte zu schaffen, scheiterte am Widerspruch M. Schorrs, der die Ansicht vertrat, „dass die Probleme aus der Geschichte der Juden zusammen mit den entsprechenden Problemen aus der allgemeinen Geschichte behandelt werden müssten“; und zwar sollten die Probleme der Wirtschaftsgeschichte der Juden in der wirtschaftsgeschichtlichen Sektion, die Fragen der jüdischen Religion in der religionsgeschichtlichen Sektion behandelt werden usw. „Wie es keine Sektionen für die Geschichte anderer Völker gäbe, genau so brauche auch keine Sektion für Judengeschichte zu bestehen. Die Gründung einer solchen würde die Entstehung eines Ghettos für die jüdische Wissenschaft bedeuten“. Dieses Argument war so stark, dass alle Teilnehmer an der Diskussion von der Weiterverfolgung des Planes absahen.¹¹⁾

¹⁰⁾ F. Friedman, O zjazd historyków żydowskich i wszechświatową organizację żydowskiej nauki historycznej (Über die Zusammenkunft der jüdischen Historiker und eine Weltorganisation der jüdischen Geschichtswissenschaft), *Mies. żyd.* 1933, I, S. 275 ff.

¹¹⁾ Bericht von E. R. (Ringelblum) über den 7. internationalen Historikertag in Warschau, *Mies. żyd.* 1933, II, S. 258 ff.

So sehen wir die jüdische Geschichtswissenschaft in Polen, deren Hauptarbeitsgebiet die Geschichte der polnischen Juden ist, in der Nachkriegszeit ständig bemüht, sich festere organisatorische Formen zu schaffen, um eine grössere Geschlossenheit und Durchschlagskraft zu gewinnen. Während aber dieses nächste Ziel noch gar nicht erreicht ist und unter dem Historikernachwuchs noch eifrig die Frage diskutiert wird, ob das Schwergewicht auf synthetische Arbeiten oder regionalistische Forschungen zur Judengeschichte in Polen zu legen sei¹²⁾, während erst wenige jüdische Forscher durch ihre Arbeiten ein wissenschaftliches Ansehen in den nichtjüdischen Kreisen errungen haben, bemüht man sich bereits, die zwischen der jüdischen und polnischen Geschichtswissenschaft bestehenden Schranken zu durchbrechen, das Ghetto-Dasein auf wissenschaftlichem Gebiet zu überwinden und durch internationale Zusammenfassung aller Kräfte der jüdischen Geschichtswissenschaft einen neuen Machtfaktor im Existenzkampf des Weltjudentums zu schaffen.

Die Überwindung der Kluft zwischen polnischer und jüdischer Geschichtswissenschaft ist den Juden jedoch nicht gelungen. Der deutlichste Beweis hierfür ist die Tatsache, dass in der Festaussage des *Kwartalnik historyczny* anlässlich seines und der polnischen historischen Gesellschaft 50-jährigen Bestehens im Jahre 1937 der jüdischen Geschichtswissenschaft gar kein Platz eingeräumt wurde, dass man sie zweifellos als eine Erscheinung ansah, die mit dem Aufschwung der polnischen Geschichtswissenschaft in den letzten 50 Jahren nichts gemein hat.

Auch von der Durchführung der anderen grossen Pläne war in den letzten Jahren nichts mehr zu hören. Nur wurde unter der Oberleitung von Bałaban die Herausgabe einer umfassenden Bibliographie zur polnischen Judengeschichte eingeleitet, von der aber bloss das erste Heft vor Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und Polen erscheinen konnte. Diese Tatsachen berechtigen wohl zu der zusammenfassenden Feststellung, dass auch in der Nachkriegszeit die jüdischen Historiker in Polen auf ihrem eigentlichen Arbeitsgebiet nicht weit vorwärtsgekommen sind und durch den deutschen Feldzug in Polen aus einem planlosen, teilweise dilettantischem Schaffen aufgeschreckt wurden, zu dem sie in ihrem jetzigen Wohnraum nie wieder zurückkehren werden.

IV.

Wer sich im Rahmen von wissenschaftlichen Arbeiten über die Judengeschichte einmal vor die Notwendigkeit gestellt sah, jüdische historische Literatur in Polen für eine spezielle Frage zusammenzusuchen, wird nur mit unangenehmen Empfindungen an diese Tätigkeit zurückdenken können. Während es in Deutschland und auch in den westeuropäischen Staaten dank der zahlreichen bibliographischen Hilfsmittel verhältnismässig leicht ist, das Gesuchte zu finden, häuft sich in Polen Schwierigkeit über Schwierigkeit. Nach den bibliographischen Versuchen Bałabans in der Vorkriegszeit fehlte auf jüdischer Seite bis zum Jahre 1938 die Initiative zur Schaffung einer Bibliographie zur Geschichte der Juden in Polen, sodass der Forscher sehr viel Zeit opfern muss, um wenigstens die hauptsächlichsten Buch- und Aufsatztitel aus der Kriegs- und Nachkriegszeit zusammenstellen zu können.

Ganz augenfällig ist im Schaffen der jüdischen Historiker in Polen in den letzten Jahren die Verlagerung des Schwergewichts auf die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Nach verhältnismässig wenig Arbeiten in den 20-er Jahren wurde die Bearbeitung der jüdischen Wirtschaftsgeschichte in den 30-er Jahren die aktuellste Aufgabe und hatte eine Hochflut von Untersuchungen und Beiträgen zur Folge. 1919 gab N. M. Gelber einen allgemeinen Überblick über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der polnischen Juden am Ende des 18. Jahrhunderts. Die gleiche Frage behandelte, räumlich begrenzt, J. Jacobson (1920-21) in seiner Arbeit über die Stellung der Juden in den 1793 und 1795 von Preussen erworbenen Provinzen. Nach

¹²⁾ Vgl. F. Friedman in *Mies. zyd.* 1935, I, S. 182 ff.

10-jähriger Pause ergänzte J. Sosis (1930) durch seinen Aufsatz über die jüdischen Handwerker in Litauen, Weissrussland und in der Ukraine im 18. Jahrhundert und A. Gomer (1930) durch seine Untersuchungen über die Kultur- und Sozialgeschichte des litauischen Judentums im 17. und 18. Jahrhundert die bisherigen Ergebnisse. E. Ringelblums Zusammenfassung auf dem 7. internationalen Historikerkongress in Warschau (1933) brachte nichts Neues. In die Wirtschaftsgeschichte des 17. Jahrhunderts führten die Arbeiten von M. Breger (1932), B. Brillling (1933) und L. Koczy (1934). Auch die Untersuchungen J. Ptaśniks (1922/24) über die Überflutung der polnischen Städte mit Juden schliessen das 17. Jahrhundert mit ein.

Die von St. A. Kempner (1920) versuchte Darstellung der Wirtschaftsgeschichte Polens nach den Teilungen litt an dem Mangel an Vorarbeiten auf dem Gebiet der jüdischen Wirtschaftsgeschichte. Auch I. Schippers „Wirtschaftsgeschichte fin di Jidn in Pojln“ (1926) hatte sich das Ziel zu weit gesteckt, und noch mehr trat die Unmöglichkeit, die Wirtschaftsgeschichte der Juden in Polen bereits in einer Gesamtdarstellung zu umfassen, in der vierbändigen, in jiddischer Sprache erschienenen allgemeinen Wirtschaftsgeschichte der Juden von demselben Verfasser hervor (1930). Das Unsinnige derartiger Versuche geisselte Filip Friedman in folgender Kritik: „Für die Erforschung der jüdischen Wirtschaftsgeschichte fehlt es uns in gleichem Masse an der entsprechenden Anzahl von Monographien wie Quellenpublikationen, und die Sammlung von Materialien, die dennoch publiziert wurden, leitete der Zufall und das individuelle Interesse, aber kein systematischer Forschungsplan, angelegt auf Grund gemeinsamer Bemühungen vieler Gelehrter. Infolge dieser Planlosigkeit kann es sich z. B. ereignen, dass ein jüdischer Historiker imstande ist, das Wirtschaftsleben der Juden beinahe in jedem kleinen deutschen Städtchen kennen zu lernen, während bis heute noch die Wirtschaftsgeschichte der Ostjuden im Dunkeln liegt“¹³).

Das Erscheinen einer Reihe von Monographien zur polnischen Wirtschaftsgeschichte in den 30-er Jahren ist wohl aus dem Willen zu erklären, die bemängelten Lücken auszufüllen und die Voraussetzungen für spätere Zusammenfassungen zu schaffen. Als wichtigere Arbeiten sind hier zu nennen die Untersuchung A. Kraushars über die Warschauer Kaufmannschaft (1929), die Beiträge F. Friedmans über die Rolle der Juden im Lodscher (Litzmannstädter) Wirtschaftsleben bis zum Jahre 1863, besonders in der Textilindustrie (1930—35), der Aufsatz S. Warszawskis über die soziale und wirtschaftliche Struktur des Warschauer Judentums im Jahre 1840 (1932), P. Kons Arbeit über die Juden im Handel und Gewerbe Wilnas zu Beginn des 19. Jahrhunderts und das Buch A. Judickis über die jüdische Bourgeoisie und das jüdische Proletariat in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Im Jahre 1934 unternahm es der deutsche Jude S. B. Weinryb, die Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der neuesten Wirtschaftsgeschichte der Juden in Russland und Polen zusammenzufassen. Dieses Werk, das nur zum allerkleinsten Teil auf eigene Quellenstudien des Verfassers gegründet ist, kann man als Musterbeispiel jüdischer kompilatorischer, mechanisch übernehmender Geschichtsschreibung ansprechen. Die verdiente ablehnende Kritik ist auch von jüdischer Seite nicht ausgeblieben¹⁴). I. Schippers „Geschichte des jüdischen Handels in Polen“ (1937), ein umfangreiches Werk von 792 Seiten, ist nach dem gleichen Prinzip, wenn auch ungleich sorgfältiger gearbeitet, sodass es vor der Kritik besser bestehen konnte.

Mit der Geschichte der jüdischen Kolonisation beschäftigten sich in den letzten Jahren L. Babicki, N. Wasyłenkowa-Połońska (1929), O. Mycink (1933) und S. Salit (1934). Über die jüdischen Zünfte und das jüdische Handwerk in Polen und Litauen schrieben M. Wischnitzer (1922) und J. Bornstein (1906).

¹³) Mies. żyd. 1930, I, S. 555 f.

¹⁴) Mies. żyd. 1935, I, S. 185 ff.

Alle obenangeführten Arbeiten sind in ihrer Fragestellung meistens einseitig und unbefriedigend. Im allgemeinen wird das Judentum als eine abgesonderte wirtschaftliche Einheit dargestellt und die Nichtjuden nur in den Fällen behandelt, in denen ihre Reaktionen störend in das jüdische Wirtschaftsleben eingreifen. Nirgends ist der Versuch gemacht, die Wechselwirkungen zwischen Juden und Christen in ihrem wirtschaftlichen Zusammenleben, vor allem den Einfluss des Judentums auf die Entwicklung des Bürgertums darzustellen, die in Polen durch die Juden jahrhundertlang behindert wurde. Frei von dieser Einseitigkeit ist dagegen die Arbeit J. Ptaśniks über Städte und Bürgertum im ehemaligen Polen (1934), die das Kampfverhältnis zwischen Bürgertum und Judentum schon recht tief erfasst.

Die Feststellung der zahlenmässigen Stärke des polnischen Judentums in den verschiedenen Epochen der Geschichte ist aus Gründen, deren Erörterung an dieser Stelle nicht erfolgen kann, sehr schwierig. Aber gerade der Erforschung dieser Fragen wandte sich die jüdische Geschichtswissenschaft in der Nachkriegszeit mit Eifer zu. Einen Beitrag zur Statistik der Juden in Polen im 15. Jahrhundert lieferte 1933 E. Feldmann. Das 16. und das unruhige 17. Jahrhundert fanden keine Bearbeiter. Um so zahlreicher sind die Beiträge zur Statistik der polnischen Juden in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Erwähnenswert scheinen die Untersuchungen von H. Drzadzyńska, R. Mahler (1929), N. Aleksander (1930), Fr. Biesiadecki (1933). Mit statistischen Arbeiten über das Judentum im Königreich Polen um 1843 ist E. N. Frenk (1923) vertreten. Die zahlenmässige Stärke der Juden in der Bevölkerung und Wirtschaft der Stadt Lods (Litzmannstadt) im Jahre 1863 untersuchte S. Friedman (1933). Die für die deutsche Judengeschichte ungemein wichtige Frage der Auswanderung der Juden aus der Provinz Posen behandelte B. Breslauer (1919). In breiterem Rahmen wiederholte J. Leszczyński (1927—30) diese Untersuchung in seinen Arbeiten über Auswanderung und Kolonisation, Umsiedlung und Umschichtung des jüdischen Volkes. Eine Zusammenfassung der Forschungsergebnisse versuchte Wasiutyński in seiner Arbeit über die jüdische Bevölkerung in Polen im 19. und 20. Jahrhundert (1930).

Die in der Vorkriegszeit begonnenen Forschungen über die Rechtsstellung und Selbstverwaltung der Juden in Polen wurden von den älteren Forschern fortgesetzt. So untersuchte M. Bałaban (1932) die Lage des Krakauer Kahals an der Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert. L. Lewin bearbeitete Kahalprotokolle kleinpolnischer Städte aus der gleichen Zeit. I. Bornstein suchte die Haushaltspläne der jüdischen Glaubensgemeinden in Polen für die Erforschung der Entwicklung der jüdischen Selbstverwaltung auszuwerten (1929). I. Schipper beschrieb die jüdische Selbstverwaltung in Polen in der Zeit von 1764 bis 1831 (1931). Die junge Historikergeneration hat sich an der Bearbeitung dieser Probleme kaum beteiligt.

Gleichfalls von der älteren Historikergeneration wurden der hochinteressanten Frage des jüdischen Parlamentarismus in Polen zahlreiche Arbeiten gewidmet. L. Lewins Forschungen über die Landessynode der grosspolnischen Judenschaft (1926/30) und I. Halperns (1932) und I. Schippers Abhandlungen über die Zusammensetzung, die Tätigkeit und den finanziellen Zusammenbruch der jüdischen Vierländersynode, des „Waad arba aracot“ (1922/32), haben die Hauptprobleme auf diesem Gebiet zum grossen Teil geklärt. Die Projekte zur Lösung des Judenproblems am Ende des 18. Jahrhunderts wurden von N. M. Gelber (1924/31) in Aufsätzen mit immer neuen Titeln bearbeitet, ohne dass aus der häufigeren Bearbeitung desselben Stoffes viel neue Erkenntnisse erwachsen wären. Auch E. Ringelblums Beitrag (1934) konnte dem Stoff keine neue Seite abgewinnen.

Die Monographien, Aufsätze, Beiträge zur Judengeschichte einzelner Orte bilden in der Nachkriegszeit genau so wie früher die Hauptmasse des historiographischen Schaffens. Deshalb kann hier noch weniger als bisher der Versuch gemacht werden, einen erschöpfenden Überblick zu geben. Nur die wichtigeren Arbeiten seien deshalb genannt. Über die Juden in Warschau

schrieben E. Mandelbaum (1926), M. Bałaban (1928) und E. Ringelblum (1932), in Plock ebenfalls E. Ringelblum, in Petrikau M. Feinkind (1930), in Opatow H. Horowitz (1930), in Przemyśl J. Schall (1931), in Krakau M. Bałaban (1931 ff) (zwei umfangreiche Bände), und J. Freylichowa (1933), in Kalisch E. Feldmann (1933), in Jaroslaw M. Steinberg (1933), in Kutno S. Trunk (1934) und in Drohobycz I. Schipper (1937). Unter diesen Arbeiten befinden sich schon mehrere, die sorgfältig auf Quellenstudien aufgebaut sind, aber auch andere, wie die von E. Ringelblum, die zwar von der jüdischen Kritik gelobt, von der polnischen aber wegen ihrer Flüchtigkeit schärfstens abgelehnt wurden. Von Monographien zur Judengeschichte einzelner Landschaften sind erwähnenswert die von S. Trunk und I. Halpern (1933) über die Ansiedlung der Juden in Masowien, J. Schalls (1933) über Jan Sobieski und die Juden in Rotrussland und I. Schippers (1918), F. Friedmans (1929) und Strögers über die Juden in Galizien.

Einer besonders häufigen Bearbeitung erfreute sich im Rahmen der Judengeschichte Polens das Jahr 1863. Im Jahre 1923 erschien eine Arbeit N. M. Gelbers über die Juden und den polnischen Aufstand im Jahre 1863, der 1928 eine Darstellung J. Szackis, 1930 und 1933 I. Schippers und H. Eiles folgte. Sogar die Reaktion der amerikanischen Juden auf den Aufstand von 1863 wurde von J. Szacki untersucht (1932).

Auf der Grenze zwischen der Judengeschichte in Polen und der in Deutschland liegen die Darstellungen über die Juden in der ehemaligen Provinz Posen. Bei seinen vielseitigen und umfangreichen Forschungen über die preussische Verwaltung in der Provinz Posen stiess der deutsche Gelehrte M. Laubert immer wieder auf die Judenfrage und hat ihr von 1922 bis 1933 eine Reihe von gründlichen Aufsätzen gewidmet. Von polnischer Seite beschäftigte sich mit dem gleichen Problem A. Wojtkowski (1922 und 1930), von jüdischer Seite A. Heppner, J. Herzberg (1928/29) und L. Comber.

Die vor dem Weltkriege in allen jüdischen Zeitschriften üppig wuchernden genealogischen und biographischen Arbeiten treten in der Nachkriegszeit merklich zurück. Hervorgehoben zu werden verdient allerdings die Arbeit des Polen St. Piotrowski über die polnische Schlachta jüdischer Herkunft (1933). Über die Kultur und Kunst des jüdischen Volkes in Polen erschien 1935 von M. Goldstein und K. Dresdner ein umfangreiches Buch, das aber zugleich das einzige Werk dieser Art in der jüdischen Geschichtsschreibung in Polen darstellt, abgesehen von den kleinen Beiträgen M. Bałabans über die jüdischen Altertümer in Polen (1921/29).

Die Beiträge zur Sittengeschichte und Volkskunde der Juden in Polen sind überaus zahlreich. Die meisten von ihnen sind in Zeitschriften, zum Beispiel den „Iwobletern“, und besonders in der seit 1933 in jiddischer Sprache erschienenen Monatsschrift „Landkentnuss“ (Krajoznawstwo), ferner in den Sammelbänden „Jiddischer Historiker“ veröffentlicht. Neben den Arbeiten L. Sombors (1926) über das jüdische Leben in der polnischen Stadt am Anfang des 19. Jahrhunderts und I. Lewins über den jüdischen Bann in Litauen im 17. und 18. Jahrhundert ist besonders I. Schippers „Kulturgeschichte fin di Jidn in Pojln besin Mitlalter“ (1926) hervorzuheben. Einen wertvollen Überblick über den Gang der jüdischen Kulturelemente vom Rhein bis an die Weichsel und den Dniepr (XI. bis XVII. Jahrhundert) gab M. Bałaban (1933) auf dem siebenten internationalen Historikertag in Warschau.

Während S. Dubnow, der nach dem Weltkrieg von Petersburg nach Berlin übergesiedelt war, seine Geschichte des Chassidismus in deutscher, hebräischer und jiddischer Sprache herausbrachte, drangen A. Kraushar (1923), N. M. Gelber (1924) und M. Bałaban (1929 bis 1933) immer tiefer in das Wesen der Frankistenbewegung ein. In den letzten Jahren scheint allerdings unter dem Eindruck der sich vor den Juden Europas auftürmenden konkreten Gegenwartsprobleme das Interesse an dem mystischen Strömungen im polnischen Judentum des 18. Jahrhunderts nachgelassen zu haben.

Zum Schluss sei noch einiger Versuche gedacht, eine Gesamtdarstellung der jüdischen Geschichte in Polen zu geben. Die Sammelarbeit „Żydzi w Polsce odrodzonej“ (Die Juden im wiedererstandenen Polen), an der sich neben den älteren jüdischen Historikern in Polen auch eine ganze Reihe der jüngeren Generation beteiligte, behandelt in Zweidrittel der beiden umfangreichen Bände die jüdische Geschichte in Polen bis zum Jahre 1918. Neben hochwertigen Beiträgen von M. Bałaban und I. Schipper finden sich viel mittelmässige und schlechte, sodass das Werk nur teilweise von Wert ist. Auch die Darstellung der Geschichte der Juden in Polen, Litauen und in der Ukraine von J. Schall¹⁵⁾ hält nicht, was der Titel verspricht. Zwar ist diese Darstellung um vieles wissenschaftlicher und wertvoller als ähnliche Versuche in der Vorkriegszeit, weil der Verfasser in mühseliger Kleinarbeit die weitverstreuten Forschungsergebnisse der neuesten Zeit berücksichtigt und in seiner Darstellung verwertet. Überall aber sind die Nähte zu sehen, an denen die kleinsten Teile zusammenstossen. Eine zwingende Idee, eine leitende Linie ist in dem Buch, das sogar einige offensichtliche Widersprüche enthält, nicht zu finden. Das Beste an ihm sind die jedem Kapitel vorausgeschickten wichtigsten bibliographischen Angaben. L. Meisls in deutscher Sprache erschienene dreibändige Geschichte der Juden in Russland und Polen empfiehlt sich wegen ihres flüssigen Stils als einleitende Lektüre, ohne wissenschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden.

So müssen wir am Ende unserer Übersicht feststellen, dass die jüdische Geschichtsschreibung bis heute keine Gesamtdarstellung der Geschichte der Juden in Polen hervorgebracht hat, die auch nur den jüdischen Kreisen als ein gutes, zuverlässiges, empfehlenswertes Werk erschienen wäre. Die fünfzigjährige Entwicklung der Geschichtsschreibung der Juden in Polen hat zu einer derartigen Leistung nicht ausgereicht.

Die Auseinandersetzung des Nationalsozialismus mit dem Judentum in Deutschland, worin man den Kampf des Deutschtums gegen die westlichen Ausläufer des Ostjudentums sehen kann, liess es notwendig erscheinen, die Geschichte und die Lage des Ostjudentums in einem umfassenden Werk darzustellen. Wie mühevoll ein derartiges Unternehmen schon allein für Polen sein musste, wird jedem verständlich, der sich die Entwicklung und den heutigen Stand der Geschichtsschreibung über die Juden in Polen vor Augen hält. Umso höher ist die Leistung zu würdigen, die Peter Heinz Seraphim (1938) durch seine Darstellung des Judentums im osteuropäischen Raum vollbracht hat, indem er sich als Erster durch das Gestrüpp der jüdischen historischen Literatur hindurcharbeitete und weitesten Kreisen in Deutschland — abgesehen von den Abrissen der Judengeschichte in den anderen ost- und südosteuropäischen Ländern — auch eine zusammenfassende Darstellung der Judengeschichte in Polen gab. Jedoch kann dieses Werk, dessen Schwergewicht mit Recht im 19. und 20. Jahrhundert liegt, nur der lobenswerte Auftakt einer gründlichen Erforschung des Judentums in Osteuropa sein, dessen verhängnisvolle Einflüsse auf die Kultur- und Wirtschaftsgeschichte dieses Raumes und darüber hinaus ganz Europas bisher noch kaum geklärt wurden.

¹⁵⁾ F. Friedman in Kw. hist. 1935, S. 395.

AUS DEM INSTITUT FÜR DEUTSCHE OSTARBEIT

Die Eröffnung des Instituts für Deutsche Ostarbeit fand am Geburtstag des Führers am 20. April 1940 in einem feierlichen Eröffnungsakt statt, bei dem der Generalgouverneur als Präsident des Instituts in einer grossangelegten Rede die politischen und wissenschaftlichen Grundlagen für die künftige Forschungsarbeit des Instituts darlegte:

„Wenn wir“, führte der Generalgouverneur u. a. aus, „stolz die Fahne Adolf Hitlers über dem künftigen Wirken unseres Instituts entfaltet haben, so geschah dies in dem Bewusstsein, dass der deutsche Geist, vorge tragen durch die herrliche Waffe unseres Reiches, gesiegt und dass er als Ergebnis dieses Sieges nunmehr die deutsche Zukunft in diesem deutschen Ostraum auch künftig sichern wird. Hier in Krakau wird eine der stolzen deutschen Schulen entstehen, deren Aufgabe die unmittelbare Beantwortung der Lebensfragen des deutschen Volkes in den Ostgebieten bildet.

Dieses Institut ist in einem dreifachen Sinn ein deutsches Institut: Es ist ein Institut für alle Geistesarbeit der Deutschen in diesem Lande. Jeder Deutsche, der hier lebt, soll im Institut für Deutsche Ostarbeit den Mittelpunkt deutscher Geistesarbeit im Osten erblicken, von dem aus die Impulse auf allen Gebieten der Wissenschaft und Kultur ausstrahlen.

Unser Institut soll weiterhin Arbeit leisten im Sinne Deutschlands. Das Generalgouvernement kann nur leben und gedeihen, wenn es sich von vornherein der Totalität des Deutschtums verschrieben weiss. Nicht eine östliche, irgendwie abgesonderte Eigenwelt von naturnotwendigerweise kleinem Format soll hier in einem engen Zirkel Spezialarbeit leisten. Dieser Raum ist ausschliesslich und in einem umfassendsten Sinne deutsch und nur deutsch und wird niemals geistiger Sonderbereich eines kleinen deutschen Stammes, einer Sondereinrichtung oder Spezialmission sein.

Unsere Arbeit soll aber endlich auch sein eine Arbeit gegen die Feinde Deutschlands in diesem Raum. Eines steht von vornherein unerschüt-

terlich fest: In allen entscheidenden Funktionen dieses Gebietes, nicht nur politischer, sondern vor allem auch geistiger Art steht der Deutsche. Wir werden daher hier in diesem Institut konsequent die Notwendigkeiten der Durchsetzung der geistigen Führung des Deutschtums klarstellen und damit jener Woge von Verleumdungen und Verdrehungen entgegen treten, mit der dem Wirken des Verwaltungs- und militärischen Apparates in diesem Raum dauernd entgegenzuwirken versucht wird. Das polnische Volk des Generalgouvernements wird sich in zunehmendem Masse der aus der geschichtlichen Entwicklung sich ergebenden Tatsache fügen, unter deutscher Schutzherrschaft zu stehen. Wir werden hier Kulturarbeit leisten und diese unsere geistige Führungssendung als wichtigste Waffe gegen die Feinde Deutschlands dem Führer zur Verfügung stellen.

Der Einfluss des deutschen Volkes als Kulturbringer, als schöpferischer Genius, war ungeheuer gross und kaum messbar, auch der Einfluss deutscher Staaten hat die politische Formung dieses Raumes durch Jahrhunderte hindurch bestimmt. Politisch waren die Gebiete Polens länger als ein Jahrtausend fast ununterbrochen unter deutscher Oberherrschaft. Immer, wenn Deutschland stark, gross und imperial aufgerichtet dastand, dann hatte sich dieses Ostgebilde vor seiner Macht zu beugen.

Deutlichster Ausdruck des politischen Einflusses auf eine Zone ist die Geschichte der Rechtsgestaltung eines Raumes. Wäre es möglich gewesen, dass man das Magdeburger, das Lübische, das Bamberger Recht hier in mannigfaltigsten Variationen als letztes und oberstes Ordnungsprinzip anerkannt hätte, wenn nicht dieses innere, auch den staatlichen Schicksalsbereich erfassende Bewusstsein des minderen Wertes der eigenen Leistung bei den Polen bestanden hätte? Dieses durch die Rechtsgeschichte dieses Raumes sich ziehende klare Band der Abhängigkeit der Rechtsformung dieses Gebietes von dem schöpferischen Ingenium deutschen Rechtsgeistes ist einer der wertvollsten Ausgangspunkte auch für unsere eigene Arbeit am Institut für

Deutsche Ostarbeit. Aber neben dieser politisch-rechtlichen Einflusszone des Deutschen Reiches auf diesen Raum bestand vor allem eine gemeinschaftliche Wirtschaftsstruktur mit dem Deutschen Reich. Die Weichsel konnte niemals als dem deutschen und mitteleuropäischen Zentralraum entfremdet empfunden werden, sie war und ist vielmehr Deutschlands Strom und nicht Deutschlands Grenze.

Und so ist es auch klar, dass der Siedler hier im Weichselland, der Gewerbetreibende, der Kaufmann, der politische Führer, der Rechtswahrer, dass der deutsche Soldat, der deutsche Künstler, kurz, dass sie alle hier in diesem Osten eine Heimat erworben haben, älter und mit besseren Rechten als die, die nur durch das Hin- und Hergeschobenwerden zwischen den grossen Kontinentalmächten Europas, dem Deutschen und dem Russischen Reich, mehr zufällig denn aus einer inneren Berufung heraus in diesem Raum haften geblieben sind. Es ist auf die Dauer eine Unmöglichkeit gewesen, gegenüber den ehernen Kulturdokumenten, die der deutsche Mensch in diesem Gebiet geschaffen hat, von der polnischen Seite her mit aufgepfropften Allüren westlich-demokratischer Zivilisation die Konkurrenz zu bestehen. Die Burgen, die Kirchen, die Häuser, die Brücken und Schlösser, die Rathäuser, die Deutsche in diesem Ostgebiet geschaffen haben, sind in Wahrheit die festen Anker, die das Schicksalschiff der deutschen Nation in diesem Ostraum durch die Jahrhunderte hindurch gehalten haben und jetzt fürderhin halten werden. Die unzähligen Kulturdenkmäler deutschen Ursprungs sind es, die uns diese mächtige, geschichtlich gewachsene Verwurzelung des deutschen Arbeitens in diesem Raum gegenüber jener merkwürdigen, nomadenhaften Struktur des polnischen Volkes und seiner Pseudokultur vor Augen führen. Und deshalb hat heute wieder das deutsche Volk die politische und geistige Führung, weil es in dieser, gerade im Ostraum in einer langen Geschichte bewiesenen, natürlichen Bewusstheit und Verbundenheit mit seinen Aufgaben stets ein schöpferisches Volk war und ist.

Die allgemeinen Vollmachten, die der Führer dem Generalgouvernement zum Aufbau seines

Eigenlebens und zur Durchsetzung der ihm gesteckten Ziele gegeben hat, ermöglichen auch Aufbau und Gestaltung des Instituts für Deutsche Ostarbeit. Wir sind nicht so vermessen, zu glauben, dass dieses Institut nun überhaupt den Beginn der Lösung der geistigen Probleme dieses Raumes bedeutet.

Die deutsche Ostforschung, der Drang nach dem Ostreich und dem Ostraum ist so alt wie der deutsche Reichsgedanke überhaupt. Heinrich der Löwe hat diese Sendung durchgeführt, die vor ihm König Heinrich der Städtegründer begonnen hatte. Immer zogen wir der aufgehenden Sonne entgegen, und dies war auch der beste Weg, den wir Deutsche als Volk gehen konnten. Nicht anders, wie wir das heute wieder vor uns sehen, mit allen ihren Schwierigkeiten war die Aufgabe, die man sich vor tausend Jahren gestellt hatte. Auch damals begann man mit einer Insel des Deutschtums, mit einer Burg, die man im zunächst fremden Lande erbaute. Von dort aus vollzog sich dann, getragen von der Glaubenshingabe des deutschen Ordensritters, die Ausdehnung und Gewinnung des deutschen Lebensraumes. Wenn nunmehr das Institut für Deutsche Ostarbeit ins Leben getreten ist, dann bauen wir als deutsche Nationalsozialisten weiter auf einer uralten Tradition besten deutschen geistigen Kampfes.

Auch in der neueren Zeit, besonders aber in unserer nationalsozialistischen Gegenwart haben sich eine Fülle von Einrichtungen im Deutschen Reich dieser Aufgabe der geistigen Erschliessung und Durchdringung des Ostens gewidmet und zwar vornehmlich unter der Führung von Alfred Rosenberg, dem geistigen Vorkämpfer der nationalsozialistischen Weltanschauung, der, selbst dem Osten blutsmässig entstammend, der Inangriffnahme unserer Aufgaben auch in diesem Gebiete den Weg bereitet hat.

Vor allem aber war es eine Fülle von Einrichtungen der deutschen Ostforschung, denen der Dank nicht nur des ganzen deutschen Volkes, sondern vornehmlich auch unseres Instituts gebührt. Die Arbeit, die das Institut zu leisten hat, wird stets in engster Verbindung mit diesen gleichgerichteten Organisationen und Anstalten, insbesondere den Ostuniversitäten

und Ostinstituten im Reiche, geleistet werden. Kraft der besonderen Aufgabe, die dem Generalgouvernement hier im Osten durch den Führer gestellt ist, ist auch der Arbeit des Instituts eine konkrete Zielrichtung gegeben. Die Probleme, die es zu meistern hat, sind von dem höheren Aspekt zu betrachten, dem Deutschtum in diesem Lande ein geistiges Bollwerk zu erbauen. Daneben sind die vielfältigen, oft zersplitterten Einzelkräfte deutscher kultureller Leistung zu sammeln, um ihnen vereint und unter einheitlicher Führung zentrale Ausrichtung und wirkungsvolle Stosskraft zu geben. Die deutsche Ostarbeit stand stets im engsten Zusammenhang mit der politischen Führung im Reiche, sie ist die naturgegebene Sendung der deutschen Ostgebiete“.

Die rechtliche Grundlage für die Arbeit des Instituts bildet die Verordnung über die Errichtung des Instituts für Deutsche Ostarbeit im Generalgouvernement vom 19. April 1940. Sie hat folgenden Inhalt:

§ 1.

Zur Fortführung und Steigerung der bisher schon geleisteten deutschen Forschungsarbeit im Osten wird im Generalgouvernement das Institut für Deutsche Ostarbeit gegründet.

§ 2.

- (1) Das Institut für Deutsche Ostarbeit ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und untersteht dem Generalgouverneur unmittelbar. Es hat seinen Sitz in Krakau.
- (2) Das Institut für Deutsche Ostarbeit steht einer Dienststelle gleich und führt ein Dienstsiegel.

§ 3.

Aufgabe des Instituts für Deutsche Ostarbeit ist es, alle grundlegenden Fragen des Ost- raums, soweit sie das Generalgouvernement betreffen, wissenschaftlich zu klären sowie die Forschungsergebnisse zu veröffentlichen und zu verbreiten. In Erfüllung dieser Aufgabe wird das Institut für deutsche Ostarbeit mit anderen Einrichtungen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten.

§ 4.

- (1) Präsident des Instituts für Deutsche Ostarbeit ist der Generalgouverneur. Er vertritt das Institut gerichtlich und aussergerichtlich.
- (2) Ihm steht ein Kuratorium zur Seite.
- (3) Der Präsident ernennt
 - a) den Vorsitzenden und die Mitglieder des Kuratoriums,
 - b) für die laufende Geschäftsführung einen Direktor, einen Justitiar und einen wissenschaftlichen Leiter,
 - c) Ehrenmitglieder, Mitglieder und wissenschaftliche Mitarbeiter.

§ 5.

- (1) Der Haushalt des Instituts für Deutsche Ostarbeit wird aus den Mitteln des Generalgouvernements bestritten.
- (2) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Leiters der Abteilung Finanzen im Amt des Generalgouverneurs.

§ 6.

Im übrigen bestimmen sich die Rechtsverhältnisse des Instituts für Deutsche Ostarbeit nach einer Satzung, die der Generalgouverneur erlässt.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 20. April 1940 in Kraft.

Die Forschungsaufgaben des Instituts verteilen sich auf die einzelnen Sektionen. Deren Aufgabenbereiche sind im einzelnen:

Sektion für Vorgeschichte.

Die im Aufbau befindliche Sektion für Vorgeschichte dient in erster Linie der Erforschung des vor- und frühgeschichtlichen Lebensraumes der jetzt das Generalgouvernement bildenden Gebiete. Sie betrachtet dieses Einzelgebiet im grossen Zusammenhang mit den Kultur- und Volksströmungen im Ostraum.

Daraus ergibt sich eine Reihe von Forschungsaufgaben, die vordringlich zu lösen sind. So wird die Volkstumsfrage der weit ostwärts ausbreiteten „Lausitzer Kultur“ der altgermanischen Zeit eine neue Bearbeitung und damit richtig bewertende Antwort erfahren. Für die grossgermanische Zeit ist der reiche Bestand an ostgermanischen Bodenfunden im Generalgouvernement die feste Grundlage für die Darstellung einer Besiedlungsgeschichte am Weichselstrom, wie sie von der ehemaligen polnischen Wissenschaft übersehen bzw. geleugnet worden ist. Aus frühgeschichtlicher Zeit harren eine Fülle von Problemen, z. B. der Burgenforschung, ihrer Lösung.

Der Aufgabenkreis der Sektion umschliesst damit zugleich die Erfassung sämtlicher Bodendenkmäler im Sinne der Pflege der Bodentalerümer des Generalgouvernements. Hierfür wird ein Fundarchiv angelegt, das sowohl die in den Museen liegenden wie die im Schrifttum vorgelegten Funde verzeichnet. Eine Denkmälerliste wird diejenigen bodenfesten und beweglichen Kulturdenkmäler enthalten, die unter staatlichem Schutze stehen. Die Bergung und Rettung vorgeschichtlicher Funde erfordert eine Ausgrabungstätigkeit, die den weiter gesteckten Forschungszielen unmittelbar zu Gute kommt. Ausstellungsräume sowie Lehr- und Schulungseinrichtungen dienen der Weitergabe des Wissens um die ostdeutsche Vorzeit an jeden einzelnen Deutschen.

Sektion Geschichte.

Die Sektion Geschichte hat im Rahmen des Instituts für Deutsche Ostarbeit eine der wichtigsten Aufgaben zu erfüllen. Die Geschichte des Weichselraumes ist bisher nur, soweit es sich um polnisches Quellenmaterial handelt, eindeutig nach polnischen Gesichtspunkten bearbeitet worden. Die deutsche Forschung hatte zu diesem Quellenmaterial nur in beschränkter Masse Zutritt und musste sich auf die Veröffentlichungen polnischer Wissenschaftler stützen. Wie stark gerade die geschichtlichen Arbeiten im ehemaligen Polen von der Politik und den politischen Wünschen diktiert waren,

ist allgemein bekannt. Hier einen völlig neuen Aufbau zu schaffen und die bisher unzugänglichen Archive der deutschen Forschung nutzbar zu machen, ist eine der wesentlichsten Aufgaben der Sektion Geschichte. Darüber hinaus sind der historische Zusammenhang zwischen den Oststaaten und dem Deutschen Reich und die Geschichte des Deutschtums im ehemaligen polnischen Staat weitere Aufgabengebiete.

Die Geschichte des osteuropäischen Raumes muss völlig neu geschrieben werden. Entsprechend unseren weltanschaulichen Erkenntnissen kommt es nicht so sehr auf dynastische Zusammenhänge an, sondern auf die Bewährung eines Volkes im Rahmen seiner geschichtlichen Sendung. Dieser Standpunkt ist bisher bei der Geschichtsschreibung über Polen völlig unbeachtet gelassen. Hier setzen die Aufgaben des Instituts für Deutsche Ostarbeit ein.

Sektion Kunstgeschichte.

Der kunstgeschichtlichen Forschungsarbeit im Generalgouvernement kommt als Quelle für die Untersuchung deutscher Kultureinflüsse auf das Gebiet des ehemaligen Polen eine ganz besondere Bedeutung zu, da in vielen Fällen andere Quellen fehlen.

Geschichte und Kunstgeschichte ergeben in ihrer gegenseitigen Ergänzung erst ein Gesamtbild des deutschen Kulturwillens im Ostraum. Der ungeheure Reichtum des Landes an deutschen Kunstdenkmälern ist in seiner Gesamtheit einer auch nur annähernd durchdringenden Untersuchung bisher von keiner Seite unterzogen worden. Die bestehenden, im einzelnen sehr verdienstvollen Arbeiten ostdeutscher Kunsthistoriker ergeben lediglich Einzeldarstellungen, die zwar wertvolle Anhaltspunkte und eine Grundlage für die Weiterarbeit des Institutes nach einzelnen Richtungen bieten, sie gestatten aber kein abschliessendes Urteil über die Einflüsse, die von deutscher Seite in das Land an der Weichsel auf allen Gebieten der Kunst eingedrungen sind. Insofern ist umfangreiches Neuland für deutsche Ostarbeit gegeben.

Sektion Volkstums- und Rassenforschung.

Das Generalgouvernement umfasst in seinen Grenzen ausser geschlossenen Siedlungsböden verschiedene Volkstümer, darüber hinaus Bevölkerungsgruppen verschiedenster Nationalität. Ihre rassische Struktur, volkstümliche Eigenart und ihre kulturelle Entwicklung sind die wesentlichen Forschungsaufgaben der Sektion. Weiterhin ist der Anteil der einzelnen Volksgruppen an der gesamten kulturellen Entwicklung des Ostgebietes Gegenstand neuerer Forschungen, die sich von den bisherigen politisch bestimmten Tendenzen gerade auf diesem Forschungsgebiet freimachen können.

In Angriff genommen ist eine grundsätzliche Bearbeitung der Goralenfrage. Auf dem Gebiete der deutschen Volksgruppe werden Untersuchungen über den volkskundlichen Bestand durchgeführt. In Kürze wird bereits eine Schrift über die Bevölkerungsstruktur des Generalgouvernements in Zusammenarbeit mit der Gruppe Bevölkerungswesen und Fürsorge in der Abteilung Innere Verwaltung der Regierung erscheinen können. Diese Übersicht wird die neuesten statistischen Erhebungen über die Volkstumsverhältnisse im Generalgouvernement aufzeigen.

Eine besondere Aufmerksamkeit wendet die Sektion der Erforschung der Geschichte des Judentums im alten polnischen Staatsgebiet zu. Die bisher von deutscher Seite kaum erforschte Auseinandersetzung des deutschen Bürgertums mit den Juden in Polen in Mittelalter und Neuzeit, das Einströmen der Ostjuden nach Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert und der Antisemitismus im alten Polen werden in Kürze ihre Bearbeitung finden. Geplant ist auch die Herausgabe der wichtigsten jüdenfeindlichen Schriften in der polnischen Geschichte.

Sektion Landeskunde.

Die Aufgaben der Sektion Landeskunde gliedern sich:

1. in die geographisch landeskundliche Erforschung und Darstellung des deutschen Ostraumes,

2. die wissenschaftliche Leitung aller Arbeiten, die als Grundlage zur Raumordnung des Generalgouvernements dienen.

Die landeskundliche Erforschung soll anhand gründlicher physio-geographischer, antropo- und kulturgeographischer Untersuchungen zu einer Gliederung des deutschen Ostraumes in Landschaftseinheiten und damit zur Definition der deutschen Ostgrenze führen. Alle Untersuchungen werden auf die Neuordnung des deutschen Ostens ausgerichtet.

Im einzelnen befasst sich das Arbeitsprogramm mit der erweiterten Auswertung der bisherigen Arbeiten, vordringlich über das Gebiet des ehemaligen Polen und der Aufnahme der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen der Landschaftskunde im deutschen Osten, insbesondere über die Landschaft des Generalgouvernements als natürliche Grundlage für den Raumordnungsplan und die deutsch-germanische Gestaltung der jetzigen Landschaft des Generalgouvernements.

In Bearbeitung befindet sich die Herausgabe eines gross angelegten Atlaswerkes über das Generalgouvernement mit Nebenkarten über das gesamte Ostgebiet.

Sektion Recht.

Die wissenschaftliche Arbeit am Recht der nationalsozialistischen Gegenwart soll den aktuellen, im Raum des Generalgouvernements geltenden Rechtsstoff einer systematischen Durchdringung unterziehen; sie steht unter dem leitenden Gedanken der machtmässigen Durchsetzung des nationalsozialistischen Rechtsdenkens im Ostraum. Als besonders wichtige Fragenkreise, deren Bearbeitung bereits in Angriff genommen wurde, erscheinen hierbei der Neubau der öffentlichen Verwaltung im Generalgouvernement unter besonderer Berücksichtigung der Lokalverwaltung, das Nationalitätenrecht des Generalgouvernements, das Werden eines neuen Bauern- und Bodenrechts und eines neuen am deutsch-mitteuropäischen Grossraumdenken ausgerichteten Wirtschaftsrechts. Die rechtsgeschichtliche Forschung soll naturgemäss in erster Linie den gewaltigen Einfluss aufzeigen, den die grossen Rechtsquel-

len des deutschen Mittelalters, wie das Magdeburger, das Lübsche und das Bamberger Stadtrecht auf das Rechtsleben des Ostraumes durch Jahrhunderte hindurch geübt haben. Neben diese Aufgabe tritt eine eingehende Befassung mit der neueren und neuesten Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des ehemaligen polnischen Staates, die den bedeutenden Einfluss des deutschen Rechts auch auf das neuere polnische Rechtsleben klar und eindeutig herausstellt. Unter den verschiedenen Problemkreisen, in deren Bearbeitung inzwischen bereits eingetreten wurde, ragen hervor der Einfluss des deutschen Rechtsdenkens auf das öffentliche Recht Polens, die Stellung der Juden im Rechtsleben Polens, die Beherrschung der polnischen Rechtswissenschaft durch das jüdisch-internationale Denken und endlich die geschichtlichen Grundlagen der deutsch-mittel-europäischen Grossraumordnung.

Sektion Wirtschaft.

Die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft des Generalgouvernements wird in engster personeller und sachlicher Verbindung mit der Abteilung Wirtschaft in der Regierung des Generalgouvernements durchgeführt. Gerade der nationalökonomisch-wirtschaftswissenschaftlichen Arbeit stehen wegen der Besonderheiten des Generalgouvernements als geschlossener Wirtschaftseinheit besonders wichtige, durch die gegenwärtigen Tatsachenverhältnisse bestimmte Forschungsaufgaben zu: Historische Erforschung und Betrachtung, Untersuchung, Beobachtung und Beschreibung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Tatsachen, unterbaut durch eine Wirtschaftstatistik und mit Herausstellung der Besonderheiten des Generalgouvernements als Wirtschaftsraum, schliesslich, auf den Ergebnissen dieser Arbeiten fussend, Schaffung einer besonderen theoretischen Nationalökonomie des Generalgouvernements.

Auszugehen ist dabei von der Darstellung der Entwicklung und Struktur der Wirtschaft und des Wirtschaftsraumes des früheren polnischen Staates, seiner Bodenschätze und Arbeitskräfte,

der Form der Gütererzeugung, der Güterverteilung und des Güterverbrauches. Und wenn sich, wie zu erwarten ist, ergibt, dass auf allen untersuchten Gebieten, der Rohstoffbasis, der gewerblichen Erzeugung, des Handels, der Arbeitskraft, der Kaufkraft und Lohnhöhe, des Verbrauches und des Verkehrs, die breiten, vorwiegend deutschen westlichen Randgebiete des früheren Polen gegenüber den anderen Teilen weitaus überlegen waren, so steht an der Spitze der Untersuchung, das zweite Hauptaufgabengebiet der Sektion Wirtschaft umfassend, die Schlussfolgerung, dass durch die Rückgliederung des industriell hoch entwickelten deutschen Südwestens, des wirtschaftlich ertragreichen und mit Industrie durchsetzten Westens und des verkehrstechnisch wichtigen Nordens ein Wirtschaftsraum entstanden ist, der vollkommen anders geartet ist, als es der frühere polnische Wirtschaftsraum war.

In diesem zweiten Arbeitsgebiet sind nun strukturelle Untersuchungen anzustellen über Energiequellen, Rohstoffe und Produktionsmittel für die gewerbliche- und Ernährungswirtschaft, über die soziale, bevölkerungspolitische und rassische Struktur der menschlichen Arbeitskraft, über die Zweckmässigkeit der Organisationsformen in Industrie, Handel und Handwerk und auf dem Gebiete der reinen Kapitalwirtschaft. Vor allem wird hierbei aber auf jene Tatsachen Rücksicht genommen werden müssen, die Besonderheiten gerade dieses Wirtschaftsgebietes darstellen.

An historische Betrachtung und wissenschaftliche Analyse reiht sich als drittes, schöpferisches Hauptaufgabengebiet die Schaffung einer Wirtschaftstheorie des Generalgouvernements, eine Aufgabe, die sich naturnotwendig aus der Eigenart bestimmter wirtschaftlicher Gegebenheiten dieses Raumes und aus der doppelten wirtschaftlichen Zielrichtung, nämlich Ergänzung der grossdeutschen Wirtschaft und wirtschaftliche Sicherung des Ostraumes, ergibt.

Sektion slawische Philologie.

Die slawische Philologie wird in Deutschland erst seit verhältnismässig später Zeit an den

Hochschulen vertreten und zwar, wenn man von München absehen will, bis heute nur an den östlichen Universitäten des Reiches.

Die Sektion für slawische Philologie im Institut für Deutsche Ostarbeit behandelt den Lehrstoff der Slawistik an den Universitäten im allgemeinen (also historischer und vergleichender Grammatik) unter Voranstellung der Polonistik und zwar sowohl der Geschichte der polnischen Sprache und Literatur als auch der Dialektkunde des Polnischen.

Es ist vom deutschen Standpunkt aus gerade im jetzigen Stadium wichtig, die Bedingungen zu erforschen, unter welchen es möglich war, dass so zahlreiche deutsche Siedlungen — manchmal in nur zwei Generationen — ihrem Volkstum entfremdet werden konnten, während daneben andere jahrhundertlang sich der Polonisierung mit Erfolg zu erwehren wussten.

Die Sprachforschungsarbeit der Sektion sieht eine ihrer Hauptaufgaben darin, die Ausbreitung deutschen Sprachgutes an Lehn- und Fremdwörtern im polnischen Sprachschatz zu untersuchen und die Sprachgrenze zwischen deutscher und polnischer Sprache unter Berücksichtigung der allzeit vorhanden gewesenen Polonisierungsversuche festzustellen.

In Gründung befinden sich gegenwärtig die Sektion Bodenforschung und die Sektion Landbau, letztere mit den Untergruppen Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft.

V e r a n s t a l l u n g e n :

Zwei Monate nach seiner Gründung veranstaltete das Institut in der Zeit vom 20. mit 22. Juni 1940 seine erste grosse Arbeitstagung in seinen eigenen Räumen in der früheren Jagellonischen Bibliothek in Krakau. Die Vortragstagung stellte als erste offizielle Veranstaltung des Instituts sowohl ihrem inneren Gehalt nach als auch hinsichtlich ihrer äusseren repräsentativen Durchführung die ernste wissenschaftliche Zielstrebigkeit der Forschungstätigkeit des Instituts in den Vordergrund. Sie verfolgte zunächst das Ziel, die im General-

gouvernement tätigen führenden Beamten mit der Institutsarbeit als solcher bekannt zu machen und ihnen weiter die geschichtlichen, kulturellen und politischen Grundlagen des deutschen Ostraumes, in dem sie in ihrer eigenen Tätigkeit eingesetzt sind, zu vermitteln. Führende Fachleute in allen Fragen des Ostens haben in Einzelvorträgen, die wiederum nach einer inneren Gesamtsystematik ausgewählt waren, die geographischen, bevölkerungspolitischen, kulturellen, wirtschaftlichen und rechtlichen Probleme des deutschen Ostraumes im allgemeinen und des Generalgouvernements im besonderen behandelt.

Das Programm der Arbeitstagung brachte:

Donnerstag, 20. Juni 1940

Feierliche Eröffnung
Musikalisches Vorspiel
Eröffnungsrede des Herrn Präsidenten
Generalgouverneur Dr. Frank

Vortrag: Professor Dr. Aubin, Breslau:
Das Reich und die Völker des Ostens.

Direktor Dr. Barthel, Breslau: Krakaus künstlerisches Antlitz — Vortrag mit Lichtbildern
Besichtigung der Stadt

Freitag, 21. Juni 1940

Professor Dr. Czajka, Zakopane: Entstehung und Gestalt der Landschaften des Generalgouvernements.

Dr. Kossmann, Berlin: Die deutsche Besiedlung des Weichsellandes im Mittelalter.

Professor Dr. Kuhn, Breslau: Die neuzeitlichen Siedlungen im Weichselland.

Staatsarchivdirektor Dr. Randt, Krakau: Die Archive des Generalgouvernements. (Vorführung wertvoller Archivalien)

Dozent Dr. Arlt, Krakau: Wesen und Struktur der Bevölkerung des Generalgouvernements

Dozent Dr. Seraphim, Krakau: Die Juden in Polen

Gemeinschaftsveranstaltung mit der Wehrmacht: Oberst Ritter von Xylander Berlin: Der Polenfeldzug (mit Lichtbildern).

Samstag, 22. Juni 1940

Oberlandesgerichtsrat Dr. Weh, Krakau: Das Recht des Generalgouvernements

Professor Dr. Oberländer, Krakau: Agrarprobleme Osteuropas

Professor Dr. Frey, Breslau: Deutsche Kunst im Weichselland, Lichtbilder-Vortrag

Besichtigung der Burg, einschliesslich der Kathedrale

Festliche Abendmusik, ausgeführt von der Kammergruppe des Landesorchesters Gau Württemberg-Hohenzollern unter Leitung von Kapellmeister Gerhard Maass

Am 11. Oktober veranstaltete das Institut einen Vortragsabend, an dem Gesandter Werner Daitz, Reichsamtseiter der NSDAP, Berlin,

über das Thema: „Die Neuordnung Europas aus Rasse und Raum“ sprach.

Eine zweite Arbeitstagung dieses Jahres wird im Laufe des Winters stattfinden, auf welcher die Geschichte des Raumes des heutigen Generalgouvernements einer eingehenden wissenschaftlichen Darlegung durch bedeutende Ostkenner unterzogen wird, u. a. kommen folgende Einzelthemen zur Darstellung: Vorgeschichte auf Ostdeutschem Boden, Protektorat und Generalgouvernement im Wandel der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung, Politische Geschichte des heutigen Generalgouvernements, Deutsches Recht im Osten u. a.

Das Recht des Generalgouvernements. Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat Dr. Albert Weh, Leiter der Abteilung Gesetzgebung im Amt des Generalgouverneurs. Burgverlag Krakau. Verlag des Instituts für Deutsche Ostarbeit 1940.

Es wird eine reizvolle Aufgabe späterer Jahre sein, die gesetzgeberischen Massnahmen zu schildern, die seit 1795 auf dem langen Wege über 1806, 1812, 1815, 1917, 1919 und 1939 — um nur die wichtigsten aussenpolitischen Daten zu nennen — im Dienste der europäischen Polenpolitik gestanden haben. Wenn auch die Gesetzgebung nicht zu allen Zeiten geeignet ist, das Bild einer bestimmten Politik in ganzer Vollständigkeit wiederzugeben, so sagt sie doch meistens ausserordentlich viel über Intensität und Konsequenz einer Politik aus und bewährt sich dadurch als ein nüchterner und zuverlässiger Gradmesser staatsmännischer Energie. Man vergleiche die preussischen, österreichischen, französischen und russischen Gesetze in dem uns interessierenden Raum, und man wird von der Ungleichartigkeit der jeweils hinter ihm stehenden Macht oder besser des sie jeweils tragenden Machtbewusstseins eine deutliche Vorstellung gewinnen. Heute kann man den Vergleich weiterführen, indem man all diesen Gesetzen das Gesetzgebungswerk gegenüberstellt, das seit dem 26. Oktober 1939 entstanden ist. Es zeichnet sich vor ihnen durch Tempo, Schwung und einen ungeheuren Optimismus aus. Man spürt wie das neu gewonnene Gebiet bis in die letzten Lebensbereiche hinein von den Kräften des Grossdeutschen Reiches durchdrungen wird, wobei der Kräfterdruck so gross ist, dass die Aufgabe des Gesetzgebers schon teilweise darin besteht, zu verhindern, dass der primitivere Osten mit einer Organisation belastet wird, der er nicht gewachsen ist.

Die hier angezeigte Textsammlung, der bereits eine polnische Ausgabe gefolgt ist, und der demnächst ein Nachtrag nach dem Stande vom 1. September 1940 folgen wird, ferner auch eine Leseblattausgabe ist für den Amtsgebrauch bestimmt und hat sich dort schon bestens bewährt. Dank ihrer klaren Systematik und der in ihr enthaltenen sachkundigen Verweise ist sie aber auch für die wissenschaftliche Betrachtung eine gute Grundlage. Sie zeigt, in welchen Richtungen man zunächst marschiert ist, inwieweit man den eingeschlagenen Kurs gehalten hat, auf welchen Sachgebieten man sich an das Reichsrecht stark anlehnte, wo man das polnische Recht besonders berücksichtigte und wo man eine grössere oder auch sehr grosse Selbständigkeit bewahrte. Sie gibt ferner darüber Aufschluss inwieweit es gelungen ist, nicht nach alter Schule juristisch-positivistisch, sondern in der richtigen und notwendigen Erfassung fremder Gegebenheiten zu denken.

Dr. Theodor Viehweg, Krakau

Führergewalt von Gottfried Neesse, Tübingen, Verlag J.C.B. Mohr 1940, 58 S. (Beiträge zum öffentlichen Recht der Gegenwart Heft 7).

Die umstürzenden Wandlungen, die der heutigen Wissen-

schaft von Verfassung und Verwaltung ihr kennzeichnendes Gepräge verleihen, zeigen sich in bewusster Hinwendung zu den Tatsächlichkeiten der politischen Wirklichkeit, in völliger Andersartigkeit der Fragestellungen, in der Zugrundelegung neuer Methoden des Rechtsdenkens überhaupt und als Folge alles dessen in der Herausarbeitung neuer, dem bisherigen Staatssystem unbekannter Grundbegriffe. Unter diesen neuen Grundbegriffen ragt neben dem Begriff der Gemeinschaft der des Führers hervor, sei es als selbständiger Führerbegriff oder in abgeleiteter Form als Führung, Führertum, Führergrundsatz, Führerstaat usw. Entsprechend seiner Bedeutung als einer der Eckpfeiler der nationalsozialistischen Verfassungsordnung wurde der Führerbegriff schon in den letzten Jahren wiederholt eingehender wissenschaftlicher Bearbeitung unterzogen. Nachdem bereits im Jahre 1934 Herbert Krüger mit seinem Buch „Führer und Führung“ den Anfang gemacht hatte, nachdem Reinhard Höhn und Theodor Maunz den Unterschied zwischen Führung und Behördenleitung herausgearbeitet und Ernst Rudolf Huber u. a. in ihre verfassungsrechtlichen Lehrsysteme Begriff und Gestaltung des Führertums an sichtbarster Stelle eingebaut hatten, legt nunmehr der durch seine zahlreichen gehaltvollen Arbeiten zum Partei- und Jugendrecht bekannte Verfasser eine neue Untersuchung vor, die der Klärung des Begriffes „Führergewalt“ dient.

Während die vorher genannten Arbeiten den Führerbegriff grösstenteils aus der Einmaligkeit der politischen Situation unserer nationalsozialistischen Gegenwart zu erfassen trachteten, wogegen insbesondere von rechtshistorischer und rechtsphilosophischer Seite (Julius Binder, Erik Wolf u. a.) lebhaftes Bedenken geäussert wurden, geht es Neesse um etwas ganz anderes. Sein Ziel ist es, die jeder gegliederten menschlichen Gemeinschaft eigene hoheitliche Gewalt als geschichtliche Erscheinung zu erfassen und ihre Herkunft und Entwicklung durch Betrachtung der Rechts- und Staatsgeschichte des deutschen Volkes aufzuzeigen. Als zeitlich erste Erscheinungsform einer hoheitlichen Gewalt in der vorstaatlichen Urzeit findet Neesse die Führergewalt, die ihre Wurzel in den beiden Gemeinschaftsformen dieser Zeit, in Sippe und Männerbund hat. „Die hoheitliche Gewalt war in ihren ersten Anfängen eine Führergewalt, ja, sie war eins mit dem Führertum selbst, bevor es Staaten gab und sie als Staatsgewalt in Erscheinung treten konnte.“ (S. 10). Der Entwicklung dieser zur Staatsgewalt gewordenen hoheitlichen Gewalt innerhalb der grossen Perioden der deutschen Staatsgeschichte ist nun der weitere Inhalt der Schrift gewidmet. Der Werdegang der staatlichen Hoheitsgewalt in diesen einzelnen Phasen und die ihnen zugeordneten Staatslehren werden in klarer und einprägsamer Sprache geschildert, bisweilen auch in ganz neuartiger verfassungsgeschichtlicher Schau. Besonders kommt dabei der Entwicklungsgang im 19. Jahrhundert, das „Zwischenspiel von 1848—49“ und der preussische Verfassungskonflikt von 1862—1866

sowie endlich der Verfall der hoheitlichen Gewalt im Weimarer Zwischenreich zur Geltung. Die hoheitliche Gewalt des nationalsozialistischen Reiches, die Führergewalt, ist dem Führer aus dem Volk selbst neu erwachsen, sie ist daher ursprünglicher und unabgeleiteter Natur (S. 47). Ursprung der hoheitlichen Gewalt im nationalsozialistischen Reich ist das deutsche Volk. Das Volk aber, aus dem die hoheitliche Gewalt des nationalsozialistischen Reiches entstammt, ist nicht ihr Träger. Träger der hoheitlichen Gewalt im Sinne einer das Volk verkörpernden Repräsentation ist vielmehr der Träger der Führergewalt, der Führer (S. 53). Eine neuartige Gliederung der Führergewalt, die sich von allen Reminiszenzen an das überwundene Dreiteilungsschema Montesquieus freihält und die auf den einzelnen Hauptbefugnissen des Führers innerhalb der Gesamtheit des politischen und völkischen Lebens fusst, bildet den Abschluss der Arbeit.

Die Bedeutung der Schrift Neesses besteht darin, dass der Verfasser, ohne auf die verschiedenen Kontroversen innerhalb des gegenwärtigen verfassungsrechtlichen Schrifttums einzugehen, die Führergewalt des nationalsozialistischen Reiches, in voller Anerkennung der Ursprünglichkeit und Einmaligkeit ihrer Erscheinung, in den grossen Entwicklungszusammenhängen der Geschichte der hoheitlichen Gewalt des deutschen Staates gesehen hat, dass er eine Brücke zwischen ihr und der Urform der hoheitlichen Gewalt in der vorstaatlichen Epoche, dem Führertum in Sippe und Männerbund geschlagen und damit der Führergewalt, diesem Grundbegriff des verfassungsrechtlichen Denkens unserer nationalsozialistischen Gegenwart, die notwendige historische Fundierung gegeben hat.

Dr. Sigmund Dannbeck, Krakau

„Geschichtlicher Aufriss des Ostraums“ von Hermann Aubin, Hans von Hugo Verlag, Berlin.

Durch die Entscheidungen des Jahres 1939 ist das Ostproblem in ein völlig neues Licht gestellt. Die eigentlichen Ostaufgaben, die das Deutsche Volk zu erfüllen hat, beginnen nun, sich in die Tat umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist eine gründliche Kenntnis der historischen Entwicklung des Ostgebietes notwendig, ja Voraussetzung vor allem für jede praktische Arbeit in den Ostgebieten. Als Einführung und rasch zu erfassende Geschichte des Ostraumes für die Hand des Beamten, der seinen neuen Wirkungskreis in den Ostgebieten findet, ist diese Schrift von Aubin gedacht. Auf nur 44 Seiten in lebendiger Darstellung werden die wesentlichsten geschichtlichen Ereignisse des Ostraumes geschildert. Eine geschickte Auswahl aus den Fachschriften bietet Hinweise für jeden, der sich tiefer mit einer der angeschnittenen Fragen beschäftigen will.

Dr. Heinrich Kurtz, Krakau

„Das Deutsche Generalgouvernement Polen“.

Ein Überblick über Gebiet, Gestaltung und Geschichte. Mit 12 Karten und 33 Abbildungen. Herausgegeben

und bearbeitet von Dr. Max Freiherr du Prel, Buchverlag Ost GmbH, Krakau, 1940.

Kurz nach der Festigung der neu eingerichteten Verwaltung des Generalgouvernements begann bereits eine publizistische Tätigkeit, die sich zunächst auf die neu geschaffene Verwaltung bezog. So erschien im Frühjahr 1940 im neugegründeten Buchverlag Ost, Krakau, „Das Deutsche Generalgouvernement Polen“, herausgegeben und bearbeitet von Dr. Max Freiherr du Prel.

In einer erschöpfenden Übersicht werden die wesentlichen Einrichtungen der deutschen Verwaltung behandelt. Zunächst wird ein geschichtlicher Abriss des Weichselraumes gegeben, daran anschliessend Krakau, die Hauptstadt des Generalgouvernements, behandelt. Es folgen Angaben über die Distrikte Krakau, Radom, Lublin und Warschau, Beschreibungen, die ausser einem allgemeinen geographischen Überblick die einzelnen Kreise in ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung umreissen. Es schliesst sich eine Übersicht über die wichtigsten Dienststellen der Verwaltung an, sodass im ganzen eine abgerundete Übersicht über das Generalgouvernement vorliegt. Jeder Verwaltungsmann, aber auch jeder Volksgenosse im Reich wird gern diese Schrift als gründliche Einführung in dieses neue deutsche Verwaltungsgebiet benutzen.

Dr. Heinrich Kurtz, Krakau

„Führer durch die Stadt Krakau“ von Dr. Heinrich Kurtz. Buchverlag Ost, Krakau, herausgegeben im Auftrage der Abteilung für Volksaufklärung und Propaganda im Amt des Generalgouverneurs.

Auch dieser Führer stellt es sich zur Aufgabe, den zureisenden Deutschen eine Einführung in das neue Leben der Stadt Krakau zu geben. Diesen praktischen Hinweisen ist ein geschichtlicher Abriss über die deutsche Stadt Krakau und ein Rundgang durch die Stadt vorangestellt, in dem die wesentlichsten geschichtlichen Ereignisse und die bedeutendsten Baudenkmäler der Stadt, die durchweg Zeugnis in deutscher Leistung sind, herausgestellt werden.

Die Übersicht über die deutschen Behörden in Krakau, die deutschen öffentlichen Einrichtungen, das Verzeichnis der deutschen Strassenbenennungen, die Devisenbestimmungen und Postgebühren sind ein praktischer Wegweiser durch die im Aufbau befindliche deutsche Verwaltung.

Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Schlesien.

I. Reihe: Deutsche Rechtsdenkmäler aus Schlesien. I. Band: Rechtsdenkmäler der Stadt Schweidnitz einschließlich der Magdeburger Rechtsmitteilungen und der Magdeburger und Leipziger Schöffensprüche für Schweidnitz, bearbeitet von Theodor Goerlitz und Paul Gantzer. W. Kohlhammer Verlag, Stuttgart und Berlin 1939. Schlesien ist als Durchgangsland des Deutschen Rechts nach Polen für die Rechtsgeschichte des Generalgouver-

nements von so hervorragender Wichtigkeit, daß in Schlesien geleistete rechtsgeschichtliche Arbeit in jedem Fall auch unsere Arbeit fördert und umgekehrt. Daher gewinnt der Plan der Historischen Kommission für Schlesien, eine umfassende Veröffentlichung aller deutschen Rechtsdenkmäler aus Schlesien zu schaffen, für uns über das allgemeine Interesse der deutschen Wissenschaft hinaus noch eine besondere Bedeutung. Mit dem vorliegenden Band beginnt dieser Plan Wirklichkeit zu werden. Die Veröffentlichungen des Leobschützer und des Neisser Rechtsbuches, einer schlesischen Form des Lübischen Rechts und der Magdeburger Schöffensprüche für Breslau, werden folgen.

Den Anstoß zur Veröffentlichung der Rechtsdenkmäler von Schweidnitz hat Paul Gantzer, Oberstudiendirektor in Schweidnitz, gegeben, als er im Jahre 1934 bei der Neuordnung des Schweidnitzer Stadtarchivs in der Sakristei der ehemaligen Rathauskapelle die verloren geglaubten 82 Magdeburger Schöffensprüche von neuem entdeckte. Gantzer hat auch die Schöffensprüche und die anderen Urkunden abgeschrieben, soweit sie sich im Schweidnitzer Stadtarchiv befinden, und hat die Stadtbücher und Urkunden zwecks Datierung der Schöffensprüche durchgearbeitet. Schließlich hat er Entwürfe zu den Regesten gefertigt und ist an der Herstellung der Verzeichnisse beteiligt. Goerlitz hat die Regesten und Anmerkungen abgefaßt und sämtliche Abschriften mit den Originalen verglichen. Außerdem hat er in einer gehaltvollen Einleitung die Rechtsentwicklung der Stadt dargestellt und dem Buch ein Sachverzeichnis mit kurzen Erklärungen wichtiger deutschrechtlicher Fachausdrücke beigegeben.

Der Band enthält als Ersten Teil 20 Urkunden des 13. und 14. Jhrts., unter ihnen solche mit Merkmalen des Fränkischen Rechts.

1363 ist Schweidnitz unter die Städte des Magdeburger Rechts aufgenommen worden. Zwei Schweidnitzer Schöffen sind mit einem in Schlesien, wahrscheinlich in Schweidnitz selbst, nach Vorlage geschriebenem Schöffengericht nach Magdeburg gereist und haben sich einzelne Bestimmungen dieses Rechtsbuches verbessern lassen. Goerlitz hat nunmehr das im Schweidnitzer Rechtsbuch I. 163 e oder Cod. C Bl. 39—63 (Homeyer N. 1045) enthaltene Weichbildrecht als das damals nach Magdeburg mitgenommene erwiesen und mit den magdeburgischen Verbesserungen im zweiten Teil des Buches abgedruckt. Die schlesische Herkunft dieses Schöffengerichts geht daraus hervor, daß in Art. 1 und 2 die sächsischen „wisesten“ durch die schlesischen „eldisten“ ersetzt werden und in Art. 19 „buze“ auch für „gewette“ gebraucht ist. Die vier Schöffengerichte der Krakauer Rechtsbücher weisen diese Eigentümlichkeiten sämtlich nicht auf. Aus der ersten der dem Buch beigegebenen Tabellen ergibt sich, daß das Schweidnitzer Schöffengericht eine ältere Form der im 15. Jhr. gefertigten sog. Uffenbachschen Handschrift ist, die Wilda im 7. Band des Rheinischen Mu-

seums für Jurisprudenz, Göttingen 1835, abgedruckt hat. Von den 118 erhaltenen Magdeburger Schöffengerichten für Schweidnitz sind 81 Urschriften und 37 Abschriften. Von den Urschriften gehören 22, von den Abschriften 21 dem 14. Jhr. an. Der früheste Spruch ist von 1365, der späteste von 1545. Endgültig gelöst wurden die Beziehungen zum Magdeburger Oberhof erst, als König Ferdinand 1548 die Einholung von Sprüchen in dem vom Kaiser geächteten Magdeburg verbot und gleichzeitig die Appellationskammer in Prag als Berufungsgericht schuf. Die Sprüche bilden naturgemäß den Hauptteil der Publikation. Sie spiegeln, da die Anfragen regelmäßig den Sachverhalt eingehend schildern, das tägliche Leben in dieser alten Handels- und Gewerbestadt in anschaulicher Weise wieder und sind infolge ihres intimen Charakters und ihrer Ausführlichkeit ein städtisches Urkundenbuch von seltenem Reiz. Ihr rechtsgeschichtlicher Gehalt wird in Zukunft — und darin liegt ihre große wissenschaftliche Bedeutung — zu mancher Einzeluntersuchung Veranlassung geben. Die ihnen vorangestellten, in ihrer Beschränkung auf das Wesentliche vortrefflichen Regesten erleichtern das Verständnis und die Übersicht.

Außer den Magdeburger Schöffengerichten werden noch drei Leipziger Sprüche für Schweidnitz aus den Jahren 1507, 1550 und 1566 abgedruckt. Der Leipziger Schöffengericht hat offenbar in öffentlichen Angelegenheiten einen großen Ruf genossen, denn die Schweidnitzer Anfragen betreffen ebenso wie die zahlreicheren Breslauer Anfragen dorthin das öffentliche Recht. (Ober- und Niedergerichtsbarkeit.)

Der Dritte Teil enthält 16 Urkunden zur Schweidnitzer Rechtsentwicklung seit Eindringen des Römischen Rechts. Römisches Recht ist zwar schon im 15. Jhr. nach Schweidnitz gekommen, denn der heute der Stadt Neisse gehörende Codex Homeyer Nr. 888, der Werke des Nicolaus Blum enthält, hat nachweislich dem Schweidnitzer Bürgermeister Kobersberg (1500/01) gehört. Zur Herrschaft ist dieses Recht jedoch niemals gekommen. Im Ratsbeschuß von 1583 (III 9) wird das Römische Recht nach dem Ortsrecht und dem Magdeburger Recht an letzter Stelle genannt und die Bestätigung des Privilegs Herzog Bolkos von 1341 in der Sukzessionsordnung von 1617 (III 16), die König Ferdinand IV. von Böhmen noch 1650 bestätigt hat und die erst am 1. Januar 1846 aufgrund des Preussischen Gesetzes vom 11. Juli 1845 außer Kraft gesetzt worden ist, beweist, daß sich das deutsche eheliche Güterrecht und Erbrecht bis in die neueste Zeit hinein in Schweidnitz gehalten hat.

Angesichts dieses Buches bewundern wir von neuem den Reichtum und die Kraft des Deutschen Rechts im Osten. Bearbeiter und Herausgeber haben sich nicht nur ein wissenschaftliches, sondern auch ein völkisches Verdienst erworben.

Johann Werner Niemann, Krakau

V O R A N Z E I G E

der in Kürze im Burgverlag Krakau G. m. b. H., Verlag des Instituts für Deutsche Ostarbeit, erscheinenden Veröffentlichungen.

„Die Wirtschaftsstruktur des Generalgouvernements“ von Dr. Peter Heinz Seraphim.

Die in Kürze erscheinende Arbeit von Dozent Dr. P. H. Seraphim versucht ein Bild von der Struktur der Wirtschaft des Generalgouvernements zu geben, dh. eine Bestandsaufnahme über den augenblicklichen sehr verzweigten und vielgestaltigen Bereich des wirtschaftlichen Lebens in diesem neu erschlossenen deutschen Ostraum. Das Buch ist keinesfalls ein Rechenschaftsbericht des von der deutschen Verwaltung des Generalgouvernements im Laufe des letzten Jahres Erreichten, sondern lediglich eine sachliche wissenschaftliche Aufzeichnung der die Wirtschaft im Generalgouvernement bestimmenden Faktoren. Zur Veranschaulichung der Darstellung sind dem Buche eine Reihe von Kartogrammen beigegeben.

„Polnische Gesetze und Verordnungen für den Dienstgebrauch der deutschen Behörden im Generalgouvernement“ — Band 1 — von Dr. Kurt O. Rabl.

Das Buch enthält eine kritische Sammlung von polnischen Gesetzen und Verordnungen, die insbesondere für den Dienstgebrauch der deutschen Behörden im Generalgouvernement bestimmt sind und für die tägliche Verwaltungsarbeit des deutschen Beamten im Osten massgebende und aktuelle Bedeutung haben.

„Eine Krakauer Kampfschrift gegen die Juden aus dem Jahre 1618“ von J. Sommerfeldt, Referent am Institut für Deutsche Ostarbeit.

Die in Kürze erscheinende Broschüre behandelt eines der kulturgeschichtlich interessantesten und seltensten Bücher über den Antisemitismus in Polen im 17. Jahrhundert, da alle Auflagen desselben von den Juden wegen ihres unwiderlegbaren Tatsachenmaterials aufgekauft und vernichtet wurden.

„Die deutschen Rechtsbücher des Mittelalters in Krakau“ bearbeitet von Assessor J. W. Niemann, Referent am Institut für Deutsche Ostarbeit.

Unter diesem Titel wird Anfang Januar 1940 in der Reihe der Veröffentlichungen des Instituts für Deutsche Ostarbeit, Abteilung Rechts- und Verfassungsgeschichte, eine wissenschaftliche Beschreibung aller Krakauer Handschriften der Deutschen Rechtsbücher erscheinen. Das Werk wird den kritischen Abdruck der 4 Krakauer Texte des Magdeburgischen Schöffengerichtes mit den lateinischen Zusätzen der Lascoschen Übersetzung, die Varianten der deutschen Sachsen-spiegeltexte gegenüber der Eckhardtschen Ausgabe, einen Abdruck der Krakauer Texte des Lübeckischen Rechtes, die Varianten der beiden Texte des Meissener Rechtsbuches gegenüber der Ortloffschen Ausgabe u. a. mehr enthalten. In der Einleitung wird eine rechts- und kulturgeschichtliche Würdigung der Rechtsbücherhandschriften geboten, ein Anhang enthält zahlreiche Photokopien.

„Das Recht des Generalgouvernements“ herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat Dr. Weh, Leiter der Abteilung Gesetzgebung im Amt des Generalgouverneurs. Loseblatt-Ausgabe.

Die in Vorbereitung befindliche Lose-Blatt-Ausgabe verfolgt den Zweck, sofort mit dem Erscheinen neuer Gesetzestexte das „Recht des Generalgouvernements“ auf den neuesten Stand zu bringen. Damit wird ein Wunsch vieler Kreise der deutschen Behörden im Generalgouvernement und im Reiche sowie vieler privater Kreise erfüllt, die vom Leiter der Abteilung Gesetzgebung herausgegebene und damit authentische Gesetzessammlung stets vollständig und mit Einschluss der neuesten Rechtsquellen vorliegen zu haben.

Die Auslieferung der Werke des Burgverlags Krakau G.m.b.H. im Reich erfolgt durch den Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. G.m.b.H., Berlin SW. 68, Zimmerstrasse 88



Verantwortlich für den Inhalt: Direktor Dr. Wilhelm Coblitz. Umschlag und Gestaltung: Helmuth Heinsohn,
Burgverlag Krakau G.m.b.H. Verlag des Instituts für Deutsche Ostarbeit. Druck: ZKW, Krakau.